

Katharina Weyrich

Sozialrechtsbezogene Beratung

Eine empirische Analyse zur
Herstellung des Zugangs zum System
sozialer Sicherung

OPEN ACCESS

 Springer VS

Sozialrechtsbezogene Beratung

Katharina Weyrich

Sozialrechtsbezogene Beratung

Eine empirische Analyse zur
Herstellung des Zugangs zum
System sozialer Sicherung

 Springer VS

Katharina Weyrich
Kassel, Deutschland

Dissertation an der Universität Kassel, Fachbereich 01 Humanwissenschaften, Disputation am 08.02.2023.

Gutachter:innen: Prof. Dr. Simone Kreher (Hochschule Fulda) & Prof. Dr. Felix Welti (Universität Kassel)



ISBN 978-3-658-43524-0 ISBN 978-3-658-43525-7 (eBook)
<http://doi.org/10.1007/978-3-658-43525-7>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wurde gefördert durch den Open-Access-Publikationsfonds der Universität Kassel.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en) 2024. Dieses Buch ist eine Open-Access-Publikation.

Open Access Dieses Buch wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die in diesem Buch enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten. Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geographische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Stefanie Probst
Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Das Papier dieses Produkts ist recyclebar.

Danksagung

Das Arbeiten an einer akademischen Qualifizierungsarbeit erfordert Disziplin, Willensstärke und Leidenschaft. Ohne ein funktionierendes soziales Netzwerk um mich herum wäre die Vollendung meiner Dissertation nicht möglich gewesen.

Ich danke in erster Linie Prof. Dr. Simone Kreher und Prof. Dr. Felix Welti für die Begleitung und Unterstützung in den vergangenen Jahren. Mit ihrem kritischen Blick von außen erhielt ich wichtige Denkanstöße und entwickelte mich und die vorliegende Dissertation an den Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit weiter.

Des Weiteren möchte ich meinen Forschungspartner:innen für ihr Vertrauen und der Beteiligung an meiner Studie danken. Nur durch Ihre Bereitschaft gelang es in dieser Arbeit erstmals, eine Fülle empirischer Daten über die sozialverbandliche Beratung zu gewinnen.

Besonders erwähnenswert ist die tagtägliche Unterstützung meiner lieben Kollegin und mittlerweile besten Freundin Nathalie Rothe. Gelassen und geduldig ertrug sie jeden Weyrich'schen Sturm und bahnte Sie sich wiederholt durch meine zu Papier gebrachten Gedanken; dafür gebührt ihr mein Respekt.

Mein Dank gilt vor allem Ulrike Maria Krisch. Ihr Zutrauen in meine Fähigkeiten und Glaube an meine Stärken haben mir die Kraft gegeben, über mich hinaus zu wachsen.

Danken möchte ich auch Dr. Jasmin Brück für unseren stets konstruktiv kritischen Austausch, die Auswertungssitzungen und Schreibretreats in den vergangenen drei Jahren.

Verena Heim und Nina Welsch boten mir auch immer eine Diskursarena an, in der ich mein Vorhaben reflektieren konnte.

Ein weiterer Dank gilt meiner lieben Pawel, die mich seit meinem ersten Schultag begleitet und für mich bis heute inspiriert.

Es gilt auch der Nachwuchsgruppe Sozialgerichtsforschung, Dr. Katie Baldschun, Dr. Sarah Schulz, Alice Dillbahner und Solveig Sternjakob sowie den Mitarbeitenden des Fachgebiets Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung – insbesondere René Dittmann, Christina Janßen und Simon Roesen – für den regelmäßigen und inspirierenden Austausch und Ihre tatkräftige Unterstützung bei der Ausarbeitung der (rechtlichen) Inhalte meiner Arbeit zu danken.

Daran schließt sich ein weiterer Dank an Alice, Annalena, Julia, Katie, Nicola, Norma und Romina für das letzte Lektorat vor der Veröffentlichung an.

Schließlich gebührt der Dank meinen Eltern, die mir alle Freiheiten gaben, meine – aus ihrer Sicht – verqueren Wege tolerierten und mich insbesondere in dieser Qualifizierungsphase mit ihrer elterlichen Fürsorge unterstützten.

„Das Große ist nicht dies und das zu sein, sondern man selbst zu sein“

Sören Kierkegaard

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Die Entwicklung der Sozialverbände – von der Kriegsoferbewegung zum sozialpolitischen Interessenvertreter und Rechtsdienstleister | 11 |
| 3 | Die sozialrechtsbezogene Beratung und der Zugang zum System sozialer Sicherung – theoretische und empirische Annäherungen an das Forschungsfeld | 31 |
| 3.1 | Stand der Forschung | 31 |
| 3.2 | Terminologische Bestimmung der sozialrechtsbezogenen Beratung im Lichte des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) | 45 |
| 3.3 | Die Mobilisierung von Recht: <i>naming, blaming</i> und <i>claiming</i> | 54 |
| 3.4 | Partizipatorische Parität in Rechtsmobilisierungsprozessen | 64 |
| 3.5 | Der <i>Capabilities Approach</i> – die Befähigung zur Rechtsmobilisierung | 72 |
| 4 | Die Situiertheit der sozialrechtsbezogenen Beratung – Methodisch-methodologische Zugänge | 81 |
| 4.1 | Zugang zum Forschungsfeld und Sampling | 81 |
| 4.2 | Datenerhebung | 85 |
| 4.2.1 | Explorative Expert:inneninterviews | 85 |
| 4.2.2 | Fokussierte Ethnographie | 89 |
| 4.3 | Datenauswertung | 96 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 4.3.1 | Die Rekonstruktion der Forschungssituation anhand der Situationsanalyse | 96 |
| 4.3.2 | Das Situationsmapping und das offene Kodieren der sozialrechtsbezogenen Beratungssituation(en) | 101 |
| 4.3.3 | Die Bildung von Kategorien und das Mapping sozialrechtsbezogener Beratungswelten sowie Arenen | 105 |
| 4.3.4 | Das Mapping von Diskursen und Diskurspositionen in sozialrechtsbezogenen Beratungsbereichen | 108 |
| 5 | Die sozialrechtsbezogene Beratung als Forschungssituation – fallspezifische Ergebnisdarstellungen | 113 |
| 5.1 | Die <i>übersetzende Beratung</i> | 113 |
| 5.1.1 | Das Beratungsanliegen: Beobachtung, Sachverhalt und Rechtslage | 113 |
| 5.1.2 | Wer und was befinden sich in der <i>übersetzenden Beratung</i> ? | 119 |
| 5.1.3 | <i>Übersetzendes Beraten</i> in heterogenen Sozialen (Sub-)Welten und Arenen | 125 |
| 5.2 | Die <i>informierende Beratung</i> | 130 |
| 5.2.1 | Das Beratungsanliegen: Beobachtung, Sachverhalt und Rechtslage | 130 |
| 5.2.2 | Wer und was befinden sich in der <i>informierenden Beratung</i> ? | 133 |
| 5.2.3 | <i>Informierendes Beraten</i> an den Grenzen heterogener Sozialer (Sub-)Welten und Arenen | 138 |
| 5.3 | Die <i>vermittelnde Beratung</i> | 143 |
| 5.3.1 | Das Beratungsanliegen: Beobachtung, Sachverhalt und Rechtslage | 143 |
| 5.3.2 | Wer und was befinden sich in der <i>vermittelnden Beratung</i> ? | 145 |
| 5.3.3 | <i>Vermittelndes Beraten</i> an den Grenzen heterogener Sozialer (Sub-)Welten und Arenen | 150 |
| 5.4 | Die <i>übersetzende, informierende und vermittelnde Beratung</i> im Vergleich | 155 |
| 6 | Die Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum System sozialer Sicherung | 163 |
| 6.1 | <i>Re-naming, re-blaming</i> und <i>re-claiming</i> in sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen | 163 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 6.2 | Partizipatorische Parität für ein effektives <i>re-claiming</i> | 171 |
| 6.3 | Die (Aus-)Bildung von <i>legal capabilities</i> | 182 |
| 7 | Die sozialrechtsbezogene Beratung ein <i>Gatekeeper</i> zum System sozialer Sicherung? Methodische Reflexion, zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und weiterführende Forschungsperspektiven | 189 |
| | Literaturverzeichnis | 213 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| Abs. | Absatz |
| ALIN | Arbeitsloseninitiative in den neuen Bundesländern (Projekttitle) |
| ALLBUS | Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften |
| Anh. | Anhang |
| ArGG | Arbeitsgerichtsgesetz |
| Art. | Artikel |
| Aug. | August |
| AWO | Arbeiterwohlfahrt |
| B | Beobachtungsprotokoll |
| B. Sc. | Bachelor of Science |
| BA | Bundesagentur für Arbeit |
| BAGFW | Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege |
| BeckOK | Beck'sche Online-Kommentare |
| BeckRS | Beck Rechtsprechung |
| BerHG | Beratungshilfegesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BKD | Bund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenenverbände Deutschlands |
| BMJ | Bundesjustizministerium |
| BRAO | Bundesrechtsanwaltsordnung |
| BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| BSG | Bundessozialgericht |
| BVD | Bundesversorgungsgesetz |
| COVID-19 | Corona Virus Disease 2019 |

| | |
|-------------|--|
| DDR | Deutsche Demokratische Republik |
| DEHOGA | Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. |
| DGB | Deutscher Gewerkschaftsbund |
| Dr. | Doktor:in |
| e. V. | eingetragener Verein |
| Ebd. | ebenda |
| E-Mail | elektronische Mail/Post |
| Et al. | et alii/et aliae/et alia |
| Etc. | et cetera |
| EUTB | Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung |
| exam. | examiniert(e) |
| f. | folgend |
| FDP | Freie Demokratische Partei |
| Feb. | Februar |
| ff. | fortfolgend |
| Fn. | Fußnote |
| FoSS | Forschungsverbund Sozialrecht und Sozialpolitik der Hochschule Fulda und der Universität Kassel |
| GdB | Grad der Behinderung |
| geb. | geboren |
| gem. | gemäß |
| GEVOAB | Gerechtigkeitsvorstellungen von erwerbstätigen SGB-II-Beziehern (Projekttitle) |
| GG | Grundgesetz |
| GT | Grounded Theory |
| GTM | Grounded Theory Methodologie |
| HEP | Heilerziehungspflege |
| Herv. i. O. | Hervorhebung im Original |
| Hg. v. | Herausgegeben von |
| HK-RDG | Handkommentar-Rechtsdienstleistungsgesetz |
| HSRB | Handbuch Sozialrechtsberatung |
| i. d. R. | in der Regel |
| i. E. | im Erscheinen |
| ICD | International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems/Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme |
| ICF | International Classification of Functioning, Disability and Health/ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit |

| | |
|-----------|--|
| Jan. | Januar |
| KassKomm | Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht |
| KW | Katharina Weyrich |
| LSG | Landessozialgericht |
| m | männlich |
| MHG | Militärhinterbliebenengesetz |
| MVG | Mannschaftsversorgungsgesetz |
| N | Anzahl |
| N. S. | Nationalsozialismus |
| Nr. | Nummer |
| NSDAP | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei |
| NSKOV | Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung e. V. |
| NS-Regime | Nationalsozialistisches Regime |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OP | Operation |
| OTA | Operationstechnische Assistent:in |
| PC | Personal Computer |
| Phil. | Philosophiae |
| R | Ratsuchender |
| RBerG | Rechtsberatungsgesetz |
| RberMG | Gesetz zur Verhütung von Missbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung |
| RDG | Rechtsdienstleistungsgesetz |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| Rn. | Randnummer |
| RV | Rentenversicherung |
| S. | Satz |
| S. | Seite |
| SGB I | Erstes Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB II | Zweites Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB III | Drittes Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB VI | Sechstes Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB IX | Neuntes Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB X | Zehntes Buch Sozialgesetzbuch |
| SGB XI | Elftes Buch Sozialgesetzbuch |
| SGG | Sozialgerichtsgesetz |
| SOCIUM | Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik Bremen |
| SOEP | Sozio-oekonomische Panel |
| SoVD | Sozialverband Deutschland e. V. |

| | |
|----------|---|
| SozR | Sozialrecht |
| SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| SWK-BR | Stichwortkommentar Behindertenrecht |
| UN-BRK | Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen |
| Urt. v. | Urteil vom |
| USA | Vereinigte Staaten von Amerika |
| VA | Verwaltungsakt |
| VdK | Sozialverband VdK Deutschland e. V. |
| Verb. | Verbindung |
| VersMedV | Versorgungsmedizin-Verordnung |
| vgl. | Vergleiche |
| VS | Volkssolidarität |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| w | weiblich |
| WHO | World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation) |
| WZB | Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung |
| ZPO | Zivilprozessordnung |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----|
| Abb. 3.1 | Das Stufen-/Phasenmodell der Rechtsmobilisierung | 57 |
| Abb. 3.2 | Die Norm der partizipatorischen Parität | 70 |
| Abb. 4.1 | Visualisierung der Auswertungsschritte | 102 |
| Abb. 4.2 | Abstrakte Position-Map: Erfüllte Anspruchsvoraussetzungen und berücksichtigte individuelle Bedürfnisse sowie Bedarfe bei der Herstellung eines Zugangs zum Sozialrecht in sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen | 109 |
| Abb. 5.1 | Materialbezogene Situations-Map der <i>übersetzenden Beratung</i> in einer ungeordneten Arbeitsversion | 120 |
| Abb. 5.2 | Materialbezogene Map Sozialer (Sub-)Welten und Arenen in der <i>übersetzenden Beratung</i> | 126 |
| Abb. 5.3 | Materialbezogene Situations-Map der <i>informierenden Beratung</i> | 134 |
| Abb. 5.4 | Materialbezogene Map Sozialer (Sub-)Welten und Arenen in der <i>informierenden Beratung</i> | 139 |
| Abb. 5.5 | Materialbezogene Situations-Map der <i>vermittelnden Beratung</i> | 146 |
| Abb. 5.6 | Materialbezogene Map Sozialer Welten und Arenen der <i>vermittelnden Beratung</i> | 153 |
| Abb. 7.1 | Positions-Map: Die Gestaltung eines effektiven Zugangs zum System sozialer Sicherung in der sozialrechtsbezogenen Beratung | 207 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----|
| Tab. 4.1 | Kontaktaufnahme zu Beratungseinrichtungen, Rückmeldungen und vereinbarte Interviewtermine | 83 |
| Tab. 4.2 | Anzahl der beobachteten Beratungsgespräche in chronologischer Reihenfolge des Datenerhebungszeitpunktes | 85 |
| Tab. 4.3 | Ausschnitt aus den soziodemographischen Daten der Interviewpartner:innen | 88 |
| Tab. 4.4 | Charakterisierung des aufbereiteten Datenmaterials | 90 |
| Tab. 4.5 | Charakterisierung der beobachteten Beratungsgespräche | 93 |
| Tab. 4.6 | Beispiel des offenen Kodierens eines Beobachtungsprotokolls | 103 |



Einleitung

1

Die Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten ist kein neues Phänomen, sondern existiert solange wie es das Sozialrecht gibt. Mit der Novellierung des Rechtsberatungsrechts im Jahre 2008 ist sie erstmals auf eine rechtlich sichere Grundlage gestellt worden. Zugleich hat der Gesetzgeber mit der Reformierung anerkannt, dass die Beratung für das Funktionieren des Sozialsystems unverzichtbar ist. Diese These wird auch durch die Rechtsprechung gestärkt.¹ Umso verwunderlicher ist, dass es keine flächendeckenden statistischen Daten über das Beratungsaufkommen, den Beratungsumfang und die Inhalte (vgl. Barabas 2003, S. 23) sowie die beratenden Akteur:innen gibt. Vereinzelt veröffentlichen die föderal organisierten Interessenvereinigungen in turnusmäßigen Geschäftsberichten die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Widerspruchs- sowie Klageverfahren, ohne dass daraus differenzierte Informationen über die rechtsmobilisierende(n) Wirkung(en) von Beratung(en) hervorgehen (vgl. Sozialverband VdK Deutschland e.V. 2023a; DGB Rechtsschutz GmbH 2023; Sozialverband Deutschland e.V. 2018). Ähnliches gilt für die bundesweit erhobenen statistischen Daten zum Klageaufkommen in der Sozialgerichtsbarkeit. Aus ihnen geht hervor, dass im Jahr 2021 bei insgesamt 313.448 erledigten Klageverfahren die Klagenden in 16.364 Fällen von Verbänden gemäß § 73 Abs. 2 SGG vertreten wurden (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.7, 2022, S. 22). Den Daten ist weder zu entnehmen, um welche Verbände es sich dabei handelt, noch welche Bemühungen die Verbände zur Klärung sozialrechtlicher Streitgegenstände im Vorfeld des Gerichts angestrebt hatten. Folglich fehlt es an einer fundierten Datenbasis über den Zugang zum System sozialer Sicherung im

¹ BGH, Urt. v. 02.08.2018 - III ZR 466/16, Rn. 15 – juris.

außergerichtlichen Verfahren, wenngleich dieser Zugang für Menschen in sozialen Problemlagen von existenzieller Bedeutung ist (vgl. Baldschun et al. 2021, S. 13).

Situationen mit akutem Hilfebedarf wie Arbeitslosigkeit, plötzlich eintretende Krankheiten, Arbeitsunfähigkeit, die Pflege von Angehörigen oder ein Arbeitsunfall erfordern einen möglichst unkomplizierten und schnellen Zugang zu Dienst-, Sach- und Geldleistungen, um den Verlust oder die Kürzung eines regelmäßigen Einkommens zur Sicherung des Lebensunterhaltes auszugleichen. Der Zugang zum System sozialer Sicherung gestaltet sich – mit Ausnahme des erleichterten Zugangs zu Sozialleistungen während der COVID-19-Pandemie² – alles andere als barrierefrei. Komplizierte Rechtslagen, verwobene Sicherungsformen, Fragen der Zuständigkeit und die spezifische Rechts- wie Verwaltungssprache sind nur eine kleine Auswahl von Herausforderungen, denen sich Bürger:innen stellen müssen, um auf soziale Sicherungssysteme zugreifen zu können. In diesem Sinne konstituiert oder verändert ein (vorenthaltener) Zugang zum System sozialer Sicherung Lebenswirklichkeiten von hilfebedürftigen Menschen. In den genannten Ausnahmesituationen verfügen die Betroffenen im Vergleich zu routinierten Rechtsanwender:innen, wie beispielsweise die Leistungsträger oder -erbringer, nur über geringe bis keine Ressourcen, um sich den Zugang zum System sozialer Sicherung zu erschließen. Im Besonderen ragen die Wissensasymmetrien heraus: Bürger:innen kennen ihre Rechte nicht, haben keine oder nur eine gering ausgeprägte Rechts(anspruchs)bewusstheit³, kein Vertrauen in die sozialen Sicherungssysteme oder sind dem Recht gegenüber skeptisch eingestellt (vgl. Baer 2023; Fuchs 2021, 2019). Studien machen deutlich, dass einkommensschwache, bildungsferne oder armutsgefährdete Menschen oftmals nicht um ihre Rechte und

² BGBl. I 2020, 575.

³ Die Soziologen Barney Glaser und Anselm Strauss beschäftigen sich in ihrer Studie „Interaktion mit Sterbenden“ mit Bewusstheitskontexten, die ihrer Ansicht nach als strukturelle Bedingungen sozialer Interaktionen gelten. Dabei konzentrieren sie sich auf den Bereich, in dem Menschen miteinander interagieren, während sie sie ständig beobachten (vgl. Glaser et al. 1974, S. 17). Unter der Bewusstheit verstehen Glaser und Strauss eine konkret einsetzbare Aufmerksamkeitsrichtung, in der „jeder Interagierende über einen bestimmten Zustand des Patienten weiß, sowie sein Wissen darum, dass die Anderen sich bewusst sind, was er weiß“ (Glaser et al. 1974, S. 11 ff.). Auf den Forschungsgegenstand dieser Arbeit angewendet bedeutet das, dass Ratsuchende sich bewusstwerden müssen, wie die Verwaltung in einem Sozialrechtsverhältnis handelt, um Sozialleistungsansprüche gegenüber einem Sozialleistungsträger geltend machen zu können. Vor diesem Hintergrund liegt dieser Arbeit der Begriff der Rechts(anspruchs)bewusstheit und nicht das für gewöhnlich in der Rechtssoziologie umstrittene Konzept des Rechts(anspruchs)bewusstseins (vgl. Lautmann 1980) zugrunde (siehe Ausführungen zum Konzept der Rechtsbewusstheit in Abschnitt 3.3).

deren Durchsetzungsmöglichkeiten wissen (vgl. Ewick und Silbey 2008 [1998]; Blankenburg 1982). Die Zugangsprobleme gipfeln in Sprach- und Verständigungsbarrieren der komplexen und für die sozialen Sicherungsformen spezifische Rechts- und Verwaltungs(fach)sprache, die für nicht rechtsgewandte Bürger:innen schwer nachvollziehbar erscheint (vgl. Eckhardt 2023; Leistner 2019). Pointiert fasst das die Politikwissenschaftlerin Gesine Fuchs zusammen: „[...] unterprivilegierte Gruppen wissen häufig nicht um ihre Rechte, haben wenig materielle und persönliche Ressourcen, ihre Interessen sind schwächer organisiert, um den Rechtsweg zu beschreiten und [sie: KW] haben auch weniger Chancen Recht zu bekommen“ (Fuchs 2019, S. 244). Diese ungleichen Bedingungen im Zugang zu den Systemen sozialer Sicherung wiegen umso schwerer, weil Bürger:innen in hilfebedürftigen Situationen auf Ressourcen angewiesen sind, über die mit der Sozialverwaltung nur die Gegenseite verfügt (vgl. Höland 2017, S. 12 ff.). Die Sozialleistungsträger haben mehr Erfahrung in der Auseinandersetzung und im Umgang mit Recht. Dieser Handlungsvorteil gegenüber den rechtlich unerfahrenen Rat- und Rechtsuchenden lässt sich mit dem Konzept der *one shotter* und *repeat player* von Marc Galanter (1974) nachzeichnen. Als sogenannte Wiederholungsspieler (*repeat player*) verfügen Leistungsträger über rechtliches Wissen, über fachliche Expertise, über Spezialist:innen für aufgeworfene Fragen in den jeweiligen Rechtsbereichen sowie über die Erfahrung in der Strukturierung von (Verwaltungs-)Verfahrensabläufen (vgl. Galanter 1974, S. 98 ff.; Höland 2017, S. 15). Rechtsstreitigkeiten zählen bei Leistungsträgern zu einer langfristig angelegten Organisations- und Handlungsstrategie, während Rat- und Rechtssuchende sich auf ihren individuellen Einzelfall konzentrieren (vgl. Höland 2017, S. 15). Diese ungleichen Zugangsvoraussetzungen zum Sozialsystem lassen kein ausgewogenes (Sozial-)Rechtsverhältnis zwischen institutionellen Trägern und Bürger:innen entstehen (vgl. Höland 2017, S. 13). Mit Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften sowie Berufsverbände treten dann gesellschaftliche Organisationen auf den Plan, die diese strukturellen Benachteiligungen ausgleichen wollen. Dazu bedienen sie sich eines breiten Aktionsrepertoires. Zum einen unterstützen sie die Herstellung eines individuellen Zugangs zum Sozialsystem, indem sie Beratungsangebote etablieren und betroffene Bürger:innen im Einzelfall beraten und gegebenenfalls vertreten. Zum anderen setzen sie sich als Kollektiv für die Interessen ihrer Mitglieder und/oder einer benachteiligten Personengruppe ein. Das kann dann entweder juristisch unter Anwendung des Rechts im Sinne einer strategischen Prozessführung und/oder diskursiv durch die Politisierung des ungleichen Zugangs zum Sozialsystem erfolgen (vgl. Fuchs 2021, S. 5).

Die erstmalige gesetzliche Verankerung der Beratung durch gesellschaftliche Interessenvertreter:innen und die strukturell ungleichen Zugangsbedingungen zum System sozialer Sicherung in sozialen Risikosituationen spannen die Ausgangslage der vorliegenden Forschungsarbeit auf. Die Untersuchung der nicht-behördlichen Rechtsberatung als eine Dimension des Zugangs zum System sozialer Sicherung erscheint auch im Lichte der von den Vereinten Nationen entwickelten Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung (vgl. Vereinte Nationen 10.09.2015) relevant. In der Agenda wird unter anderem auf die grundlegende Bedeutung des allgemeinen Zugangs zur Justiz und zum Sozialschutz in einer sozial inklusiven Welt hingewiesen (vgl. Vereinte Nationen 10.09.2015, S. 10). Demzufolge ist der gleiche Zugang zum Recht – der Zugang zum System sozialer Sicherung inbegriffen – zu einem überstaatlichen nachhaltigen Entwicklungsziel erklärt worden. In Deutschland haben sich die Koalitionsparteien von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in ihrem Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 zu dessen Realisierung verpflichtet. Sie versprechen, den Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen durch mehr Transparenz, Abbau von Bürokratie, bessere Beratung und Digitalisierung erleichtern zu wollen (vgl. SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP 2021, S. 72 ff.).

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung gesellschaftlicher Interessenvertreter:innen zur Überwindung von Barrieren im Zugang zum System sozialer Sicherung hat sich die vorliegende Arbeit zum Ziel gesetzt, die Beratung des Sozialverband VdK Deutschland e.V. (VdK) einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Die steigenden Mitgliederzahlen und seine parteipolitische und konfessionelle Neutralität sowie die Eigenständigkeit auf Landesverbandsebene (vgl. Futh, Jeanrond 2013, S. 289) sind kennzeichnend für die Unabhängigkeit des gesellschaftlichen Interessenvertreters. Der VdK zählt die Sozialrechtsberatung und -vertretung zu den zentralen satzungsmäßigen Aufgaben und impliziert dadurch einen bereits strukturell angelegten Zusammenhang zur Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung. Die verbandliche Rechtsberatung und Prozessvertretung nach § 73 Abs. 2 Nr. 7 und 8 Sozialgerichtsgesetz (SGG)⁴ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)⁵ ist ein historisch gewachsenes Gefüge im sozialen Sicherungssystem (vgl. Weyrich 2021, S. 84). Bereits in

⁴ Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1975, BGBl. I S. 2535, zuletzt geändert durch Art. 4 Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19.6.2023.

⁵ Gesetz vom 12.12.2007, BGBl. I S. 2840, zuletzt geändert durch Art. 1, 2 Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.3.2023.

den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts sind im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung und damit einhergehender gesellschaftlicher Veränderungen erste Rechtsauskunftsstellen durch Arbeitersekretariate von Gewerkschaften eingerichtet worden. Gewerkschaften werden im rechtswissenschaftlichen Diskurs als frei gebildete, unabhängige und überbetriebliche Organisationen von Arbeitnehmer:innen beschrieben, die darauf abzielen, die Interessen von Arbeitnehmer:innen gegenüber Arbeitgebern zu vertreten.⁶ Die Rechtsauskunftsstellen der Gewerkschaften bearbeiteten vor allem die mit der neuen Sozialversicherungs- und Arbeitsgesetzgebung einhergehenden Fragen zur Arbeiterversicherung und sozialen Sicherung der für Arbeitnehmer:innen relevanten Risiken wie Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit (vgl. Kawamura 2014, S. 32 ff.). Die gewerkschaftliche Beratung ist heute über § 7 Abs. 1 Nr. 1 RDG geregelt. Demnach dürfen zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs unter bestimmten Voraussetzungen beraten.⁷ Dabei darf die Beratung gegenüber den üblichen satzungsmäßigen Aufgaben keine übergeordnete Rolle spielen.⁸ Nach § 7 Abs. 2 RDG besteht die Anforderung an die Beratung in der Ausgestaltung des Anleitungsmodells gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 RDG. Das bedeutet, dass für die sachgerechte Erbringung die Beratung durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person durchgeführt werden muss. Des Weiteren müssen die Gewerkschaften nach § 7 Abs. 2 RDG die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung sicherstellen. Das heißt, dass in den Einzelgewerkschaften eine angemessene Büroausstattung, qualifizierte Mitarbeiter:innen sowie eine finanzielle Ausstattung vorhanden sein müssen.⁹ Die kostenlose Beratung für Mitglieder „ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Berufs, der Konfession, der Parteistellung und des Wohnorts“ (Ayaß 2016, S. 315) wurde damals wie heute durch das Engagement in der Rechtsvertretung ergänzt. Die Gewerkschaften sind gemäß § 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 SGG als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht sowie nach § 73 Abs. 4 S. 2 SGG auch vor dem Bundessozialgericht vertretungsbefugt. Die Rechtsberatung

⁶ Schmidt in: Meyer-Ladewig, SGG, § 73 Rn. 27.

⁷ Ausführlicher zu den Bestimmungen des RDG siehe Abschnitt 3.2.

⁸ Sauer in: Fasselt/Schellhorn, Handbuch Sozialrechtsberatung (HSRB), § 27 Rn. 128.

⁹ BT-Drs. 16/3655, S. 60.

und Prozessvertretung für Arbeitnehmer:inneninteressen erstreckt sich im Unterschied zu anderen Interessenvertretungen gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ArGG¹⁰ auch auf die Arbeitsgerichtsbarkeit.

In Folge und während des Ersten Weltkrieges stieg der Bedarf an Beratung in arbeits- und auch sozialrechtlichen Angelegenheiten an. Insbesondere Fragen nach der Versorgungslage von Kriegsopfern, die durch Kriegsverletzungen dem Arbeitsmarkt nicht mehr oder nur eingeschränkt zur Verfügung standen, sowie Fragen nach der Absicherung von Hinterbliebenen waren Gegenstand der Diskussionen in den neu gegründeten Interessensgemeinschaften. Noch vor dem Ende des Ersten Weltkrieges gründete sich mit dem Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten 1917 der erste Kriegsopferverband. Aus dem Reichsbund gingen später der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) und der VdK hervor.¹¹ Sozialverbände sehen sich als partei- und konfessionell unabhängige Interessenvertreter.¹² Zum Aktionsrepertoire der Sozialverbände zählt ebenfalls wie bei den Gewerkschaften die Rechtsberatung und -vertretung. Wenngleich Fragen der Arbeit und sozialen Sicherung eng miteinander verwoben sein können, konzentrier(t)en sich sozialverbandliche Vereinigungen auf die Vertretung von Kriegsopfern, deren Hinterbliebenen, (Schwer-)Behinderten sowie Sozialrentner:innen. Heute zählen zum Kreis der vertretenen Interessen vor allem Menschen mit Behinderungen, chronisch Erkrankte, Pflegebedürftige und Patient:innen sowie Rentner:innen und Unfallverletzte (siehe auch Kapitel 2). Zur Beratung und Vertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind Sozialverbände über § 73 Abs. 2 Nr. 8 SGG berechtigt. Demnach sind Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung sowie Beratung und Vertretung von Leistungsempfänger:innen oder behinderten Menschen wesentlich umfassen, zur Vertretung ihrer Mitglieder vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit befugt. Die Erlaubnis zur sozialverbandlichen Beratung ist auch im RDG geregelt. Gemäß § 7 Abs. 1 RDG zählen Sozialverbände zu jenen Zusammenschlüssen, die im Rahmen ihrer Satzung beraten dürfen. Aus Sicht der Rechtsprechung erfüllen insbesondere die etablierten Sozialverbände wie der

¹⁰ Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1979, BGBl. I S. 853, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen vom 4.1.2023.

¹¹ Der Sozialverband VdK Deutschland e.V. zählt derzeit ca. 2,16 Millionen Mitglieder und der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) ca. 600.000 Mitglieder (vgl. Schubarth 2022a, 2022b; Sozialverband Deutschland 2022).

¹² Siehe beispielsweise § 2 Nr. 1 der Satzung des VdK Deutschland e.V.

SoVD und der VdK die rechtlich geregelten Voraussetzungen zur Ausübung von Rechtsdienstleistungen nach dem RDG.¹³

Neben Gewerkschaften und Sozialverbänden gibt es mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege einen weiteren Akteur in der Beratungslandschaft zu sozialrechtlichen Angelegenheiten. Als Freie Wohlfahrtspflege wird die Gesamtheit aller auf freigemeinnütziger Grundlage erfolgten sozialen Hilfen und Selbsthilfen bezeichnet (vgl. Spiegelhalter 1990, S. 7). In diesem Zusammenhang sind verschiedene Dienstleistungen, Einrichtungen und Unterstützungsprojekte etabliert worden. Zuständig für die Erbringung sozialer Dienstleistungen sind die zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, der Paritätische Gesamtverband, das Diakonische Werk, das Deutsche Rote Kreuz und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) (vgl. Moos, Klug 2009, S. 41, ff.). Die Freie Wohlfahrtspflege entwickelte sich zu Zeiten des 19. Jahrhunderts aus der bürgerlich organisierten Fürsorge für Arme, Alte und Notleidende heraus (vgl. Stolleis 2003, S. 33 ff.). Hierbei handelte es sich wieder um eine Antwort auf sich verändernde Lebensverhältnisse zu Zeiten der Industrialisierung und stärker werdenden sozialen Ungleichheiten. Zur Verbesserung der Lebenslagen von benachteiligten Personengruppen und der Stärkung des Gemeinwohls übernehmen Wohlfahrtsverbände nicht nur soziale Aufgaben, wie sie beispielsweise im Sinne von § 17 Abs. 3 S. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)¹⁴ in Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern erbracht werden, sondern auch Beratungsaufgaben für sozial benachteiligte Menschen.¹⁵ Gemäß § 8 RDG i. V. m. § 5 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)¹⁶ ist Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege die Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt, sofern die Organisationen, wie auch Gewerkschaften und Sozialverbände, über die entsprechende finanzielle, sachliche und personelle Ausstattung nach § 7 Abs. 2 RDG verfügen und die Anleitung durch eine:n Volljurist:in sicherstellen (§ 6 Abs. 2 RDG). Zu den Verbänden im Sinne des § 5 Abs. 1 SGB XII zählen Organisationen und Körperschaften, die zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind.¹⁷ Maßgeblich für die Befugnis zur Ausübung

¹³ LSG Niedersachsen Bremen, Urt. v. 18.12.2019 – L 2 L W 4/19 – BeckRS 2019, 38260; BSG, Urt. v. 17.3.2015 – B 14 AL 8/14 R – BeckRS 2015, 132342.

¹⁴ Gesetz vom 11.12.1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Art. 3, Art. 4 8. SGB IV-Änderungsgesetz vom 20.12.2022.

¹⁵ Münder in: Bieritz-Harder, Condradis, Thie, SGB XII § 5 Rn. 7.

¹⁶ Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Art. 6a Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16.8.2023.

¹⁷ Münder in: Bieritz-Harder, Condradis, Thie, SGB XII § 5 Rn. 9.

von Rechtsdienstleistungen ist die Zugehörigkeit einer Wohlfahrtseinrichtung zu einem Spitzenverband.¹⁸ Im Unterschied zu Sozialverbänden und Gewerkschaften sind Wohlfahrtsverbände nicht in der Prozessvertretung tätig. Die Satzungen der jeweiligen Verbände umfassen nicht explizit die Vertretung im Sozialrecht wie es § 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 SGG voraussetzt.

Schließlich ist es auch Berufsverbänden nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 RDG erlaubt, ihre Mitglieder rechtlich zu beraten. Im Zusammenhang mit dem RDG gelten Berufsverbände als berufliche Vereinigungen, in denen sich Angehörige eines Berufes, eines Berufszweigs oder einer Branche zur Förderung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen haben.¹⁹ Das können beispielsweise Berufsverbände von Ärzt:innen, Apotheker:innen, Beamt:innen, Gastwirt:innen, Lehrer:innen, Professor:innen sein.²⁰ Auch für diese Akteur:innen gilt, dass die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs gegenüber den übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sein darf und nach § 7 Abs. 2 S. 1 RDG die Vereinigung über die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen muss. Zudem muss sie ebenfalls sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 RDG erfordert die angeleitete Erbringung von Rechtsdienstleistungen eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung. Die Beratung und Vertretung ist explizit in der Satzung aufgeführt und dadurch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter den genannten Voraussetzungen erlaubt.²¹

Wenngleich das RDG die sozialrechtsbezogene Beratung aller genannter Akteur:innen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, bietet sich zur Erforschung der verbandlichen Beratung im Zugang zum System sozialer Sicherung die partei- und konfessionell unabhängige Beratung durch den VdK an. Dieser Annahme liegt die Vermutung zugrunde, dass die parteipolitische und konfessionelle Unabhängigkeit die Interessenvertretung der eigenen Mitglieder im Zugang zu sozialen Sicherungssystemen befördert.

¹⁸ Schmidt in: Krenzler, HK-RDG, § 8 Rn. 69.

¹⁹ OLG Celle, Urt. v. 7. 3. 1973 – 9 U 153/72, BeckRS 1973, 107456; OLG Düsseldorf, Urt. v. 31. 7. 1969 – 8 U 286/68, BeckRS 1969, 106972.

²⁰ Die Aufzählung ist nicht abschließend; Schmidt in: Krenzler, HK-RDG, § 7 Rn. 22.

²¹ Siehe beispielhaft Satzung des Deutschen Hausärztesbundes e.V., der DEHOGA Hamburg, (https://www.hausaerzteverband.de/fileadmin/user_upload/downloads/Satzung_DHAEV_9_2020.pdf; <https://www.dehoga-hamburg.de/mitglied-werden/satzung/>).

Um der Forschungsfrage und der Zielstellung der Arbeit nachzugehen, befasse ich mich nach dieser Einleitung in Kapitel 2 mit der historischen Entwicklung von der Kriegsofopferbewegung in der Weimarer Republik über die Gründung der ersten Kriegsofopferfürsorgeverbände bis hin zum sozialpolitischen Interessenvertreter und Rechtsdienstleister von heute. In Kapitel 3 nähere ich mich auf theoretischer Ebene dem Forschungsfeld der sozialverbandlichen Beratung und dem Zugang zum System sozialer Sicherung an. Im Teilkapitel 3.1. wird ein Überblick über den aktuell überschaubaren Forschungsstand mit Blick auf die Fragestellung dargelegt. Abschnitt 3.2 grenzt den Forschungsgegenstand terminologisch auf die sozialrechtsbezogene Beratung ein, bevor sich in den Abschnitten 3.3 bis 3.5 der theoretische Bezugsrahmen dieser Arbeit aufspannt. In Abschnitt 3.3 wird die sozialrechtsbezogene Beratung als Bestandteil von (Sozial-)Rechtsmobilisierungsprozessen im Zugang zum System sozialer Sicherung vorgestellt. Danach werden mit der partizipatorischen Parität (Abschnitt 3.4) und dem *Capabilities Approach* (Abschnitt 3.5) zwei theoretische Konzepte skizziert. Im Zusammenhang mit den erhobenen empirischen Daten lässt sich anhand beider theoretische Ansätze verdeutlichen, wie in der sozialrechtsbezogenen Beratung ein Zugang zum System sozialer Sicherung hergestellt werden kann. In Abschnitt 4.1 wird der Zugang und Prozess der Datenerhebung beschrieben und das empirische Datenmaterial charakterisiert. Im Anschluss werden in Abschnitt 4.2 die verwendeten Erhebungsmethoden, die explorativen Expert:inneninterviews (Abschnitt 4.2.1) und die fokussierten Ethnographie (Abschnitt 4.2.2), vorgestellt. Anknüpfend an die Erhebungsmethoden wird das Auswertungsverfahren der Situationsanalyse (Abschnitt 4.3.1) in Kombination mit einzelnen Auswertungsschritten aus der Grounded Theory (GT) nach Anselm Strauss und Juliet Corbin beschrieben und im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse nochmals in den Teilkapiteln 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 konkretisiert. Die Analyseergebnisse werden in Kapitel 5 fallspezifisch und -vergleichend dargestellt. In Abschnitt 5.1 wird die *übersetzende Beratung*, in Abschnitt 5.2 die *informierende Beratung* und in Abschnitt 5.3 die *vermittelnde Beratung* rekonstruiert. Anschließend an die Einzelfalldarstellungen folgt die Ausarbeitung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei zuvor skizzierten Fallbeispiele. In Kapitel 6 folgt eine Auseinandersetzung mit dem empirischen Material vor dem Hintergrund der theoretischen Rahmung dieser Forschungsarbeit. Dabei wird in Abschnitt 6.1 auf die rechtsmobilisierenden Phasen des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* in der sozialrechtsbezogenen Beratung eingegangen. Danach folgt in den Abschnitten 6.2 und 6.3 mit der Herstellung eines in ebenbürtiger Weise interagierenden Beratungsarrangements sowie die (Aus-)Bildung von *legal*

capabilities die Darstellung von zwei handlungsleitenden Motiven für die effektive Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung. Abschließend folgen in Kapitel 7 methodische, inhaltliche und theoretische Schlussfolgerungen und eine Rückbettung der gewonnenen Erkenntnisse in die aktuelle Forschungslandschaft.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Die Entwicklung der Sozialverbände – von der Kriegsofferbewegung zum sozialpolitischen Interessenvertreter und Rechtsdienstleister

Die Aufgaben der Sozialverbände als intermediäre Akteur:innen

Um sich dem Forschungsgegenstand der sozialrechtsbezogenen Beratung zu nähern und ihre Rolle im Zugang zum System sozialer Sicherung zu erforschen, gilt es, sich auch mit den Organisationen auseinanderzusetzen, die die Durchführung der Beratung verantworten.¹ Der Fokus der für die vorliegende Arbeit durchgeführten Studie liegt auf den Sozialverbänden. Im folgenden Abschnitt wird auf deren Ursprung und Geschichte eingegangen.

Bei Sozialverbänden handelt es sich um institutionalisierte Interessengruppen, die ihren Ursprung in der Kriegsofferb- und Hinterbliebenenbewegung haben. Während des Ersten Weltkrieges organisierten sich Menschen mit ähnlichen Schicksalsschlägen, um gemeinsam durch den Krieg beeinträchtigte Lebenssituationen zu verbessern (vgl. Weber 1977, S. 138). Zu diesem Zwecke unterstützten sie sich innerhalb ihrer Zusammenschlüsse, indem sie sich gegenseitig auf dem Gebiet der Fürsorge und Versorgung von Kriegsfolgen (Rehabilitation der Behinderten, Versorgung der Kriegsofferb, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, soziale Sicherung der Witwen und Waisen etc.) informierten, berieten und schließlich auch ihre Forderungen nach besseren Versorgungsstrukturen gegenüber staatlichen Stellen zum Ausdruck brachten. Aus diesen Schicksalsgemeinschaften mit einer hohen Bindungskraft gingen schließlich unterschiedlich organisierte Kriegsofferb- und Zivilgeschädigtenverbände

¹ In diesem Kapitel wird mithilfe von Sekundärliteratur die Geschichte der Kriegsofferbverbände in Westdeutschland komprimiert dargestellt, um die Entwicklungen der sozialverbandlichen Beratung nachzuzeichnen und ihre gesellschaftliche Institutionalisierung nachzuvollziehen. Das Kapitel dient der historischen Einordnung und stellt nicht den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit dar.

hervor (vgl. Weber 1977, S. 142 ff.). Diese Verbände vertreten im politischen System bis heute sozialpolitische Interessen für alle, „die sonst nicht gehört werden“ (Sozialverband VdK Deutschland e. V. 2023b).

Gegenwärtig existieren in Deutschland eine Vielzahl von Sozialverbänden. Die wohl bekanntesten sind der Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) und der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK). Bei den Sozialverbänden handelt es sich um eingetragene Vereine gemäß § 21 BGB², die sich laut ihrer Satzung zum Ziel gesetzt haben, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen (vgl. § 2 Nr. 4 Satzung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.; § 3 Satzung des Sozialverbands Deutschland). Die Sozialverbände sind föderal organisiert. Der VdK beispielsweise untergliedert sich in einen Bundesverband und in dreizehn Landesverbände, während dem SoVD neben dem Bundesverband zwölf Landesverbände angehören. Beim VdK sind die Landesverbände gemäß § 3 der Satzung Mitglied im Bundesverband (vgl. Satzung des Bundesverbands Sozialverband VdK e. V., S. 3). Im SoVD gestaltet sich die Mitgliedschaft ähnlich. Mitglieder im Bundesverband sind jene Personen, die eine Mitgliedschaft in einer der Organisationsgliederungen eines zuständigen rechtsfähigen eingetragenen Landesverbands erwerben (§ 4 Nr. 4 Satzung des Bundesverbands Sozialverband Deutschland e. V.). Die Landesverbände der beiden großen Sozialverbände gliedern sich wiederum in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände (vgl. beispielsweise §§ 11-14 Satzung des Landesverbands VdK Hessen-Thüringen e. V.) und finanzieren sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, sodass sie finanziell unabhängig sind (vgl. § 7 Satzung des Landesverbands Hessen-Thüringen e. V.).

Als „intermediäre Akteure“ (Kaufmann 1987, S. 9) mit festen Organisationsstrukturen nehmen Sozialverbände eine vermittelnde Rolle zwischen Bürger:innen und Staat ein. Die Vermittlungsarbeit basiert auf drei Säulen verbandlicher Aktivitäten: die sozialpolitische Interessenvertretung von Mitgliedern gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, den Behörden und der Verwaltung (§ 3 Nr. 2a Satzung des Bundesverbandes des Sozialverband Deutschlands e. V.), die sozialrechtliche Beratung für Mitglieder zur Unterstützung bei der Bewältigung sozialer Probleme (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 24) und die Gemeinwesenarbeit. Die Vertretung der Interessen von Verbandsmitgliedern erfolgt durch die Einflussnahme auf die Sozialgesetzgebung, indem politische

² Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01. 2002, BGBl. I S. 42, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht vom 14.3.2023.

Stellungnahmen formuliert und in Bundestagsanhörungen präsentiert und gegebenenfalls Rechtsmittel wie Musterstreitverfahren oder Verfassungsbeschwerden für die Durchsetzung von Mitgliederinteressen eingesetzt werden (vgl. § 2 Nr. 5a Satzung des Sozialverbands VdK Deutschlands e. V.). Die damit verbundene sozialpolitische, aber auch sozialrechtlich erforderliche Kompetenz ist gegenüber anderen sozialen Akteur:innen ein Alleinstellungsmerkmal der Sozialverbände. Die Beratung und Vertretung in sozialrechtlichen Angelegenheiten für Verbandsmitglieder sowie diverse Angebote gemeinschaftlicher Aktivitäten ist im politikwissenschaftlichen Sinne eine ‚nach innen‘ gerichtete Funktion. Die Verbände wollen durch innerverbandliche Partizipationsmöglichkeiten im Haupt- und Ehrenamt sowie durch diverse Dienstleistungsangebote die soziale Integration von schwach organisierten Gruppen stärken. Sie erhoffen sich, mit den spezifischen Serviceangeboten die Entwicklung der Mitgliederzahlen positiv zu beeinflussen, um schließlich ihren politischen Einfluss ‚nach außen‘ als sozialpolitischer Interessenvertreter vergrößern zu können (vgl. Grotz und Schroeder 2021, S. 180 ff.). Die Interaktion mit zwei verschiedenen Umwelten im ‚Innen‘ und ‚Außen‘ ist von zwei gegensätzlichen Logiken geprägt – der Mitgliedschaftslogik und der Einflusslogik (vgl. Streeck 2017, S. 528). Das bedeutet, dass beide Funktionen nicht zwangsläufig miteinander zu vereinbaren sind. In diesem Wechselverhältnis von der Arbeit ‚nach innen‘ sowie ‚nach außen‘ liegt die Begründung, weshalb in der sozialrechtsbezogenen Beratung die individuelle Mobilisierung (individueller Zugang zum System sozialer Sicherung durch Selbsthilfe) nicht losgelöst von kollektiven Mobilisierungsmomenten (sozialpolitische Interessenvertretung beziehungsweise Aktivitäten im Rechtsschutz) gedacht werden kann. Sozialverbände legitimieren ihre sozialpolitische Interessenvertretung aus der praktischen Arbeit in der alltäglichen Rechtsberatung heraus (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 140). Umgekehrt lässt sich beobachten, dass die Beratungsangebote vorwiegend auf die sozialpolitischen Kernthemen des Verbandes ausgerichtet sind und sich die Rechtsbereiche im Zeitverlauf verschoben haben. Außerdem hat sich aus der historisch gewachsenen Verbandskultur, sich selbst helfen zu wollen, die Handlungsprämisse der Selbsthilfe entwickelt, die für die Beratungen leitend ist (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 172). Selbsthilfe bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Definition von Franz-Xaver Kaufmann, die besagt, dass sich Selbsthilfe zwischen individueller Eigenhilfe und intermediär organisierter Fremdhilfe als interaktiv gesteuerte Ressource für sozialpolitische Aktivitäten begreifen lässt, um Defizite und Nachteile staatlicher Sozialpolitik zu kompensieren (vgl. Kaufmann 1987, S. 10). In diesem Sinne kann die sozialrechtsbezogene Beratung als Modellbeispiel von Selbsthilfe (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 24) gelten, wenn

sie im Begriff ist, für die Verbandsmitglieder den Zugang zum System sozialer Sicherung zu ermöglichen.

*Die Gründung des Bundes der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten zwischen 1916-1920.*³

Die historischen Wurzeln der Sozialverbände liegen in der Kriegsopferbewegung. Mit dem Ersten Weltkrieg sahen sich die deutsche Bevölkerung und das Deutsche Reich mit neuen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie die der Versorgung von Kriegsbeschädigten und -teilnehmern konfrontiert. Das Deutsche Reich hatte aus diesem Krieg 2,3 Millionen Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene zu versorgen (vgl. Donner 1960, S. 13). Die Kriegsverluste und -schädigungen dieses Weltkrieges konnten nicht mit der geltenden Mindestfürsorge aus den Militärversorgungssystemen⁴ der Vorkriegszeit aufgefangen werden (vgl. Pironti 2015, S. 12), sodass unter den Betroffenen Diskussionen über die unzureichenden Versorgungsleistungen für die neuen Lebenslagen von Kriegsopfern und ihren Angehörigen auftraten (vgl. Kleine 1977, S. 497). Bereits während des Krieges vertieften verwundete Soldaten die Bemühungen, eine eigenständige sozialpolitische Interessenvertretung zu schaffen und Vorschläge für die Beseitigung von akuten Notständen durch die Verbesserung des Versorgungsrechts zu erarbeiten. Sie brachten zum Ausdruck, dass die Versorgung von Soldaten eine sozialpolitische und keine militärische Aufgabe sein müsste (vgl. Falk 2005a, S. 6; Kleine 1977, S. 497). Die Regierung des Deutschen Reichs weigerte sich, die Versorgungsgesetzgebung zu reformieren (vgl. Falk 2005a, S. 7 ff.). In der

³ In den folgenden Absätzen über die Entstehung und (Weiter-)Entwicklung der Sozialverbände von 1920 bis 1990 wird keine geschlechtssensible Sprache verwendet, weil aus der Sekundärliteratur hervorgeht, dass der Aufbau der Sozialverbände von männlich gelesenen Personen vorangetrieben wurde.

⁴ Die Rentenversorgung der Kriegsgeschädigten erfolgte nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz (MVG; RGBI. 1906, S. 593) aus dem Jahr 1906 und dem Militärhinterbliebenengesetz (MHG) aus 1907. Dem MVG lag das Prinzip zugrunde, dass der Rentenbetrag an den Grad der Erwerbsunfähigkeit gekoppelt war. Entscheidendes Kriterium ist der Beruf der Soldaten vor Einberufung in den Wehrdienst. Anrecht auf Rente hat ein Soldat bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 10 %, mit 50 % gilt ein Soldat als schwerbeschädigt und war berechtigt zusätzlich zur Rente auch eine Verstümmelungszulage zu erhalten (vgl. Pironti 2015, S. 52). Die Renten waren um einiges höher, dennoch entstanden große Unterschiede aufgrund der Berufsgruppenzuordnung. Außerdem stützten sich die Reformen auf den Erfahrungshorizont von kurzen Kriegen und damit verbundenen typischen Verletzungen von Schuss- und Stichwaffen. Auch das MHG (RGBI. 1907, S. 214) gewährte Rentenleistungen und Entschädigungsleistungen bezogen auf den Dienstgrad des verstorbenen Soldaten (vgl. Pironti 2015, S. 64 ff.).

Folge entstand eine Vielzahl an Einrichtungen verschiedenster Art und in unterschiedlicher Trägerschaft, die sich für die Versorgung von Kriegsbeschädigten einsetzten (vgl. ebd.). Noch während des Krieges fand im August 1916 in Köln erstmals ein Kongress für die Kriegsbeschädigtenfürsorge statt, der zum Anlass genommen wurde, um über die Gründung einer eigenen Kriegsbeschädigtenorganisation nachzudenken (vgl. Falk 2005a, S. 8-10). Am 23. Mai 1917 versammelten sich dreiundzwanzig Interessenvertreter, die den – der Arbeiterbewegung nahestehenden – Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten als nicht eingetragenen Verein gründeten (vgl. Falk 2005a, S. 17; Marquardt 1993, S. 352). Der Bund forderte in seinem Gründungsprogramm, die Fürsorge und Versorgung von Kriegsbeschädigten auf eine rechtliche Grundlage zu stellen (vgl. Kleine 1977, S. 497 ff.). Mit der Gründung von Verbänden waren die Interessen der Kriegsoffer im Deutschen Reich durch dauerhafte Organisationen vertreten (vgl. Grotz und Schroeder 2021, S. 180). Der Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten setzte sich als organisierter Interessenvertreter gegenüber vielen Vereinigungen von Kriegsbeschädigten durch und entwickelte sich zur stärksten Kraft der Kriegsofferbewegung (vgl. Falk 2005a, S. 25). Bis ins erste Quartal 1918 verfünffachte sich die Mitgliederzahl des Bundes auf ca. 25.000 Mitglieder (vgl. Falk 2005a, S. 29). Am 31. März 1918 fand der erste Reichsbundestag statt, an dem 166 Delegierte zusammentrafen und erstmals ein politisches Programm aufsetzten, das Grundzüge eines modernen Sozialstaats aufwies und mit dem der Bund zukünftig seine Position in sozialpolitischen Diskussionen vertrat (vgl. Falk 2005a, S. 36). Die neue Regierung der Weimarer Republik war dem Bund und seinen Forderungen zugewandt und wollte den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen aus ihren Notlagen helfen (vgl. Falk 2005a, S. 37). Der Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten erhöhte den Druck auf die Regierung, indem er im Dezember 1918 seine politischen Forderungen durch Straßendemonstrationen und Kundgebungen in Berlin und anderen Städten nachdrücklich zum Ausdruck brachte. Die Mobilisierung des Bundes und seiner Mitglieder war zu damaliger Zeit außergewöhnlich und führte zu Gesprächen zwischen dem Bund und dem Kriegsministerium. Die Gesprächsbereitschaft des Ministeriums signalisierte, dass der Bund als Interessenvertreter für die Kriegsoffer anerkannt worden war (vgl. Falk 2005a, S. 39 ff.). Zu den wichtigsten Forderungen gegenüber dem Ministerium zählten unter anderem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, die Forderung nach einer gesetzlichen Verpflichtung von Arbeitgebern zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten im gleichen Maße wie gesunde Arbeiter, die Aufforderung zur Vorlage eines Entwurfs zur Reform des Mannschaftsversorgungsgesetzes (MVG), die Forderung nach einem neuen

Rechtsmittelverfahren zur Nachprüfung von abgewiesenen Versorgungsansprüchen, die Auszahlung der bewilligten Teuerungszuschläge und die Gewährung der notwendigen Heilverfahren und Beschaffung von Ersatzgliedern und Reparaturen (vgl. Falk 2005a, S. 42-45). Die öffentlichen Proteste und Forderungen entfalteten ihre Wirkung. Das Kriegsministerium war bereit, Rentenzuschläge zu gewähren (vgl. Falk 2005a, S. 50). Im Januar 1919 erließ es dann die Verordnung zur Beschäftigung von Schwerbehinderten, im Februar 1919 wurde die Verordnung über die Militärversorgungsverfahren und die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge veröffentlicht. Um sich weiter dem Kampf um eine Reform des Reichsversorgungsgesetzes zu stellen, erarbeitete der Bund ein neues Programm mit einer neuen Satzung. Zugleich änderten die Funktionäre den Namen des Interessenvertreters in Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. Die Bemühungen machten sich bezahlt. Am 12. Mai 1920 trat das Reichsversorgungsgesetz⁵ in Kraft (vgl. Donner 1960, S. 16). Mit dem Gesetz wurde die Kriegsopferversorgung in das System der sozialen Sicherung eingegliedert (vgl. Falk 2005a, S. 56). Kriegsopfer konnten von nun an Rechtsansprüche auf Heilbehandlung, Rehabilitation, Erziehungs- und Ausbildungshilfen sowie Renten geltend machen (vgl. Hentschel 1991 [1983], S. 125). Das Reichsversorgungsgesetz wertete der Reichsbund als ersten maßgeblichen Erfolg seiner sozialpolitischen Arbeit als Interessenvertreter der Kriegsopfer (vgl. Kleine 1977, S. 498).

Neben dem Einsatz auf politischer Ebene stellte die Selbsthilfe die zweite wesentliche Aufgabe des Reichsbundes dar (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 172). Selbsthilfe entstand als eine programmatische Reaktion auf bestehende Struktur-, Wirksamkeits- und Akzeptanzprobleme der bestehenden Sozialleistungsversorgung (vgl. Franz 1987, S. 310). Die Kriegsopfer schätzten das sozialpolitische Leistungsangebot als defizitär ein und vertrauten der Regierung nicht in dem Maße, dass sie auf Eigeninitiative hätten verzichten können (vgl. ebd.). Innerhalb des Reichsbundes entwickelte sich die Maxime, dass sich Mitglieder untereinander selbst unterstützen sollten (vgl. Donner 1960, S. 23). Demzufolge kümmerte sich der Reichsbund um eines der drängendsten Probleme der Nachkriegszeit – die Wohnungsnot. Heimkehrer und ihre Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen benötigten Wohnraum. Im Jahr 1919 wurden in vielen Ortsgruppen Genossenschaften als eine Form der Selbsthilfe gegründet, um den Wohnungsbau für Kriegsopfer voranzutreiben (vgl. Falk 2005a, S. 185 ff.; Donner 1960, S. 25). Später folgte die Einrichtung für Erholungsmaßnahmen in verbandseigenen Heimen und die materielle Unterstützung von Hinterbliebenen im

⁵ RGBl. 1920, S. 989.

Sterbefall (vgl. Marquardt 1993, S. 353). Zudem erkannte der Bund schnell, dass er mit der Beratung zu drohenden Versorgungsengpässen von Kriegsoptionen eine Lücke in der Beratungslandschaft füllen konnte. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich altruistische Rechtsauskunftsstellen (vgl. Falke 1978, S. 14) unter dem Dach des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen (vgl. Rücker 2007, S. 86) eher auf die allgemeine Hilfestellung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Arbeiterklasse konzentriert (vgl. Kawamura 2014, S. 94 ff.). Die Beratung durch Vereinigungen der Kriegsoptionenfürsorge hingegen konzentrierte sich explizit auf Kriegsoptionen und ihre Hinterbliebenen und bildete zugleich einen Anreiz dem Bund beizutreten (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 141, 187). Darüber hinaus kamen die Beratungstätigkeiten von gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen in der Nachkriegszeit zum Erliegen, sodass nicht nur inhaltlich, sondern auch strukturell eine Angebotslücke geschlossen wurde (vgl. Kawamura 2014, S. 168; Rücker 2007, S. 97).

Schwere Zeiten für den Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen während der Inflation und Weltwirtschaftskrise in der Weimarer Republik 1920-1933

In den 1920er Jahren wurde die Arbeit im Reichsbund von der Inflations- und Wirtschaftskrise beeinflusst. Die Inflation traf die Empfänger von feststehenden Geldeinkünften – beispielsweise die Kriegsoptionen und Invalidenrentner (Rentner der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung) – hart. Der Reichsbund setzte sich dafür ein, dass Teuerungszulagen gezahlt wurden. Bei Erhalt der Geldzulagen waren diese jedoch bereits schon wieder wertlos (vgl. Falk 2005a, S. 61 ff.). Der Reichsbund selbst sah sich mit ähnlichen Konsequenzen der (Hyper-)Inflation 1923 konfrontiert. Bis zum Eintreffen der existenzsichernden Mitgliedsbeiträge in der Mitgliederzentrale waren diese wertlos. Außerdem existierte der Reichsbund noch nicht lange genug, um Vermögensreserven für Notlagen zu bilden. Ähnliche Erfahrungen machte der Zentralverband für Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands, der später im Reichsbund aufging.⁶ In den Verbänden konnte das hauptamtlich tätige Personal nicht mehr bezahlt werden, die so wichtigen öffentlichkeitswirksamen Mitgliederzeitschriften beider Verbände wurden eingestellt oder auf ein Minimum an Ausgaben reduziert. Der

⁶ Der Zentralverband für Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschland wurde 1919 gegründet und setzte sich für die Interessen von Arbeitsinvaliden und deren Hinterbliebenen ein. Dazu zählten Arbeitnehmer, die durch Unfälle oder Berufskrankheiten zu Schaden kamen, aber auch die Altersrentner sowie ihre Hinterbliebenen. Dieser Verband wurde nach dem zweiten Weltkrieg in den Reichsbund eingegliedert (vgl. Falk 2005a, S. 66-74).

Reichsbundestag des Reichsbundes konnte aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen nicht stattfinden. Die Verbände befanden sich in einer Krise (vgl. Falk 2005a, S. 63 ff.). Die Zahl der Mitglieder des Reichsbundes sank seit dem Spätherbst 1922 bis Anfang 1924 von 750.000 auf 245.000. Erst mit der Stabilisierung der Geldwährung 1924 konsolidierten sich auch wieder die Mitgliederzahlen (vgl. Falk 2005a, S. 66). Ein weiterer Aufgabenbereich, der unter der Handlungsprämisse der Selbsthilfe lief, war das Engagement des Reichsbundes für die Erholungsfürsorge. 1924 richtete der Reichsbund ein Erholungsheim für Kinder ein, um verwaisten oder kriegsversehrten Jugendlichen wieder ein Zuhause zu geben und sie mit verschiedenen Aktivitäten vom Leid des Krieges abzulenken (vgl. Donner 1960, S. 46). Später folgten weitere Erholungseinrichtungen (vgl. Falk 2005a, S. 191-193). Zudem richtete der Reichsbund 1925 eine Sterbekasse für seine Mitglieder ein, die er als wichtigstes Strukturelement der Selbsthilfe ansah (vgl. Falk 2005a, S. 196). Dabei floss ein Teil der Mitgliedsbeiträge in einen Sonderfonds, aus dem beim Tode eines Verbandsmitglieds eine einmalige Zahlung für die Hinterbliebenen erfolgte. Diese richtete sich nach der Satzung, der Dauer der Mitgliedschaft des Verstorbenen oder nach der Bedürftigkeit⁷ der Hinterbliebenen (vgl. Falk 2005a, S. 198; Donner 1960, S. 60 ff.). Obgleich sich der Reichsbund für die Kriegsoffer einsetzte und verschiedene Modelle von

⁷ Heute ist die Bedürftigkeit in den sozialen Sicherungssystemen ein feststehender Rechtsbegriff. In den existenzsichernden Sicherungssystemen wie der Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II oder der Sozialhilfe im SGB XII bringt der Bedürftigkeitsbegriff die formale Anspruchsberechtigung auf existenzsichernde Leistungen zum Ausdruck und subsumiert unter der begrifflichen Eingrenzung die materielle Existenzsicherung (bspw. definiert in § 9 Abs. 1 SGB II). In den beitragsfinanzierten Sozialversicherungssystemen findet keine Bedürftigkeits- sondern eine Bedarfsprüfung statt (vgl. Kokemoor 2022, S. 10). Das heißt, dass der individuelle Bedarf in einer sozialen Notlage durch eine Bedarfsermittlung und -feststellung erfolgt. Dabei findet eine Bedarfsermittlung im Spannungsfeld zwischen subjektiven Bedürfnissen und objektivem Bedarf statt, indem subjektive Bedürfnisse in sozialstaatliche Bedarfskategorien übersetzt werden (vgl. Schäfers, Wansing, 2016, S. 15 ff.). Maßgeblich ist hier vor allem § 33 SGB I. Demnach sind Rechte und Pflichten so auszugestalten, dass sie die persönlichen Verhältnisse der berechtigten Person, ihren Bedarf und ihre Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Wünsche, Vorstellungen, Bedürfnisse und Ziele der Leistungsberechtigten müssen, sofern sie angemessen sind, in die Bedarfsermittlung einbezogen werden. Die Bedarfsfeststellung im Sozialrecht geht davon aus, dass Bedarf zumindest im Umfang des Leistungsanspruchs objektivierbar und damit mess- und beschreibbar ist (Welti in: Deinert, Welti, SWK-BR, Bedarfsfeststellung, Rn. 2; vgl. Rambausek-Haß, Beyerlein, 2018, S. 2). Aufgrund der hier nachgezeichneten Begriffsbestimmungen soll mit den Begriffen der Bedürftigkeit und des Bedarfs zum Ausdruck gebracht werden, dass in der vorliegenden Arbeit über die existenzsichernden Leistungsbereiche hinaus auch die Rechtsbereiche der Sozialversicherungszweige einbezogen werden.

Selbsthilfe umzusetzen pflegte, war das Geld vielerorts knapp. Die Arbeitslosigkeit stieg aufgrund von Stellenabbau wieder an, sodass es sich für den Verband schwierig gestaltete, Kriegsoffer wieder in das Erwerbsleben einzugliedern (vgl. Donner 1960, S. 51 ff.). Wenngleich sich die Arbeitslosenquote wieder erhöhte, verbesserte sich die wirtschaftliche Lage 1927. Den wirtschaftlichen Aufschwung nahm der Reichsbund gegenüber der Reichsregierung zum Anlass, abermals seine Forderungen zur Verbesserung der Versorgung von Kriegsoffizieren kundzutun. Der Reichsausschuss für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene war dem Reichsbund zugewandt und unterstützte die Forderungen zur besseren Versorgung von Kriegsbeschädigten. Die Reichsregierung legte ein fünftes Änderungsgesetz des Reichsversorgungsgesetzes vor, welches im Dezember 1927 durch den Reichstag verabschiedet wurde (vgl. Falk 2005a, S. 89 ff.). Der Zentralverband für Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands unternahm ähnliche Anstrengungen, um eine Verbesserung der Versorgungslage für Sozialrentner herbeizuführen. Sie überreichten dem Reichsarbeitsminister und den Reichstagsfraktionen einen Forderungskatalog für eine Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Fürsorge. Die Reichsregierung ging auf diese Forderungen (noch) nicht ein (vgl. ebd.).

Im Oktober 1929, zwölf Jahre nach der Gründung des Reichsbundes, brachen die Börsenkurse in New York zusammen und leiteten die Weltwirtschaftskrise ein. Die Wirtschaft reagierte mit einer großen Entlassungswelle ihres Personals. Die Arbeitslosenquote stieg abermals rasant an. Das hatte zur Folge, dass die noch jungen sozialen Sicherungssysteme das Massenelend nicht auffangen konnten. Es kam unter anderem zu politischen Unruhen, die Reichsregierung wurde gestürzt und eine Übergangsregierung gebildet, die 1930 durch Neuwahlen des Reichstags bestätigt wurde. Die neue Regierung reagierte auf die wirtschaftliche Notlage mit Kürzungen von Versorgungsansprüchen, insbesondere von Sozialleistungen (vgl. Falk 2005a, S. 97 ff.). Im Jahr 1932 erreichte der Sozialabbau seinen Höhepunkt. Das Elend der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen wurde immer größer. Für viele Leistungsbeziehende fielen große Teile ihres Einkommens weg (vgl. Falk 2005a, S. 106). Der Reichsbund wie auch der Zentralverband versuchten durch engagierte Proteste, veröffentlichte Broschüren, Filmmaterial und schriftliche Bitten an die Regierung auf den Sozialabbau aufmerksam zu machen. Ohne Erfolg. Zugleich rückte ab 1930 der Kampf gegen den Nationalsozialismus in den Mittelpunkt des verbandlichen Wirkens (vgl. Falk 2005a, S. 108-111).

Die Selbstauflösung des Reichsbundes und die Zerschlagung des Zentralverbandes während des NS-Regimes 1933-1945

Die Bemühungen der beiden Verbände, die Bevölkerung von der Wahl der Nationalsozialisten abzuhalten und ihnen die sozialpolitische Haltung der Nationalsozialisten vor Augen zu führen, waren nicht erfolgreich. Im Januar 1933 wurde Adolf Hitler vom Reichspräsidenten Paul von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt. Der Reichsbund und Zentralverband mussten sich von nun an vor dem Nationalsozialistischen-Regime (NS-Regime) fürchten, weil sie sich zur Verfassung der Weimarer Republik bekannten. Innerhalb der ersten Regierungswochen wurde die Weimarer Verfassung von den Nationalsozialisten durch die Reichstagsbrand-Verordnung außer Kraft gesetzt (vgl. Falk 2005a, S. 116). Um den unabhängigen Fortbestand der Kriegsofferorganisation(en) zu sichern, änderten die Verbände ihre Strategie und bekundeten ihre Loyalität zum NS-Regime (vgl. Falk 2005a, S. 120). Erfolglos. Ab 1933 wurden alle bestehenden Kriegsofferorganisationen zwangsweise zunächst in den N.S. Reichsverband deutscher Kriegsoffer e. V. überführt (vgl. Falk 2005a, S. 140; Donner 1960, S. 20). Im Reichsbund wurden von nun an Kommissare eingesetzt, die das Inventar und die Geldbestände der Organisation prüften und sicherstellten (vgl. Falk 2005a, S. 123 ff.). So gelang es dem N.S. Reichsverband in den Besitz des verbandlichen Vermögens zu kommen. Die Übernahme der Kriegsofferbewegung durch die Nationalsozialisten endete mit einer letzten Konferenz des Reichsbundes, auf der auch Vertreter des N.S. Reichsverbandes anwesend waren und Verhandlungen über die Selbstauflösung und Übernahme des Reichsbundes mit dem Bundesvorsitz des Verbandes führten (vgl. Falk 2005a, S. 130 ff.). Am 19. April 1933 nahm die Reichskonferenz den Auflösungsbeschluss einstimmig an. Den Mitgliedern wurde freigestellt, ob sie dem einzig noch bestehenden N.S. Reichsverband, später Nationalsozialistische Kriegsofferversorgung e. V. (NSKOV), beitreten wollten (vgl. Falk 2005a, S. 136). Die NSKOV galt als Propagandainstrument der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und war weder eine demokratische noch sozialpolitische Organisation. Sie diente als emotionaler Hebel, um den Führerkult zu formen (vgl. Falk 2005a, S. 223). Die NSKOV baute ähnlich wie zuvor der Reichsbund Erholungsheime und Wohnungen für ihre Mitglieder beziehungsweise für Personen, die derselben politischen Ideologie folgten. Sie unterstützten die Eingliederung von parteinahen Kriegsoffern in den Erwerbsprozess und verschafften ihnen Arbeitsplätze (vgl. Falk 2005a,

S. 230 ff.). Die Hinterbliebenen von Kriegsbeschädigten wurden in wirtschaftlichen Bedürfnissen⁸ unterstützt und zugleich verpflichtet, sich in die Organisation durch die Übernahme von Aufgaben in den Beratungsstellen der NSKOV einzubringen (vgl. Falk 2005a, S. 233). In dieser Zeit war es parteinahen Verbänden erlaubt, Rechtsberatung durchzuführen (vgl. Kawamura 2014, S. 282). Im Zuge der gesellschaftlichen Ausgrenzung von Juden und Jüdinnen stellten die Nationalsozialisten die Durchführung von Rechtsberatung erstmals auf eine rechtlich sichere Grundlage. Mit dem Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung (RBerMG) wurde 1935 die Rechtsberatung durch nicht-anwaltliche Rechtsberater und -organisationen geregelt und die Befugnisse zur Durchführung von Beratung auf NSDAP-Mitglieder beschränkt (vgl. Rucker 2007, S. 354 ff.). Ziel der gesetzlichen Regelungen war nicht, wie in der Öffentlichkeit kommuniziert, die Bevölkerung vor unqualifizierter Rechtsberatung zu schützen, sondern gezielt jüdische Rechtsberatende aus dem Beratungswesen auszuschließen (vgl. Rucker 2007, S. 460). Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges sah sich die NSKOV in der Rolle des Propagandisten, um den Kriegswillen zu stärken (vgl. Falk 2005a, S. 234). Mit Dauer des Krieges und den damit verbundenen Verlusten der Wehrmacht erwiesen sich diese Propagandaaufgaben als zunehmend schwierig. Es folgten letzte Durchhalteparolen bis zur endgültigen Kapitulation der deutschen Wehrmacht und damit dem Ende des Krieges am 08. Mai 1945 (vgl. Falk 2005a, S. 240 ff.). In den zwölf Jahren NS-Regime hat die NSKOV die Versorgung von Kriegsoffizieren nicht voranbringen können oder wollen. In erster Linie stand die Militarisierung und Aufrüstung für den Zweiten Weltkrieg im Vordergrund (vgl. Falk 2005a, S. 243).

⁸ In der vorliegenden Arbeit wird in Anlehnung an Karl Otto Hondrich unter einem Bedürfnis ein Konfliktzustand zwischen der individuellen Wahrnehmung eines Befriedigungsmittels und der Wahrnehmung nicht sogleich darüber verfügen zu können, verstanden (vgl. 1973, S. 264). Übertragen auf die subjektiven Bedürfnisse von Bürger:innen in den sozialen Sicherungssystemen entwickeln sich sodann subjektive Bedürfnisse in den Wechselfällen des Lebens in Relation zum System sozialer Sicherung und dessen Bedarfskategorisierung sowie in der Wahrnehmung, nicht eigenständig über diese Bedarfsfeststellung und Zuschreibung von Anspruchsrechten entscheiden zu können. In dieser Arbeit sollen die Begriffe der individuellen Bedürfnisse und Bedarfe zusammen verwendet, um auszudrücken, dass Ratsuchende bei der Bestimmung ihrer persönlichen Bedürfnisse in sozialen Risikolagen unter anderem auf sozialstaatliche Bedarfskategorien zurückgreifen. In Anlehnung an die juristische Einteilung in existenzsichernde Bedürftigkeiten und Bedarfe wird für diese Arbeit angenommen, dass sich Ratsuchende dieser sozialstaatlichen Kategorien bedienen und Bedürfnisse sowie Bedarfe formulieren.

Die Wiedergründung der Kriegsofferorganisationen nach 1945

Nach dem Zweiten Weltkrieg brach das Dritte Reich zusammen und wurde von den vier Siegermächten in vier Besatzungszonen aufgeteilt. Im Juni 1945 richteten sie den Alliierten Kontrollrat ein, der zunächst den Wiederaufbau Deutschlands verwaltete. Die Besatzungsmächte konnten sich nicht auf eine einheitliche Verwaltung Deutschlands verständigen, sodass sich in den vier Besatzungszonen unterschiedliche politische Strukturen mit dem einheitlichen Ziel, Deutschland zu entmilitarisieren, entwickelten (vgl. Falk 2005b, S. 10). Das Ziel der Entmilitarisierung hatte zur Folge, dass die ersten Zusammenschlüsse von Kriegsbeschädigten nach dem Zweiten Weltkrieg von den Besatzungsmächten nicht gestattet wurden. Im November 1945 erlässt der Alliierte Kontrollrat das Gesetz Nr. 8, in dem alle Verbände und Vereinigungen ehemaliger Kriegsteilnehmer verboten wurden und noch bestehende Organisationen aufzulösen waren (vgl. Falk 2005b, S. 28). Die Besatzungsmächte fürchteten, dass sich die Militarisierung Deutschlands in solchen Organisationseinheiten konserviert, wenn sich ehemalige Soldaten zusammenschließen (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 172; Donner 1960, S. 20). Eine Organisationsgründung war untersagt, wenn der Begriff Krieg im Namen geführt werden sollte. Sodann öffnete sich auf Geheiß der britischen Militärregierung der ehemalige Reichsbund für andere Mitgliedergruppen, um unter anderem auch ihre Bezeichnung der Kriegsoffer durch den der Körperbeschädigten ersetzen zu können (vgl. Donner 1960, S. 20 ff.). Der Personenkreis, für den sich der ehemalige Reichsbund einsetzen wollte, erweiterte sich also auf Sozial- wie Unfallrentner sowie zivile Körperbeschädigte (vgl. ebd.). Bevor die britische Militärregierung einer Wiedergründung zustimmte, begannen einzelne Personen schon mit der praktischen Arbeit des verbandlichen Wiederaufbaus. Seit September 1945 richteten einzelne Zusammenkünfte Beratungsstellen für Rentner ein (vgl. Falk 2005b, S. 33-34). In der Folgezeit arbeiteten Verbände beziehungsweise Ortsgruppierungen von Kriegsoffervertretern gleichzeitig, aber unabhängig voneinander. Das sollte sich mit ersten Gesprächen schrittweise ändern, um über die Verschmelzung der Verbände zu beraten (vgl. Falk 2005b, S. 36 ff.). Am 01. September 1946 fusionierten zum Beispiel der Reichsbund und der Zentralverband für Arbeitsinvaliden (vgl. Falk 2005b, S. 38). Gemeinsam verfolgten sie weiter das Ziel die Kriegsofferversorgung zu verbessern, allerdings immer noch in zersplitterten Ortsgruppen und Landesorganisationen. Im November 1946 stimmte die britische Militärregierung einer Wiedergründung des Reichsbundes zu. Anschließend fand in Hamburg die Gründungsversammlung des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen statt (vgl. Donner 1960, S. 21). Der Reichsbund setzte sich zum Ziel die Rentenversorgung zu verbessern, das Recht

auf Arbeit durchzusetzen, sich für die Heilfürsorge und die schnelle Beschaffung von Prothesen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln einzusetzen, das Siedlungs- und Wohnungswesen zu fördern, Steuerermäßigungen für Körperbeschädigte zu erwirken und das Krüppelfürsorgegesetz zu reformieren (vgl. Falk 2005b, S. 47 ff.). Während dem Reichsbund in der britischen Besatzungszone die Erlaubnis zur Wiedergründung erteilt worden war, bekam er für die von den USA und Frankreich besetzten Gebiete keine Lizenz. Sein Wirken beschränkte sich damit zunächst auf das durch Großbritannien kontrollierte westliche Norddeutschland (vgl. Donner 1960, S. 21). Zur gleichen Zeit gründete sich in Süddeutschland der Verband der Körperbehinderten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen Bayern e. V., der spätere Sozialverband VdK Deutschland e. V. Nachdem sich die US-amerikanischen und britischen Besatzungsmächte zur Bizone zusammengeschlossen hatten, mussten sich auch der Reichsbund und die zu dieser Zeit in Süddeutschland aktiven Zusammenschlüsse von Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen über eine Zusammenarbeit in den neuen politischen Strukturen verständigen. Aus den Verhandlungen entstand eine Arbeitsgemeinschaft, die sich im Juni 1947 in Kassel auf einer Konferenz aller Verbände Körperbeschädigter, Sozialrentner und Hinterbliebenen gründete (vgl. Falk 2005b, S. 65). Im November des gleichen Jahres folgte eine weitere Tagung, um ein gemeinsames Programm der Verbände aus der amerikanischen und britischen Zone zu erarbeiten. Grundlegend forderte das Programm eine Reform der Sozialversicherung und Gewährung von Renten, Schutz von Schwerbeschädigten und die Bereitstellung orthopädischer Hilfsmittel sowie die Versorgung mit Wohnraum. Darüber hinaus strebte der Reichsbund eine Vereinigung der Länderverbände aus der amerikanischen und britischen Besatzungszone an, von der die Länderverbände aus dem Süden nach der Arbeitstagung Abstand nahmen (vgl. Falk 2005b, S. 68 ff.). Die weitere Zusammenarbeit war von Auseinandersetzungen über die Strukturierung der Verbände beziehungsweise eines einheitlichen Dachverbandes in der amerikanischen Besatzungszone geprägt. Die Vertreter des Reichsbundes nahmen mit der Zeit auch Abstand von den Plänen der Länderverbände aus der amerikanischen Besatzungszone, weil sie den Aufbau einer zentralen Einheitsorganisation forderten (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 109). Im September 1948 gründete sich im Süden Deutschlands aus den vielen kleineren Länder- und Ortsverbänden als eine Art Dachorganisation der Bund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner- und Hinterbliebenenverbände Deutschlands (BKD) (vgl. Falk 2005b, S. 78 ff.; Donner 1960, S. 21). Mit den Erfahrungen aus der Nachkriegszeit des Ersten Weltkrieges entwickelte man im BKD die Leitformel der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit (vgl. Weishäupl 1977, S. 490). An diesem Grundsatz der Neutralität wird bis heute festgehalten. So bestehen seit den 1950er

Jahren zwei große Kriegsopferorganisationen (Reichsbund späterer SoVD und BKD, späterer VdK), deren Einzugsgebiete sich bis heute jeweils auf Nord- und Süddeutschland erstrecken und auf die unterschiedlichen Besatzungszonen zurückzuführen sind.

Die Entwicklungen des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. und des Sozialverbands Deutschland SoVD e. V. bis heute

VdK und SoVD konkurrierten in den 1950er Jahren um die Ausweitung ihrer Tätigkeitsbereiche auf die jeweils durch den anderen Verband dominierten Gebiete (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 109). Die Ausbreitung in den jeweils vom anderen Verband dominierten Gebieten gelang beziehungsweise gelingt bis heute nicht. So ist der VdK vor allem im westlichen Süd- und Mitteldeutschland und der SoVD in Norddeutschland präsent. Die Mitgliederzahlen in den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes machen diese Verteilung deutlich (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 120; 185). Die weiterhin bestehende schlechte Versorgungslage von Kriegsopfern bescherte beiden Verbänden in den 1950er Jahren einen Mitgliederzulauf (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 174). Zumal beide Kriegsopferorganisationen die Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) als Erfolg der Kriegsopferbewegung verbuchten (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 110). Zahlreiche Vorschläge der Verbände wurden in das Gesetz aufgenommen, sodass von einer sachgerechten Mitwirkung der Sozialverbände bei der Gestaltung einer bundeseinheitlichen Regelung der Kriegsopferversorgung gesprochen wurde (vgl. Weishäupl 1977, S. 491). Mit der Einrichtung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 1954 entstand für die Sozialverbände ein neues Aufgabengebiet. Kriegsopferverbänden war es nach § 14 Abs. 4 SGG erlaubt, Vorschlagslisten für die Besetzung der Sozialrichterstellen in allen drei Instanzen einzureichen und nach § 12 Abs. 4 SGG auch als Beisitzer (heute ehrenamtliche Richter:innen) aufzutreten (vgl. Donner 1960, S. 30 ff.). Damit haben sie eine Lücke in der Rechtsvertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit geschlossen (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 110). Nach § 73 Abs. 2 Nr. 5-9 SGG war es den Sozialverbänden erlaubt, ihre Mitglieder in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (vgl. Weber 1977, S. 144). Im Zuge der Rechtsvertretung kristallisierte sich auch die Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten als eigenständiges Aufgabengebiet heraus (vgl. Weber 1977, S. 137). Damals noch unter dem Begriff der Rechtsbetreuung zusammengefasst, ging einer Prozessvertretung immer auch eine Beratung voraus, in der die Bewilligungschancen und Grenzen von Rechtsansprüchen gemeinsam mit den potentiellen Antragstellern besprochen wurden (vgl. Donner 1960, S. 33).

Zu jener Zeit entwickelte sich auch die gesetzliche Grundlage für die Durchführung nicht-anwaltlicher Rechtsberatung weiter. Das Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz (RBerMG) stammte noch aus Zeiten der nationalsozialistischen Regierung und wurde nach der Überprüfung der Regelungsziele in die Ordnung des Bundesrechts aufgenommen.⁹ Dadurch behielt es seine Gültigkeit und wurde 1964 in das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) umbenannt (vgl. Rucker 2007, S. 478 ff.).

Ende der 1960er Jahre zeichneten sich ein erster Umbruch und Wandel der Sozialverbände ab. Das Klientel der Kriegsbeschädigten wurde aufgrund des Generationenwechsels weniger, sodass die Verbände sich bei der Mitgliederakquise auf neue Bevölkerungsgruppen ausrichten mussten, ohne dabei die Bestandsmitglieder auszuschließen (vgl. Sebald 1997, S. 332). Der VdK beispielsweise konzentrierte sich auf die Integration der Interessen von Menschen mit Behinderungen wie Sozialrentner und änderte hierfür 1970 seinen Namen in Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderter und Sozialrentner Deutschlands e.V. Allerdings führte die Öffnung des Verbandes für Interessen anderer Personengruppen zu internen Konflikten. Manche Funktionäre befürworteten, den Verband aussterben zu lassen. Sie fürchteten, ihre Stellung als Schicksalsgemeinschaft der Kriegsoffer innerhalb des Verbandes durch die Öffnung für andere Mitgliedergruppen zu verlieren (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 112). Der SoVD hingegen öffnete sich schon Ende der 1940er Jahre für andere Personengruppen und weitete seine Interessenvertretung auf Zivilbehinderte, Sozialrentner und Hinterbliebene aus (vgl. Kleine 1977). Neben der ausgeweiteten Interessenvertretung zählten VdK und SoVD die Verabschiedung des Bundessozialhilfegesetzes 1962 und die Einführung des Schwerbehindertengesetzes 1974 zu den Erfolgen ihrer politischen Mobilisierung von Mitgliederinteressen. Mitte der 1970er Jahre gingen die Mitgliederzahlen unter anderem durch das Ableben der Kriegsoffer aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg zurück, sodass sich beide Verbände wieder mehr der Mitgliedergewinnung widmeten. Der SoVD passte seinen Namen 1974 dem sich öffnenden Mitgliederkreis als Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen an (vgl. Falk 2005a, S. 204). Beide Verbände bemühten sich, durch verschiedene Aktivitäten wie die Durchführung eines Bundeskongresses für Menschen mit Behinderungen (VdK) oder die Einrichtung einer Jugendorganisation für junge Menschen mit Behinderungen (SoVD) neue Mitglieder zu gewinnen und ihre Interessenvertretung auszuweiten (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 112, 176). Doch blieben beide Verbände primär Vertreter von Kriegsoffern und deren Hinterbliebenen. Mit

⁹ BGBl. III, S. 303-312.

zunehmendem Alter der Kriegsbeschädigten interessierten sich die Verbände auch für die Belange von Rentnern.

Ab den 1990er Jahren galt es, ein zukunftsorientiertes Verbandsprofil in beiden Sozialverbänden zu entwickeln, weil die Stammkunden in diesen Mitgliederorganisationen verstorben waren (vgl. Streeck 2017, S. 528). Eine Mitgliedschaft für junge Nicht-Kriegsopfer musste attraktiver gestaltet werden. Der SoVD richtete Mitte der 1990er Jahre sein Verbandsprofil neu aus, um das Charakteristikum eines alternden Verbandes loszuwerden (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 179). Personelle Umstrukturierungen im Haupt- und Ehrenamt zählten zu den ersten Maßnahmen des Erneuerungsprozesses. Reformvorhaben wurden offensiv in Angriff genommen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurden professionalisiert (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 180). 1997 und 1999 folgten weitere Namensänderungen (vgl. Falk 2005a, S. 205). Die Mitgliederentwicklungen sowie die Veränderungen des Namens lassen darauf schließen, dass sich der SoVD als umfassender Sozialverband verstand, der seit den 1990er Jahren seinen sozialpolitischen Vertretungsanspruch auf einen sehr heterogenen Mitgliederkreis ausgedehnt hat. Aus der heterogenen Mitgliederstruktur gehen auch sehr spezifische Bedarfe der Mitglieder hervor, die immer weniger auf einen Nenner zu bringen waren und zur Folge hatten, dass sich der Verband mit spezifischen Ansprüchen und Interessen auseinandersetzen hatte (vgl. Streeck 2017, S. 531). Im Jahr 2009 folgte die Aufnahme des Vertretungsanspruchs für die Interessen von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen in die Satzung (vgl. Sozialverband Deutschland/Bundesverband (SoVD) 2020; Schroeder et al. 2010, S. 182).

Eine ähnliche Transformation erlebte der VdK. Die Nutzung des Entwicklungspotentials hin zu einem sozialen Dienstleistungsunternehmen für Rentner, Behinderte, chronisch Kranke, Kriegsopfer, sozial Benachteiligte, Pflegebedürftige und deren Betreuende hat sich seit 1990 positiv auf den Mitgliederzuwachs ausgewirkt (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 115). Die Umstrukturierung führte auch im VdK zur erneuten Änderung des Namens. 1994 benannte sich der Verband schließlich in Sozialverband VdK Deutschland um (vgl. Laschet und Plank 2000, S. 105). Dem VdK stärker als dem SoVD, auch geografisch seine Interessenvertretung auf Ostdeutschland auszuweiten (vgl. Futh und Jeanrond 2013, S. 13). Weitere Bemühungen in der Umstrukturierung zu einem umfassenden Sozialverband unternahmen die Vorsitzenden, indem sie Kooperationen mit anderen Organisationen und Selbsthilfegruppen anstrebten, um ihren Vertretungsanspruch für ein hochdifferenziertes Klientel zu untermauern. Zu nennen sind hier beispielsweise Kontakte zur Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.

oder die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 116). Aus der Satzung des VdK (vgl. Sozialverband VdK Deutschland e. V. 2021) geht hervor, dass er sich nicht allein als Interessenvertreter für ältere Menschen verstand, sondern sich mittlerweile auch für die Interessen von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, älteren Arbeitnehmern, Unfallopfern und Pflegebedürftigen einsetzte (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 117 ff.). Zudem machte der VdK deutlich, dass der zunehmende Sozialabbau, die Kürzung von Leistungen und die komplizierter werdende Sozialgesetzgebung dazu beitrugen, dass sich Menschen in Notlagen an den Verband wendeten und sich Hilfe in Form von Beratung und Rechtsvertretung erhofften (vgl. Futh und Jeanrond 2013, S. 15).

Anfang der 2000er Jahre geriet mit dem steigenden Beratungsbedarf (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 139) die rechtliche Grundlage für die Ausübung von Rechtsberatung, das Rechtsberatungsgesetz (RBerG), zunehmend in die Kritik. 2004 legte das Bundesjustizministerium (BMJ) einen Diskussionsentwurf für die Reformierung des RBerG vor. Auf dem 65. Deutschen Juristentag bot sich die Gelegenheit, den Entwurf des BMJ zu diskutieren. Im Vorfeld wurden zwei Gutachten in Auftrag gegeben, die sich mit der Entstehungsgeschichte des RBerG, der Rechtsprechung und mit der Praxis der Rechtsberatung auseinandersetzen sollten (vgl. Weber 2010, S. 310-311; Rottleuthner 2004, S. H 7 ff.). Hubert Rottleuthner und Kollegen stellten in ihrem Gutachten fest, dass Sozialverbände keine Erlaubnis zur Durchführung von Beratung nach dem RBerG besaßen. Es war umstritten, ob es sich um berufsständische oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen und Stellen im Sinne des § 7 RBerG handelte. Sozialverbände sahen sich aufgrund der Diskussionen um ihre Zugehörigkeit zu § 7 RBerG und der damit einhergehenden Vertretungsbefugnis vor Behörden und Gerichten in ihren satzungsmäßigen Aufgaben behindert. Die Sozialverbände brachten zum Ausdruck, dass es aus ihrer Perspektive wünschenswert sei, in einem reformierten Gesetz zur Ausübung nicht-anwaltlicher Rechtsberatung ausdrücklich erwähnt zu werden, um im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein (vgl. Rottleuthner 2004, S. 56). Mit dem Abschluss der Gespräche und Diskussionen rund um die Reform des Rechtsberatungsrechts auf dem 65. Deutschen Juristentag begrüßten verschiedene Interessenverbände den Diskussionsentwurf des BMJ (vgl. Weber 2010, S. 314).

Im Jahr 2007 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungswesens (vgl. Weber 2010, S. 337). Dieses wurde am 12. Dezember 2007 verabschiedet, am 17. Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt¹⁰ verkündet und trat letztlich zum 01. Juli 2008 in Kraft (vgl. Weber 2010, S. 338). Seither können sich die Sozialverbände für die Ausübung von rechtsbezogener Beratung an den Regelungen zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) orientieren. Gemäß § 7 RDG ist ihnen die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen (zu denen sowohl die Rechtsberatung als auch die Rechtsbesorgung zählen¹¹) erlaubt, sofern sie gemäß § 7 Abs. 2 RDG über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche, personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist oder durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Diese Ausformulierungen lassen darauf schließen, dass es nicht nur volljuristisch ausgebildeten Personen in den Sozialverbänden erlaubt ist, eine Beratung in Rechtsangelegenheiten durchzuführen, sondern auch vielen Berater:innen im Ehrenamt, wenn sie entsprechende Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durchlaufen haben. Mit dem RDG wurde die sozialverbandliche Beratung auf eine rechtlich sichere Grundlage gestellt.

Schlussendlich hat sich der inkrementelle Wandlungsprozess der beiden größten Sozialverbände in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt als erfolgreich erwiesen. Trotz des Versterbens der ehemaligen Kriegsopter als Bestandsmitglieder scheint sich eine neue und heterogene Mitgliederstruktur etabliert zu haben. Die Aufgaben der Sozialverbände unterliegen in Bezug auf immer neue Personenkreise und sich weiter ausdifferenzierende Bedürfnisse sowie Interessen einem stetigen Wandel. Die Verbände müssen sich dauerhaft auf die Veränderungen der gesellschaftlichen Lebenslagen und die damit verbundenen rechtlichen Neuerungen einstellen und als Interessenvertreter für marginalisierte und ressourcenschwache Mitglieder sowohl nach innen, für die Mitglieder, als auch nach außen gegenüber der Sozialverwaltung und Bundesregierung, strategisch neu orientieren. Der Blick auf die historische Entwicklung von der Kriegsopterbewegung hin zu organisierten Sozialverbänden lässt erahnen, dass die intermediäre Vermittlungsarbeit zwischen Bürger:innen und Staat als ein Wechselverhältnis zu begreifen ist. Die Wechselwirkungen zwischen den nach innen gerichteten Tätigkeiten wie die Beratung und der Vertretung von Interessen in politischen

¹⁰ BGBl. I, 2007, 2840 ff.

¹¹ Remmert in: Krenzler, HK-RDG, § 1 RDG Rn. 4.

Entscheidungsprozessen nach außen zeigen sich beispielsweise darin, dass die Sozialverbände ihre sozialpolitischen Vertretungsbefugnisse auf ihren praktischen Erfahrungen in der Rechtsberatung gründen und legitimieren (vgl. Schroeder et al. 2010, S. 140). Umgekehrt erstrecken beziehungsweise verschieben sich die Rechtsbereiche, in denen Beratung sowie Vertretung angeboten und eine fachliche Expertise im Haupt- beziehungsweise Ehrenamt je nach sozialpolitischen Schwerpunktthemen der Sozialverbände zur Verfügung gestellt wird. War es beispielsweise in den 1990er Jahren noch das soziale Entschädigungsrecht, richten sich heute die Rechtsverfahren hauptsächlich gegen die Rentenversicherung, die Krankenkassen, die Pflegekassen, die Jobcenter, das Versorgungsamt und die Berufsgenossenschaften. Die Anerkennung einer Behinderung, die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente, die Bewilligung häuslicher Krankenpflege, der Antrag auf eine Unfallrente oder die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben sind nur einige Beispiele für seitens der Sozialverbände geführte Verfahren (vgl. Futh und Jeanrond 2013, S. 36). Aus der sozialpolitischen Interessenvertretung und den über Jahre sich verändernden sozialpolitischen Schwerpunkte entwickelte sich aus den kollektiven Momenten der Selbsthilfe eine Strategie für die Beratung. Die Beratungsangebote sind darauf ausgerichtet, nicht rechtsgewandte Mitglieder in die Lage zu versetzen, sich innerhalb der sozialen Sicherungssysteme selbst helfen zu können.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Die sozialrechtsbezogene Beratung und der Zugang zum System sozialer Sicherung – theoretische und empirische Annäherungen an das Forschungsfeld

3

3.1 Stand der Forschung

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über den Stand der Forschung zur sozialverbandlichen Beratung sowie zu den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen über den Zugang zum Recht respektive zu den sozialen Sicherungssystemen, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Studie relevant sind.

Die empirische Analyse der Beratung von Sozialverbänden in Verbindung mit dem Zugang zu sozialer Sicherung stellt ein Forschungsdesiderat in der interdisziplinären Rechtsforschung respektive der bundesweiten Sozialpolitikforschung dar. Der Rechtssoziologe und Rechtsphilosoph Hubert Rottleuthner hat vermerkt, dass die vorgelagerten Bereiche der Sozialgerichtsbarkeit in einem der wichtigsten rechtssoziologischen Themenfelder, dem Zugang zum Recht, nur sporadisch auftauchen (vgl. Rottleuthner 2019, S. 117). Das hängt zum einen damit zusammen, dass die interdisziplinäre Erforschung des Sozialstaates in den letzten Jahrzehnten rückläufig ist, wie der Jurist und ehemalige Präsident des Bundessozialgerichts Peter Masuch und Kolleg:innen in einer Denkschrift zu 60 Jahren Bundessozialgericht konstatieren (2014). Zum anderen interessiert sich die Zugangsforschung vorwiegend für die materiell-, prozess- und verfahrensrechtlichen Aspekte und weniger für die Beratung im Zugang zum Recht. Folglich erscheint die Literaturlage mit Blick auf den Zugang zum Recht schier endlos und unübersichtlich, weil in den 1970er und 1980er Jahren Zugangsforschung zum Recht vor allem hieß, sich mit dem Zugang zu Gericht zu beschäftigen (vgl. Rottleuthner 2019, S. 121). Die derzeitige Forschung fasst den Zugangsbegriff weiter und schließt die Rechtsbildung und -beratung, also die Verbreitung von Rechtswissen zum Gebrauch von Recht mit ein (vgl. Fuchs 2019, S. 246 ff.). Begrenzt man den Zugang zum Recht auf den Zugang zum Sozialrecht respektive zur sozialen

Sicherung, offenbart sich eine systematische Forschungslücke. Der Zugang zu den Systemen sozialer Sicherung ist – wie nachfolgend dargestellt – nur punktuell exploriert. Nicht selten liegen den Forschungsarbeiten auch schwerpunktmäßig andere forschungsleitende Fragen zugrunde als die der Zugänglichkeit zu Recht und Gericht. Gleichwohl lassen sich aus den einzelnen Forschungsergebnissen wichtige Hinweise über die Ausgestaltung des Zugangs zum Recht und Gericht respektive den sozialen Sicherungssystemen gewinnen.

Ein aktuell laufendes Projekt am Wissenschaftszentrum Berlin (WZB) untersucht aus rechtssoziologischer Perspektive den tatsächlichen Zugang zum Recht und zur Justiz für Bürger:innen der Stadt Berlin. Zu den forschungsleitenden Fragen zählen: Welche Zugänge zum Justizsystem gibt es? Welche Rechtsprobleme erreichen die Justiz und welche nicht? Wo liegen wesentliche Barrieren für den Rechtszugang? Wie in anderen Studien auch, werden die Möglichkeiten außergerichtlicher Zugänge zum Recht sekundär behandelt. Eine andere Untersuchung zum Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren widmete sich 2009 der Frage, welche Auswirkungen die Einführung einer allgemeinen Gebührenpflicht auf die Inanspruchnahme der Sozialgerichte haben könnte. Die Befragung von Richter:innen und Kläger:innen ergab, dass es keine Auswirkungen auf den Zugang zu Gericht habe, weil viele Klagende bei Klageeinreichung nichts von der Gebührenfreiheit des gerichtlichen Verfahrens wussten (vgl. Braun et al. 2009, S. 288). Die Ergebnisse verdeutlichen, dass der im Verfahrensrecht niedrigschwellig ausgestaltete Zugang zum sozialgerichtlichen Verfahren trotz der Gebührenfreiheit aus Sicht der Bürger:innen nicht so einfach zugänglich ist. Eher beiläufig wird dort die Bedeutung der Beratung von gesellschaftlichen Interessenvertretern im sozialstaatlichen Gefüge thematisiert. Die Beratung nehme laut der befragten Richter:innen eine effektive Filterfunktion für das Klagegeschehen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ein (vgl. Braun et al. 2009, S. 187).

Die Juristin und Rechtssoziologin Ulrike Müller (2021) untersuchte den Zugang zum Recht aus Sicht der Klagenden, indem sie nach dem klägerischen Erleben von SGB II-Konflikten und den Auswirkungen individueller Sozialrechtsmobilisierung auf kollektiv organisierte Interessensartikulation fragte (vgl. Müller 2021, S. 26). Sie kam zu dem Ergebnis, dass die individuelle Rechtsmobilisierung keine Auswirkungen auf die kollektive Mobilisierung der Grundsicherungsbezieher:innen hat, sondern der bestehende Klassenkonflikt konserviert wird (vgl. Müller 2021, S. 449 ff.). Und auch in dieser Studie wurde die Beratung von Verbänden und initiativgetragene Beratungsangebote nur am Rande zum Gegenstand der Forschung gemacht, obgleich sie als wichtiger Baustein im Zugang zu Recht und Gericht thematisiert wurde. Die Beratung bilde eine Art Basismobilisierung, die insbesondere Informationsbarrieren abbaut (vgl. Müller 2021,

S. 170) und über den zeitlichen Einzelfall hinaus Leistungsberechtigte zu mehr Selbstbewusstsein und einem offensiveren Auftreten im Umgang mit den Behörden verhelfen kann (vgl. Müller 2021, S. 166) und damit auch der Gang vor Gericht wahrscheinlicher werde.

Tonja Rambašek (2017) verfolgte in ihrer Studie einen ähnlichen Ansatz. Sie interessierte sich für die Umsetzung von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention. Die UN-Vertragsstaaten verpflichten sich demzufolge dazu, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Rambašek geht davon aus, dass Teilhabe und Selbstbestimmung Voraussetzungen für die Mobilisierung von Recht sind und Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme und Mobilisierung ihrer Rechte behindert werden (vgl. Rambašek, 2017, S. 29 ff.). Aus dem empirischen Teil der Arbeit geht hervor, dass Menschen mit Behinderungen unter bestimmten Voraussetzungen ihre Rechte mobilisieren können. Zu den Voraussetzungen zählt Rambašek vorhandenes Anspruchswissen. Wenn Betroffene um ihre eigenen Rechte wissen, ist es umso wahrscheinlicher, dass sie diese unter anderem durch Unterstützung Dritter mobilisieren (vgl. Rambašek 2017, S. 424 ff.). So sind es im Vergleich vor allem subjektive und nicht ökonomische Mobilisierungsfaktoren, die Menschen mit Behinderungen an der Mobilisierung ihrer Rechte behindern (vgl. Rambašek 2017, S. 433 ff.). Rambašek zufolge sind der Besitz von sozialem Kapital, also soziale Beziehungen und Netzwerke, bestimmte Fähigkeiten und eine barrierefreie Umwelt ausschlaggebend dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte mobilisieren, um dadurch einen Zugang zum Recht zu erhalten (vgl. ebd.).

In einer Studie wurden 2021 die Folgen der COVID-19-Pandemie auf den Zugang zu Arbeits- und Sozialgerichten untersucht. Der Zugang zum Recht war aufgrund der Schließungen und Einschränkungen der Rechtsantragstellen bei Gericht erschwert. Insbesondere für nicht vertretene Kläger:innen gestaltete sich der Zugang schwierig, weil mündliche Verhandlungen im Frühjahr 2020 mehrheitlich ausgesetzt wurden. Das wirkte sich wiederum auf die Verfahrensabläufe aus (vgl. Welti et al. 2021a, S. 483; Welti et al. 2021b, S. 22). Nur in Ausnahmefällen ist von der Möglichkeit, digitale Technik einzusetzen, Gebrauch gemacht worden, wenngleich der Einsatz von Technik durch das Sozialschutzpaket-II mit dem § 211 SGG geschaffen worden ist. Welti et al. machen abschließend deutlich, dass die zunehmende Digitalisierung auch in der Sozialgerichtsbarkeit für Betroffene keine weiteren Barrieren im Zugang zu Gericht aufbauen dürfe (vgl. Welti et al. 2021b, S. 24).

Andere Studien wiederum stellten verschiedene Aspekte des Vorverfahrens ins Zentrum der sozialrechtlichen Zugangsforschung. Aus den 1970/80er Jahren

sind die Arbeiten des Sozialwissenschaftlers Helmut Hartmann (1985a) und die des Politik- und Rechtswissenschaftlers Stephan Leibfried (1976) bekannt, die den Zugang zu Sozialhilfeleistungen diskutierten. Hartmann untersuchte 1981 die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Auf der Grundlage von 25.000 Haushaltsbefragungen in Verbindung mit Einzelinterviews analysierte er die Ursachen für eine Nichtnutzung von Sozialleistungen. Neben soziodemographischen Unterschieden und infrastrukturellen Aspekten wie den organisatorisch-administrativen Barrieren identifizierte Hartmann verschiedene gesellschaftliche Motive und Ursachen für die Nichtinanspruchnahme. Dazu zählen fehlende Kenntnisse über die Sozialhilfe und die Anspruchsvoraussetzungen, eine fehlende Anspruchshaltung und die Unsicherheit im Umgang mit Behörden. Als besonders gravierend erschienen subjektive Ängste vor Diskriminierungen und Stigmatisierungen, die mit dem Leistungsbezug einhergehen können (vgl. Hartmann 1985a, S. 184 ff.). Hartmann verwies dabei auch auf den rudimentären Forschungsstand zu Umfang, Struktur und Ursachen für eine Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe (vgl. Hartmann 1985a, S. 172).

Wenzel und Leibfried intensivierten auf theoretischer Ebene die Diskussionen über gesellschaftliche und administrative Filter, die verhindern, dass Leistungsberechtigte ihre Rechte einfordern (vgl. Leibfried und Wenzel 1986, S. 52 ff.; Leibfried 1976). Die gesellschaftliche Schwelle im Zugang zur Sozialhilfe definiert Leibfried als „positive Fixierung [von: KW] Personen auf die Verwertung der eigenen Arbeitskraft über den Arbeitsmarkt, durch die grundsätzlich alle Alternativen ausgeblendet werden“ (Leibfried 1976, S. 382), sodass der Leistungsbezug als individuelle Unselbstständigkeit interpretiert wird und dadurch Diskriminierungen hervorbringt. Des Weiteren etablieren sich fehlende beziehungsweise abschreckende Informationen über den Bezug von Sozialhilfe und verwehren den Zugang (vgl. Leibfried 1976, S. 382–383). Als administrative Schwelle für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe versteht Leibfried die passive Institutionalisierung der Leistungsverwaltung. Das bedeutet, dass die Verwaltung soziale Probleme nicht von sich aus aufspürt und ausnahmslos bearbeitet, sondern die Betroffenen sich aktiv melden und ihre Rechte einfordern müssen (vgl. ebd.). Beobachtungen zufolge liegt in der passiven Institutionalisierung ein entscheidender Filter, der in der Regel nur von jenen Leistungsberechtigten überwunden wird, die wissen, wie sie ihre Rechte zur Geltung bringen. Es handelt sich dabei regelmäßig um Personen(gruppen) aus oberen sozialen Schichten (vgl. Leibfried 1976, S. 384). Des Weiteren arbeitete Leibfried weitere manifeste administrative Schwellen heraus, die den Zugang zu Sozialhilfe erschweren. Er skizzierte die Ausgestaltung des Antragsverfahrens, physische Erreichbarkeit der Behörden

selbst und die Auswirkungen der verschiedenen Leistungsformen auf den Adressat:innenkreis als Filter im Zugang zu Sozialhilfeleistungen (vgl. Leibfried 1976, S. 385 ff.).

Eine aktuelle Forschungsarbeit von Jennifer Eckhardt (2023) greift die Problematik der Nichtinanspruchnahme von sozialstaatlicher Unterstützung durch formal Berechtigte auf. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass das Sample sich aus Interviewpersonen zusammensetzte, die sich im Wesentlichen mit den materiellen existenzsichernden Leistungssystemen aus dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)¹ auseinandersetzten und dort die Zuweisung von Bedürftigkeit anders als in anderen Leistungsbereichen stärker negativ konnotiert sein kann. Eckhardt kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf sozialstaatliche Leistungen mit den Subjektivierungsweisen und Aneignungsprozessen von sozialstaatlichen Verregelungssystemen zusammenhängt. Beispielsweise wird der Bezug von Sozialleistungen „als Anzeichen für eine Nicht-Zugehörigkeit zur ‚Normalgesellschaft‘ [Herv.i.O.] gesehen“ (Eckhardt 2023, S. 283). Ein weiteres Motiv für den Verzicht liegt in den Subjektivierungsweisen der Anspruchsberechtigten. Sie lehnen die kategorialen Zuweisungen des Sozialleistungssystems als bedürftig, arbeitslos oder als krank sowie das Abhängigkeitsverhältnis ab und positionieren sich als mobilisierungsfähig und selbstbestimmt. Den formalen Wirkweisen und Kategorisierungsversuchen wird mit Skepsis begegnet, sodass die Kontrolle über die eigenen Lebensverhältnisse unter widrigen Umständen der ökonomischen Deprivation aufrechterhalten bleiben soll (vgl. Eckhardt 2023, S. 285). Nicht zuletzt werden die Umgangsweisen von Behördenmitarbeitenden als Motiv für den Verzicht angeführt. Die Studie arbeitete Erfahrungen von Aberkennung der eigenen Mündigkeit, Autonomie und Würde als Motive zur Nichtinanspruchnahme heraus (vgl. Eckhardt 2023, S. 287). Der Verzicht auf sozialstaatliche Unterstützung bildet aber auch eine Reaktion auf wahrgenommene Dysfunktionalitäten des Sozialleistungssystems (vgl. Eckhardt 2023, S. 289 ff.). Es bildet sich ein kollektiver Zusammenschluss von Anspruchsberechtigten, die mit der Nichtinanspruchnahme eine Reform der sozialstaatlichen Strukturen herbeiführen wollen und auf diese Weise ihre Kritik am Sozialstaat und dessen kategorialer Zuweisungen als Protestform kundtun (vgl. ebd.). Insgesamt drückt sich in den Motiven der Nichtinanspruchnahme eine Ablehnung der kategorialen Zuweisung von Bedürftigkeit aus, die aus Sicht der Interviewten über die Instanzen des Sozialstaats vermittelt wird (vgl. Eckhardt 2023, S. 294).

¹ Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011, BGBl. I S. 850, zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16.8.2023; Gesetz vom 24.03.1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16.8.2023.

Eine rechtssoziologische Untersuchung interessierte sich für die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung (vgl. Höland und Welti 2019). Dort wurden rechtssoziologische Fragen aufgeworfen, die sich auch dem Zugang zum Recht zuordnen lassen und sich mit der Kontroll- und Filterfunktion von Widerspruchsausschüssen auf dem Weg zu den Sozialgerichten auseinandersetzen. Wenngleich hier ausschließlich die Perspektive der untersuchten Institution Eingang in die empirische Untersuchung fand, wurde dennoch eine Filterwirkung im Hinblick auf die Streitbeilegung im Vorfeld von sozialgerichtlichen Verfahren und innerhalb der Verwaltungen herausgearbeitet. Die Widerspruchsausschüsse der Sozialversicherung operieren an den Grenzen zwischen funktionaler Selbstverwaltung und staatlicher Rechtspflege, indem sie durch ihre Entscheidungspraxis den Rechtsweg zu den Sozialgerichten freigeben oder eben nicht. Aus diesem Grund besitzen sie als Einrichtung der Selbstverwaltung eine Filterwirkung für die staatliche Rechtspflege (vgl. Höland 2019, S. 59). Hubert Rottleuthner hatte in diesem Zusammenhang die Filterfunktion der Widerspruchsausschüsse in ihrer quantitativen Dimension relativiert, weil nur die Anzahl von eingegangenen Widersprüchen bekannt ist und nicht deren Anteil an der Ausgangsmenge von Bescheiden (vgl. Rottleuthner 2019, S. 122). Nichtsdestoweniger konstatierte Rottleuthner aus rechtssoziologischer Perspektive, dass die Versicherungsträger auf einen Widerspruch hin selbst Abhilfe schaffen und nur ein geringer Anteil von den Widersprüchen als begründet angesehen werden. In den meisten Fällen bekräftigen die Widerspruchsausschüsse die Argumentationen der Ausgangsbehörde mit der Folge, dass die Widersprechenden nicht weiter vor Gericht gehen (vgl. Rottleuthner 2019, S. 125 ff.).

Die Sozialwissenschaftler:innen Patrizia Aurich-Beerheide, Martin Brüssig und Manuela Schwarzkopf erforschten mit dem Zugang zu Erwerbsminderungsrenten einen spezifischen Sozialleistungsbereich. Das Erkenntnisinteresse richtete sich auf die Versicherungsträger der Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherung, die an der Feststellung einer Erwerbsminderung beteiligt sind. Forschungsleitend waren Fragen nach dem Selbstverständnis, den Handlungsrationaltäten und vorhandenen Ressourcen der Expert:innen in der Entscheidungspraxis zu Erwerbsminderungsleistungen (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 11). Die Autor:innen der Studie kamen zu dem Ergebnis, dass der Zugang zu Erwerbsminderungsrenten von institutionellen Bedingungen, organisatorischen Abläufen und strategischen Interessen abhängig ist (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 18). Eine ganze Reihe von Expert:innen sind an der Feststellung einer Erwerbsminderung beteiligt. Im gegliederten System der sozialen Sicherung interagieren bei der Feststellung die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung und die Arbeitsförderung der Agenturen für Arbeit und den

Jobcentern miteinander (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 313). Die komplementären und überlappenden Zuständigkeiten der verschiedenen Träger sind komplex. Verschiedene sozialpolitische Zielvorstellungen wie die Vermeidung von Erwerbsminderung, die Beseitigung eingetretener Erwerbsminderung und die soziale Absicherung nicht aufhebbarer Erwerbsminderung existieren nebeneinander und stellen unterschiedliche Anforderungen an das gegliederte System (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 316). Die verschiedenen Ziele sind nicht eindeutig auf die Träger verteilt. Wenngleich alle das gemeinsame Ziel der (Wieder-)Herstellung von Arbeits- und Erwerbsarbeit verfolgen, ist der gesetzliche Auftrag einzelner Sozialleistungsträger unterschiedlich und basiert auf den verschiedenen Lebenslagen der Versicherten (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 316). Vonseiten der Leistungsträger ist es nicht umsetzbar, alle erforderlichen Leistungen anzubieten (vgl. ebd.). So kompliziert die Klärung der Zuständigkeiten ist, so unübersichtlich stellt sich auch der Feststellungsprozess von Erwerbsminderung selbst dar. Es ist ein Prozess, der den Autor:innen zufolge nicht in einzelnen Stufen, sondern in Schleifen stattfindet und immer wieder Rückverweise und Querbezüge zwischen den Trägern hervorruft (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 317). Des Weiteren zeigten die Ergebnisse der Studie, dass auch binnenorganisatorische und professionsbezogene Abstimmungsprozesse den Zugang zur Erwerbsminderung beeinflussen. Zeitvorgaben für einzelne Prozessschritte, Bewirtschaftung für sozialmedizinische Begutachtungen, Entscheidungen für externe versus interne Begutachtungen sind nur einige der herausgearbeiteten prozessbezogenen Erkenntnisse im Zugang zur Feststellung von Erwerbsminderung (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 318). Schlussendlich zeigte die Studie mit den dezidierten empirischen Erkenntnissen über die Entscheidungspraxis im Zugang zu dieser Sozialleistung, dass die Abläufe „mit Schleifen statt Stufen“ (Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 326) für Versicherte nur schwer nachvollziehbar sind und sie aufgrund fehlender Kenntnisse soziale Rechte nicht in vollem Umfang wahrnehmen (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 325 ff.). Die Verantwortlichen der Studie forderten, die Beratungspflichten der Leistungsträger auszubauen, erlassene Bescheide mit Hinweisen auf Beratungsstellen zu versehen und die Kompetenzen der Sachbearbeitenden mit verschiedenen Weiterbildungsprogrammen zu fördern (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 326). Außerdem sollen die Partizipationsmöglichkeiten der Versicherten im Zugang zur Erwerbsminderung mit dem Recht auf persönliche Begutachtung erleichtert und die unmittelbare Vorsprache und Kommunikation gewährleistet werden (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 327).

Im Rahmen einer ähnlich gelagerten Studie befassten sich die Politikwissenschaftlerin Sybille Stöbe-Blossey und Kolleg:innen 2021 mit dem Thema der

gefährdeten Erwerbsarbeit und dem damit verbundenen Zugang zu Rehabilitationsleistungen (vgl. Stöbe-Blossey et al. 2021, S. 133 ff.). Versicherte stehen einem stark segmentierten System von Rehabilitationsträgern und -leistungen gegenüber, um eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wieder ermöglicht zu bekommen. Für den Erhalt und die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit konzentrierte sich die Studie auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die medizinische Rehabilitation (vgl. Stöbe-Blossey et al. 2021, S. 134). Auf der Makroebene schaute sich die Studie die Rahmenbedingungen, also die rechtlichen Grundlagen an, während sich der Blick auf der Mesoebene auf organisatorische Arrangements richtete und auf der Mikroebene die Bearbeitung einzelner Fälle ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte (vgl. Stöbe-Blossey et al. 2021, S. 135). Aus der Studie geht wie auch schon aus der Untersuchung von Aurich-Beerheide et al. hervor, dass die Durchführung von Rehabilitationsleistungen verschiedenen Trägern obliegt (vgl. Stöbe-Blossey et al. 2021, S. 206). Mehrere Leistungsträger sind für die Realisierung eines umfassenden Teilhabeanspruchs für Menschen mit (drohender) Behinderung zuständig (vgl. ebd.). Zudem werden in den verschiedenen Rechtskreisen, denen die Träger angehören, unterschiedliche Ziele im Hinblick auf die Rehabilitation definiert. Während im SGB III der Arbeitsmarktbezug vorrangig ist, konzentrieren sich die Akteur:innen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)² auf die Vermeidung des vorzeitigen Rentenbezugs, was wiederum Auswirkungen auf die Ausgestaltungen der Leistungen für die Adressat:innen haben kann (vgl. ebd.). Die Schnittstellenarbeit zwischen verschiedenen Trägern und der Austausch und die Abstimmung sowohl in interorganisationaler als auch in der direkten Fallbearbeitung sind den Erkenntnissen der Studie zufolge voraussetzungsvoll (vgl. Stöbe-Blossey et al. 2021, S. 210). Für den Zugang zu Rehabilitationsleistungen bedeutet das, dass es zu Verzögerungen bei der Leistungsgewährung kommen kann oder das Leistungen aufgrund der Abstimmungs- und Schnittstellenprobleme gar nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden (vgl. Stöbe-Blossey et al. 2021, S. 223).

Es zeigt sich, dass der Forschungsstand über die Zugänglichkeit zur sozialen Sicherung in der interdisziplinären Rechtsforschung überschaubar ist. Die nachgezeichneten Studien gelangten zu interessanten Erkenntnissen über verfahrens- und prozessrechtlich voraussetzungsvolle Bedingungen, die den Zugang zur sozialen Sicherung gestalten, vernachlässigten aber bis auf Müller (2021) die Perspektive

² Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002, BGBl. I S. 754, zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17.7.2023.

der Adressat:innen. Der Fokus der Zugangsforschung liegt vielmehr auf der organisationssoziologischen und dienstleistungsorientierten Perspektive als ein Teil dessen, was den Zugang zur sozialen Sicherung (mit)gestaltet. Demzufolge fehlt in der empirisch aufbereiteten Literatur die Sichtweisen der Adressat:innen von sozialen Sicherungssystemen als auch die jener Akteur:innen, die als vermittelnde Instanzen den Zugang zum System sozialer Sicherung herstellen. Das sind im Speziellen beratende Akteur:innen, die die subjektiven Benachteiligungen trotz formaler Gleichbehandlung ausgleichen. In der Literatur spielt die Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten nur eine nachgelagerte Rolle und gibt lediglich Hinweise auf die Notwendigkeit von Beratung in individuellen Rechtsmobilisierungsprozessen. Vergleichsweise konzentrier(t)en sich wenige Untersuchungen auf die Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, was verwunderlich ist, denn aus der Literaturrecherche geht hervor, dass es mit der Anwaltschaft, den Sozialbehörden, gesellschaftlichen Interessenvertreter:innen, sowie anderen Rechtsdienstleister:innen viele verschiedene Akteur:innen in Deutschland gibt, die sich an der Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten beteiligen (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 133).

Wohl die bekannteste Studie zur Rechtsberatung stammt von dem Rechtssoziologen Erhard Blankenburg und seinen Kolleg:innen aus dem Jahre 1982, in der sie eine Flächenstichprobe von allen privaten Haushalten in West-Berlin zogen und nach der sozialen Verteilung von Rechtsproblemen und den Bewältigungsstrategien fragten (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 20 ff.). Die Ergebnisse veröffentlichten sie in ihrem Buch zur „Rechtsberatung. Soziale Definition von Rechtsproblemen durch Rechtsberatungsangebote“ (1982). Die Ergebnisse der Studie machten deutlich, dass die Beratung von gesellschaftlichen Interessenvertretern neben der anwaltlichen Rechtsberatung und -vertretung und der behördlichen Beratung zu den drei häufigsten Beratungsangeboten gehören. Betroffene suchen diese Beratungsstellen unter anderem bei Problemen mit Behörden auf (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 133 ff.). Des Weiteren ging aus der Studie hervor, dass Ratsuchende im Umgang mit Behörden die schlechte Behandlung von Beamt:innen, lange Wartezeiten, überlange Verfahrensdauern und die Ablehnung von Leistungen problematisierten (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 122 ff.). Insbesondere bei der Versagung von Sozialleistungen und Mahnbescheiden suchten circa die Hälfte der 805 befragten Personen eine Rechtsberatung auf oder gingen vor Gericht. Zudem lieferte die Studie Erkenntnisse über die Sozialverteilung von Problemen im Umgang mit Behörden (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 123). Personen mit einem höheren Ausbildungsstatus sprachen vergleichsweise häufiger Konflikte im Umgang mit Behörden an als beispielsweise

Rentner, Hausfrauen und Berufstätige mit niedrigem Ausbildungsgrad (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 124). Diese Personen(-gruppen) holten sich dann die Hilfe Dritter (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 129).

Probleme mit Behörden können auch im Zusammenhang mit ihrer Verpflichtung zur Beratung auftreten. Nach § 14 SGB I sind Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, die Versicherten und potentiellen Leistungsbezieher:innen zu ihren Rechten und Pflichten zu beraten. In einzelnen Rechtskreisen werden die Beratungspflichten im Laufe gesetzlicher Änderungen präzisiert, wie beispielsweise im SGB II. Zu den notwendigen Inhalten einer behördlichen Beratung zählen demnach die Informationsweitergabe zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, die Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Weitergabe von Informationen zur Auswahl von Eingliederungsleistungen (vgl. Dern und Kreher 2018). Insbesondere die Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter aus dem SGB II wecken die Aufmerksamkeit der interdisziplinären Rechtsforschung und sind regelmäßig Gegenstand von rechts-, politik- und sozialwissenschaftlicher (Dienstleistungs-)Forschung (vgl. Kirchmann et al. 2021; Bähr et al. 2019; Molle 2018; Bartelheimer et al. 2013; Hartmann 2014; Kolbe 2012; Tisch 2010; Hielscher und Ochs 2009; Baethge-Kinsky et al. 2007).

Neben den Beratungspflichten der Leistungsträger ist die Einrichtung von spezifischen Beratungsstellen gesetzlich verankert. Dazu zählt beispielsweise die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX),³ die Pflegeberatung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)⁴ und die bereits wieder aufgelösten gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation im SGB IX (vgl. Fakhr Shafaei 2008; Wellmann 2004). Zu diesen Beratungsstellen liegen Evaluationen vor, die Erkenntnisse über Bedingungen der Beratungsarbeit, das Beratungsaufkommen, den Beratungsanlass und die Inhalte sowie über das Beratungssetting generierten (vgl. Braukmann et al. 2021; Wolff et al. 2020; Braukmann et al. 2017b; Pfeuffer et al. 2004). Zusammenfassend konstatierten die Autor:innen, dass bei der Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Leistungsträger erhebliches Verbesserungspotential besteht, insbesondere was die Beteiligung der Betroffenen in den Interaktionssituationen auf Augenhöhe

³ Gesetz vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3243, zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 G zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6.6.2023.

⁴ Gesetz vom 26.05.1994, BGBl. I S. 1014, zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26.7.2023.

betrifft. Speziell arbeitsmarktferne Personen werden den Erkenntnissen der Studienlage zufolge unzureichend unterstützt und beraten (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 363 ff.).

Des Weiteren werden Beratungsangebote von Erwerbsloseninitiativen, Selbsthilfegruppen und anderen Interessenvereinigungen zum Gegenstand empirischer Forschung gemacht. Es ist auch hier eine Tendenz des Forschungsinteresses für jene Rechtskreise zu beobachten, die sich mit Arbeitslosigkeit auseinandersetzen. Zwischen 1997 und 2000 hat erstmals ein Projekt zu „Arbeitsloseninitiativen in den neuen Bundesländern“ (ALIN) systematisch flächendeckende Daten über Arbeitsloseninitiativen in Ostdeutschland (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) erhoben. Ziel der Studie war, Erkenntnisse über die Strukturen von Arbeitsloseninitiativen in den neuen Bundesländern zu gewinnen, die Kontakt- und Vernetzungsarbeit der Initiativen untereinander und zu kommunalen Einrichtungen nachzuvollziehen und schließlich auch die Unterstützungsformen für arbeitslose Personen kennenzulernen (vgl. Reister 2000a, S. 12-13). Die Studie untersuchte in diesem Zusammenhang die Beratungsangebote von verschiedenen Initiativen wie Gewerkschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Kommunen. Hierbei zeigte sich deutlich, dass sich Sozialverbände gar nicht und Wohlfahrtsverbände ($n = 33$ von insgesamt 429 Beratungsstellen) im Vergleich zu eingerichteten Arbeitsloseninitiativen ($n = 214$ von insgesamt 429 Beratungsstellen) nur im geringen Umfang an der Beratung von Arbeitslosen beteiligen (vgl. Reister 2000b, S. 349 ff.). Des Weiteren sind es vor allem individuelle Beratungen, die bei den Arbeitsloseninitiativen durchgeführt werden und den überwiegenden Anteil der Organisationsarbeit ausmachen (vgl. Reister 2000b, S. 354 ff.). In der Beratung von Arbeitsloseninitiativen spiegelt vor allem das Motiv zur Hilfe für Opfer der Wende wieder (vgl. Reister 2000b, S. 377 ff.). Die Motivation, Menschen zu helfen, die nach der Wendezeit arbeitslos wurden, sei auf das Selbstverständnis der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zurückzuführen. Der Verlust von Arbeit war in diesem Staatswesen bis zur Wendezeit ein unvorstellbares Szenario, sodass die Arbeitsloseninitiativen mit ihren Beratungs- und Unterstützungsangeboten eine wichtige Rolle in der Um- und Aufbauzeit zur vereinten Bundesrepublik Deutschland (BRD) einnahmen. Die Bürger:innen der ehemaligen DDR mussten das gesamte Rechts- und Sozialsystem der BRD neu erlernen. Für diese praktische Lebenshilfe waren die Arbeitsloseninitiativen zuständig (vgl. Reister 2000b, S. 377).

Im Jahr 2013 untersuchte eine Studie behördenunabhängige Beratungsstellen für Erwerbslose. In der Zeit von November 2012 bis Dezember 2013 evaluierten Neureiter et al. ein vom Land Nordrhein-Westfalen gefördertes Programm

zur Einrichtung von 80 unabhängigen und neutralen Erwerbslosenberatungsstellen. Ziel der Evaluation war, die Erfolgsfaktoren für eine gute Umsetzung der Beratungsleistungen zu identifizieren und eine Einschätzung der Wirkungen unabhängiger Beratung vorzunehmen (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 366 ff.). Mit einem Mixed-Methods-Ansatz untersuchten die Autor:innen die Implementierung der Erwerbslosenberatungsstellen. Hervorzuheben ist die Auswertung von rund 90.000 Einzelberatungsprotokollen zur Form der Beratung, Angaben zu den ratsuchenden Personen, zu Beratungsinhalten sowie zu den Ergebnissen der einzelnen Gespräche (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 367). Die Studie lieferte Erkenntnisse über die Beratenden, ihre Kompetenzen, die Anforderungen in der Beratung, die Ratsuchenden und ihre Anliegen sowie die Unterstützungsstrukturen. Die Auswertung zeigte, dass die Beratungsstellen überwiegend aufgrund von Problemen mit den Jobcentern aufgesucht wurden. Die Erläuterung von Leistungsbescheiden, Informationen über Rechte und Pflichten gegenüber den Leistungsträgern und die Unterstützung bei der Antragstellung sind für die Beratungsarbeit der Erwerbslosenberatungsstellen zentral (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 370). So nimmt die behördenunabhängige Beratung in der Zugangsgestaltung zur sozialen Sicherung eine Vermittler:innenrolle zwischen Bürger:innen und Leistungsträgern ein. Insbesondere der Charakter der Freiwilligkeit und Unabhängigkeit dieser Stellen wird von den befragten Trägern, Beratungsstellen und Ratsuchenden als Mehrwert empfunden (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 378). Zudem trägt ein von Kooperation, Respekt und Wertschätzung geprägter Austausch zwischen Beratungsstellen und Leistungsträgern dazu bei, dass der Zugang zur sozialen Sicherung institutionsübergreifend hergestellt wird (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 374). Die gegenseitige Wahrnehmung, Wertschätzung und Kooperationsbereitschaft zwischen Beratungsstellen und Trägern ist der Studie zufolge allerdings sehr unterschiedlich (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 378). Weitere Erkenntnisse lieferte die Studie hinsichtlich der Beratungseigenschaften in den Einrichtungen. Die Beratenden sind häufiger mit leistungsrechtlichen Fragen konfrontiert und weniger mit Vermittlungsfragen. Des Weiteren müssen die Beratenden Struktur in die komplexen Lebens- und Problemlagen der Ratsuchenden bringen, um Leistungsaspekte klären zu können. Der Aspekt von Freiwilligkeit und Vertraulichkeit in den unabhängigen Stellen wurde in diesem Zusammenhang als ein wichtiges Kriterium herausgearbeitet (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 380 ff.). Außerdem wurde aus den Studienergebnissen ersichtlich, dass die Übersetzung rechtlicher Aspekte von sozialen Problemlagen für Sozialrechtsverhältnisse deeskalierend wirken kann, weil behördliche Entscheidungen auf diese Weise für Ratsuchende nachvollziehbar und transparent gemacht werden (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 382).

Zudem ist es das Ziel sogenannter Coaching-Prozesse, die Selbsthilfekapazitäten der Betroffenen und dadurch den individuellen Rechtsschutz zu stärken (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 375).

Eine Studie von der Sozialpädagogin Ulrike Leistner untersuchte „Verständigungsbarrieren in der schriftlichen Verwaltungs-Bürger-Kommunikation und die vermittelnde Funktion der Sozialen Arbeit“ (2019). Sie führte Interviews mit Ratsuchenden und Beratern, wertete Jobcenterschreiben aus und zeichnete Beratungsgespräche über Jobcenterschreiben auf (vgl. Leistner 2019, S. 164). Die Ergebnisse der Studie zeigten, dass die Beratung in Erwerbslosenberatungsstellen den Zugang zur sozialen Sicherung insoweit mitgestaltet, dass sie zwischen Rechts- wie Verwaltungssprache und der Alltagssprache der Ratsuchenden vermittelt. Sie übersetzen Jobcenterschreiben und die den Bescheiden zugrundeliegenden Verwaltungsabläufe sowie Verwaltungslogiken und (über-)prüfen die Verwaltungsentscheidungen (vgl. Leistner 2019, S. 246 ff.). Außerdem bereiten die Berater die Ratsuchenden auf die weiteren Schritte im Umgang mit den Behörden vor (vgl. Leistner 2019, S. 249). Die Autorin folgerte daraus, dass die Nutzermacht der Ratsuchenden mit der Bereitstellung rechtlichen Wissens gestärkt wird (vgl. Leistner 2019, S. 269-270).

Über Untersuchungen von Erwerbslosenberatungsstellen hinaus steigt in Zeiten zunehmender Digitalisierung und nicht zuletzt verstärkt durch die Coronapandemie das Forschungsinteresse für die digitale Beratung im Sozialrecht (vgl. Schillen et al. 2022; Rehder und van Elten 2020; Völmann 2020; Kuhlmann 2018). In den letzten zehn Jahren haben sich digitale Rechtsdienstleister, sogenannte Legal Tech-Unternehmen, auf dem Rechtsberatungsmarkt etabliert, ergänzen die behördliche Beratung, treten aber auch in Konkurrenz zu den behördenunabhängigen Beratungsangeboten von Erwerbsloseninitiativen und anderen gesellschaftlichen Interessenvertretern (vgl. Schillen et al. 2022, S. 30). Ein Forschungsprojekt im Rahmen des Fördernetzwerks Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung untersuchte zwischen 2019 und 2021 die Rechtsberatungsangebote von bis zu 60 Online-Anbietern im Arbeits- und Sozialrecht und deren Auswirkungen auf den Zugang zum Recht. Durch die Verlagerung des Zugangs zum Recht in den digitalen Raum werden Barrieren, die mit dem physischen Aufsuchen einer Beratungsstelle verbunden sind, überwunden und ein niedrigschwelliger Zugang in Verbindung mit der Digitalisierung konstatiert (vgl. Schillen et al. 2022, S. 33). Mit den Erkenntnissen aus der Studie können zwei Arten von digitalen Rechtsdienstleistern klassifiziert werden: zum einen Rechtsanwaltskanzleien, die ihre Beratungsangebote und die Rechtsvertretung online ausweiten, zum anderen jene Dienstleister, die im Auftrag von leistungsberechtigten Personen die Rechtsvertretung übernehmen und anhand von

Automatisierungs- und Standardisierungsprozessen möglichst viele und inhaltsreiche Mandate zu generieren versuchen (vgl. Schillen et al. 2022, S. 34). Allerdings sind diese digitalen Dienstleistungen im Sozialrecht die Ausnahme. Von 15 digitalen Anbietern mit Bezügen zum SGB II fokussierten sich vier ausschließlich auf diesen Leistungsbereich, während die übrigen das Sozialrecht nur als einen Rechtskreis unter vielen anderen überwiegend aus dem Privatrecht, bearbeiten. Die Anbieter adressieren sehr spezifische Rechtsfragen und sind von defizitärer Problembearbeitung der Leistungsträger abhängig (vgl. Rehder et al. 2021, S. 377). Die Streitfälle im Sozialrecht seien im Vergleich zum Arbeitsaufwand wenig lukrativ (vgl. Schillen et al. 2022, S. 34), sodass die digitale Rechtsberatung und -durchsetzung im Sozialrecht wenig Wirkung entfaltet. Eine weitere Einschränkung der digitalen Angebote stellen die bereits in anderen Studien angedeutete Würdigung lebensweltbezogener Probleme bei der Bearbeitung von sozialrechtlichen Fragen dar (vgl. Rehder et al. 2021, S. 378). Für die Bearbeitung von komplexen Problemlagen sind im Einzelfall „Sortierarbeiten“ (Rehder et al. 2021, S. 378) notwendig, um den rechtlichen Sachverhalt zu erörtern, was digitale Anbieter nicht leisten könnten (vgl. Rehder et al. 2021, S. 378).

Die Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie der Zugang zum Recht respektive zu den sozialen Sicherungssystemen sind in der interdisziplinären Rechtsforschung wiederholt Gegenstand von Untersuchungen. Wenngleich sich daraus kein systematischer Forschungsstand ableiten lässt, liefern die punktuellen Ergebnisse erste Erkenntnisse über die Herausforderungen der Umsetzung von verfahrens- und prozessrechtlichen Voraussetzungen im Zugang zum Recht und einzelnen Sicherungssystemen sowie über die Nutzung von Beratung und Rechtsschutz als Strategien zur Überwindung eben jener herausgearbeiteten Herausforderungen im Rechtszugang. Eine in die Tiefe gehende Analyse über die rechtsmobilisierende Wirkung von Beratung fehlt bislang. Überdies stellt die Erforschung der Beratung von Sozialverbänden ein Forschungsdesiderat dar. Die vorliegende Arbeit zielt mit der in diesem Zusammenhang durchgeführten Studie darauf ab, diese (empirische) Forschungslücke zu verkleinern und mit dem Blick auf die sozialverbandliche Beratung nach § 7 RDG empirische Befunde zur Bedeutung von Beratung bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zu gewinnen.

3.2 Terminologische Bestimmung der sozialrechtsbezogenen Beratung im Lichte des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

Bevor der Frage nachzugehen ist, inwieweit der Zugang zum System sozialer Sicherung mit Unterstützung der sozialrechtsbezogenen Beratung effektiv hergestellt werden kann, gilt es zunächst den Begriff der sozialrechtsbezogenen Beratung im Lichte des RDG zu bestimmen. Obgleich in der Bundesrepublik Deutschland relativ umfangreiche, stark spezialisierte und institutionalisierte Beratungsangebote vorhanden sind,⁵ existiert derzeit keine disziplinübergreifende einheitliche Definition der Beratung von gesellschaftlichen Akteursgruppen wie der Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und Berufsverbände. Für die Einordnung in die heterogene Beratungslandschaft wird folglich die sozialrechtsbezogene Beratung im Lichte des RDG definiert und von Beratungsformen der Sozialen Arbeit und der im rechtswissenschaftlichen Diskurs klassischen anwaltlichen Rechtsberatung abgegrenzt.

Für die terminologische Bestimmung der sozialrechtsbezogenen Beratung im Lichte des RDG gilt es zunächst den Beratungsbegriff näher zu bestimmen. Beratung wird als eine Kommunikationsform zwischen mindestens zwei Personen definiert, bei der eine Person versucht eine andere Person mit kommunikativen Mitteln in einer Problemsituation zu unterstützen und mit spezifischem Wissen zur Entwicklung einer Lösungsstrategie beizutragen (vgl. Sickendiek et al. 2008, S. 13). Mittlerweile hat sich die Beratung in psychosozialen, sozialen, gesundheitsberuflichen, psychologischen und pädagogischen Arbeitsfeldern als Hilfe- und Unterstützungsform etabliert (vgl. Nestmann et al. 2007, S. 34). Über die genannten Arbeitsfelder hinaus bildet die Beratung als prozesshaftes Geschehen, bei dem Rat erzeugt wird, einen festen Bestandteil in verschiedenen Handlungsfeldern des sozialen Rechtsstaates (vgl. Welti 2016, S. 4 ff.). Sie hält ins Grundgesetz Einzug und verpflichtet die Bundesregierung, die Fraktionen, den Bundestag und Bundesrat zur Beratung von Gesetzesentwürfen (§ 76 GG).⁶ Daneben wird Beratung auch in der Rechtsprechung angewendet. Gerichtsentscheidungen beruhen auf der Beratung von Richter:innen (vgl. Welti 2016, S. 6). Außerdem haben Rechtsuchende beim Zugang zum Gericht einen Anspruch auf Beratung zu ihren Rechten und Pflichten nach dem Beratungshilfegesetz

⁵ Für einen Überblick über die Geschichte der Beratung mit ihren Spezialisierungen, Konzeptualisierungen und Disziplinen siehe auch den mehrteiligen Band des Handbuchs der Beratung (vgl. Nestmann et al. 2007, 2007, 2013).

⁶ Gesetz vom 23.05.1949, BGBl. S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz (Art. 82) vom 19.12.2022.

(BerHG).⁷ Nicht zuletzt findet sich Beratung auch in der Verwaltung von Sozialbehörden wieder. Sie ist Bestandteil eines jeden Verwaltungsverfahrens, wenn sie im Verwaltungsverfahrens- und Sozialrecht Behörden dazu verpflichtet, über die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und Bürger:innen hinsichtlich des Verfahrensablaufs zu beraten (vgl. Welti 2016, S. 8). In selbstverwalteten Ausschüssen ist die Verwaltungspraxis und ihre Richtlinien sowie Vorschriften wiederholt Gegenstand von Beratungen (vgl. Welti 2016, S. 7).

Mit der Installierung von Beratung in verschiedenen Arbeits- und Handlungsfeldern geht auch die Professionalisierung der intersubjektiven Unterstützungsform einher. Es gibt eine große Bandbreite an Beratungsmethoden und -konzepte, die sich aus theoretisch-konzeptionellen Zugängen heraus entwickelt haben, durch disziplinäre sowie berufliche Zugehörigkeiten geprägt sind und/oder durch institutionell-organisatorische Bedingungen beeinflusst werden.⁸ Die Beratung im Sozialrecht ist vor allem durch berufliche und disziplinäre Zugehörigkeiten sowie institutionell-organisatorische Bedingungen beeinflusst. Sie ist darauf ausgerichtet, Rat in den Wechselfällen des Lebens wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Pflegebedürftigkeit etc. zu erzeugen (siehe Kapitel 1). Dabei ist die Informationsweitergabe über sozialrechtliche Zusammenhänge mit eingeschlossen⁹ und stellt somit in einzelfallbezogenen Beratungen wiederholt Bezüge zum Sozialrecht her (vgl. Müller 2021, S. 164). Ulrike Müller definiert Beratungen als rechtsbezogen, wenn auch, aber nicht ausschließlich, rechtliche Fragen thematisiert werden und Wissen über Gesetzesinhalte sowie über die Praxis der Sozialbehörden an Bürger:innen weitergegeben wird (vgl. ebd.). Sofern also in einer Beratung sozialrechtliche Fragen zur Bewältigung sozialer Problemlagen thematisiert und geklärt werden, lässt sich diese als sozialrechtsbezogen definieren.

Beratungen zur Klärung sozialrechtlicher Fragen werden ganz klassisch von Rechtsanwält:innen als „berufene, unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ (§ 3 Abs. 1 BRAO)¹⁰ angeboten und durchgeführt. Im engeren juristischen Sinne handelt es sich bei einer Rechtsberatung um fachkundigen Rat in verschiedenen Rechtsangelegenheiten mit dem Ziel eine Entscheidung über die gerichtliche Klärung von Rechtskonflikte zu treffen (vgl. Welti 2016,

⁷ Gesetz vom 18.06. 1980, BGBl. I S. 689, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25.6.2021.

⁸ Ausführliche Informationen über Beratungsansätze, Methoden und Felder liefert Band 2 des Handbuchs der Beratung von Nestmann et al. (2007).

⁹ Sauer in: Fasselt/Schellhorn, HSRB, § 27 Rn 1.

¹⁰ Gesetz vom 01.08.1959, BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 10.3.2023.

S. 6; Barabas 2007, S. 181). Folglich steht die Rechtsberatung im engen Zusammenhang mit einer anschließenden Vertretung vor Gericht zur Klärung eines Rechtsstreits. Rechtsanwält:innen wird weitestgehend ein Beratungs- und Vertretungsmonopol in allen Rechtsangelegenheiten eingeräumt (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 133).

Neben der klassischen Rechtsberatung von Jurist:innen kann die Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, wie bereits erwähnt, als Bestandteil des Sozialverwaltungsverfahrens wahrgenommen werden. Sozialleistungsträger sind nach § 14 SGB I zur Beratung über Rechte und Pflichten nach den Dreizehn Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB I bis XIV¹¹) und den besonderen Teilen gemäß § 68 SGB I verpflichtet. In den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches wird die Beratung weiter ausdifferenziert und ist in Teilen als eigenständige Sozialleistung ausgestaltet¹² (zum Beispiel in § 14 Abs. 2 SGB II, § 7a SGB XI). Daneben sind beispielsweise mit der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung im SGB IX oder der Unabhängigen Patientenberatung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)¹³ zusätzlich unabhängige Stellen verankert worden, um Bürger:innen zu ihren Rechten und Pflichten in dem jeweiligen Rechtsbereich zu beraten. Folglich umgrenzen und strukturieren rechtliche Regelungen die behördliche Beratung und beeinflussen neben institutionellen Gegebenheiten den Beratungsinhalt, Beratungsablauf und die Organisation.¹⁴

Ähnliches gilt für behördenunabhängige Beratungsstellen, die sich neben der anwaltlichen und behördlichen Beratung zur Klärung sozialrechtlicher Fragen etabliert haben. Hierzu zählen vor allem Sozialverbände und Beratungsstellen in freien Trägerschaften. Für die unabhängigen Beratungsstellen ist das seit 2008 geltende RDG leitend. Beratung subsumiert sich in dieser Rechtsnorm unter dem Begriff der Rechtsdienstleistung. Als Rechtsdienstleistung wird jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten definiert, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Dabei handelt es sich bei dem Tatbestandsmerkmal der konkreten fremden Angelegenheiten um eine Rechtsdienstleistung, wenn es sich um eine wirtschaftlich fremde Angelegenheit handelt.¹⁵ Die Rechtsdienstleistung darf keine eigenen Angelegenheiten

¹¹ Gesetz vom 12.12.2019, BGBl. I S. 2652, zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6.6.2023.

¹² Palsherm in: Deinert, Welte et al., SHK-BRK, Beratung, Rn. 6.

¹³ Gesetz vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16.8.2023.

¹⁴ Sauer in: Fasselt/Schellhorn, HSRB, § 27 Rn 2.

¹⁵ BT-Drs. 16/3655, S. 48.

bearbeiten. Dazu zählt beispielsweise die Rechtsberatung durch gesetzliche Vertreter:innen oder Organe sowie Mitarbeitende eines Unternehmens, die selbiges beraten.¹⁶ Entscheidend für die Bestimmung einer Rechtsdienstleistung ist das Merkmal der rechtlichen Prüfung des Einzelfalls. In der Bundestagsdrucksache zum Gesetzentwurf des RDG heißt es dazu, dass „eine [...] rechtliche Prüfung [...] über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt hinausgeht.“¹⁷ Auch der BGH definiert die rechtliche Prüfung des Einzelfalls als „jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht; ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist dabei unerheblich.“¹⁸ Diesem Verständnis der rechtlichen Prüfung des Einzelfalls folgend, ist die Klärung von sozialen Problemlagen, die nach Inhalt, Form und Rechtsfolgen auch Laien vertraut sind und von nicht rechtsgewandten Bürger:innen nicht als rechtliche Lebensvorgänge wahrgenommen werden¹⁹ keine sozialrechtsbezogene Beratung im Sinne des RDG. In der Rechtsprechung wird das Merkmal der rechtlichen Prüfung unterschiedlich ausgelegt, ohne den Begriff abschließend zu klären. Einem Urteil des BSG folgend erfordert beispielsweise die Antragstellung und das Betreiben eines Verwaltungsverfahrens nach § 8 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)²⁰ zur Erstfeststellung des Grades der Behinderung sowie der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach dem SGB IX bis zur Bescheidung des Antrags noch keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls, weil lediglich ein von der Behörde vorgefertigtes Formular mit Informationen auszufüllen sei und Befundberichte über die gesundheitliche Lage anzufügen sind. Die anschließende Tätigkeit im Widerspruchsverfahren nach Erteilung des Erstbescheids über den Grad der Behinderung erfordert hingegen eine eigenständige rechtliche Prüfung im Sinne des § 2 RDG.²¹ Rechtliche Zusammenhänge müssen hinsichtlich einer Beurteilung relevanter Tatsachen vollständig und zutreffend gewürdigt werden. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung wird dann eine Entscheidung darüber gefällt, ob ein Widerspruch einzulegen ist oder nicht. Das BSG ist der Auffassung,

¹⁶ BT-Drs. 16/3655, S. 48.

¹⁷ BT-Drs. 16/3655, S. 46.

¹⁸ BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14, Rn. 43 – juris.

¹⁹ BT-Drs. 16/3655, S. 46.

²⁰ Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 01. 2001, BGBl. I S. 130, zuletzt geändert durch Art. 19 Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022.

²¹ BSG, Urt. v. 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, Rn. 37 – juris.

dass dem RDG nur solche Rechtsdienstleistungen unterstellt sein sollen, die eine substantielle Rechtsprüfung erfordern.²² Der BGH hat ebenfalls eine genauere Begriffsbestimmung der rechtlichen Prüfung offengelassen und begründet dies damit, dass sich eine einfache oder vertiefte rechtliche Prüfung aus dem Sachverhalt ergibt.²³ Die Anforderungen an eine rechtliche Prüfung erstrecken sich somit entweder auf alle rechtlichen Prüfungstätigkeiten oder auf eine vertiefte substantielle Rechtsprüfung. Dieser Meinungsstreit ist für die terminologische Abgrenzung der sozialrechtsbezogenen Beratung im Sinne des RDG bedeutend, wengleich für die Beratung durch Interessenvereinigungen die Befugnisnormen in §§ 7-8 RDG ausschlaggebend sind.

Des Weiteren liegt auch keine Rechtsdienstleistung vor, wenn eine vertiefte Auseinandersetzung mit (sozial)rechtlichen Fragen stattfindet, aber diese nicht auf einen konkreten Einzelfall bezogen wird. Damit sind allgemeine Hinweise in der Öffentlichkeit oder die Weitergabe von rechtlichen Informationen an einen bestimmten Adressat:innenkreis noch keine Rechtsdienstleistung. Auch eher allgemein gehaltene Rechtsauskünfte an Einzelpersonen, die auf nicht überprüfbaren Angaben von Ratsuchenden folgen, erfüllen dem Gesetzgeber zufolge nicht das Tatbestandsmerkmal des Einzelfalls.²⁴ Demzufolge wird der Anwendungsbereich des Gesetzes nur dann eröffnet, wenn es sich um eine konkrete sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer ratsuchenden Person handelt.²⁵

Das RDG ist ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, dass für die Ausübung von Rechtsdienstleistungen eine entsprechende Befugnis erforderlich ist. Dazu sind im RDG einige Befugnisnormen aufgeführt, die voraussetzungsvoll sind. Zum Erlaubnisvorbehalt zählt nach § 5 RDG, dass die Rechtsdienstleistung nicht als Kern des beruflichen Tätigkeitsfeldes, sondern nur als Nebenleistung erbracht werden darf. Dem Gesetzgeber folgend liegt dann eine Nebenleistung vor, „[...] wenn die allgemein rechtsberatende oder rechtsbesorgende Tätigkeit die Leistung insgesamt nicht prägt, wenn es sich also insgesamt nicht um eine spezifisch (allgemein-)rechtliche Leistung handelt.“²⁶ Personen sind nur dann zur Ausübung von Rechtsdienstleistungen befugt, wenn die Rechtsdienstleistung im

²² BSG, Urt. v. 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, Rn. 32 – juris.

²³ BGH, Urt. v. 4. 11. 2010 – I ZR 118/09, Rn. 28 – juris.

²⁴ BT-Drs. 16/3655, S. 47.

²⁵ BT-Drs. 16/3655, S. 48.

²⁶ BT-Drs. 16/3655, S. 52.

Rahmen einer Haupttätigkeit als Nebenleistung mit erledigt wird.²⁷ Zum Beispiel kann eine allgemeine Sozialberatung im Einzelfall rechtsdienstleistende Tätigkeiten erfordern.

Außerhalb des nachbarschaftlichen und familiären Kreises darf die Durchführung einer Rechtsdienstleistung nur unter Anleitung einer zur entgeltlichen Erbringung befugten Person oder einer Person mit Befähigung zum Richteramt ausgeübt werden (§ 6 RDG). Einerseits fällt damit die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im nachbarschaftlichen oder verwandtschaftlichen Kontext nicht unter das Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt und ermöglicht an dieser Stelle informelle Unterstützung innerhalb enger persönlicher Beziehungen.²⁸ Andererseits wird mit § 6 Abs. 2 RDG sichergestellt, dass eine Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgen darf. Bei der juristisch qualifizierten Person kommen alle Personen in Betracht, die zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind. Das können pensionierte Richter:innen, Beamte des höheren Verwaltungsdienstes oder Volljurist:innen aus anderen Berufen sein, die Beratende bei der Ausübung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen anleiten.²⁹ Das Tatbestandsmerkmal der Anleitung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen einer unentgeltlichen und damit altruistischen Rechtsdienstleistung die Beratenden nicht dauerhaft von volljuristisch ausgebildeten Personen begleitet und beaufsichtigt werden können.³⁰ Aus diesem Grund sieht der Gesetzgeber die Ausübung der Rechtsdienstleistung unter Anleitung vor. Die Anleitung beinhaltet die Einweisung von Beratenden in die für ihre Tätigkeit wesentlichen Rechtsfrage sowie Fort- und Weiterbildungen bei wesentlichen Rechtsänderungen und aktuellen rechtlichen Entwicklungen.³¹ Darüber hinaus muss aber auch sichergestellt sein, dass nicht-volljuristisch ausgebildete Beratende bei Fragen, die ihr Fachwissen übersteigen auf Expert:innen zurückzugreifen können.³² Die Gewährleistung der volljuristischen Expertise kann unterschiedlich organisiert sein. Denkbar ist eine Organisationsform, bei der die juristisch qualifizierte Personen in einer übergeordneten Dachorganisation die Betreuung von örtlichen Beratungsstellen übernehmen, wobei dieses Dachverbandsmodell aufgrund einer

²⁷ Sauer in: Fasselt/Schellhorn, HSRB, § 27 Rn 118.

²⁸ Sauer in: Fasselt/Schellhorn, HSRB, § 27 Rn 120.

²⁹ Sauer in: Fasselt/Schellhorn, HSRB, § 27 Rn. 123.

³⁰ BT-Drs. 16/3655, S. 58.

³¹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 28.5.2015 – 6 U 51/14, Rn. 21 – juris.

³² BT-Drs. 16/3655, S. 58.

heterogenen Organisationslandschaft wiederholt an seine Grenzen stößt.³³ Der Rechtsprechung zufolge besteht eine Anleitung im Sinne des § 6 RDG auch nicht darin, wenn Volljurist:innen außerhalb der Beratungsstelle erreichbar sind und mit Ihnen kooperiert wird.³⁴

Die sozialrechtsbezogene Beratung von Interessenvereinigungen ist in §§ 7-8 RDG geregelt und bildet für den Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit die rechtliche Grundlage. Gemäß § 7 Abs. 1 RDG dürfen alle zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründeter Vereinigungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs Rechtsdienstleistungen ausüben. Die Rechtsdienstleistung darf nicht den Hauptzweck der Vereinigungen bilden, sondern lediglich eine dem Hauptzweck dienende Funktion haben.³⁵ Die Rechtsprechung macht deutlich, dass Sozialverbände dieses Tatbestandsmerkmal erfüllen.³⁶ Nach § 7 Abs. 2 RDG wird die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen an das Tatbestandsmerkmal der Anleitung nach § 6 Abs. 2 RDG geknüpft. Zur Sicherstellung der Anleitung durch eine volljuristisch qualifizierte Person müssen Interessenvereinigungen über eine ausreichende personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen.³⁷ Wenn eine Interessenvereinigung also regelmäßig Rechtsdienstleistungen anbietet, muss sie eine professionelle Organisationsstruktur vorweisen. Dazu zählen geschultes Personal, eine der Tätigkeit angemessene Büroausstattung sowie eine ausreichende finanzielle Ausstattung.³⁸

Neben der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Interessenvereinigungen regelt § 8 RDG die Erlaubnis zur Rechtsberatung von gerichtlich und behördlich bestellten Personen, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 5 SGB XII, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)³⁹ und anerkannten Verbänden zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Abs. 3

³³ Sauer in: Fasselt/Schellhorn, HSRB, § 27 Rn. 124-126.

³⁴ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 28.5.2015 – 6 U 51/14, Rn. 22 – juris.

³⁵ K.-M. Schmidt in: HK-RDG, § 7 RDG, Rn. 40; Sauer in: Fasselt/Schellhorn, HSRB, § Rn. 127.

³⁶ LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 18.12.2019 – L 2 LW 4/19; Rn. 58 – juris; BSG, Urt. v. 17.3.2015 – B 14 AL 8/14 R, BeckRS 2015, 132342.

³⁷ K.-M. Schmidt in: HK-RDG, § 7 RDG, Rn. 54; Sauer in: Fasselt/Schellhorn, HSRB, § 27 Rn 129.

³⁸ K.-M. Schmidt in: HK-RDG, § 7 RDG Rn. 55, 56, 58, 60.

³⁹ Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11. 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21.12.2022.

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).⁴⁰ Dabei haben Wohlfahrtsverbände und Verbände zur Förderung von Belangen behinderter Menschen sowohl die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal der Ausführung von Rechtsdienstleistungen unter Anleitung gemäß § 6 Abs. 2 RDG und die Verfügbarkeit der erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung zu erfüllen (§ 7 Abs. 2 RDG). Grundsätzlich können die oben genannten Verbände diese Voraussetzungen ohne Probleme erfüllen. Dem Gesetzgeber folgend ist es ausreichend, wenn der Dachverband, dem einzelne kleinere Verbände angehören, über genügend qualifizierte Jurist:innen verfügt, die für die Einweisung von Beratenden in kleineren Institutionen und für individuelle Rückfragen verfügbar sind.⁴¹

Das RDG stellt mit seinen Befugnisnormen die sozialrechtsbezogene Beratung von nicht behördlichen und gesellschaftlichen Interessenverbänden auf eine rechtlich sichere Grundlage und ermöglicht damit auch nicht-volljuristisch ausgebildeten Beratende in verschiedenen Institutionen der Interessenvertretung unter Anleitung sozialrechtsberatend tätig zu sein, sofern es sich bei der Beratung um eine institutionelle Nebenleistung handelt. Dass bei der Beratung als Nebenleistung Bezüge zum Recht herzustellen sind, definiert sie zum einen als sozialrechtsbezogen. Auf der anderen Seite verdeutlicht diese Begriffsbestimmung, dass in einer Beratung immer „auch rechtliche Fragen thematisiert werden“ (Müller 2021, S. 164) und damit eine Beratung in Interessenvereinigungen nicht ausschließlich (Sozial-)Recht thematisiert. Das erscheint in Bezug auf das Sozialrecht insofern zuzutreffen, dass soziale Problemlagen den Gegenstand von sozialrechtsbezogenen Beratungen bilden. Diese sozialen Lebenswirklichkeiten gilt es in rechtlich bearbeitbare Sachverhalte zu übersetzen, um soziale Rechte nutzen zu können und damit in den Wechselfällen des Lebens abgesichert zu sein.

Aus diesem Grund ist die Bearbeitung sozialrechtlicher Fragen in der sozialrechtsbezogenen Beratung zur Mobilisierung sozialer Rechte auch mit charakteristischen Merkmalen der Sozialen Arbeit verbunden. In der Sozialen Arbeit wird Beratung als ein spezifisch strukturierter, klientenzentrierter, problem- und lösungsorientierter Interaktionsprozess wahrgenommen, bei dem Beratungsexpert:innen Wissen vermitteln und/oder bestehendes Wissen reaktivieren und neue Handlungskompetenzen fördern wollen (vgl. Abplanalp et al. 2020, S. 23).

⁴⁰ Gesetz vom 27.04.2002, BGBl. I. S. 1468, zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.5.2022.

⁴¹ BT-Drs. 16/3655, S. 62.

Berater:innen in der Sozialen Arbeit sind demzufolge über das handlungsfeldspezifische Wissen hinaus auch in Kommunikationstheorien, -modellen, Beratungsmethoden und Techniken der Gesprächsführung explizit ausgebildet (vgl. Engel et al. 2007, S. 34 ff.). Sie haben die Aufgabe, ihre feldspezifischen Wissensbestände und Beratungskompetenzen situationsadäquat einzusetzen. Demzufolge ist die Beratung in der Sozialen Arbeit inhaltlich darauf ausgerichtet, Exklusionen aus gesellschaftlichen Teilsystemen und Organisationen zu vermeiden, ihre Folgen für die Lebensführung abzumildern, (Re-)Inklusionen zu ermöglichen und soziale Konflikte zu regulieren (vgl. Scherr 2004, S. 97-98; Bommes und Scherr 2000). Zu diesem Zweck dient die Sozialberatung als ein Beratungsmodell, das Ratsuchende in ihrer Lebens- und Problemsituation vor dem Hintergrund sozialstaatlicher Reformen zu betrachten versucht (vgl. Langhorst und Schwill 2011, S. 47). In Anlehnung an dieses Beratungsverständnis und aufgrund der mehrdimensionalen Ausrichtung zwischen Person, Umwelt und Wechselwirkung(en) unterscheidet sich die Beratung in der Sozialen Arbeit von anderen Beratungsarten, die ihre Schwerpunkte entweder auf die Person oder deren Umwelt legen (vgl. Abplanalp et al. 2020, S. 26; Schubert 2011, S. 2). Die Einbeziehung eines sozialarbeiterischen Beratungsverständnisses zur terminologischen Abgrenzung erscheint sinnvoll, weil es sich bei der Beratung zu sozialrechtlichen Fragen immer um die Bearbeitung eines Konflikts handelt, der zwischen sozialen Lebenswirklichkeit(en), Rechtssystem(en) und deren Wechselwirkungen zu verorten ist. Darüber hinaus sind die Beratenden in der sozialrechtsbezogenen Beratung von Verbänden nicht immer Volljurist:innen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass es sich um Beratende mit einer sozialarbeiterischen Berufsbiographie handeln kann und somit sozialarbeiterische Komponenten in die Ausgestaltung der sozialrechtsbezogenen Beratung einfließen.

Schließlich soll der Begriff der sozialrechtsbezogenen Beratung zum Ausdruck bringen, dass verbandliche Beratung im Erstkontakt „als offenes und auf Freiwilligkeit basierendes Aushandeln von Positionen und Möglichkeiten [zur: KW] Gestaltung und Bewältigung von Lebensaufgaben [im Sozialsystem: KW]“ (Thiersch 2007, S. 116) verstanden wird. In diesem Sinne kennzeichnet die sozialrechtsbezogene Beratung handlungsfeldspezifisches Wissen (vgl. Engel et al. 2007, S. 35), das sozialstaatliche Rahmenbedingungen, sozialrechtliche Regelungen und Wissen über das Verwaltungshandeln der Sozialbehörden einschließt und damit in einer solchen Beratung wiederholt Bezüge zum Recht hergestellt werden (vgl. Müller 2021, S. 163 ff.). Zugleich und nicht weniger bedeutend sind für die sozialrechtsbezogene Beratung feldunabhängige Interaktionskompetenzen (vgl. Engel et al. 2007, S. 35). Je nach Beratungsanliegen, Problemstellungen und Interaktionsweisen changiert die sozialrechtsbezogene Beratung zwischen

Sozial- und Rechtsberatung. Die situationsabhängige Gewichtung von lebensweltlichen und sozialrechtlichen Aspekten in der sozialrechtsbezogenen Beratung ist es auch, die mich dazu veranlasst als theoretischen Bezugsrahmen sowohl rechtssoziologische Konzepte von Rechtsmobilisierung (Abschnitt 3.3) als auch sozialtheoretische wie sozialphilosophische Theorien vom gleichberechtigten guten Leben und der partizipativen gesellschaftlichen Teilhabe zu nutzen (Abschnitt 3.4 und 3.5), um der Frage nachzugehen, welche Bedeutung der sozialrechtsbezogenen Beratung für die Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung zukommt.

3.3 Die Mobilisierung von Recht: *naming, blaming* und *claiming*

Um die Interaktionen und Aushandlungen bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung in der sozialrechtsbezogenen Beratung theoretisch zu fassen und zu analysieren, werden in den Abschnitten 3.3, 3.4. und 3.5 drei theoretische Zugänge beschrieben, die sich – unabhängig von ihrer disziplinären Verankerung – mit den Voraussetzungen sozialer Handlungsstrategien für die individuelle Lebensführung und -planung auseinandersetzen. Damit spannen sie einen Rahmen auf, um die Herstellung eines Zugangs zu den sozialen Sicherungssystemen in der sozialrechtsbezogenen Beratung theoretisch zu fassen.

In diesem Kapitel werde ich zunächst den theoretischen Ansatz von Rechtsmobilisierung (vgl. Fuchs 2021; Blankenburg 1980; Felstiner et al. 1980/1981; Black 1973) als theoretischen Bezugsrahmen vorstellen, um aufzuzeigen, wie sich soziale Problemlagen der alltäglichen Lebensführung in Fragen sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit transformieren. In diesem Zusammenhang beziehe ich mich in meinen Überlegungen auf das rechtssoziologische Stufen- oder Phasenmodell von dem Erkennen eines Konflikts als Rechtsproblem (*naming*) über Zuweisung von Verantwortung des Konfliktgeschehens (*blaming*) bis hin zum Gang vor Gericht, speziell in dieser Arbeit vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (*claiming*) (vgl. Rottleuthner 1987, S. 84; Felstiner et al. 1980/1981, S. 631 ff.). Zum einen ermöglicht es mir, die sozialverbandliche Beratung im Erstkontakt strukturell in den Konfliktverläufen von der (erstmaligen) Thematisierung von Recht bis zur gerichtlichen Durchsetzung als außer- beziehungsweise vorgerichtlicher Ort der Konfliktaustragung zu verorten. Zum anderen können die Bedingungen, unter denen Bürger:innen in Krisensituationen (nicht) auf die sozialstaatlichen Sicherungssysteme zurückgreifen, analytisch durchdrungen werden.

Die Mobilisierung von Recht und das Stufen- oder Phasenmodell von Rechtsmobilisierung

Die Mobilisierung von Recht gilt in der internationalen wie nationalen Rechts- und Gesellschaftsforschung als eine Form der Konfliktaustragung (vgl. Fuchs 2021, S. 2). Individuen und/oder kollektive Akteur:innen nutzen Recht(-snormen) mit dem Ziel, ihre Interessen⁴² in den gesellschaftlichen und politischen Arenen zu vertreten (vgl. Vanhala 2011). In diesem Zusammenhang gilt Recht als mobilisiert „when a desire or want is translated into a demand as an assertion of rights“ (Zemans 1983, S. 700). Die Formen von Rechtsmobilisierung sind vielfältig.⁴³ Sie können individuell oder kollektiv sein. Sie können juristisch von vorgerichtlichen Instanzen bis zur Klage vor Gericht stattfinden oder diskursiv genutzt werden (vgl. Fuchs 2019, S. 245).

Bei der individuellen Rechtsmobilisierung handelt es sich um die Nutzung des Rechts durch Individuen, um individuelle Bedürfnisse und Bedarfe gegenüber anderen Akteur:innen geltend zu machen oder durchzusetzen (vgl. ebd.). Für diese Form der Rechtsmobilisierung sind Bürger:innen auf verschiedene Ressourcen wie Rechtskenntnisse, ein Anspruchsbewusstsein, Zeit oder Geld sowie soziale Kompetenzen angewiesen.⁴⁴ Neben subjektiven Ressourcen ist die individuelle Mobilisierung von Recht aber auch an das Vorhandensein struktureller Rahmenbedingungen gebunden. Verfahrensregelungen müssen festlegen, wer Rechte einfordern oder Klage einreichen kann. Über adäquate Verfahren hinaus

⁴² Die vorliegende Arbeit orientiert sich an einem Interessensbegriff von Thomas Winter. Er versteht Interesse als „auf gesellschaftliche Lagen basierende, motivgestützte Spannungsrelation, die zwischen Interessensträgern [...] und bestimmten Interessensobjekten [...] besteht. Die Bedingung, aus der die Spannung resultiert, ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei den Interessensobjekten um gleichermaßen nutzenstiftende und knappe Ressourcen handelt, um die verschiedene Akteure konkurrieren“ (Winter 1997, S. 37). Winter hebt hervor, dass Interessen an Bedürfnisse gekoppelt sind (vgl. Winter 1997, S. 34). Bedürfnisse werden in der vorliegenden Arbeit als Konfliktzustand zwischen der individuellen Wahrnehmung der sozialstaatlichen Bedarfskategorisierung in den Wechselfällen des Lebens und der Wahrnehmung nicht über diese Unterstützungsleistungen zu verfügen, verstanden. In Anlehnung an diese Begriffsannäherung wird ein sozialpolitisches Interesse nachfolgend ebenfalls als ein Verhältnis zwischen Bürger:innen und Sozialstaat begriffen, in dem der eine aus einer Situation des Mangels heraus von dem anderen abhängig ist, weil dieser über die Interessensobjekte verfügt. Bestehende Rechte, Geldleistungen, Zugang zu Einrichtungen und Dienstleistungen nehmen in diesem Sinne den Charakter von Interessensobjekten an, während Antragsteller:innen oder Leistungsbezieher:innen als Interessensträger zu deuten sind (vgl. Winter 1997, S. 51-52).

⁴³ Zur ausdifferenzierten Systematisierung von Rechtsmobilisierung siehe Fuchs (2021).

⁴⁴ Auf die Rechtsmobilisierungsbedingungen wird bei der Darstellung von Barrieren noch genauer eingegangen.

müssen auch rechtliche Regelungen gegeben sein, die anerkennen, dass bestimmte Lebenslagen durch Recht gestaltet werden können. Nur wenn Recht spezifische Lebenswirklichkeiten zum Gegenstand hat, sind diese auch rechtlich mobilisierbar (vgl. Baer 2023, S. 241 ff.). Zu den prozess- und materiell-rechtlichen Aspekten kommen noch informelle Voraussetzungen wie die Verfügbarkeit von Informationen über eben jene materiell und formell-rechtlichen Bedingungen hinzu (vgl. Fuchs 2021, S. 10). Recht kann auch außerhalb der Gerichtsbarkeiten mobilisiert werden. Hierzu stehen diverse außer- und vorgerichtliche, informelle oder quasirechtliche Instrumente wie Güteverhandlungen, Schiedsstellenverfahren, interne Beschwerdeverfahren oder außerrechtliche Möglichkeiten der Konfliktregulierung mit der direkten Konfrontation des Gegenübers zur Verfügung (vgl. Fuchs 2021, S. 9). Insgesamt existiert ein breites Spektrum an Möglichkeiten, individuelle Rechte (außer-)gerichtlich zu mobilisieren. Darüber hinaus steht individuelle Rechtsmobilisierung in Wechselwirkung zu kollektiven Formen von Rechtsmobilisierung.

Kollektive, juristische und diskursive Rechtsmobilisierung erfolgt vornehmlich durch Gruppen, Organisationen oder soziale Bewegungen (vgl. McCann 2008, S. 532 ff.). Als kollektive, mobilisierende Akteur:innen thematisieren sie bestimmte, strukturell veranlagte Probleme in Gesellschaften und wollen mit verschiedenen Handlungsstrategien sozialen Wandel herbeiführen (vgl. Fuchs 2021, S. 11 ff.). Die kollektive Rechtsmobilisierung vollzieht sich überwiegend auf diskursiver Ebene. Politische Argumentationsmuster konstituieren sich mithilfe juristischer Mobilisierung, indem kollektive Akteur:innen ihre politischen Anliegen öffentlichkeitswirksam in Bezug auf das Recht legitimieren (vgl. ebd.). Zum Beispiel werden kollektive Kämpfe für eine Besserstellung von Grundsicherungsbeziehenden mit dem Bezug zum Recht auf ein menschenwürdiges Dasein begründet. Ein anderes Beispiel für diskursive Rechtsmobilisierung stellen Proteste zu politischen Maßnahmen bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dar. Demonstrant:innen legitimieren ihren Protest mit dem Bezug auf ihre Freiheitsrechte im Grundgesetz. Demnach steht die diskursive Mobilisierung, wie schon erwähnt, in einem wechselseitigen Verhältnis zur juristischen Rechtsmobilisierung.

Juristische Mobilisierung bedeutet, dass Recht mittels eines Gerichtsprozesses durchgesetzt wird. Mit der sogenannten strategischen Prozessführung (vgl. Graser und Helmrich 2019) problematisieren soziale Bewegungen oder Organisationen ihre Anliegen mittels eines Gerichtsverfahrens. Eine konkrete Klage soll die Rechtspraxis für mehr als einen Fall verändern (vgl. Fuchs 2021, S. 14). Wenngleich dem Begriff der strategischen Prozessführung verschiedene Deutungen, Motive und Ziele zugrunde liegen und seine Verwendung kontrovers diskutiert

wird (vgl. Müller 2019; Hahn 2019), soll die strategische Prozessführung an dieser Stelle als kollektiv mobilisierbare Form von Recht verstanden werden.

In all diesen Formen und Ausprägungen stellt die Mobilisierung von Recht einen Prozess dar, der den Weg sozialer Konflikte von dem Erkennen eines Problems als rechtlichen Konflikt über dessen Bearbeitung bis hin zur Lösung beziehungsweise politischen Auseinandersetzung beschreibt. Um die Karriere von Konflikten (vgl. Rottleuthner 1987, S. 89) nachvollziehen zu können, hat die Rechtssoziologie ein Stufen-/ Phasenmodell entwickelt, das den Wandel eines sozialen Konflikts hin zu einem gerichtlich ausgetragenen Streitfall beschreibt (vgl. Rottleuthner 1987, S. 84). Je nachdem, welches Modell und welche Autor:innen als analytische Grundlage herangezogen werden, untergliedert sich die Mobilisierung von Recht in bis zu vier Phasen (Abb. 3.1). Auf der ersten Stufe oder in der ersten Phase muss der rechtliche Charakter eines Problems wahrgenommen werden. Erhard Blankenburg folgend, handelt es sich hierbei um die Thematisierung von Recht (vgl. Blankenburg 1980, S. 37 ff.) oder im angloamerikanischen Sprachraum um das sogenannte *naming* und *blaming* (vgl. Felstiner et al. 1980/1981).

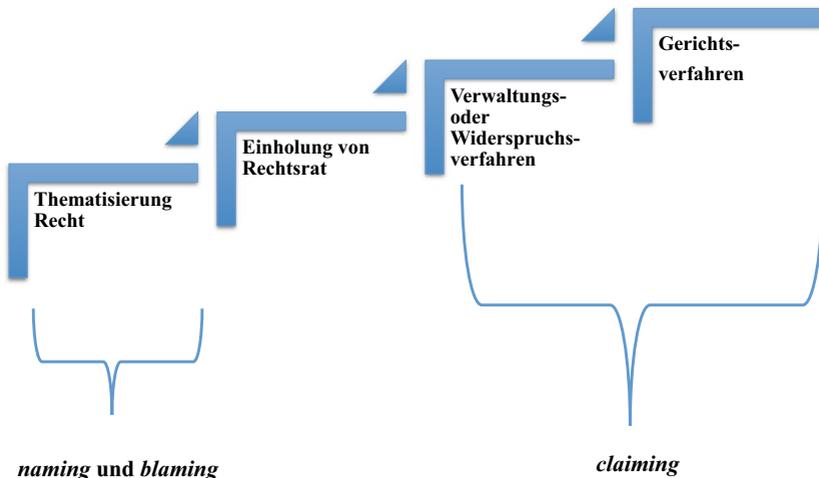


Abb. 3.1 Das Stufen-/Phasenmodell der Rechtsmobilisierung (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Blankenburg 1980, S. 62; Kocher 2013, S. 73 ff.; Rottleuthner 2019, S. 121 ff.)

Die Thematisierung von Recht⁴⁵ erfolgt in Situationen oder in Sozialbeziehungen, in denen die Verrechtlichung sozialer Konflikte eine akzeptierte Interaktionsweise darstellt (vgl. Blankenburg 1980, S. 38). Blankenburg unterscheidet zum einen zwischen Situationen, die bereits in rechtlichen Kategorien definiert sind, und solchen, in denen eine Definition im Verlauf des Konfliktgeschehens noch vorzunehmen ist (vgl. Blankenburg 1995, S. 42). Zum Beispiel ist eine Situation in rechtlichen Kategorien definiert, in der eine Bürger:in mit einer rechtlich verbindlichen Entscheidung einer Behörde konfrontiert wird und er:sie sich dagegen wehren will. Zum anderen nimmt die Person eine Differenzierung zwischen dauerhaften persönlichen, gelegentlichen und anonymen Sozialbeziehungen mit Konfliktpotential vor. Je nach Konfliktkonstellation variiert die Wahrscheinlichkeit, mit der eine der Konfliktparteien die Rechtsbeziehung explizit macht (vgl. Blankenburg 1995, S. 43 ff.). Diesem Verständnis zufolge kann ein dauerhaftes Sozialrechtsverhältnis zwischen Bürger:innen und Akteur:innen der Sozialverwaltung als anonyme Sozialbeziehung definiert werden, in der die Verrechtlichung von Konflikten aufgrund des formalisierten Sozialverwaltungs- und Rechtshandelns eine akzeptierte Interaktionsweise darstellt (vgl. Franz 2013, S. 257 ff.; Blankenburg 1995, S. 42). Die Thematisierung von Recht ist also für die Interaktion und Kommunikation im Rahmen eines Sozialrechtsverhältnisses charakteristisch und stellt keine Eskalationsstufe sozialer Konfliktverläufe dar, wie es zum Beispiel in persönlichen Sozialbeziehungen der Fall sein kann. In jenen Beziehungsgefügen, wo die Verrechtlichung eine akzeptierte Interaktionsweise darstellt, muss die Rechtsmobilisierung von der/den Person(en) ausgehen, die mit den Bedingungen der Verhältnisse nicht zufrieden ist/sind oder sich ungerecht behandelt fühlen. Am Beispiel des Sozialrechtsverhältnisses verdeutlicht, muss jene:r Bürger:in das Recht mobilisieren, der:die von einer Verwaltungsentscheidung beziehungsweise Unterlassung oder deren Folgen betroffen ist und sich dagegen wehren möchte (vgl. Blankenburg 1995, S. 49). In diesem Zusammenhang findet neben dem *naming* auch gleichzeitig die Zuschreibung von Verantwortung für das Problem, das sogenannte *blaming* statt (vgl. Felstiner et al. 1980/1981, S. 635 ff.). In dieser Phase der Mobilisierung ist eine

⁴⁵ Der Thematisierung von (Sozial-)Recht liegt ein theoretisches Konzept von Niklas Luhmann zugrunde (vgl. Luhmann 1980, S. 99–112). Aus systemtheoretischer Sicht ist es der Auffassung, dass die Thematisierung von Rechtsfragen signalisiert, dass eine Interaktionssituation in ein Rechtssystem eingegliedert werden soll und der Beginn einer rechtlichen Kommunikation auf eine Entscheidung über Recht oder Unrecht hinausläuft (vgl. Luhmann 1980, S. 95, 108). Infolgedessen kann die Kommunikation über soziale Risiken sozialrechtlich konkrete Fragen zur Folge haben.

Konfliktpartei damit befasst, die rechtliche Verantwortlichkeit für das aufkommende Problem zu identifizieren. *Naming* und *blaming* untergliedern die erste Phase der Thematisierung von Recht in zwei Teil-Phasen. Sie sind empirisch schwer zu bestimmen und selten so eindeutig voneinander abzugrenzen, wie es das Modell in Abb. 3.1 veranschaulicht (vgl. Kritzer 2010, S. 262; Felstiner et al. 1980/1981, S. 636).

Auf die Thematisierung von Recht folgt in dem Phasenmodell die Einholung von Rechtsrat. Besteht bei Bürger:innen ein Bewusstsein darüber, dass das identifizierte Problem potentiell rechtlichen Charakters ist (vgl. Ewick und Silbey 2008 [1998]; Marshall und Barclay 2003) nehmen sie die Hilfe Dritter in Anspruch und suchen Rat bei der Anwaltschaft oder ausgewiesenen Beratungsstellen (vgl. Kocher 2013, S. 73 ff.). Regelmäßig begleiten dann Anwält:innen oder Mitarbeitende von Beratungsstellen die weiteren Rechtsmobilisierungsschritte (vgl. Fuchs et al. 2021, S. 66 ff.).

Eine dritte Phase beinhaltet die Auseinandersetzung mit Handlungsstrategien zur Bewältigung eines Rechtsproblems. Rechte können eingefordert werden, indem Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt werden (vgl. Kocher 2009, S. 21, 2013, S. 73 ff.; Rottleuthner 1984, S. 351; Rottleuthner 1982, S. 145 ff.). Als letzte Stufe der Konfliktaustragung folgt die Anrufung gerichtlicher Instanzen. Im angloamerikanischen Sprachraum ist bei den letzten beiden Stufen auch die Rede vom *claiming* (vgl. Felstiner et al. 1980/1981, S. 636 ff.). Um Rechte vor Gericht einklagen zu können und Rechte gerichtlich durchzusetzen, braucht es in den überwiegenden Fällen eine Prozessvertretung. Anwält:innen oder auch Prozessvertreter:innen von Organisationen, Verbänden etc. verfügen über entsprechende Berechtigungen und Expertisen (vgl. Blankenburg 1980, S. 48 ff.). Im Sozialrecht sind die Vertretungsbefugnisse der genannten Akteur:innen in § 73 Abs. 2 SGG geregelt. Demnach sind Sozialverbände der Anwaltschaft in der gerichtlichen Vertretung gleichgestellt.

Individuelle wie kollektive Ressourcen zur und strukturelle Rahmenbedingungen von Rechtsmobilisierung inklusive Barrieren

Mithilfe des Stufenmodells von Rechtsmobilisierung können Verläufe unter anderem von sozialen Problemen bis hin zu einem gerichtlich ausgetragenen Rechtsstreit analytisch nachgezeichnet werden. Die Mobilisierung von Recht zur Bewältigung von Konflikten ist dabei voraussetzungsvoll (vgl. Blankenburg 1980, S. 34). Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist dem rechtssoziologischen Diskurs zufolge auch die Rede von Barrieren im Zugang zu Recht und Gericht (vgl. Baer 2023, S. 240 ff.; Fuchs et al. 2021, S. 8 ff. Rottleuthner 1987, S. 97 ff.;

Blankenburg 1980, S. 44 ff.). Hubert Rottleuthner bringt dieses Wechselverhältnis von Ressource und Barriere auf den Punkt, indem er sie als Bedingungen beschreibt, „die den Zugang zum Recht, den Übergang einer Phase zur anderen erschweren, [...] verhindern [oder ermöglichen: KW] können“ (Rottleuthner 1987, S. 96). Diese Voraussetzungen im Zugang zum Recht können auf drei Ebenen verortet werden:

- **Subjektbezogene Voraussetzungen:** Persönliche Ressourcen zur Mobilisierung von Recht. Dazu zählen Wissen, Informationen, Mobilisierungsfähigkeiten und -fertigkeiten sowie soziale Kompetenzen.
- **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Formell-rechtliche Voraussetzungen zur Nutzung von Recht, adäquate Verfahrens- und Prozessordnungen, Klagebefugnisse, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe etc.
- **Soziale Norm- und Wertvorstellungen:** Diskriminierung und Stigmatisierung im Zusammenhang mit der Mobilisierung von Recht, Skepsis gegenüber dem Rechtssystem, Angst vor sozialer Abwertung durch die Mobilisierung von Recht.

Auf der subjektiven Ebene fasst Helmut Hartmann die bestehenden Barrieren mit der Unkenntnis über bestehende Rechtsansprüche, Fehlinformationen über Rechte und Pflichten und Angst vor sozialer Diskriminierung zusammen (vgl. Hartmann 1985b, S. 169 ff.). Vor allem fehlendes Wissen über die Möglichkeiten der rechtlichen Konfliktaustragung ist ausschlaggebend für die Nicht-Mobilisierung von Recht (vgl. Frühwirth et al. 2012, S. 47; Blankenburg 1976, S. 93). Die Juristin und Rechtssoziologin Susanne Baer unterscheidet bei den notwendigen Wissensbeständen zwischen Rechtskenntnis, Rechtsbewusstsein und Anspruchswissen (vgl. Baer 2023, S. 233 ff.). Wer Recht mobilisieren möchte, muss zunächst wissen, dass Recht überhaupt existiert (vgl. ebd.). Baer orientiert sich für die Bestimmung des Rechtsbewusstseins an dem Rechtswissenschaftler Thomas Raiser, der darunter unter anderem abstrakte Erfahrungen im Umgang mit sozialen Normen und geltendem Recht versteht (vgl. Raiser 2013, S. 340). Für die Mobilisierung von Recht ist jedoch nicht allein das Wissen über die bloße Existenz notwendig, sondern auch allgemeine Rechtskenntnisse, die von abstrakten Informationen bis hin zu Detailwissen reichen können (vgl. Baer 2023, S. 235 ff.). Allgemeine Kenntnisse kennzeichnen also Berührungen mit Recht in den alltäglichen Lebenswirklichkeiten, aus denen sich substantielle inhaltliche Vorstellungen über bestimmte rechtliche Regelungen entwickeln (vgl. Raiser 2013, S. 343). Im Bereich des Sozialrechts ist dieser Definition zufolge zum

Beispiel im Falle von Arbeitslosigkeit das Wissen über den Bezug von Arbeitslosengeld als Rechtskenntnis zu deuten. Betroffene wissen nicht nur, dass bei Eintritt von Arbeitslosigkeit Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen, sondern entwickeln ihre Rechtskenntnisse weiter hin zu einer subjektiven Überzeugung, eigene durchsetzbare Rechte zu haben (vgl. Baer 2023, S. 236). Die Übergänge von Rechtsbewusstsein hin zum Anspruchswissen sind fließend und nicht immer eindeutig abzugrenzen, sodass auch in der rechtssoziologischen Literatur verschiedene Auffassungen und Definitionen davon existieren, was als subjektbezogene Wissensbestände über Recht und demnach als Voraussetzung für die Mobilisierung von Recht gelten können.

Für die empirische Untersuchung in der vorliegenden Arbeit entwickelte ich im Unterschied zu dem rechtssoziologisch bekannten Konzept des Rechtsbewusstseins die für diese Arbeit geltende Arbeitsdefinition der Rechts(anspruchsbewusstheit) in Anlehnung an das soziologische Konzept der Bewusstheitskontexte von Barney Glaser und Anselm Strauss (1964). Glaser und Strauss untersuchten soziale Interaktionen von Sterbenden mit dem Krankenhauspersonal und ihren Angehörigen. Im Zusammenhang mit der Frage, wer von dem Schicksal eines Sterbenden weiß, konzipierten sie vier Bewusstheitskontexte, in denen sich soziale Interaktionen vollziehen (vgl. Glaser et al. 1974, S. 252). Im Unterschied zu der Bewusstseinsdefinition nach Susanne Baer (vgl. Baer 2023, S. 233 ff.) verstehen Glaser und Strauss unter der Bewusstheit „was jeder Interagierende über [Recht: KW] weiß, sowie [das: KW] Wissen darum, dass die andern sich dessen bewusst sind, was er [sie: KW] weiß“ (vgl. Glaser et al. 1974, S. 16-17; Glaser und Strauss 1964, S. 670). Diese Bewusstheit kann sich im Verlauf der Zeit verändern (vgl. Glaser et al. 1974, S. 17). Vor allem dann, wenn Beteiligte miteinander interagieren und auf diese Weise Informationen über geltendes Recht austauschen. In Anlehnung an Glaser und Strauss ist davon auszugehen, dass Adressat:innen von (Sozial-)Recht über verschiedene Auffassungen darüber verfügen, wie Recht in einem konkreten Einzelfall anzuwenden ist. Glaser und Strauss entwickelten vier verschiedene Bewusstheits-Kontexte,⁴⁶ welche die Art einer jeden Interaktion beeinflussen und so auch auf Interaktionssituationen wie die der Beratung im Rahmen von Rechtsmobilisierung übertragbar sind:

⁴⁶ Ich verwende für die Erläuterungen des Theoriebezugs zu Glaser und Strauss im Folgenden anstelle des Kontextsbegriff den Begriff des Rahmens, um keine Irritationen im Hinblick auf das Kontextverständnis der Situationsanalyse in Abschnitt 4.3.1 aufkommen zu lassen.

- Geschlossene Bewusstheit: Interaktionsbeteiligte, beispielsweise Ratsuchende in Beratungssituationen, sind ahnungslos; sie wissen nicht um die Mobilisierung von Recht (vgl. Glaser et al. 1974, S. 32 ff.),
- argwöhnische Bewusstheit: Ratsuchende haben einen Verdacht, dass es sich bei ihren Problemen um rechtliche Fragen handelt oder handeln könnte (vgl. Glaser et al. 1974, S. 48 ff.),
- Bewusstheit der wechselseitigen Täuschung: Ratsuchende und Beratende wissen um die Mobilisierung von Recht, sprechen sie aber nicht offen an,
- offene Bewusstheit: Ratsuchende und Beratende gehen offen miteinander um und erörtern alle Möglichkeiten zur Mobilisierung oder Nichtmobilisierung von Recht (vgl. Glaser et al. 1974, S. 76 ff.).

Jeder Bewusstheitsrahmen beeinflusst die Beziehung zwischen den Interaktionsbeteiligten und kann sich im Verlauf der Interaktion verändern (vgl. Glaser et al. 1974, S. 16 ff.). Demzufolge basiert eine Rechts(anspruchs)bewusstheit auf sozialen Interaktionen, in denen „[...] the meanings given by individuals to their world [specifically to the law: KW] [...] once institutionalized, become part of the material and discursive systems that limit and constrain future meaning making“ (Ewick und Silbey 2008 [1998], S. 39). Sie gilt grundsätzlich als eine der wichtigsten Voraussetzungen, um Rechtsprobleme wahrzunehmen, die Nutzung von Recht zu kennen und schließlich die Bereitschaft zu zeigen, Recht in Anspruch zu nehmen und sich beispielsweise für den Gang vor Gericht zu entscheiden (vgl. Blankenburg 1976, S. 93).

Neben dem Vorhandensein subjektbezogener Ressourcen müssen auf struktureller Ebene auch verfahrens- und prozessrechtliche Rahmenbedingungen⁴⁷ gegeben sein, um Recht mobilisieren zu können. Prozessordnungen im Verfahrensrecht regeln, wer, wann und wo Rechte einklagen kann (vgl. Baer 2023, S. 241 ff.). Zudem ist die Einschaltung Dritter im Rechtsschutz und die Möglichkeiten zum Gebrauch von Beratungs- und Prozesskostenhilfe auf dieser Ebene zu verorten. Die Bereitstellung von Informationen über geltendes Recht, Prozessordnungen und Verfahrensregeln ist ein wichtiger Aspekt, wenn es darum geht, dass rechtsunerfahrene Personen mit Recht interagieren sollen und müssen. Die Verwaltungssprache wird stellenweise als Barriere für die Mobilisierung von Recht identifiziert (vgl. Albrecht und Reidegeld 1980). Als Vermittlerin zwischen Alltags- und Rechtssprache steht sie eher der Rechtssprache näher und

⁴⁷ Ganz grundlegend gilt, dass die Mobilisierung von Recht als Konfliktregulierungsmechanismus nur in einem rechtsstaatlichen Rahmen diskutiert werden kann (vgl. Fuchs 2021, S. 3–7).

macht auf diese Weise die schriftliche Kommunikationsweise für Bürger:innen schwerer verständlich und weniger nachvollziehbar (vgl. Leistner 2019, S. 21; Grönert 2004, S. 7; Becker-Mrotzek und Scherner 2000, S. 629 ff.).

Nicht zuletzt nehmen gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen Einfluss auf die Mobilisierungswahrscheinlichkeit von Recht. Sie beeinflussen die individuellen Einstellungen zum Recht(-ssystem) und im Falle der vorliegenden Untersuchung zum Sozialstaat sowie schließlich auch auf Entscheidung(en) über den Umgang mit rechtlichen Konflikten (vgl. Fuchs 2021, S. 8; Blankenburg et al. 1982). So sind es sozialstaatlich konstituierte Kategorien und darauf zurückzuführende Positionszuweisungen in den sozialen Sicherungssystemen, die Bürger:innen einerseits dazu legitimieren, sozialstaatliche Leistungen zu beziehen. Andererseits führt die Festlegung von Anspruchsvoraussetzungen auch dazu, dass gesellschaftliche Diskurse darüber entstehen, welchen Personen sozialstaatliche Unterstützung zusteht und welchen nicht (vgl. Eckhardt 2023, S. 25). Der Einbezug individuell erbrachter Leistungen am Arbeitsmarkt zum Wohle der Gemeinschaft kann beispielhaft dafür angeführt werden (vgl. Lessenich 2012a; Dingeldey 2005). Im Zuge des Paradigmenwechsels hin zu einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik wurde die Kategorie Arbeitslosigkeit als ein individuelles (Verhaltens-)Defizit und nicht mehr als Strukturproblem definiert (vgl. Hirsland und Ramos Lobato 2014, S. 182). Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug erschienen als mangelnde Anpassungsbereitschaft und nicht mehr länger als gemeinwohlkompatibles Verhalten (vgl. Lessenich 2013, S. 95). Der Arbeitslosigkeit und dem damit verbundenen potentiellen Leistungsbezug wird in diesem Zusammenhang oft eigenes Verschulden, fehlender Arbeitswille oder mangelnde Eigenaktivitäten zugeschrieben (vgl. Hirsland und Ramos Lobato 2014, S. 194; Lessenich 2012b, S. 41). Die Stigmatisierung von hilfebedürftigen Lebenssituationen findet sich auch in anderen sozialstaatlichen Kategorien wie die der Krankheit wieder (vgl. Linden et al. 2018). Diese gesellschaftlichen Zuschreibungen über individuelles Handeln in sozialstaatlichen Unterstützungssysteme können dazu führen, dass Bürger:innen auf die Inanspruchnahme des Sozialstaates verzichten und ihre Rechte nicht mobilisieren (vgl. Eckhardt 2023, S. 265 ff.; Gurr, Lang 2018; Gurr, Jungbauer-Gans 2017, S. 34 ff.).

Vor diesem Hintergrund ist der Zugang zum Recht respektive zum System sozialer Sicherung voraussetzungsvoll. Er konstituiert sich auf der Grundlage sozialer, juristischer und bürokratischer Gegebenheiten. Bei der Herstellung eines Zugangs zum Recht müssen diese Voraussetzungen zunächst erörtert, genutzt und in Teilen für die Mobilisierung von Recht geschaffen werden.

3.4 Partizipatorische Parität in Rechtsmobilisierungsprozessen

Für die Herstellung eines Zugangs zum Recht und zu den sozialen Sicherungssystemen müssen Bürger:innen von sich selbst als auch vonseiten der Gesellschaft als mobilisierungsfähige⁴⁸ Rechtssubjekte in ihren hilfebedürftigen Lebenslagen anerkannt sein. Sie dürfen nicht nur passiv als Adressat:innen des Rechts gelten, sondern müssen zu Agent:innen des Rechts und damit zu Akteur:innen werden, die Recht zur Gestaltung ihres Lebens in Anspruch nehmen (vgl. Baer 2023, S. 233). Schwierig gestaltet sich der Zugang zum Recht und der Übergang von passiven Rechtsadressat:innen zu aktiv handelnden Rechtsagent:innen für jene Menschen, die soziale Exklusionserfahrungen machen (vgl. Völzmann 2020, S. 292). So sind es junge, alte, wenig Gebildete oder auch Menschen mit Behinderungen, die um die Mobilisierung von Recht zur Lösung von Problemen mit rechtlichem Charakter nicht wissen oder Recht seltener nutzen (vgl. Völzmann, 2020, S. 293). Diese Personengruppen müssen sich, so die hier vertretene These, im Verhältnis zum Staat oder zur öffentlichen Verwaltung als ebenbürtige Rechtssubjekte begreifen (lernen), um sich schließlich für die Nutzung bestehenden Rechts entscheiden zu können. Das heißt, es gilt nicht nur gleiche Rechte zu haben, sondern auch gleichberechtigt am System sozialer Sicherung partizipieren zu können. Das Konzept der partizipatorischen Parität der Philosophin Nancy Fraser (2017 [2003]) ist zur Beschreibung von Voraussetzungen zur Mobilisierung von Recht anschlussfähig, um Bedingungen und Normen innerhalb von Interaktionen zu definieren, die allen Menschen erlauben, als Ebenbürtige miteinander zu interagieren⁴⁹ (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 54 ff.) und damit nachzuzeichnen, auf welche Weise ein gleicher Zugang zum Recht respektive zu den sozialen Sicherungssystemen gestaltet sein muss.

In ihren Arbeiten „Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats“, „Widerspenstige Praktiken, Macht, Diskurs

⁴⁸ Mit dem Begriff der Mobilisierungsfähigkeit wird in der vorliegenden Arbeit die Kompetenz zur Mobilisierung sozialer Rechte zum Ausdruck gebracht.

⁴⁹ Soziologische Theorien nehmen immer wieder Bezug zu sozialphilosophischen Theorien, wenn sie für die Erforschung eines bestimmten Phänomens anschlussfähig erscheinen. Hans Joas und Wolfgang Knöbl argumentieren in ihrem Buch zur Sozialtheorie, dass Theorien anhand deren Beitrags zu einer Theorie des Sozialen und nicht anhand ihrer disziplinären Zugehörigkeit auszuwählen sind (vgl. Joas und Knöbl 2013, S. 9 ff.). Aus diesem Grund werden in dieser interdisziplinär angelegten Arbeit im Sinne des Forschungsinteresses anschlussfähige theoretische Konzepte aus der Sozialphilosophie mit einbezogen.

und Geschlecht“ sowie „Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse“ setzt sich Fraser mit dem Dilemma gesellschaftlicher (Un-)Gerechtigkeiten zwischen materieller Umverteilung und sozialer Anerkennung kritisch auseinander und erhebt den Gerechtigkeitsdiskurs insbesondere in den Arbeiten „Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats“ und „Widerspenstige Praktiken, Macht, Diskurs, Geschlecht“ zu einer Sozialstaatsthematik. Fraser ist Vertreterin einer kritischen Theorie der Anerkennung, die sie ihrem Ansinnen zufolge erneuern möchte (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 227). Dementsprechend muss für Fraser eine Theorie immer zweierlei leisten: „[...] innerhalb der empirischen Welt festen Fuß fassen und zugleich eine kritische Haltung bewahren“ (Fraser 2017 [2003], S. 229). Im Zentrum ihrer Forschung stehen gesellschaftliche (Un-)Gleichheiten. Dabei nimmt sie Geschlechter(un-)gerechtigkeiten ebenso in den Blick wie (Un-)Gerechtigkeiten zwischen gesellschaftlichen Schichten, Generationen, Ethnien und begründet einen Großteil ihrer Argumentation auf dem Verhältnis zwischen Ökonomie und Kultur. Ihrem Verständnis zufolge könne der Erforschung sozialer (Un-)Gerechtigkeiten nur mit einem mehrdimensionalen Verständnis von Gerechtigkeit begegnet werden (vgl. Fraser und Honneth 2017 [2003], S. 9 ff.). Während im Zusammenhang mit sozialer Gerechtigkeit traditionell Forderungen nach gerechter (Um-)Verteilung von Gütern, Vermögen und Besitz verbunden sind, nehmen zusehends Ansprüche auf kulturelle Anerkennung⁵⁰ eine beherrschenden Stellung ein (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 15 ff.). Fraser begegnet dem veränderten Paradigma von sozialer Gerechtigkeit auf theoretischer Ebene mit einem perspektivischen Dualismus. Materielle (Um-)Verteilung und Anerkennung müssen in ihrem Verständnis als wechselseitig nicht reduzierbare Dimensionen von Gerechtigkeit begriffen werden, um den Anforderungen gegenwärtig komplexer Ungleichheitslagen gerecht zu werden (vgl. Fraser und Honneth 2017 [2003], S. 9). Alleinstehend sei keine Dimension ausreichend, um Gerechtigkeit zu erklären (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 17). Der Anspruch einer dualistischen Perspektive macht die theoretischen Überlegungen Frasers für die Analyse der sozialrechtsbezogenen Beratung und ihre Bedeutung für eine Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung anschlussfähig, weil unter anderem die gesetzlichen

⁵⁰ Den Begriff der kulturellen Anerkennung leitet Fraser von Ungerechtigkeiten ab, die als kulturell ungenommen werden und in gesellschaftlich dominanten Repräsentations-, Interpretations- und Kommunikationsmustern einer Kultur verankert sind. Eine verweigerte kulturelle Anerkennung besteht demnach unter anderem dann, „wenn man über die maßgeblichen repräsentatorischen, kommunikativen und interpretativen Praktiken seiner eigenen Kultur ausgeschlossen wird [...], in Begegnungen des alltäglichen Lebens routineartig angefeindet und herabgesetzt wird“ (Fraser 2017 [2003], S. 22–23).

Regelungen der (Um-)Verteilung von materiellen Ressourcen im gleichen Maße wie soziale Norm- und Wertvorstellungen an der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung beteiligt sind (vgl. Abschnitt 3.3).

Die Begriffe der Umverteilung und Anerkennung haben für Fraser jeweils einen philosophischen als auch einen politischen Hintergrund. Im politischen Raum artikulieren verschiedene Akteur:innen Ansprüche und Forderungen nach Umverteilung und Anerkennung (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 18). Aus philosophischer Perspektive sind die beiden Begriffe aus unterschiedlichen Denkrichtungen herzuleiten. Die Umverteilung entstammt aus einer liberalen Tradition. In den 1970er und 1980er Jahren entwickelten analytische Philosophen wie John Rawls Theorien zur Verteilungsgerechtigkeit,⁵¹ die die sozioökonomische Umverteilung rechtfertigten (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 18 ff.). Der Begriff der Anerkennung entstammt aus der Phänomenologie des Geistes von Georg Wilhelm Friedrich Hegel und definiert sich als „ideale reziproke Beziehung zwischen Subjekten, in der jeder den anderen als seinesgleichen und zugleich als von sich getrennt sieht“ (Fraser 2017 [2003], S. 19 in Anlehnung an Hegels Phänomenologie des Geistes). In diesem Sinne konstituieren sich Subjekte, indem ein Individuum ein anderes Subjekt anerkennt und gleichzeitig wiederum von diesem Subjekt anerkannt wird (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 19). Diesen theoretischen Gedanken aufgreifend verfolgt beispielsweise der Sozialphilosoph Axel Honneth (2018 [1992]) ein Identitätstheoretisches Konzept. Subjekte gelangen seiner Auffassung nach zu einem praktischen Selbstverständnis, wenn sie sich aus der normativen Perspektive ihrer Interaktionspartner:innen als deren sozialen Adressat:innen begreifen lernen (vgl. Honneth 2018 [1992], S. 148). Dabei unterscheidet Honneth die Sphären Liebe, Recht und Leistung, in denen Menschen intersubjektive Anerkennung erfahren und schließlich „[...] zu einer positiven Einstellung gegenüber sich selber gelangen können [...]“ (Honneth 2018 [1992], S. 271). Honneth versteht Anerkennung in dieser Weise als identitätsstiftendes gesellschaftliches Phänomen, welches Ungerechtigkeitserfahrungen als Missachtung und vorenthaltene Anerkennung zu erfassen versucht (vgl. Honneth 2017 [2003], S. 160).

An die terminologische Ausdifferenzierung der Begriffe Umverteilung und Anerkennung schließt Fraser die Frage an, wie beide Gerechtigkeitsdimensionen zusammenzudenken sind (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 20; Fraser 2016 [2001], S. 24). Während Honneth Anerkennung als einen fundamentalen Moralbegriff

⁵¹ Ein Beispiel für Gerechtigkeitskonzeptionen bildet John Rawls Theorie der Gerechtigkeit, auf die sich auch im nachfolgenden Abschnitt 3.5 Martha Nussbaum in ihrem Befähigungsansatz bezieht (vgl. Rawls 1975, 2005).

institutionalisiert, unter den sich (Um-)Verteilung als abhängige Größe subsumiert (vgl. Fraser und Honneth 2017 [2003], S. 9) wählt Fraser hingegen einen theoretischen Ansatz, in dem die beiden Gerechtigkeitsdimensionen Anerkennung und Umverteilung nicht konträr zueinanderstehen. Vielmehr bilden sie zwei Pole eines konzeptionellen Spektrums, die ihre Wurzeln sowohl in der Wirtschaftsstruktur als auch in kulturellen Statushierarchien haben können (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 22 ff.). Ungerechtigkeiten der Umverteilung lassen sich an einem Ende des Kontinuums ausschließlich auf politisch-ökonomische Bedingungen zurückführen. Es handelt sich um sozioökonomische Benachteiligungen, die folgerichtig nur durch Umverteilung und nicht durch Anerkennung beseitigt werden können.⁵² Am anderen Ende des Spektrums basieren strukturelle Ungerechtigkeiten auf gesellschaftlich institutionalisierten kulturellen Werteschemata (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 28–29). Das bedeutet, dass mangelnde Anerkennung den Kern der Ungerechtigkeiten bildet. Ökonomische Benachteiligungen erwachsen in diesem Zusammenhang aus der Statusordnung. Diesen Ungerechtigkeiten kann dann nur mit Anerkennung entgegengesteuert werden, nicht aber mit Umverteilung.⁵³ Die Ungerechtigkeiten resultieren schließlich aus der Statushierarchie (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 31). Aus der Beschreibung der beiden Pole des Kontinuums ergibt sich, dass aufseiten der ökonomischen (Um-)Verteilung nach einer Politik der Umverteilung verlangt wird und aufseiten der Anerkennung eine Politik der Anerkennung notwendig ist. Zwischen beiden Polen des Kontinuums befinden sich aber jene Fälle, die beiden (Un-)Gerechtigkeitsparadigmen von Umverteilung und Anerkennung zugleich entsprechen (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 32). Ungerechtigkeiten sind in diesem Zusammenhang sowohl auf Umverteilung als auch auf Anerkennung zurückzuführen. Beide sind gleichursprünglich und stellen nicht jeweils eine indirekte Auswirkung der anderen Form von Benachteiligung dar. Fraser nennt diese Begebenheiten zweidimensionale Benachteiligungen (vgl. ebd.).

In Anlehnung an diese Theoretisierung von Ungerechtigkeiten lassen sich Rechtssubjekte im Sozialrecht als zweidimensional benachteiligte Gruppierung begreifen. Einerseits handelt es sich um eine Personengruppe, die in der

⁵² Ein Beispiel für dieses Extrem des Spektrums von Gerechtigkeit wäre die Ausbeutung der Arbeiterklasse, in der die Ungerechtigkeiten in der Wirtschaftsstruktur verankert sind (vgl. Fraser 2016 [2001], S. 33).

⁵³ Fraser führt für diesen Fall das Beispiel der Homosexualität an, das in vielen institutionalisierten kulturellen Wertmustern als verachtenswert normiert ist. In der Folge bestimmen heterosexuelle Wertmuster auch Politik- und Rechtsbereiche, in denen heteronormative Prämissen beispielsweise rechtliche Konstruktionen von Familie, Intimität und Gleichheit konstruieren (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 30).

Regel von ökonomischen Benachteiligungen betroffen und auf sozialstaatliche Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen ist. Andererseits schließt der Leistungsbezug auch die Gefahr der gesellschaftlichen Abwertung mit ein. Das hat zur Folge, dass es zu negativ empfundenen Stuserfahrungen kommt (vgl. Jürss 2021, S. 9 ff.; Schneickert et al. 2019, S. 605 ff.). Die Kombination aus mehreren Benachteiligungserfahrungen führt für die Statusgruppe von Rechtssubjekten im Sozialrecht dazu, dass die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung erschwert ist (vgl. Schillen et al. 2022, S. 31).

Fraser schlägt vor, die Benachteiligungsdimensionen Umverteilung und Anerkennung in einem Modell zu integrieren. Sie formuliert dazu eine politische Theorie, in der die Problemlagen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnisse es erfordern, „eine Reihe institutioneller Vorkehrungen und politischer Reformen in Aussicht zu stellen, die sowohl der unfairen Verteilung als auch mangelnde Anerkennung gegenzusteuern vermögen [...]“ (Fraser 2017 [2003], S. 42). In dem Versuch, Anerkennung und Umverteilung zusammenzudenken, lautet Frasers These, dass „Anerkennung als eine Angelegenheit der Gerechtigkeit zu verstehen [ist: KW]“ (Fraser 2017 [2003], S. 44). Im Unterschied zu Honneth,⁵⁴ fragt Fraser nach den Ursachen, weshalb einem Individuum oder einer Gruppe der Status eines vollwertigen Partners in einer sozialen Interaktion verwehrt bleibt (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 44). Fraser nimmt an, dass der vorenthaltene Status von bestimmten institutionalisierten Mustern kultureller Wertsetzung abhängt, an deren Entwicklungsprozess betroffene Personen(-gruppen) nicht gleichberechtigt beteiligt sind (vgl. ebd.). Folglich müssen kulturelle Wertmuster etabliert werden, die alle Menschen unabhängig von Status, Einkommen, Bildungsstand etc. als Gleichrangige klassifizieren und die dadurch untereinander in ebenbürtiger Weise interagieren und am Gesellschaftsleben teilhaben können (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 45). Nur dann, so Fraser, kann von einer wechselseitigen Anerkennung und damit verknüpft von einer Gleichheit des Status aller sozialen Akteur:innen gesprochen werden (vgl. ebd.). Im Umkehrschluss verantworten kulturelle Wertmuster, die Akteur:innen als minderwertig klassifizieren und dadurch von sozialen Interaktionen ausschließen beziehungsweise sie nicht als gleichwertige Partner:innen der Interaktion begreifen, mangelnde Anerkennung und statusmäßige Benachteiligung (vgl. ebd.). Mit diesem Statusmodell hat

⁵⁴ Honneth beschreibt intersubjektive Anerkennung in Anlehnung an Hegel und Mead als Momentum für die Identitätsbildung eines Menschen im gesellschaftlichen Gefüge. Genauere Ausführung zu Axel Honneths Konzept von Anerkennung als ein Modell der Selbstverwirklichung finden sich in „Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte“ (2018 [1992]).

Fraser Anerkennung nicht als verhinderte Selbstverwirklichung, sondern als institutionalisiertes Verhältnis von Unterordnung definiert, das einen Verstoß gegen die Gerechtigkeit darstellt.

Die Analyse des Zugangs zum System sozialer Sicherung von ratsuchenden Bürger:innen knüpft genau hier an. Es handelt sich einerseits um die empirische Analyse von einzelfallbezogenen Bedingungen bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung. Zum anderen aber auch um eine normativ begründete kritische Analyse des derzeitigen gesellschaftlichen Diskurses über den Bezug von Sozialleistungen. Gesellschaftliche Vorstellungen und Auseinandersetzungen darüber, wem sozialstaatliche Unterstützung zusteht und wem nicht, problematisieren kulturell gewachsene sozialstaatliche Verteilungsprinzipien und -normen (vgl. Eckhardt 2023, S. 25) mit Bildern wie denen der „Knetabstahner[inne:n: KW]“ (Dettling 2010, S. 65). Aus diesem Grund eignet sich Frasers theoretischer Ansatz, um kulturell gewachsene Barrieren bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zu analysieren und der Frage nachzugehen, auf welche Weise die sozialrechtsbezogene Beratung durch Sozialverbände einen effektiven Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen herstellt. Auf welche Weise berücksichtigt das Statusmodell die Anerkennung und die Umverteilung? Fraser beantwortet diese Frage mit einer zweidimensionalen Konzeption von Gerechtigkeit, in der Verteilung und Anerkennung als unterschiedliche Dimensionen der Gerechtigkeit gelten, ohne dass die eine auf die andere Dimension reduziert wird (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 54). Den normativen Kern dieser Konzeption (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 54; Sobottka und Saavedra 2009, S. 200) bildet die partizipatorische Parität⁵⁵ (vgl. Abb. 3.2).

Inhaltlich versteht Fraser unter der partizipatorischen Parität die Möglichkeit, dass alle Gesellschaftsmitglieder als Ebenbürtige miteinander verkehren (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 54-55). In Frasers Vorstellungen dient sie als normativer Monismus, an dem sich alle Gerechtigkeiten und damit auch die Gelingensbedingungen im Zugang zum System sozialer Sicherung von Bürger:innen messen lassen. Um partizipatorische Parität zu ermöglichen, müssen zwei Bedingungen

⁵⁵ Im englischen Original werden von Fraser die Begriffe *participatory parity* oder *parity of participation* verwendet (vgl. Fraser 2000) während diese oftmals mit partizipatorische oder partizipative Gleichberechtigung ins Deutsche übersetzt werden. Allerdings ist der Begriff *Parity* mit dem Begriff der Gleichheit zu übersetzen, was Frasers Forderungen nach einer umfassenden Gleichheit entspricht und noch einmal deutlich macht, dass es sich nicht ausschließlich um die Gleichheit im Sinne einer der beiden Gerechtigkeitsdimensionen, sondern um Gleichheit im kulturellen wie ökonomischen Sinne handelt. Aus diesem Grund wird auch weiterhin der Begriff der partizipatorischen Parität verwendet.

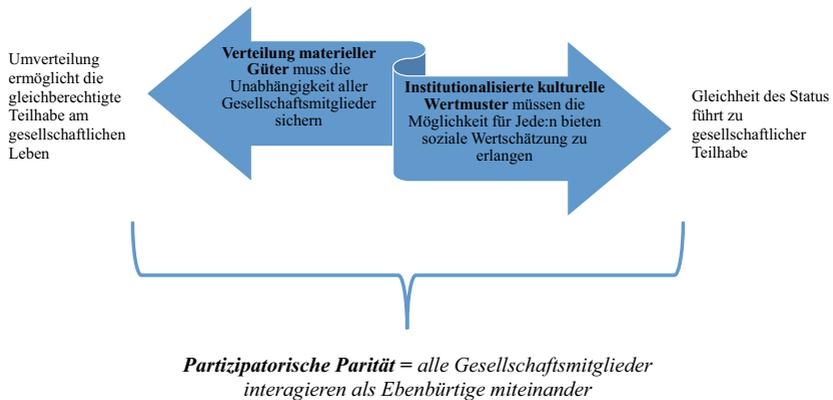


Abb. 3.2 Die Norm der partizipatorischen Parität (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Fraser 2017 [2003], S. 54 ff.)

erfüllt sein: zum einen muss die Verteilung materieller Ressourcen die Unabhängigkeit und das Stimmrecht der Partizipierenden gewährleisten (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 55). Übertragen auf rechtsanspruchsberechtigte Personen im System sozialer Sicherung dürfte der Leistungsbezug per se nicht zum Nachteil führen (vgl. Weyrich 2021, S. 94). Zum anderen müssen kulturelle Wertmuster allen Partizipierenden den gleichen Respekt erweisen und die Chancengleichheit beim Erwerb gesellschaftlicher Achtung sicherstellen (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 55). Die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung müsste demzufolge so ausgestaltet sein, dass jede:r Bürger:in über seine:ihre Ansprüche auf Sozialleistungen und deren Verwirklichung Bescheid weiß und keine statusbezogenen Benachteiligungen dies verhindern (vgl. Weyrich 2021, S. 94). Zugegeben ist das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren mit den Mitwirkungsrechten (§§ 24, 25 SGB X) und Mitwirkungspflichten (§§ 60-66 SGB I) so ausgestaltet, dass eine Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Rechtserschließung gewährleistet ist (vgl. Welti 2017b, S. 146). Allerdings zeigt die Praxis, dass eine Beteiligung von Leistungsberechtigten unter anderem aufgrund fehlenden Wissens über die Mitwirkungsrechte und -pflichten scheitert (vgl. Weyrich 2021, S. 94; Höland 2017, S. 15).

Die Orientierung an dem Prüfkriterium der partizipatorischen Parität erscheint deshalb sinnvoll, weil dieser Norm ein umfassendes Verständnis von Beteiligung beziehungsweise Teilhabe zugrunde liegt. Der Sozialwissenschaftlerin Julia Graf zufolge richtet Fraser den Blick auf Möglichkeiten der Beteiligung für sozial

benachteiligte Individuen und Gruppen in allen gesellschaftlichen Feldern (vgl. Graf 2013, S. 79). Diese Absicht erscheint für die Erforschung des Zugangs zum System sozialer Sicherung mithilfe der sozialrechtsbezogenen Beratung wertvoll. Dadurch können nicht nur subjektbezogene und materiell-rechtliche wie prozessrechtliche Zugangsbedingungen in den Blick genommen, sondern auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit ratsuchenden Bürger:innen an der (Re-)Produktion von Strukturen im Zugang zum System sozialer Sicherung (nicht) beteiligt sind, wenn sie soziale Rechte (nicht) mobilisieren.

Des Weiteren geht Fraser über die Überlegungen sozialer Benachteiligungen hinaus und präsentiert nicht nur das Konzept der partizipatorischen Parität als einen normativen Gedanken von Gleichberechtigung, sondern entwickelt auch theoretische Überlegungen, in welcher Weise institutionelle Reformen sowohl Ungerechtigkeiten der ökonomischen Benachteiligungen als auch mangelnde Anerkennung überwinden können (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 100). Fraser führt zwei analytische Kategorien ein, um Maßnahmen gegen Ungerechtigkeiten einordnen und bewerten zu können (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 102; Fraser 2016 [2001], S. 46 ff.). Zum einen entwickelt sie mit der Affirmation eine Strategie, die darauf abzielt, „unfaire Wirkungen gesellschaftlicher Strukturen zu korrigieren, ohne die zugrundeliegenden sozialen Strukturen, die sie hervorbringen, anzugreifen“ (Fraser 2017 [2003], S. 102). Ungerechte Folgewirkungen sozialer Verhältnisse werden demzufolge lediglich ausgeglichen (vgl. Fraser 2016 [2001], S. 47). Angewendet auf die kulturelle Anerkennung des Bezugs von Leistungen im Sozialleistungssystem bedeutet das, dass den negativ konnotierten Werteschemata in den sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen der Verbände keine Bedeutung zukommen darf und diese sich nicht auf die Beziehungsgestaltung auswirken. Affirmative Maßnahmen gleichen in Hinblick auf ökonomische Ungerechtigkeiten Verteilungsmissstände aus, lassen die zugrundeliegenden Tiefenstrukturen der Systeme aber unberührt (vgl. Fraser 2016 [2001], S. 50). In diesem Verständnis unterstützen sozialverbandliche Beratungen bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung, zielen aber nicht darauf ab, die Sozialsysteme oder aber den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen zu verändern. Im Gegensatz zu affirmativen Strategien definiert Fraser transformative Strategien als solche, die ungerechte Wirkungen gerade durch Rebeziehungsweise Umstrukturierungen des gesamtgesellschaftlichen Rahmens zu beseitigen versuchen (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 102; Fraser 2016 [2001], S. 47). Die Transformation zielt demzufolge darauf ab, gesellschaftliche Verhältnisse neu zu strukturieren, um im Sinne der partizipatorischen Parität Gerechtigkeit herzustellen (vgl. ebd.). Transformative Strategien würden also jene sozialstaatlichen und gesellschaftlichen Strukturen destabilisieren oder gar auflösen, die

Bürger:innen zu passiven Adressat:innen der Rechtssysteme machen und darüber entscheiden, wem sozialstaatliche Unterstützung zusteht und wem nicht. Auf beziehungsweise Abwertungen im Status sollen auf diese Weise überwunden werden. In Bezugnahme auf ökonomische Benachteiligungen zielen transformative Maßnahmen darauf ab, ungerechte Verteilungen mithilfe von Veränderungen der politisch-ökonomischen Struktur auszugleichen (vgl. Fraser 2016 [2001], S. 50). Die transformativen Strategien sind für diese Arbeit insoweit anschlussfähig, dass über die Mikroebene hinaus, auf der die Beratungssituationen angesiedelt sind, Überlegungen angestellt werden können, welche gesamtgesellschaftlichen Veränderungen durch die Mobilisierung von Recht anzustoßen sind, um einen niedrigschwelligen Zugang zum System sozialer Sicherung herzustellen.

3.5 Der *Capabilities Approach* – die Befähigung zur Rechtsmobilisierung

An die Darstellung der partizipatorischen Parität als voraussetzungsvolle Bedingung für das *naming, blaming* und *claiming* in sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen anknüpfend, beziehe ich mich in diesem Kapitel auf einen weiteren Aspekt, der bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zu berücksichtigen ist. Die Mobilisierung von Recht zur Lösung eines Konflikts muss, wie auch schon in Abschnitt 3.3 und 3.4 angedeutet, immer von denjenigen ausgehen, die das Problem identifiziert haben. Das heißt, es gilt nicht nur formal und materiell-rechtliche Rahmenbedingungen sowie kulturelle Werteschemata im Zusammenhang mit dem Bezug von sozialstaatlicher Unterstützung für die Herstellung eines Zugangs zum System zu etablieren, sondern auch auf subjektbezogene Voraussetzungen zur Nutzung von Recht einzugehen. Daher beziehe ich mich in meinen Analysen auf den *Capabilities Approach* (Befähigungsansatz) in der Ausführung von Martha Nussbaum (1999). Sie entwickelte mit dem guten Leben ein sozialphilosophisches Konzept,⁵⁶ das Menschen in die Lage versetzt, ihr Leben als planbar zu begreifen, fähig zu sein, Entscheidungen zu treffen, Bewertungen vorzunehmen und entsprechend in Verbindung mit anderen Menschen zu handeln (vgl. Nussbaum 1999, S. 53). Ich berufe mich dabei im Besonderen auf zwei Grundfähigkeiten menschlichen Lebens: die praktische

⁵⁶ Nussbaum erklärt den *Capabilities Approach* in einer neueren Erwiderung auf gesellschaftliche Entwicklungen durchaus als „a fine basis of a theory for justice“ (Nussbaum 2011, S. 18) und erweitert ihre Liste um eine traditionelle Menschenrechtsperspektive. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel Bezug auf theoretische Aspekte aus beiden Veröffentlichungen 1999 und 2011 genommen.

Vernunft und die Verbundenheit mit anderen Menschen (vgl. Nussbaum 1999, S. 59 ff.). Auf den Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit übertragen, versetzen diese zwei Grundfähigkeiten leistungsberechtigte Bürger:innen in die Lage, sich im Austausch mit und in Bezogenheit auf andere Menschen respektive sozialstaatliche Institutionen wie die Sozialverwaltung oder die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit als rechtsmobilisierungsfähige und selbstbestimmte Rechtssubjekte zu begreifen, die fähig sind, Ansprüche auf soziale Rechte nicht nur zu haben, sondern sich eigenverantwortlich dafür zu entscheiden, sie (nicht) zu gebrauchen (vgl. Nussbaum 1999, S. 63 ff.).

Unter Einbeziehung des *Capabilities Approach* können die mit den Aushandlungen über den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen einhergehenden Beratungspraktiken wie die Vermittlung von Wissen über materielle Rechtsansprüche, prozess- und verfahrensrechtliche Grundlagen, Übersetzung von rechtlichen Inhalten in die Lebenswirklichkeiten rechtsunkundiger Bürger:innen analysiert werden (vgl. Eckstein und Rössl 2017, S. 219 ff.).

Nussbaum setzt sich in ihrer Arbeit „Gerechtigkeit oder das gute Leben“ (1999) mit der Frage nach den konstitutiven Bedingungen des guten menschlichen Lebens auseinander. Als bekennende Aristotelikerin liegt für sie der Ausgangspunkt ihrer Überlegungen in der aristotelischen Theorie des menschlich Guten und der guten Lebensführung, in der die Vorstellungen eines guten menschlichen Lebens und Handelns als elementare Grundlage für staatliche Aufgaben dienen sollen (vgl. Nussbaum 1999, S. 32 ff.). In enger Zusammenarbeit mit dem indischen Ökonomen Amartya Sen entwickelte Nussbaum den *Capabilities Approach*. Der fundamentale Unterschied in der Ausgestaltung des *Capabilities Approach* von Nussbaum und Sen liegt darin, dass Sen „emphasized the ancient roots of his idea“ (Nussbaum 1997, S. 276), während Nussbaum ihre Überlegungen zu den konstitutiven Bedingungen eines menschlichen Lebens in einer starken vagen Konzeption des Guten spezifiziert. In Anlehnung an Aristoteles sollen die Ziele eines jeden Staates sein, die Lebensumstände jedes Gesellschaftsmitgliedes über eine bestimmte Schwelle hinaus auf eine Stufe zu heben, auf der es ihm möglich ist, ein gutes Leben zu wählen und zu führen. Es handelt sich demzufolge nicht ausschließlich um die Verteilung von Gütern wie Geld, Grund und Boden, sondern auch um die Totalität der Fähigkeiten und Tätigkeiten, die das gute menschliche Leben ausmachen (vgl. Nussbaum 1999, S. 33). Dabei wird die minimale Schwelle des guten Lebens mit einer Liste von zehn Grundfähigkeiten bestimmt, die Nussbaums Verständnis zufolge für ein menschliches Leben charakteristisch sind und ohne die ein menschliches Leben nicht gut genannt werden kann (vgl. Nussbaum 1999, S. 49 ff.). Dieses universalistische Konzept des guten Lebens ist für alle Menschen gültig und zugleich so vage formuliert, dass es an

jede Kultur angepasst werden kann (vgl. Nussbaum 1999, S. 48; Nussbaum 1993, S. 333).

Die Regierungen aller Staaten sollen dazu verpflichtet sein, Bürger:innen zu bestimmten menschlichen Grundtätigkeiten zu befähigen, um dadurch ein Minimum an Menschenwürde zu gewährleisten (vgl. Nussbaum 1999, S. 62 ff.). Mit der starken vagen Konzeption des guten Lebens verfolgt Nussbaum das Ziel, eine philosophische Grundlage für elementare Verfassungsprinzipien zu entwickeln. Die Liste der Grundfähigkeiten des Menschen stellt für Nussbaum die Antwort auf die Frage dar: „What is [a] person able to do or to be“ (Nussbaum 2011, S. 20). Bevor wir uns näher mit der von Nussbaum entwickelten Liste und insbesondere zwei bedeutungsvollen menschlichen Fähigkeiten befassen, gilt es zu klären, wie Nussbaum den Begriff der Fähigkeiten definiert. In ihrem Verständnis gelten Fähigkeiten als „a set of (usually interrelated) opportunities to choose and to act [...]“ (Nussbaum 2011, S. 20). Sie unterscheidet zwischen drei Fähigkeitsstufen: Grundfähigkeiten sowie internen und kombinierten Fähigkeiten (vgl. Nussbaum 2011, S. 20 ff.; Nussbaum 1999, S. 102 ff.; Nussbaum 1997, S. 279).

Menschen müssen, um ein gutes Leben zu führen auf einer ersten Stufe des Fähigkeitsmodells über angeborene Grundfähigkeiten wie beispielsweise Sehen, Hören und Sprechen verfügen, die unter kognitiven Fähigkeiten zusammengefasst werden (vgl. Nussbaum 2011, S. 24). Aufbauend auf die Grundfähigkeiten können interne Fähigkeiten in Interaktion mit der (sozialen) Umwelt erlernt und entwickelt werden (vgl. Nussbaum 1999, S. 103). Es handelt sich um individuelle Eigenschaften und Fähigkeiten, die einen Menschen charakterisieren (vgl. Nathschläger 2014, S. 21 nach Nussbaum, 2011, S. 24). Jeder Mensch verfügt über *internal capabilities*. Als dritte Fähigkeitsstufe führt Nussbaum den Begriff der kombinierten Fähigkeiten ein. Mit den kombinierten Fähigkeiten sind die tatsächlich ausübbareren Fähigkeiten gemeint (vgl. Nussbaum 2011, S. 22). Also die Ausbildung und Förderung interner Fähigkeiten in Verbindung mit der Herstellung äußerer Bedingungen, unter denen die Ausübung dieser Fähigkeiten erst möglich ist (vgl. Nathschläger 2014, S. 22; Nussbaum 1999, S. 106). Ihrer Argumentation folgend können kombinierte Fähigkeiten ausschließlich dann in bestimmte Tätigkeiten (*functionings*) umgesetzt werden, wenn interne Fähigkeiten gefördert und externe Bedingungen so gestaltet sind, dass diese auch anzuwenden sind (vgl. Nussbaum 1999, S. 105). Vor dem Hintergrund dieses Fähigkeitsmodells wird Nussbaums Verständnis von Staatlichkeit und den dazugehörigen Aufgaben deutlich. Ihrer Ansicht nach muss ein Staat dafür Sorge tragen, dass Menschen interne Fähigkeiten (weiter-)entwickeln, zugleich aber auch Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich entwickelte Fähigkeiten entfalten beziehungsweise aktiv ausgeübt werden können (vgl. Nussbaum 1999,

S. 107). Für Nussbaum macht es einen fundamentalen Unterschied, ob ein Staat zum Beispiel Menschen diverse Rechte zuspricht und gesetzlich verankert oder ob ein Staat zugleich die Entwicklung von Fähigkeiten der Bürger:innen fördert und Rahmenbedingungen schafft, um Rechte auch in Anspruch zu nehmen (in Anlehnung an Nussbaum 2011, S. 25; Nussbaum 1997, S. 292 ff.). Übertragen auf den deutschen Sozialstaat ließe sich argumentieren, dass er nicht nur dafür Sorge tragen muss, dass der Zugang zum System sozialer Sicherung materiell- und verfahrensrechtlich gegeben ist, sondern Bürger:innen eine Rechts(anspruchs)bewusstheit, wie sie in Abschnitt 3.3 skizziert wurde, entwickeln (können) müssen, um in Interaktionen über die sozialen Sicherungssysteme als rechtsmobilisierungsfähige Rechtsagent:innen aufzutreten und ihre Rechte aktiv einzufordern.

Nussbaum konkretisiert diese Überlegungen in einer Liste konstitutiver Grundfähigkeiten zur Verwirklichung eines guten menschlichen Lebens (vgl. Nussbaum 2011, S. 32 ff.; Nussbaum 1999, S. 57 ff.). Sie geht von zehn Grundfähigkeiten aus, die Bereiche des Lebens, der körperlichen Gesundheit und Integrität, des Zusammenlebens, der Gefühle und Sinne, der Zugehörigkeit, praktischen Vernunft, des Spiels sowie der materiellen und politischen Kontrolle über die eigene Umwelt beinhalten (vgl. Nussbaum 2011, S. 33-34; Nussbaum 1999, S. 57-58). Menschen soll es möglich sein, ein lebenswertes Leben zu führen und nicht vorzeitig zu sterben. Die körperliche Integrität von Menschen soll gewahrt bleiben, indem sie Fähigkeiten zur Vermeidung unnötigen Schmerzes und zu freudvollen Erlebnissen entwickeln und entfalten können. Dazu zählt auch, frei über Fortpflanzung entscheiden zu können und über die Fähigkeit zu verfügen, seine Sinne, Vorstellungskraft und Fantasie zu gebrauchen. Mithilfe einer angemessenen Erziehung zu denken, zu urteilen und kritisch über die eigene Lebensplanung nachzudenken, ist für Nussbaum ebenfalls zentral. Außerdem sollen Menschen an der eigenen emotionalen Entwicklung nicht durch Furcht oder Ängste gehindert werden. Das schließt insbesondere die Fähigkeit ein, einer Erwerbsarbeit außer Haus nachzugehen und an politischen Entscheidungen teilzunehmen. Auch die Fähigkeiten zu lesen, zu schreiben und der Erwerb von mathematischen Grundkenntnissen und wissenschaftlicher Grundausbildung zählen zu der Liste. Die Ausbildung dieser Fähigkeiten erfordert Nussbaum zufolge die Bereitstellung von Bildungseinrichtungen und gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Meinungsfreiheit. Des Weiteren erachtet Nussbaum die Fähigkeit, Bindungen mit anderen Menschen außerhalb des Selbst einzugehen, als relevant. Das schließt die Fähigkeit ein, auf Gefühle mit Zuneigung zu reagieren sowie Sehnsucht und Dankbarkeit zu empfinden und auf die Abwesenheit geliebter Menschen mit Trauer zu reagieren. Fähigkeiten wie das Leben in Verbindung mit anderen

und für andere, die Anerkennung anderer Menschen, das Eingehen verschiedener Formen sozialer Interaktionen sowie der respektvolle Umgang miteinander sind ebenfalls auf der Liste der Grundfähigkeiten aufgeführt. Außerdem nennt Nussbaum die Fähigkeit, in Verbundenheit mit Tieren, Pflanzen und der Natur zu leben und sorgsam mit ihnen/ihr umzugehen. Weiterhin sollen Menschen die Fähigkeit haben zu lachen, ihr eigenes Leben und nicht das von anderen zu leben. Zu diesem Zweck sollen bestimmte Freiheiten wie die sexuelle Ausrichtung, Reproduktion, Sprache und die Wahl einer Beschäftigung nachzugehen, geschützt werden. Das gelingt beispielsweise anhand einer gleichermaßen für alle Menschen gültigen Rechtsgrundlage für die Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. Nussbaum 1999, S. 57-58). Diese Liste von erworbenen Fähigkeiten ist Nussbaum zufolge von grundlegender Bedeutung für ein menschliches Leben. Wenn eine dieser Fähigkeiten fehlt, dann ist Nussbaums Argumentation zufolge zu bezweifeln, ob es sich wirklich um ein menschenwürdiges Leben handeln kann (vgl. Nussbaum 1999, S. 58). Aus diesem Grund kommt der Förderung von Fähigkeiten eine zentrale Bedeutung zu, wenn Staaten darüber nachdenken, wie das Gute für Menschen zu fördern sei (vgl. ebd.). Dies betont einmal mehr, dass die gerechte Verteilung und Bereitstellung von (im)materiellen Ressourcen im Mittelpunkt des Ansatzes von Nussbaum stehen und es Ziel eines jeden Staates sein muss, Unterstützungssysteme auf unterschiedlichen Ebenen zu schaffen, die allen Bürger:innen eine gute und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen (vgl. Nussbaum 1999, S. 62). Die Liste stellt diesem Verständnis zufolge eine grundlegende und minimale Konzeption des ‚Guten‘ dar (vgl. Nussbaum 1999, S. 56 ff.).

Einer der wichtigsten Aspekte der Liste ist die gegenseitige Durchdringung und Abhängigkeit der einzelnen Grundfähigkeiten voneinander. Sie unterstützen sich gegenseitig, können sich in diesem Wechselverhältnis aber auch einschränken oder stören (vgl. Nussbaum 1999, S. 58 ff.). Eine besondere Art der wechselseitigen Durchdringung stellen Nussbaum zufolge die praktische Vernunft und die Verbundenheit mit anderen Menschen dar (vgl. ebd.). Beide organisieren und strukturieren alle anderen Fähigkeiten und Tätigkeiten (vgl. Nussbaum 1999, S. 59 ff.). Die praktische Vernunft durchdringt alle Tätigkeiten und Pläne im Hinblick auf ihre Verwirklichung in einem guten und erfüllten Leben. Das Gleiche gilt für die Verbundenheit mit anderen sozialen Wesen, denn alle sozialen Handlungen führen Menschen in Beziehung zu anderen Menschen aus. Die eigene Lebensplanung ist also immer auch eine Planung mit anderen oder für andere Menschen (vgl. Nussbaum 1999, S. 60). Nussbaums Forderungen entsprechend, soll ein menschliches Leben im Einklang mit der praktischen Vernunft und in Verbindung mit anderen Menschen geführt werden können (vgl. Nussbaum 1999,

S. 61). In diesem Zusammenhang muss es Bürger:innen möglich sein, ein gutes Zusammenleben in der Gemeinschaft zu leben, bei dem sie auf Gerechtigkeit hinzielende moralische Fähigkeiten untereinander schätzen, über deren Voraussetzungen nachdenken gute politische Prinzipien sowohl in der Verteilung von Gütern entwickeln und berücksichtigen als auch die Förderung der Verwirklichung dieser und anderer menschlicher Fähigkeiten (vgl. ebd.). Um dieses Ziel zu realisieren, sind materielle und institutionelle Voraussetzungen notwendig, die Bürger:innen befähigen, in verschiedenen Lebensbereichen entsprechend ihrer praktischen Vernunft handeln zu können (vgl. Nussbaum 1999, S. 62).

In ihrer Publikation „*Capabilities and Human Rights*“ (1997) setzte Nussbaum den *Capabilities Approach* in Beziehung zu Menschenrechten.⁵⁷ Diese Rechte sind Nussbaum zufolge als kombinierte Fähigkeiten zu verstehen. Beispielsweise soll das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (1, 2) GG), das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 (1) GG) oder das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 (4) GG) Menschen vor Menschenrechtsverletzungen schützen und gleichzeitig in die Lage versetzen, sich auf diese Rechte beziehen zu können, wenn es denn erforderlich ist (vgl. Nussbaum 1997, S. 293). Mit dem *Capabilities Approach* nach Nussbaum gelingt es, eine Vorstellung davon zu erhalten, dass es nicht ausreicht, Rechte zu haben, sondern sie auch zugänglich in dem Sinne sein müssen, dass Bürger:innen ihr Handeln auf den Gebrauch von Rechten ausrichten können (vgl. Nussbaum 1997, S. 293). Es gilt Ansprüche auf Sozialleistungen nicht nur zu besitzen, sondern auch über Fähigkeiten zu verfügen, diese geltend zu machen. Nussbaum folgend bestehen die Probleme darin, dass seitens des Staates zur Sicherung eines guten Lebensstandards Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, obgleich die Lebenssituationen der Bürger:innen so heterogen sind, dass sie einen sehr unterschiedlichen Zugriff auf diese Ressourcen haben (vgl. Nussbaum 1997, S. 295). Dabei ist weniger eine Gleichheit bei der quantitativen Verteilung von Ressourcen anzustreben, vielmehr müsse eine Gleichheit in der qualitativen Ressourcennutzung erreicht werden (vgl. Röh 2013, S. 147). Wiederholt stellt sich in diesen unterschiedlichen Ausgangssituationen die Frage: „what are people actually able to do or to be“ (Nussbaum 2011, S. 20). So dann wird nachvollziehbar, welcher staatliche Unterstützungsbedarf notwendig ist „to put people securely in possession of those rights [economic and material rights], to make them able really to function in those ways, not just to have the right on paper“ (Nussbaum 1997, S. 295).

⁵⁷ Nussbaum versteht Menschenrechte als „a human right to involve an especially urgent and morally justified claim that a person has, simply by virtue of being a human adult, and independently of membership in a particular nation, or class, or sex, or ethnic or religious or sexual group“ (Nussbaum 1997, S. 292).

In diesem Zusammenhang nehme ich den Fähigkeitsansatz als politisches Programm (vgl. Röh 2013) wahr, bei dem es darum geht, Rechte zu verwirklichen, indem Bürger:innen befähigt werden, ihre Chancen zu ergreifen und subjektive Rechte in Anspruch zu nehmen (vgl. Röh 2013, S. 148). Es handelt sich bei dem Fähigkeitsansatz also auch um die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit, indem Menschen sich selbst mittels ihrer praktischen Vernunft im Vergleich zu oder in Bezug auf andere privilegierte Personen(-gruppen) als rechtmobilisierungsfähige Rechtssubjekte und nicht nur als passive Adressat:innen von Sozialpolitik begreifen. In Deutschland schafft der Sozialstaat mit dem Sozialstaatsprinzip einen Rahmen für die Entfaltung individueller Freiheit, indem er das Ziel verfolgt, durch die Bereitstellung von Sozialleistungen die Menschenwürde, Handlungsfreiheit, Familie und Erwerbsfreiheit (Art. 1, 2, 6, 12 GG) zu sichern (vgl. Eichenhofer 2021, S. 8). Darin finden sich also die Forderungen Nussbaums wieder, dass das menschliche Dasein zu schützen und zu fördern ist. Wenngleich sich der Sozialstaat mit seinem sozialpolitischen Programm der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins verpflichtet und entsprechende rechtliche Voraussetzungen schafft, gestaltet sich die Verwirklichung schwierig. Das Sozialrecht gilt als hochkomplexes Rechtsgebiet (vgl. Schnitzler 2019), das mitunter auch für ausgebildete Jurist:innen oder Leistungsträger unüberschaubar ist (vgl. Schnitzler 2019, S. 12; Höland 2017, S. 15). Der Gesetzgeber erkennt die Komplexität stellenweise an⁵⁸ und implementiert punktuell verschiedene Programme oder beratende Institutionen, die den Zugang zu Sozialleistungen vereinfachen sollen.⁵⁹ Neben den (verfahrens-)rechtlichen Bedingungen gilt es meines Erachtens aber auch den Einfluss von androzentrischen Wirtschaftsmodellen und meritokratischen Leistungsethiken in der Ausgestaltung des Sozialstaates zu berücksichtigen, die letztlich auch die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung beeinflussen. Mit dem *Capabilities Approach* ist es in der vorliegenden Arbeit möglich, das dialektische Verhältnis von subjektbezogenen Ressourcen und rechtlichen wie sozialstaatlichen Rahmenbedingungen zu analysieren.

⁵⁸ Zum Beispiel hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil von 2018 klargestellt, dass die Komplexität des Sozialrechts nicht ohne Hilfe Dritter überwunden werden kann (BGH, Urt. v. 02. August 2018 – III ZR 466/16 –, Rn. 16, juris; vgl. Weyrich 2019).

⁵⁹ Beispiele hierfür sind *law clinics*, in denen Studierende der Rechtswissenschaften rechtliche Beratung anbieten, die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) oder das Modellprojekt „rehapro“ (https://www.modellvorhaben-rehapro.de/DE/Home/home_node.html, abgerufen am 29.06.2023).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Die Situiertheit der sozialrechtsbezogenen Beratung – Methodisch-methodologische Zugänge

4.1 Zugang zum Forschungsfeld und Sampling

Für das Forschungsdesign der vorliegenden Studie wählte ich ein qualitatives Untersuchungsdesign, das als Fallstudie (vgl. Yin 2018; Flick 2017 [1995], S. 177 ff.) angelegt ist. Die qualitative Forschung ermöglicht mir die sozialrechtsbezogene Beratung „als Ergebnis gemeinsam in sozialer Interaktion hergestellter Bedeutungen und Zusammenhänge [zu: KW] verstehen“ (Flick et al. 2022 [2000], S. 20; vgl. Flick 2017 [1995], S. 177-178) und die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung anhand beobachteter Beratungsgespräche zu rekonstruieren (vgl. Flick et al. 2022 [2000], S. 20). Fallstudien dienen in diesem Zusammenhang der genauen Beschreibung und Rekonstruktion einzelner Fälle, die typisch oder besonders aufschlussreich für das Erkenntnisinteresse sind (vgl. Flick 2017 [1995], S. 177 ff.).

Zu Beginn des Forschungsprozesses stellte sich für mich die Frage des Samplings. Welchen Akteursgruppen wendet man sich in der Datenerhebung zu und warum (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, S. 227)? Die Kontakt- und Vernetzungsmöglichkeiten im Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel halfen mir, erste Zugänge zu relevanten Akteursgruppen im Forschungsfeld der sozialrechtsbezogenen Beratung herzustellen.¹ Im Dezember 2017 kontaktierte ich

¹ Der Weg ins Forschungsfeld ist nicht an eine fixierte Grenze und dessen Überschreitung gebunden, sondern meint die Gestaltung einer nie abgeschlossenen kooperativen Arbeitsaufgabe, eines Prozesses zwischen Forschenden und den zu Untersuchenden (vgl. Wolff 2022 [2000b], S. 334 ff.). Der Zugang kann sich in diesem Zusammenhang zum Beispiel auf räumlicher oder sozialer Ebene vollziehen (vgl. Rieker et al. 2020, S. 10).

via E-Mail gezielt achtzehn Beratungseinrichtungen² in verschiedenen Städten eines Bundeslandes, um in ersten Gesprächen mit Beratenden die Bedeutung der sozialrechtsbezogenen Beratung für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zu explorieren³ (vgl. Flick 2017 [1995], S. 154). Die Auswahl der adressierten Beratungseinrichtungen orientierte sich an dem Forschungsinteresse für die Beratung von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden als Bestandteil von Rechtsmobilisierungsprozessen. Zu diesem Zeitpunkt war die Auswahl des Samples noch nicht von theoretischen Gesichtspunkten, wie es das Verfahren des theoretischen Samplings vorgibt, geleitet (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021; Strauss und Corbin 1996a; Glaser und Strauss 1991).

Noch vor dem Jahresabschluss 2017 bekam ich sechs Rückmeldungen, davon vier Zu- und zwei Absagen für Interviews mit Beratenden (vgl. Tab. 4.1, Zeile 2 ‚bis Dezember 2017‘). Zu beobachten war, dass sich insbesondere kleinere Einrichtungen und Initiativen für mein Forschungsvorhaben interessierten. Strukturell größere Einrichtungen wie Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder Sozialverbände meldeten sich auf mein Anliegen zunächst nicht zurück. Termine für die Durchführung der ersten vier Interviews fanden in Rücksprache mit den zu interviewenden Beratenden im Januar 2018 statt. Im weiteren Verlauf meiner Feldarbeit konnte ich über persönliche, kollegiale und institutionelle Kontakte im FoSS und über die ersten Interviewpartner:innen auch Sozial- und Wohlfahrtsverbände für mein Forschungsvorhaben gewinnen. Von den zehn via E-Mail oder über Telefon kontaktierten Institutionen meldeten sich neun Einrichtungen zurück (siehe Tab. 4.1, Zeile 3, von Februar bis Juni 2018‘). Im Frühjahr und Sommer 2018 führte ich auf diesem Wege neun weitere explorative Expert:inneninterviews.⁴

² Die Beratungseinrichtungen warben sowohl mit generellen Beratungsangeboten, wie allgemeiner Sozial- und Lebensberatung oder themenbezogenen Angeboten beispielsweise der Beratung in Renten-, Pflege-, Familien- oder Sozialhilfeangelegenheiten.

³ Bereits während meiner Masterarbeit – die sich mit einem ähnlichen Thema befasste – kristallisierte sich heraus, dass der Zugang zu karitativen Organisationen und Beratenden gut gelang. Die Kontaktaufnahme zu potentiellen Ratsuchenden gestaltete sich hingegen schwierig, sodass ich auch für mein Dissertationsvorhaben den Weg über die Beratungseinrichtungen und Beratenden wählte.

⁴ Den Soziolog:innen Michael Meuser und Ulrike Nagel zufolge ist der im Rahmen von Expert:inneninterviews adressierte Expert:innen-Status ein relationaler Status, auf den sich das jeweilige Forschungsinteresse beziehen kann. Diese Argumentation aufgreifend sind die Beratenden in Sozial- und Wohlfahrtsverbänden Expert:innen ihres eigenen Handlungsfeldes und Teil jener sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen (vgl. Meuser und Nagel 1989, S. 3 ff.). Darüber hinaus fokussiert der explorative Charakter auf die Relevanzsetzungen

Tab. 4.1 Kontaktaufnahme zu Beratungseinrichtungen, Rückmeldungen und vereinbarte Interviewtermine (Quelle: Eigene Darstellung)

| Kontaktaufnahme zu Beratungseinrichtungen | Anzahl der Beratungseinrichtungen (n) | Anzahl positiver Rückmeldungen (n) | Anzahl negativer Rückmeldungen (n) | Keine Rückmeldungen (n) | Anzahl der Interviewtermine 2018 (n) |
|---|--|---|---|--------------------------------|---|
| bis Dezember 2017 | n = 18 | n = 4 | n = 2 | n = 12 | n = 4 |
| von Februar 2018 bis Juni 2018 | n = 10 | n = 9 | n = 1 | n = 0 | n = 9 |
| Gesamtanzahl der Kontaktaufnahme, Rückmeldungen und vereinbarte Interviewtermine | n = 28 | n = 13 | n = 3 | n = 12 | n = 13 |

Die Interviews waren zu diesem Zeitpunkt der Feldarbeit notwendig, um mir die institutionellen Strukturen von behördenunabhängiger Beratung zu erschließen und damit das Forschungsfeld der sozialrechtsbezogenen Beratung gegenüber anderen Beratungseinrichtungen abzugrenzen (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, S. 58 ff.). Darüber hinaus kristallisierten sich die Interviewpartner:innen für mich als Schlüsselpersonen im Zugang zu ihrem Beratungsalltag heraus (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, S. 61). Sie entscheiden, ob mein Anliegen, an dem Beratungsalltag teilnehmen zu dürfen, an die entscheidenden Stellen in den Beratungseinrichtungen weitergegeben wird oder sie selbst in ihrer Rolle als Beratende einer Teilnahme an Beratungsgesprächen zustimmen. Auf der einen Seite gewann ich durch die Interviews erste Erkenntnisse über den Beratungsalltag. Auf der anderen Seite dienten sie dazu, mich als Forscherin den Berater:innen vorzustellen und mein Forschungsinteresse transparent zu machen. Mein Interesse

der Gesprächspartner:innen während eines Interviews. Sie entscheiden, was sie hinsichtlich der angesprochenen Themen als mitteilungs-fähig, mitteilungs-würdig und eben als nicht erwähnenswert erachten (vgl. Honer 1994, S. 625).

an dem Beratungsalltag eröffnete mir schließlich die Möglichkeit, zwei der dreizehn Interviewten in ihrem Beratungsalltag zu begleiten.⁵ Sie stimmten meiner Teilnahme zu und holten bei den Verantwortlichen der Verbände ein Einverständnis ein. Eine Beraterin holte beispielsweise das Einverständnis für meine Teilnahme bei einem Kreisverbandsvorsitzenden ein. Ich musste mich darauf verlassen, dass der Vorsitzende von der Beratenden in angemessener Weise über mein Forschungsvorhaben und den Zweck der Forschung aufgeklärt wurde (vgl. DGS & BDS 2017). Im Zeitraum von August 2019 bis Februar 2020 konnte ich an drei Arbeitstagen zwölf Beratungsgespräche in einem der dreizehn Landesverbände des VdK⁶ beobachten. Die Beraterin nahm mich jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in ihrem Beratungsalltag mit. Die zwölf beobachteten Beratungen verteilten sich auf drei am ersten, vier am zweiten und schließlich fünf am dritten Hospitationstag. Dabei bin ich an den drei Tagen insgesamt 12 ratsuchenden Personen begegnet. Fünf von Ihnen wurden von einer Bezugsperson (Ehepartner:in oder Mutter) begleitet. In den zwölf Beratungsgesprächen wurden diverse Beratungsanliegen mit Bezügen zum Recht respektive den sozialen Sicherungssystemen artikuliert (vgl. Tab. 4.2).

Während der drei Hospitationstage im VdK-Landesverband bekam ich Einblicke in die Abläufe von Beratungsgesprächen, die Handlungs- und Deutungsmuster der Beteiligten über den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen sowie Eindrücke der subjektiven Sichtweisen in Bezug auf individuelle Problemlagen und das System sozialer Sicherung. Ich entwickelte eine theoretische Sensibilität (vgl. Glaser und Strauss 1991, S. 62) für die Aushandlungsprozesse um den Zugang zum System sozialer Sicherung. Auf diese Weise gelang es mir, auch Kriterien für die Auswahl der Fälle herauszuarbeiten, die schließlich in die Auswertung einbezogen wurden. Die Hinwendung zur teilnehmenden Beobachtung der unmittelbaren Aushandlung des Zugangs zum System sozialer Sicherung in verbandlichen Beratungssituationen ist in Anlehnung an Glaser und Strauss als theoretisches Sampling zu verstehen (vgl. Glaser und Strauss 1991, S. 61 ff.). Im Wechsel zwischen Datenerhebung und Entwicklung erster theoretischer Kategorien entwickelte ich ein theoretisches Interesse für die interaktive Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung in Beratungssituationen. Demzufolge reichte die alleinige Perspektive der Berater:innen für die Rekonstruktion der sozialrechtsbezogenen Beratung und ihre Bedeutung für die Herstellung eines

⁵ Mit beginnender COVID-19-Pandemie musste ich meine Feldarbeit einstellen und konnte nicht wie geplant meine Hospitationen fortführen. Persönliche Beratungsgespräche waren bei dem VdK-Landesverband nicht mehr möglich. Der Verband stellte das Beratungsgeschehen auf Telefonie und E-Mail-Kommunikation um.

⁶ Im Nachfolgenden benannt als VdK-Landesverband.

Tab. 4.2 Anzahl der beobachteten Beratungsgespräche in chronologischer Reihenfolge des Datenerhebungszeitpunktes (Quelle: Eigene Darstellung)

| Anzahl der Hospitations-tage | Anzahl (n) der beobachteten Beratungsgespräche | Anzahl der Ratsuchenden + Begleitung | Anzahl der Beratungsan-liegen mit Bezügen zum Recht | Anzahl der beobachteten Beratungsgespräche Insgesamt |
|---------------------------------|--|--------------------------------------|---|--|
| Hospitations-tag 1 (09.07.2018) | n = 3 | n = 4 | n = 3 | n = 3 |
| Hospitations-tag 2 (13.01.2020) | n = 4 | n = 6 | n = 4 | n = 4 |
| Hospitations-tag 3 (24.02.2020) | n = 5 | n = 7 | n = 5 | n = 5 |
| Gesamt | n = 12 | n = 17 | n = 12 | n = 12 |

Zugangs zum System sozialer Sicherung nicht aus und ich musste im weiteren Forschungsprozess entscheiden, „welche Daten als nächste[s: KW] erhoben werden sollen und wo sie zu finden sind“ (Glaser und Strauss 1991, S. 61). In diesem Sinne gelang es mir mit der teilnehmenden Beobachtung Daten über die Perspektive der Ratsuchenden sowie zur unmittelbaren Interaktion zwischen Beratern und Ratsuchenden zu erheben und in die Analyse einzubeziehen. Die Entscheidung für Interviews mit anschließender teilnehmender Beobachtung entwickelte sich im Sinne des theoretischen Samplings in einem iterativen Forschungsprozess (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, S. 233).

4.2 Datenerhebung

4.2.1 Explorative Expert:inneninterviews

Mein Forschungsprojekt war davon geleitet, das Untersuchungsfeld der sozialrechtsbezogenen Beratung zu explorieren und erste Erkenntnisse über die Bedeutung der Beratung bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zu gewinnen. Das explorative Expert:inneninterview nach der Soziologin Anne Honer ermöglichte mir, subjektive Sichtweisen von Beratern in der Rolle als Expert:innen im Feld der Beratung in sozialrechtlichen

Angelegenheiten zu gewinnen. Insgesamt wurden 13 in die Tiefe gehenden explorativen Expert:inneninterviews durchgeführt, die nach den Regeln der Soziologin Gabriele Rosenthal (2015) transkribiert wurden und als Volltranskripte mit durchschnittlich 30 Seiten pro Interview vorliegen.⁷

Die Beratenden stellten in den Interviews ihre Erfahrungen im Beratungsalltag – erzählerisch, berichtend oder argumentativ – aus eigen- und fremderlebten Beratungsprozessen retrospektiv dar. Die Darstellungen in diesen Gesprächen dokumentierten, was Berater:innen als mitteilungs-fähig, mitteilungs-würdig und als nicht erwähnenswert erachteten (vgl. Honer 1994, S. 625). Das kann unter anderem von den Bedingungen der konkreten Interviewsituation oder auch von biographisch gewachsenen Relevanzhorizonten aus den Erfahrungen und Erlebnissen in der alltäglichen Beratungspraxis abhängig sein (vgl. ebd.). Die explorativen Expert:inneninterviews strukturierte ich entlang des Prinzips der Offenheit⁸, welches der Soziologe Jörg Strübing in der qualitativen Sozialforschung als Anspruchsprofil und Zielperspektive qualitativer Forschung markiert und das sich in Gütekriterien spezifizieren lässt (vgl. Strübing et al. 2018, S. 85). Als Erhebungsinstrument diente mir ein Leitfaden, der die Interviewten durch einen erzählgenerierenden Stimulus anregen sollte, entlang ihres subjektiven Relevanzhorizonts detailliert über ihren Beratungsalltag zu sprechen (vgl. Flick et al. 2022 [2000], S. 20). Ich wählte folgenden Erzählstimulus: *Wie Sie wissen, interessiere ich mich für ihre persönlichen Erfahrungen in der Beratungstätigkeit mit Ratsuchenden. Bitte erzählen Sie mir alles, was Ihnen dazu einfällt.* Darüber hinaus habe ich fünf konkrete Nachfragen in den Leitfaden aufgenommen, die ich aus meinen bisherigen Felderfahrungen⁹ entwickelt habe.

⁷ Der Umfang der 13 transkribierten Interviews umfasst 486 Seiten, die entsprechenden Memos zu den einzelnen Interviews nochmals 52 Seiten. Das Memoing ist eine übliche Vorgehensweise in der qualitativen Sozialforschung, um Prozesse der Datenanalyse zu unterstützen und das analytische Denken anzuregen (vgl. Strübing 2018a, S. 139). Damit sollen fortlaufende Ergebnisse gesichert, Nebengedanken abgelegt, Konzentrationsrichtungen gesteuert und Entscheidungsprozesse in der Theoriegenese unterstützt werden (vgl. Strübing 2018a, S. 139; Strauss und Corbin 1996a, S. 171 ff.).

⁸ Unter dem Prinzip der Offenheit wird in der qualitativen Sozialforschung die Offenheit gegenüber Veränderungen im Forschungsablauf und in konkreten Interviewsituationen verstanden (vgl. Rosenthal 2015, S. 50).

⁹ Zu den Erfahrungen im Feld zähle ich sowohl die Aneignung des aktuellen Forschungsstandes zu Rechtsmobilisierung und Beratung, Diskussionen mit Akteur:innen aus der verbandlichen Beratungslandschaft, diskursive Auseinandersetzungen mit Kolleg:innen aus den Sozial- und Rechtswissenschaften und die kursorische Sichtung der Rechtsprechung zur Ausübung von Rechtsdienstleistungen und zum Zugang zu gesundheitsbezogenen Leistungen.

Beispielsweise fragte ich, ob die Beratenden einen konkreten Fall aus ihrem Beratungsalltag schildern können und wie sie dort vorgegangen sind oder welche Auffassungen sie von einer guten Beratung haben. In den Erzählungen zum Beratungsalltag und durch die gezielten Nachfragen (re-)konstruierten die interviewten Berater:innen sowohl Beratungssituationen in ihren zeitlich-räumlichen sowie inhaltlichen Dimensionen und präsentierten sich darüber hinaus in ihrem Selbstverständnis als Beratende. Mit der kombinierten Herangehensweise aus narrativen Sequenzen und konkreten Nachfragen erhielt ich einerseits einen empirischen Zugang zu subjektiv rekonstruierten Beratungssituationen. Andererseits präsentierten sich die Gesprächspartner:innen in ihrer Rolle als Beratende in der sozialrechtsbezogenen Beratung. Dabei wurden heterogene (Berufs-)Biographien, Motivationen und Beratungspraktiken sichtbar, mit denen die Beratenden ihren Beratungsalltag bestreiten (siehe Tab. 4.3).

Die soziodemographischen Angaben zu den Interviewpartner:innen und ihren Berufsbiographien sind im Kontext dieser Arbeit bedeutend, weil es für die Beratenden der sozialrechtsbezogenen Beratung charakteristisch ist, dass sie ihre Expertise sowohl über berufliche Qualifikationen wie auch über eigen- und fremderlebte Erfahrungen erworben haben. Es handelt sich nicht genuin um Sozialarbeiter:innen oder Sozialpädagog:innen, sondern um Personen mit heterogenen Berufsbiographien. Zum Beispiel hat ein Berater des Samples im Rentenalter früher als Heizungs- und Sanitärinstallateur gearbeitet, bevor er sich durch seine eigene Erwerbsunfähigkeit in diesem Berufsfeld neu orientierte. Bei einem anderen Beratenden handelt es sich um einen kaufmännischen Angestellten, der über den zweiten Bildungsweg ein Studium der Sozialen Arbeit absolvierte. Als letztes ist eine Beraterin zu nennen, die den Beruf der Sozialpädagogin ausübte, anschließend zur examinierten Altenpflegerin umschulte, zwischenzeitlich arbeitslos war, Berufserfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit sammelte sowie Referentin bei einem Wohlfahrtsverband für stationäre Altenpflege wurde, bevor sie intern auf die Beratungsstelle wechselte. Die in Tab. 4.3 aufgeführten Berufsbiographien verdeutlichen das Konglomerat an Berufs- und Erfahrungsexpertisen meiner Interviewpartner:innen. Aus den Daten der Interviews geht hervor, dass die Beratenden in der sozialrechtsbezogenen Beratung über ein handlungsfeldspezifisches Wissen (vgl. Engel et al. 2007, S. 33 ff.) verfügen, das mit einem ausgeprägten Erfahrungswissen angereichert ist und damit einen wesentlichen Teil des professionellen Handelns der Beratenden innerhalb der sozialrechtsbezogenen Beratung darstellt.

Tab. 4.3 Ausschnitt aus den soziodemographischen Daten der Interviewpartner:innen (Quelle: Eigene Darstellung)

| | Alter | Geschlecht | höchster Berufsabschluss | derzeitig ausgeübte Tätigkeit | Umfang berufliche Tätigkeit |
|-----------|--------------|-------------------|--|---|------------------------------------|
| 1 | 62 | m | Krankenpfleger, Ausbildung zum Gewerkschaftssekretär | Beratung und Prozessvertretung | Vollzeit |
| 2 | 58 | w | Gärtnerin, Diplom Sozialarbeiterin, Gerontologiestudium | Beratung | nebenberuflich |
| 3 | 61 | w | Sozialpädagogin | Teamleitung, Koordination | Teilzeit (3/4) |
| 4 | 57 | w | Diplom Sozialarbeiterin | Beratung | Teilzeit |
| 5 | 69 | m | Maschinenbaumeister, europäischer Schweißfachmann, Heizungs- und Sanitätsmeister | Beratung | Teilzeit |
| 6 | 49 | w | Sozialpädagogin | Beratung (Sozial- und Schwangerschaftskonfliktberatung) | Teilzeit |
| 7 | 36 | w | Sozialpädagogin | Beratung | Teilzeit |
| 8 | 57 | m | kaufmännische Ausbildung, Diplom Sozialarbeiter | Beratung | Vollzeit |
| 9 | 59 | m | Rechtsanwalt | Vorstand | Vollzeit |
| 10 | 41 | w | Sozialarbeiterin + Master in Sozialrecht und Sozialwirtschaft | Flüchtlingsberatung | Teilzeit |
| 11 | 42 | m | Jurist (2. juristisches Staatsexamen) | Bezirksgeschäftsführer | Vollzeit |
| 12 | 49 | m | HEP + B.Sc. Gesundheitsmanagement | gesetzlicher Betreuer | Vollzeit |
| 13 | 65 | w | Sozialpädagogin und Juristin | Landesvorsitzende, Betreuung, Beratung | Vollzeit |
| 14 | 59 | w | exam. Altenpflegerin + Sozialpädagogin | (Flüchtlings-) Beratung | Teilzeit |

4.2.2 Fokussierte Ethnographie

Der kurze Aufenthalt im Forschungsfeld ist ein charakteristisches Merkmal der fokussierten Ethnographie (vgl. Knoblauch 2001). Bei klassischen ethnographischen Studien halten sich Forschende über einen längeren Zeitraum im Forschungsfeld auf, um die Binnenperspektive der Beforschten aufzugreifen (vgl. Breidenstein et al. 2015, S. 18). Der analytische Blick richtet sich auf bestimmte Aspekte der Beobachtungssituationen (vgl. Lüders 2022 [2000], S. 390; Knoblauch 2001, S. 128). Der Sozialwissenschaftlerin Anne Honer folgend, gewinnen Forschende mit der temporären Teilnahme in einem Forschungsfeld eine existentielle Innensicht über die Konstruktion von Wirklichkeit jener Perspektiven, wie sie die situierten Handelnden erfahren. Auf diese Weise können Handlungsdaten mit Fokus auf die Aushandlungen über den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen gewonnen werden (vgl. Honer 2012, S. 21-28). Das entspricht der theoretischen Zuspitzung des Forschungsinteresses.

Bei den Beobachtungen interessierte mich insbesondere, mit welchen Anliegen die Ratsuchenden eine Beratung aufsuchen, wie sie ihre Interessen und Erwartungen an die Beratung artikulierten und welche Strategien die Beratenden und Ratsuchenden gemeinsam für die Mobilisierung sozialer Rechte entwickelten. Zwischen den einzelnen Beobachtungen notierte ich mir wichtige Wendungen sowie Ereignisse in den Gesprächen, die die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung entscheidend beeinflussten. Das konnte ein spezifisches Beratungshandeln, eine bestimmte Kommunikations- und Vorgehensweise oder die Gestaltung der Beratungsbeziehung sein. In der Folge konzentrierte ich mich bei jeder weiteren Beobachtung auf eben diese entscheidenden Wendungen in einer Beratung. So veränderte beziehungsweise erweiterte sich mein Fokus im Beobachtungsprozess kontinuierlich um Aspekte, die ich für mein Erkenntnisinteresse als relevant erachtete und die auch unter den situativen Voraussetzungen beobachtbar waren.¹⁰ Zum Beispiel erkannte ich schnell, dass ich in meiner Rolle als akzeptierte Teilnehmerin von den Ratsuchenden immer wieder als aktive ZuhörerIn oder Kommunikationspartnerin auf (non)verbale Art und Weise adressiert wurde. Um Bestandteil der Situation zu bleiben und die Vertrautheit zum Feld aufrechtzuerhalten und weiter zu vertiefen, war es für mich wichtig, meine Kopräsenz zu nutzen und im Rahmen meiner Möglichkeiten auf die Ratsuchenden einzugehen. In diesen Kommunikationsprozess einzutreten, bedeutete gleichzeitig

¹⁰ Christian Lüders zufolge müssen Forscher:innen während eines Feldaufenthaltes in der Lage sein, sich zwischen ihrem Erkenntnisinteresse und den situativen Anforderungen auszubalancieren und gegebenenfalls Anpassungsleistungen an das Feld vornehmen (vgl. Lüders 2022, S. 393).

in meiner Rolle als Forschende individuelle Eigenschaften, theoretisches Vorwissen und soziale Ressourcen meiner Persönlichkeit einzubringen, sodass die teilnehmende Beobachtung ein ständiges Austarieren von Nähe und Distanz zum Feld und den Beforschten beinhaltete (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, S. 63 ff.). Ich machte beispielsweise die Erfahrung, dass meine akzeptierte Rolle in der Situation gefährdet wurde, wenn ich begann, mir Notizen zu machen. Damit erzeugte ich eine künstliche Sonderstellung (vgl. Breidenstein et al. 2015, S. 73) meiner Person in der Beratungssituation. Es galt sich also an die situativen Gegebenheiten anzupassen und mein methodisches Vorgehen zu modifizieren. Demzufolge protokollierte ich das Beobachtete erst im Anschluss an die jeweiligen Hospitationstage (vgl. Thomas 2019, S. 97).

Daraus resultierten Beobachtungsprotokolle im Umfang von 67 Seiten, einschließlich Memos zur Reflexion der eigenen Rolle im Feld, zur Reflexion subjektiver-emotionaler Gedanken und zu ersten Interpretationen des Beobachteten (siehe Tab. 4.4).

Tab. 4.4 Charakterisierung des aufbereiteten Datenmaterials (Quelle: Eigene Darstellung)

| Materialart | Seitenumfang insgesamt | Charakterisierung |
|---|------------------------|---|
| Beobachtungsprotokolle zu Beratungsgesprächen (n = 12) | 67 Seiten | wurden im Anschluss an die Beobachtungen mit einem Diktiergerät aufgenommen und verschriftlicht (n = 12) |
| Memos zu den Beobachtungsprotokollen (n = 3) | 10 Seiten | beinhalten die Reflexion der eigenen Rolle im Feld, subjektive Gedanken und erste Interpretationen der beobachteten Situationen |
| Memos zum Verlauf des Forschungsprozesses (n = 35) | 185 Seiten | werden während des gesamten Arbeitsprozesses (Erhebungs- und Auswertungszeitraums) angefertigt, enthalten inhaltliche, methodische und theoretische Überlegungen zu den jeweiligen Arbeitsschritten |

Bei Beobachtungsprotokollen handelt es sich um „das Ergebnis eines Transformationsprozesses, mit dem ein in sich sinnhaft strukturiertes, organisiertes soziales Geschehen substituiert wird durch eine typisierende, narrativierende, ihrerseits deutende Darstellung ex post“ (Lüders 2022 [2000], S. 396 zitiert nach Bergmann 1985, S. 308). Anders gesagt, Beobachtungsprotokolle sind Texte von

Autor:innen, die ihre Beobachtungen und Erinnerungen an spezifische soziale Geschehnisse nachträglich sinnhaft verdichten, in Zusammenhänge einordnen und schriftlich festhalten (Lüders 2022 [2000], S. 396). Aufgrund der Erinnerungsfunktion nennt man Beobachtungsprotokolle auch Gedächtnisprotokolle, die neben den niedergeschriebenen Erinnerungen zugleich auch erste Strukturierungen und Konzeptualisierungen des Beobachteten durch die Forschenden beinhalten (vgl. Thomas 2019, S. 97 ff.). Durch dieses kombinierte Vorgehen zwischen objektiver Detaillierung und ersten Interpretationen der schriftlichen Fixierung des Beobachteten entstehen dichte Beschreibungen¹¹ der beobachteten Situation (vgl. Thomas 2019, S. 104). Zum Beispiel macht es einen Unterschied, ob ich ausschließlich den Gegenstand der Beratung dokumentiere, also die situativ rekonstruierte soziale Problemlage und die Erwartungen der Ratsuchenden an den Sozialstaat im Sinne von konkreten Sozialleistungen zum Ausgleich von sozialen Risiken oder ob ich die Beobachtung mit interpretierten Bedeutungen um non-verbale Kommunikationsweisen, Emotionen und Gestiken der beteiligten Akteur:innen anreichere und dadurch die Beobachtungssituation belebe (vgl. ebd.). Bei meinen Verschriftlichungen ist es wichtig, die interaktionale Darstellung der subjektiven Lebenswirklichkeiten in die Protokolle aufzunehmen. Die Ratsuchenden erleben ihre Lebensrealität(en) als prekär, stellen sich als Zugehörige zu marginalisierten Personengruppen dar und/oder fühlen sich aufgrund von krankheitsbedingtem Ausscheiden aus der Erwerbsarbeit vom Gesellschaftsleben ausgeschlossen. Die Protokolle über die beobachteten Beratungssituationen leben von den Beschreibungen der Situation über die zeitlich-räumlichen Dimensionen der Beratungsgespräche, über Mimik(en), Gestik(en), die Aufeinanderbezogenheit der Beteiligten während der Beratungen und Aussagen abseits der rechtlichen Sachverhaltserörterung. Diese Details erscheinen mir wichtig, um die Aushandlungsprozesse in den beobachteten Beratungen und das sozialrechtliche und

¹¹ Der Ethnologe Clifford Geertz prägte das Selbstverständnis ethnographischer Sozialforschung, indem er Ethnographie als dichte Beschreibungen kultureller Handlungen beschreibt, die sich vorwiegend durch Interpretationen auszeichnen (vgl. Geertz 1994 [1987], S. 15). Dabei sind Interpretationen nicht objektiv, sondern deutende Auslegungen der Forschenden. Kulturelles und soziales Handeln soll vor diesem Hintergrund und der Sichtweisen, Handlungsorientierungen und Identitäten des Feldes (Einbettung in den kulturellen Kontext) erforscht werden (vgl. Geertz 1994 [1987], S. 14). Kennzeichnend für eine dichte Beschreibung ist: „sie ist deutend; das, was sie deutet, ist der Ablauf des sozialen Diskurses; und das Deuten besteht darin, das „Gesagte“ eines solchen Diskurses dem vergänglichen Augenblick zu entreißen“ (Geertz 1994 [1987], S. 30). Schließlich gilt es, das Beobachtete durch Interpretationen deutend zu verstehen, indem von Seiten der Forschenden eine Lesart kultureller Ereignisse entwickelt werden muss (vgl. Thomas 2019, S. 26).

lebensweltliche Konfliktgeschehen empirisch sichtbar zu machen. Für die Anfertigung von dichten Beschreibungen des Beobachteten existiert kein einheitlicher Stil. Jede:r Ethnograph:in hat seine:ihre eigene Art, Protokolle zu schreiben (vgl. Jackson 1990, S. 3 ff.).

Während und im Anschluss der Datenerhebung sichtete ich das vorliegende Datenmaterial kursorisch und bildete erste Kategorien im Hinblick auf mein Erkenntnisinteresse. Zu diesen Kategorien zählten die Charakterisierung der Ratsuchenden, die dargelegten Beratungsanliegen seitens der Ratsuchenden, der daraus abzuleitende Sachverhalt und das Ergebnis jeder Beratung (vgl. Tab. 4.5). Diese Herangehensweise ermöglichte mir, erste theoretisch relevante Ähnlichkeiten und Unterschiede (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 49) herauszuarbeiten, ohne dass zu diesem Zeitpunkt im Forschungsprozess eine theoretische Sättigung¹² bereits erreicht war (vgl. Glaser und Strauss 1991, S. 76).

Aus dem Sample der zwölf beobachteten Beratungsgespräche und entlang der ersten Kategorisierungen wählte ich für die Analyse drei beobachtete Beratungsgespräche mit minimaler und maximaler Kontrastierung aus, um in der Auswertung weitere theoretische Kategorien für die Rekonstruktion der Forschungssituation¹³ herauszuarbeiten (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, S. 231). So entschied ich mich mit der *übersetzende Beratung*, der *informierenden Beratung* und der *vermittelnden Beratung* (Beratungen drei, sechs und neun in Tabelle 4.5) für drei Fälle. Die Bezeichnung der Fallbeispiele basieren auf den zentralen Beratungspraktiken in der jeweiligen Beratungssituation. Bei der *übersetzenden Beratung* handelte es sich um die Übersetzung einer lebensweltlichen Problemlage in eine Rechtsfrage, die *informierende Beratung* war im wesentlichen durch die Weitergabe von Informationen zu sozialen Rechten gekennzeichnet, während für die *vermittelnde Beratung* die Vermittlung an der Beratungsstellen bezeichnend war. Hinsichtlich des Beratungsanliegens wiesen die drei Beratungen minimale Unterschiede. Die Beratungsanliegen aller drei Ratsuchenden umfassen die krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit und der damit verbundene Rückgriff auf die sozialen Sicherungssysteme. Maximale Unterschiede bestehen in Bezug auf die den Beratungsanliegen zugrundeliegenden

¹² Die theoretische Sättigung bildet der Qualitativen Sozialforschung zufolge jene Phase im Auswertungsprozess, in der aus dem Datenmaterial keine neuen, für die Arbeit bedeutsamen, theoretischen Erkenntnisse mehr gewonnen werden (vgl. Strauss und Corbin 1996, S. 159).

¹³ Die Forschungssituation umfasst in der vorliegenden Arbeit die Rekonstruktion der sozialrechtsbezogenen Beratung anhand des Samples aus 13 transkribierten Expert:inneninterviews und der Beobachtungsprotokolle zu den zwölf beobachteten Beratungen.

Tab. 4.5 Charakterisierung der beobachteten Beratungsgespräche (Quelle: Eigene Darstellung)

| Beratung | Ratsuchende (Name, Alter, Beruf) | Beratungsanliegen | Sachverhalt | Ergebnis des Gespräches |
|-----------------|--|--|--|--|
| 1 | Andreas Möller 58 Jahre alt Kraffahrer | Antrag auf Neufeststellung der Behinderung | <ul style="list-style-type: none"> GdB von 30, Erstbescheid liegt in Beratung nicht vor (2001), Verschlechterung allgemeiner Gesundheitszustand keine vorliegenden Befundberichte Einschränkungen bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit krankgeschrieben | Vereinbarung von Arztterminen, aktuelle Befunde besorgen, erneut Beratung aufsuchen Hinweis: möglicher Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen |
| 2 | Mareike Möhring ca. 56 Jahre Hauswirtschaftlerin | Gleichstellungsantrag mit schwerbehinderten Menschen | <ul style="list-style-type: none"> GdB von 40, Erstbescheid liegt vor, vorliegende Befundberichte Einschränkung bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit | Antrag bei der BA stellen Vorbereitung von Unterlagen für eventuelle Nachfragen; erneut Beratung aufsuchen |
| 3 | Reiner Schneider ca. 60 Jahre Angestellter Kommune | Antrag auf Neufeststellung der Behinderung | <ul style="list-style-type: none"> GdB von 30, Erstbescheid liegt vor (2012) abgelehnter Antrag auf Frühverrentung bei Rentenversicherung (RV) aktuelle Dokumentation der Krankengeschichte liegt vor Wunsch wieder zu arbeiten | Antragstellung |
| 4 | Michael Müller ca. 40 Jahre Betriebsleiter Recyclingunternehmen | Verbandsmitgliedschaft erwerben; Entfristung Erwerbsminderungsrente | <ul style="list-style-type: none"> keine Unterlagen zur Krankengeschichte vorliegend Fybromyalgie | Termin mit verbandseigener Juristin abwarten |

(Fortsetzung)

Tab. 4.5 (Fortsetzung)

| Beratung | Ratsuchende (Name, Alter, Beruf) | Beratungsanliegen | Sachverhalt | Ergebnis des Gespräches |
|----------|--|---|---|---|
| 5 | Steffen Zein ca. 20 Jahre keine Berufsausbildung | Feststellung einer Schwerbehinderung | <ul style="list-style-type: none"> chronisches Erkrankungsbild + soziale Isolierung Antrag auf Rehabilitationsmaßnahme bei RV | Antragstellung |
| 6 | Helene Heller 60 Jahre Operationstechnische Assistentin (OTA) | Neufeststellung GdB, frühzeitiger Bezug einer Altersrente ohne Abschläge | <ul style="list-style-type: none"> GdB von 40, Erstbescheid liegt vor (2012) keine aktuellen Befundberichte erfolgloses Gerichtsverfahren Bezug von Teilerwerbsminderungsrente Ablehnung erneuter Rehabilitationsmaßnahmen (Widerspruch eingelegt) | Hinweis: Widerspruch zurückziehen; Empfehlung Leistungen wegen voller Erwerbsminderung beantragen; aktuelle Befunde besorgen |
| 7 | Peter Bien ca. 50 Jahre Bankangestellter | Feststellung Grades der Behinderung | <ul style="list-style-type: none"> Befundbericht/Abschlussbericht eines Rehaklinikaufenthalts liegt vor körperliche und seelische Gesundheitsbeschwerden | Informationen bei Hausarzt zur Vermittlung an Psycholog:innen einholen |
| 8 | Bernfried Holler ca. 80 Jahre Rentner | Befreiung von Rundfunkgebühren (Merkzeichen RF) | <ul style="list-style-type: none"> GdB von 90, Schwerbehindertenausweis liegt vor medizinische Befundberichte liegen nicht vor | Erneut Terminvereinbarung; aktuelle Befunde für Antrag auf Befreiung besorgen + Rentenbescheid für Prüfung von aufstockenden Leistungen mitbringen |

(Fortsetzung)

Tab. 4.5 (Fortsetzung)

| Beratung | Ratsuchende (Name, Alter, Beruf) | Beratungsanliegen | Sachverhalt | Ergebnis des Gespräches |
|----------|---|---|--|--|
| 9 | Monika Jahn ca. 55 Jahre Bürokauffrau | Beendigung des Krankengeldbezugs; Beantragung Arbeitslosengeld I | <ul style="list-style-type: none"> • Karzinomkrankung; Heilungsbewährung • nicht erwerbstätig • Wunsch nicht mehr erwerbstätig zu sein • ehrenamtliche Arbeit | Antragstellung; Hinweis auf Beratung zu Leistungen wegen voller Erwerbsminderung bei RV |
| 10 | Annette Meisner ca. 57 Jahre Altenpflegerin | Feststellung einer Grades der Behinderung | <ul style="list-style-type: none"> • orthopädische Erkrankungen • Befundberichte von Rehaklinikaufenthalten liegen vor | Antragstellung |
| 11 | Gisela Heinze ca. 60 Jahre Nebenverdiensttätigkeiten | Neufeststellung des GdB | <ul style="list-style-type: none"> • GdB von 30, Erstbescheid liegt vor (2011) • vorliegende Befundberichte (2019) • Multimorbidität • keine Erwerbsarbeit | Antragstellung: Hinweis auf Beratung bei der RV zur Prüfung eines Anspruchs auf Rentenleistungen |
| 12 | Frieda Fritsche + Tochter 94 Jahre + ca. 60 Jahre Rentnerin | Antrag auf Parkausweis wegen außergewöhnlicher Gehbehinderung | <ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehindertenausweis + Erstbescheid liegen vor • Pflegegrad 3; vorliegender Bericht zur Einstufung des Pflegegrades • Bezug von Leistungen zur häuslichen Pflege nach dem SGB XI | Ausfüllen eines Antrags soweit möglich; Einholen von aktuellen Befundberichten |

Sachverhalten und das Ergebnis jeder Beratung. Es scheinen in den Beratungen sowohl einfach zu klärende als auch komplizierte Rechtsfragen auf, die die situierten Aushandlungen bis hin zu einem Beratungsergebnis beeinflussen. Der Ausgang der drei Beratungen variierte von der Weitergabe von Informationen über potentielle Rechtsansprüche bis hin zur konkreten Antragsstellung und damit Inanspruchnahme sozialer Rechte. Die durch die minimale und maximale Kontrastierung herausgearbeitete Varianz im Rahmen der vier theoretischen Kategorien Charakterisierung der Ratsuchenden, die Beratungsanliegen, der Sachverhalt und das Ergebnis einer jeden Beratung bildeten die Entscheidungsgrundlage, diese drei beobachteten Beratungen in die Analyse einzubeziehen und in die Tiefe gehend zu analysieren.

4.3 Datenauswertung

4.3.1 Die Rekonstruktion der Forschungssituation anhand der Situationsanalyse

Die Analyse der drei ausgewählten Beratungsgespräche zielte darauf ab, die Bedeutung der sozialrechtsbezogenen Beratung im Zusammenhang mit der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung herauszuarbeiten und die Forschungssituation der sozialrechtsbezogenen Beratung zu rekonstruieren. Die Situationsanalyse von Adele Clarke et al. (2018) ermöglicht es, die sozialrechtsbezogene Beratung als Forschungssituation in ihrer Komplexität zu erfassen. Handelnde Subjekte wie die Ratsuchenden und Beratenden sowie das interaktive Aushandeln eines Zugangs zum System sozialer Sicherung werden nicht isoliert betrachtet, sondern mit weiteren ko-konstitutiven Elementen wie sozialpolitischen und gesellschaftlichen Diskursen über sozialstaatliche Unterstützungsleistungen, kollektiv geteilte Perspektiven auf soziale Problemlagen sowie Materialitäten wie schriftlich erlassene Verwaltungsakte in Beziehung zueinander gesetzt. Dadurch wird die Situation der sozialrechtsbezogenen Beratung empirisch erforschbar (vgl. Clarke et al. 2018, 13 ff., 16 ff., 44 ff.).

Adele Clarke et al. (2018) haben die Situationsanalyse als Erweiterung der Grounded Theory Methodologie (GTM)¹⁴ bis hin zu einem eigenständigen methodischen Ansatz nach dem *interpretative turn* (weiter-)entwickelt. Der *interpretative turn* beschreibt eine grundlegende Veränderung der theoretischen Forschungsperspektiven, indem angenommen wird, dass „[...] all human inquiry is necessarily engaged in understanding the human world from within specific situation. This situation is always and at once historical, moral and political. [...] It means that science like all human endeavors, is rooted in a context of meaning which is itself a social reality, a particular organisation of human action defining a moral an particular world“ (Rabinow und Sullivan 1987, S. 21-22). Dieser neuen Aufmerksamkeitsrichtung liegen postmoderne und poststrukturelle Theorien zugrunde, die „partialities, positionalities, complications tenuousness, instabilities, irregularities, contradictions, heterogeneities, situatedness and fragmantation“ (Clarke et al. 2018, S. 9) zusammendenken und von einer Komplexitätsreduktion, wie sie in den bis dahin vorherrschenden theoretischen Annahmen vertreten war, absehen. Den neuen theoretischen Perspektiven ist gemein, dass jedes Wissen sozial und kulturell (re-)produziertes und demzufolge als situiertes Wissen zu verstehen ist (vgl. Clarke et al. 2018, S. 10 ff.). Diesem Verständnis folgend sind methodische Ausdifferenzierungen zur Erforschung komplexer, nicht widerspruchsfreier Wirklichkeiten notwendig. In diesem Sinne

¹⁴ Die GTM wurde in den 1960er Jahren von Anselm Strauss und Barney Glaser entwickelt (vgl. Glaser und Strauss 1967). Im Laufe der Zeit haben verschiedene Personen den Forschungsstil (weiter-)entwickelt. Clarke beschreibt dies als die verschiedenen Generationen der GTM (vgl. Clarke et al. 2018, S. 6) mit verschiedenen methodischen Spezifikationen. Nichtsdestoweniger ähneln sich die verschiedenen Ausführungen der GTM in Bezug auf den iterativen Forschungsprozess zwischen Datenerhebung und Theoriebildung, Memoing, theoretisches Sampling, theoretische Sättigung sowie den Kodierprozeduren (vgl. Mey und Mruck 2011, S. 22 ff.). Die vorliegende Arbeit orientiert sich an den Ausführungen von Strauss und dessen Schülerin Juliet Corbin, weil sie beide die GTM als eine offene und den Forschungskontexten und -intentionen anzupassende Forschungsstrategie wahrnehmen. Diese Grundannahme deckt sich mit Clarkes Auffassung, dass die Auswahl und Anwendung der Methoden auf das Erkenntnisinteresse hin auszurichten sind (vgl. Clarke et al. 2018, S. 350 ff.). Des Weiteren liegt die Heranziehung des Kodierens nach Strauss und Corbin darin begründet, dass sie einerseits mit einem dreigliedrigen Kodierverfahren arbeiten und damit das Kodieren zunehmend gezielter auf spezifische Kern- oder Schlüsselkategorien hin ausgerichtet ist (vgl. Mey und Mruck 2011, S. 39). Andererseits setzen sie mit dem eigens entwickelten Kodierparadigma ein bestimmtes zu untersuchendes Phänomen in Beziehungen zu konkreten ursächlichen Bedingungen, Strategien sowie Konsequenzen (vgl. Strauss und Corbin 1996, S. 78 ff.). Diese Forschungsstrategie weist eine gewisse Nähe zu der sich daran anschließenden Situationsanalyse auf. Das ermöglichte mir, beide Vorgehensweisen miteinander zu verbinden.

dürfen Methoden nicht nur auf die Analyse eines singulären *social process* ausgerichtet sein, sondern müssen mehrere soziale Prozesse eines Phänomens zugleich analysieren und sie nicht als situierte sowie isolierte Teilprozesse unberücksichtigt lassen (vgl. Clarke et al. 2018, S. 13).

Die Forschungssituation als Untersuchungsgegenstand der Analyse zu definieren, zielt darauf ab, die Komplexität sozialer Wirklichkeiten zu verstehen: „we make sense of the world through understanding situations“ (Clarke et al. 2018, S. 47). Jörg Strübing ergänzt, dass „[...] allgemeine Ursache-Wirkungserklärungen in einer pluralen Welt, wie wir sie heute erleben, immer weniger tragfähig sind. [Wir: KW] brauchen [...] eine Sozialforschung, die die tatsächliche Komplexität multiperspektivisch erlebter und gestalteter Sozialität erfassen kann“ (Strübing 2018b, S. 682). Aus diesem Grund kann der empirische Zugriffspunkt nach dem *interpretative turn* kein anderer sein als die Forschungssituation selbst, die im Sinne Clarkes und Kolleg:innen kein „[...] moment in time, a narrow spatial or temporal unit or a brief encounter or event [...]“ (Clarke et al. 2018, S. 17) ist, sondern vielmehr die Situation des Forschungsgegenstandes im umfassenden Sinne darstellt (vgl. Keller 2023, S. 69). Die Forschungssituation gilt es als „a somewhat enduring arrangement of relations among many different kinds and categories of elements that has its own ecology“ (Clarke et al. 2018, S. 17) zu verstehen. Es wird angenommen, dass alles, was sich in einer Situation befindet, auf eine oder mehrere Weise(n) alle anderen Situiertheiten beeinflusst und konstituiert. So etwas wie Kontext gibt es in der Situationsanalyse nicht (vgl. Clarke et al. 2018, S. 46). Der analytische Fokus liegt auf den Relationen zwischen heterogenen (nicht-)menschlichen Elementen, Sozialen Welten¹⁵ und Diskursen in Situationen und deren Ökologien (vgl. Clarke et al. 2018, S. 361). Elemente sind im Sinne Clarkes spezifische konstitutive Phänomene wie handelnde Subjekte, Entitäten, materielle Dinge und „extent discourse materials“ (Clarke et al. 2018, S. xxv), die es in der Analyse herauszuarbeiten und zu spezifizieren gilt.

Diskurse sind im Sinne Clarkes ko-konstitutiv für eine Forschungssituation, weil Akteur:innen und ihre Handlungen in erheblichem Maß in narrative, historische oder visuelle Diskurse eingebunden sind. Zugleich reproduzieren soziale Praktiken auch solche Diskurse (vgl. Clarke et al. 2018, S. 241). Im Zusammenhang mit situierten Diskursen sind Clarke zufolge Soziale Welten und Arenen wichtige Bestandteile von Forschungssituationen. Clarke geht davon aus, dass in

¹⁵ In Anlehnung an die deutschsprachige Übersetzung des Methodenbuches der Situationsanalyse von Reiner Keller (2011) werden in dieser Arbeit die Sozialen Welten als eigenständiges Begriffspaar einer Auswertungsmethode wahrgenommen und dementsprechend wie ein Substantiv behandelt.

Forschungssituationen eine Vielzahl von kollektiven Akteur:innen (Soziale Welten) existieren, die in Sozialen Arenen an verschiedenen Aushandlungen beteiligt sind und eigene Perspektiven in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand entwickeln. Solche Sozialen Welten und Arenen werden auch als Diskursuniversen beschrieben, die sich durch die Produktion eigener Diskurse und gleichzeitig durch Diskurse anderer Sozialer Welten und Arenen konstituieren (vgl. Clarke et al. 2018, S. 71). Mit der Analyse von Sozialen Welten und Arenen lassen sich heterogene Perspektiven, Positionalitäten und Kontroversen von situierten (nicht-) menschlichen Elementen bestimmen (vgl. Clarke et al. 2018, S. 72).

Eine weitere wichtige Gruppe von nicht-menschlichen Elementen bilden Materialitäten. Materialitäten stellen Clarke zufolge unhintergehbare Bedingungen für die Rekonstruktion sozialer Wirklichkeiten dar, indem menschliche Akteur:innen immer in Beziehung zu etwas Nicht-menschlichem stehen oder sich dazu positionieren (vgl. Clarke et al. 2018, S. 90-91). Aus diesem Grund ist das Nicht-menschliche in der Situationsanalyse von außerordentlicher Bedeutung: „Nonhuman actants structurally condition the interactions within the situation through their specific material properties and requirements and through our engagements with them“ (Clarke et al. 2018, S. 91).

Das erweiterte Situationsverständnis, die explizite Einbeziehung von Diskursen und dem Nicht-menschlichen sowie Sozialen Welten und Arenen sind charakteristische Merkmale der Situationsanalyse und sollen das Aufbrechen und Abbilden von Komplexitäten, Widersprüchlichkeiten und Heterogenitäten sozialer Phänomene möglich machen. Clarke et al. begegnen diesen methodischen Anforderungen mit der Anfertigung von empirischen, analytischen Maps. Die Situationsmap, Map Sozialer Welten und Arenen und Positions-Map besitzen eine neue konzeptionelle Infrastruktur, indem sie „[...] the assemblage of elements and the ecology of relations among them, major collective actors and fundamental issues and debates in the broad situation [...]“ (Clarke et al. 2018, S. 104) portraituren sollen.¹⁶ Die Strategien des Mappings zielen somit auf die Rekonstruktion einer Forschungssituation ab, indem sie Schlüsselemente, Materialitäten, Diskurse, Strukturen sowie die Beziehungen zwischen diesen Elementen und ihre Verortung in diversen Sozialen Welten und Arenen sichtbar machen (vgl. Clarke et al. 2018, S. xxiv).

¹⁶ Im Wesentlichen greift die Situationsanalyse dabei auf den situationszentrierten Ansatz der Sozialen Welten und Arenen von Strauss zurück (vgl. Strauss 1993; Strauss 1988 [1979], 1982, 1984; Strauss 1978; Glaser und Strauss 1964).

Wenngleich Adele Clarke die Situationsanalyse als eigenständiges Auswertungsverfahren bestimmt, empfiehlt sie für Dissertationsprojekte eine Kombination aus Situationsanalyse und anderen Auswertungsmethoden, die epistemologisch miteinander kompatibel sind (vgl. Clarke et al. 2018, S. 108). Clarke schlägt insbesondere eine Kombination mit der Grounded Theory im Sinne von Anselm Strauss (1987) und der konstruktivistischen Grounded Theory nach Kathy Charmaz (2014) vor, weil deren methodologischen Wurzeln ebenfalls im Pragmatismus und dem Symbolischen Interaktionismus liegen (vgl. Clarke et al. 2018, 24 ff., 108 ff., 361, 366). Neben den epistemologischen Wurzeln haben die Grounded Theory und die Situationsanalyse gemein, dass beide Auswertungsmethoden Handlungen und Interaktionen von Menschen zum Gegenstand ihres Erkenntnisinteresses machen. Die Grounded Theory versteht sich als „eine handlungs- und interaktionsorientierte Methode der Theorieentwicklung“ (Strauss und Corbin, 1996, S. 83). Dieser Auffassung zufolge sind Handlungen und Interaktionen auf ein bestimmtes soziales Phänomen ausgerichtet. Die spezifischen Eigenschaften von Handlungen und Interaktionen dienen der Beantwortung eines untersuchten sozialen Phänomens oder dessen Bewältigung (vgl. Strauss und Corbin 1996, S. 83). Der Kontext wird im Unterschied zur Situationsanalyse als „[...] Bedingungen [wahrgenommen: KW], innerhalb dessen die Handlungs- und Interaktionsstrategien stattfinden, um ein spezifisches Phänomen zu bewältigen, damit umzugehen, es auszuführen und darauf zu reagieren“ (Strauss und Corbin 1996, S. 80 ff.). Sodann werden im Rahmen des Kodierparadigmas ursächliche Bedingungen, Kontext, Handlungsstrategien und Konsequenzen systematisch in Beziehung zu dem zu untersuchenden sozialen Phänomen gesetzt (vgl. Strauss und Corbin 1996, S. 78) und nicht wie in der Situationsanalyse die Situietheit eines sozialen Phänomens als zentraler Untersuchungsgegenstand definiert (vgl. Clarke et al. 2018, S. 17). Methodisch setzen Strauss und Corbin den Untersuchungsansatz anhand eines dreistufigen Kodierprozesses – dem offenen, axialen und selektiven Kodieren (vgl. Strauss und Corbin 1996, S. 43 ff.) um. Dieses Kodiervorgehen zielt darauf ab, empirische Daten aufzubrechen und in einer Weise neu zusammzusetzen, um neue theoretische Erkenntnisse zu entwickeln (vgl. Flick et al. 2017, S. 387 ff.; Corbin und Strauss 1996, S. 39). Clarke macht deutlich, dass beide methodischen Ansätze aufgrund ihrer unterschiedlichen analytischen Foki nicht zu vermischen, sondern „only one at a time“ (Clarke et al. 2018, S. 108) anzuwenden sind und die Maps nicht auf Kodes aus der GTM basieren dürfen (vgl. Clarke et al. 2018, S. 132).

Die Kombination beider Methoden ermöglicht in der vorliegenden Arbeit die Erkenntnisse über den Forschungsgegenstand der sozialrechtsbezogenen Beratung von Sozialverbänden zu verdichten. Die zentrale Handlung des Beratens kann

dadurch als interaktiv hergestellte Interaktionssituation rekonstruiert und kollektiv geteilte Perspektiven, Positionalitäten und Diskurse im Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen als konstitutive Elemente identifiziert werden (vgl. Clarke et al. 2018, 108, 361).

4.3.2 Das Situationsmapping und das offene Kodieren der sozialrechtsbezogenen Beratungssituation(en)

Eine Kombination aus Situationsanalyse und dem offenen Kodieren der GTM erschien hinsichtlich meines Forschungsinteresses für die sozialrechtsbezogene Beratung durch Sozialverbände interessant, weil die Rekonstruktion sozialer Problemlagen als Rechtsfragen und damit die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung als tatsächlich beobachtbares Phänomen auf unterschiedlichen Ebenen, in verschiedenen Sozialen Welten und Arenen sowie diskursiv konstituiert, manifestiert und in situierten (Aus-)Handlungen und Interaktionen (weiter-)entwickelt wird.

Das Situationsmapping dient dazu, alle relevanten Elemente (menschliche und nicht-menschliche, diskursive, historische, symbolische, kulturelle, politische) in der Forschungssituation zu bestimmen und die Relationen zwischen einzelnen Elementen zu analysieren (vgl. Clarke et al. 2018, S. 104). Dieses Vorgehen hat zum Ziel, Komplexitäten in ihren verdichteten Beziehungen zu erfassen und gezielt Simplifizierungen zu vermeiden (vgl. Clarke et al. 2018, S. 17 ff.). Dabei besteht die Möglichkeit, im Sinne des komparativen Mappings die Situationsmaps für „each kind of data“ (Clarke et al. 2018, S. 236) anzufertigen. Dieses methodische Vorgehen bietet sich für die Analyse des empirischen Materials der drei ausgewählten Beratungssituationen an.

Der erste Auswertungsschritt (vgl. Abb. 4.1, Auswertungsschritt 1) bestand für mich darin, mir jedes Protokoll der drei beobachteten Beratungen anzusehen und danach zu fragen, wer und was sich in der jeweiligen Beratungssituation befindet und was im Zusammenhang mit dem Erkenntnisinteresse von ausschlaggebender Bedeutung ist (vgl. Clarke et al. 2018, S. 127). Die Erkenntnisse aus diesem Vorgehen visualisierte ich in einer für jedes Fallbeispiel angefertigten, ungeordneten Arbeitsversion der Situations-Map (*messy situational map*). Diese Maps erfassten alle von mir definierten und herausgearbeiteten menschlichen und nicht-menschlichen, materiellen, symbolischen und diskursiven Elemente im Zusammenhang mit meinem Forschungsinteresse für die Bedeutung der sozialverbandlichen Beratung im Zusammenhang mit der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung (vgl. Clarke et al. 2018, S. 128). Gleichzeitig

verfasste ich Memos¹⁷ über diesen Analysevorgang. Diese Memos beinhalten in erster Linie die deskriptive Beschreibung der jeweiligen, die Beratungssituation ko-konstituierenden Elemente und ihre Beziehungen zueinander. Um die Beziehungen zwischen den ko-konstitutiven Elementen analytisch aufzubrechen und zu systematisieren (vgl. Strübing 2018a, S. 132; Bohnsack et al. 2014, S. 16-17; Strauss und Corbin 1996b, S. 44) entschied ich mich für das offene Kodieren im Sinne der Grounded Theory nach Strauss und Corbin (siehe Auswertungsschritt 2, Abb. 4.1).

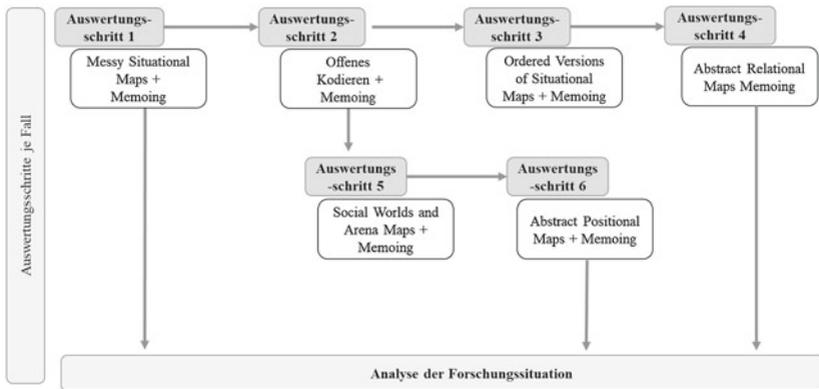


Abb. 4.1 Visualisierung der Auswertungsschritte (Quelle: Eigene Darstellung)

Strauss und Corbin verweisen darauf, dass der Prozess des offenen Kodierens auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt werden kann. Für meine Arbeit wendete ich das Zeile-für-Zeile kodieren an. Intuitiv entwickelte ich Zeile-für-Zeile Sinneinheiten, die ich dann mit einem (oder mehreren) Codes (theoretischen Konzepten) versah (Tab. 4.6).¹⁸ Ergänzend zu den Codes arbeitete ich, wie in Tab. 4.6 abgebildet, für jede Sinneinheit situationsanalytische Elemente, wie menschliche und nicht-menschliche Akteur:innen, diskursive, symbolische sowie materielle Elemente heraus. Auf diese Weise verdichteten sich für mich die

¹⁷ Insbesondere in der Situationsanalyse ist das Memoing ein essenzieller Bestandteil des Mappings, um „new insights into relations among the elements“ (Clarke et al. 2018, S. 107) schriftlich festzuhalten.

¹⁸ Am Ende des offenen Kodierens lagen mir Materialien im Umfang von durchschnittlich 20 Seiten pro Beobachtungsprotokoll vor.

Erkenntnisse von strategisch bedeutsamen Elementen in der jeweiligen Beratungssituation (vgl. Brück et al. 2023, S. 307 ff.). Auf diese Weise organisierte ich das im Anschluss durchgeführte relationale Mapping. Schlüsselemente wurden im Sinne des Erkenntnisinteresses identifiziert und als erstes dem relationalen Mapping unterzogen. In den Erläuterungen zu Auswertungsschritt 4 (Abb. 4.1) gehe ich detaillierter auf diese Herangehensweise ein.

Tab. 4.6 Beispiel des offenen Kodierens eines Beobachtungsprotokolls (Quelle: Eigene Darstellung)

| Nr | Zeile | Sinneinheit | Kode | Situationsanalytische Elemente |
|----|-------|--|--|--|
| 10 | 26–28 | M. Birkenbach beginnt, indem Sie fragt: „ <u>Was kann ich für Sie tun? Beziehungsweise sind Sie Mitglied in unserem Verband?</u> “ | Voraussetzung für Inanspruchnahme der Beratung, Handlungsauftrag abholen | M. Birkenbach, Verbandsmitgliedschaft, Hr. Schneider, Handlungsauftrag |
| 11 | 28–30 | Der Mann verneint, sodass M. Birkenbach zunächst ein <u>Antragsformular in ihrem Schrank hinter dem Schreibtisch sucht und ihm zum Ausfüllen vorlegt</u> | Bedingung Mitgliedschaft im Verband | Hr. Schneider, M. Birkenbach, Antragsformular, |
| 12 | 30–32 | Hr. Schneider <u>füllt den Mitgliedsantrag aus und beginnt währenddessen zu erzählen</u> | Erfüllung formaler Anforderungen | Mitgliedsantrag, Hr. Schneider |

Nach den ersten beiden Auswertungsschritten (der Anfertigung von ersten Situations-Maps und dem offenen Kodieren überarbeitete ich in einem Zwischenschritt die ungeordneten Situations-Maps.¹⁹ Ich ergänzte Elemente und

¹⁹ Dieser Zwischenschritt ist nicht in Abb. 4.1 aufgeführt, weil das iterative Vorgehen für die qualitative Forschung üblich ist (vgl. Adele Clarke im Gespräch mit Reiner Keller, in Mey und Mruck 2011, S. 113).

überprüfte in den Memos die Beschreibungen der Relationen zwischen einzelnen Elementen. Haben sich Bedeutungen und/oder Zusammenhänge verändert? Sind neue Erkenntnisse gewonnen worden oder haben sich Positionen verlagert? Es entwickelte sich eine regelrechte „Bastelarbeit“ (Clarke 2012, S. 184), die in der Anfertigung von geordneten Situations-Maps mündete (Auswertungsschritt 3, Abb. 4.1). Die geordneten Arbeitsversionen führen die Strukturierung des Datenmaterials fort. Für die Anfertigung der geordneten Maps schlägt Clarke mehrere Kategorien vor (individuelle und kollektive menschliche Elemente, nicht-menschliche Elemente, diskursive Konstruktionen (nicht-)menschlicher Elemente, symbolische, ökonomische sowie politische Elemente, Hauptthemen und Diskurse sowie sozioökonomische Elemente), denen die Elemente aus den ungeordneten Situations-Maps zuzuordnen sind.²⁰ Dieser Arbeitsschritt half mir im Analyseprozess zu prüfen, ob ich alle Elemente und Relationen erfasst habe und ob die Zuteilung der Elemente zu den einzelnen Kategorien für mich nachvollziehbar war. Dieser Reflexionsprozess brachte mich dazu, während der Erstellung der geordneten Situations-Maps auch mit dem Analysieren von Relationen zwischen einzelnen Elementen (Auswertungsschritt 4, Abb. 4.1) zu beginnen. Clarke zufolge soll jedes Element systematisch in Beziehung zu allen anderen Elementen der Map gesetzt werden (vgl. Clarke et al. 2018, S. 138). Um einen Anfang zu finden, wählte ich für die relationale Analyse zunächst die Elemente aus den (un-)geordneten Situations-Maps aus, die sich mit dem offenen Kodieren zu Schlüsselementen verdichteten. Die Beziehungen zwischen diesen Elementen und zu allen anderen situierten Elementen verschriftlichte ich erneut in Memos und arbeitete die Besonderheiten eben jener Beziehung(en) heraus, indem ich die Art der Beziehung(en) zwischen den Elementen aus meiner Perspektive und durch meine Interpretation der vorliegenden Daten zu beschreiben begann. Ich richtete folgende Fragen an die Verbindungen: In welcher Beziehung steht Element A zu Element B? Wie lässt sich diese Beziehung beschreiben? Was sind Besonderheiten dieser Verbindung? Mit dem Memoing der Relationen stellte sich heraus, dass eben genau die Elemente, die sich während des Kodierens zu Schlüsselementen verdichteten, für das Erkenntnisinteresse von ausschlagender Bedeutung waren.

Die ersten vier Auswertungsschritte (siehe Abb. 4.1) wurden zu einem iterativen Prozess zwischen offenem Kodieren, dem (un-)geordneten Mapping der Situationen und dem Memoing der (un-)geordneten Situations-Maps. Durch die kombinierte Vorgehensweise und damit verbundene intensive Auseinandersetzung

²⁰ Die Kategorien leitet Clarke aus ihren eigenen Arbeiten ab, verpflichtet die Forschenden aber nicht sie zu übernehmen. Vielmehr ist es möglich auch induktive Kategorien aus dem eigenen Datenmaterial zu generieren und in die geordneten Arbeitsversionen der Situations-Maps aufzunehmen (vgl. Clarke et al. 2018, S. 133 ff.).

mit dem Datenmaterial gelang es mir, relevante soziale Prozesse fallspezifisch herauszuarbeiten und soziale Prozesse in Relation zu anderen (nicht-)menschlichen, diskursiven, symbolischen Elementen zu setzen. Dadurch verlor ich die jeweilige Forschungssituation der sozialrechtsbezogenen Beratungssituation und ihre Bedeutung für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung nicht aus dem Blick. Nachdem ich bei der Durchführung der ersten vier Auswertungsschritte zu keinen neuen Erkenntnissen mehr kam und damit eine theoretische Sättigung (vgl. Clarke et al. 2018, S. 144 ff.) erreicht war, wechselte ich zur Analysestrategie des Mappings Sozialer Welten und Arenen und kombinierte dieses Vorgehen mit der Bildung erster Kategorien nach der GT.

4.3.3 Die Bildung von Kategorien und das Mapping sozialrechtsbezogener Beratungswelten sowie Arenen

Die Bildung von Kategorien gilt im Sinne von Strauss und Corbin als jener Auswertungsschritt in der Grounded Theory, der die Kodes aus dem empirischen Datenmaterial gruppiert und zu Kategorien zusammenführt, um ein bestimmtes, im Datenmaterial identifiziertes Phänomen zu repräsentieren. Besonderheiten und Charakteristika des zu untersuchenden Phänomens werden auf diese Weise systematisch herausgearbeitet, indem die Forscherin – ähnlich wie in der Situationsanalyse – Fragen an das Datenmaterial stellt, um Gemeinsamkeiten wie Unterschiede in Bezug auf bestimmte Phänomene herauszuarbeiten, die in der Folge dann zu Kategorien zusammengeführt werden (vgl. Strauss und Corbin 1996b, S. 47 ff.).

In meiner Analyse stellte sich das wie folgt dar: im Anschluss an die Zeile-für-Zeile Kodierung (vgl. Abschnitt 4.3.2) orientierte ich mich an den Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Kodes. Das Vergleichen einzelner Kodes verdichtete mein Verständnis für das Datenmaterial. Mit dem Gruppieren ähnlicher wie kontrastiver Kodes entwickelte ich erste Kategorien, die unmittelbar an die darunter subsumierten Kodes erinnerten (vgl. Strauss und Corbin 1996b, S. 49 ff.). Gleichzeitig entwickelte ich in Memos²¹ mein Kategoriensystem sukzessive weiter, indem ich die Dimensionen jeder Kategorie herausarbeitete, analytisch weiterentwickelte und die Kategorien auch in Beziehung zueinander setzte. In der Folge verdichtete sich das Material zu drei Schlüsselkategorien: der

²¹ Die Memos dieses Auswertungsschritts umfassen durchschnittlich 20 Seiten je Beobachtungsprotokoll.

Anlass für die Beratung, die Aufgabe der sozialverbandlichen Beratung und die Anwendung des materiellen Rechts im Rahmen der Beratung.

Zeitgleich begann ich mit dem Mapping von Sozialen (Sub-)Welten²² und Arenen (Abb. 4.1, Auswertungsschritt 5), um die herausgearbeiteten Schlüsselkategorien mit der Forschungssituation in Verbindung zu setzen. Maps Sozialer Welten und Arenen veranschaulichen alle situierten kollektiven Akteur:innen, die in verschiedenen Arenen in Aushandlungen und Diskurse eingebunden sind. Zu den kollektiven Akteur:innen zählen unter anderem soziale Gruppen, Institutionen, Organisationen oder andere Kollektive (vgl. Clarke et al. 2018, S. 18, 104). Mit diesem Mapping können Interpretationen der Forschungssituation unter Berücksichtigung sozial-organisationaler, institutioneller und diskursiver Dimensionen vorgenommen werden (vgl. ebd.).

Für die Visualisierung Sozialer (Sub-)Welten und Arenen in einer Forschungssituation greift Clarke auf die Theorie Sozialer Welten, die unter anderem von den Soziologen Tomatsu Shibutani (1955) und Anselm Strauss (1978) entwickelt wurde, zurück. Diesem theoretischen Ansatz folgend, erzeugen Soziale Welten gemeinsame und/oder geteilte Perspektiven, die die Grundlage für kollektives Handeln bilden (vgl. Clarke et al. 2018, S. 71; Strauss 1978). Demnach fokussiert sich die Theorie Sozialer Welten/Arenen auf die Analyse sinnstiftender Sozialer Gruppen „not by aggregates of individuals, but by aware and committed collectives“ (Clarke et al. 2018, S. 150). Darüber hinaus konstituieren sich individuelle und kollektive Identitäten durch die Verpflichtungen und die Teilhabe an Aktivitäten der Sozialen Welten: „Participants in social worlds generate shared perspectives that form the basis for both individuals and collective identities“ (Clarke et al. 2018, S. 148). Soziale Welten können sich überschneiden und/oder auch in Subwelten unterteilt werden, ohne den Eindruck zu vermitteln, dass es sich dabei um (ab-)geschlossene Systeme handelt. Die Grenzen zwischen den Sozialen (Sub-)Welten sind durchlässig und nicht starr. Individuen und Kollektive können dadurch an mehreren Sozialen Welten teilnehmen. In diesem Sinne sind Soziale Welten „groups of varying sizes each of which has a life of its own that is distinctively collective“ (Clarke et al. 2018, S. 148). Die ausgebildeten kollektiven Identitäten einer jeden Sozialen Welt sind wiederum in Arenen situiert, die sich durch verschiedene Welten konstituieren (vgl. Clarke et al. 2018, S. 148). Soziale Arenen stellen Diskursuniversen dar, in denen „various issues are debated, negotiated fought out, forced and manipulated by representatives

²² Subwelten stellen Clarke zufolge nochmals spezifisch geteilte Perspektiven bezogen auf bestimmte Themen/Phänomene innerhalb einer Sozialen Welt dar (vgl. Clarke et al. 2018, S. 72).

of implicated [sub-]worlds“ (Strauss 1978, S. 124). Die analytische Aufgabe besteht der situationsanalytischen Definition und den methodologischen Wurzeln zufolge hauptsächlich in der permanenten Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten, Unterschieden sowie Grenzziehungen zwischen Sozialen (Sub-)Welten (vgl. Clarke et al. 2018, S. 148 ff.). Individuen partizipieren an diversen Sozialen (Sub-)Welten, teilen deren Perspektiven und entwickeln kollektive Identitäten innerhalb der Welten, die wiederum in bestimmten Arenen wirken. In der Folge lässt sich die Forschungssituation durch die Analyse von Sozialen (Sub-)Welten und Arenen weiter fassen, weil die gemeinsam geteilten Perspektiven von situiereten, Sozialen (Sub-)Welten Rückschlüsse „on social action [...] by aware and committed collectives“ (Clarke et al. 2018, S. 150) erlauben.

Der Schwerpunkt der Analyse Sozialer (Sub-)Welten und Arenen liegt schließlich auf der Mesebene. Das ist für diese Arbeit von ausschlaggebender Bedeutung, weil die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung sowohl auf der Mikro- als auch auf der Mesebene zu finden ist, wenn der Sozialverband VdK als kollektiver Akteur Individuen bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen unterstützt und sich zugleich aus der individuellen Unterstützung die sozialpolitische Programmatik des Verbands ableiten lässt. Das bedeutet, dass gemeinsam geteilte Perspektiven des Sozialverbands auf die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung von den Beratern stellvertretend in der Beratungssituation repräsentiert werden. Demzufolge kann ich durch die Analyse Sozialer (Sub-)Welten und Arenen beobachten, wie Individuen zugleich als individuelle Subjekte und Mitglieder Sozialer (Sub-)Welten handeln, aber auch, welche kollektiven Handlungen in Sozialen (Sub-)Welten und Arenen produziert werden beziehungsweise zirkulieren. Ausgehend von diesem Erkenntnisinteresse richtete ich unter anderem folgende Fragen an das empirische Material: „What are the patterns of collective commitment creating the social worlds operating here? Are there groups with shared interests and stakes, such as people in the same occupation or profession? Are there specific organizations involved? What are their perspectives and what do they hope to achieve through their collective action?“ (Clarke et al. 2018, S. 155). Diese „analytischen Wanderungen“ (Clarke 2012, S. 154) durch die drei beobachteten Beratungen verschriftlichte ich abermals in Memos und visualisierte parallel dazu die Sozialen (Sub-)Welten und Arenen zunächst komparativ für jede beobachtete Beratung (Abschnitt 5.1.3, 5.2.3, 5.3.3). Im Ergebnis lässt sich mit dem Mapping der Sozialen Welten und Arenen die sozialrechtsbezogene Beratung von Sozialverbänden als zentrale Arena meiner Forschungssituation

abbilden und in der sozialstaatlichen Domäne²³ verorten. In Anschluss an die Verortung der sozialverbandlichen Beratung im sozialstaatlichen Gefüge konnte ich auf der Grundlage des empirischen Materials eine Vielzahl von lebenswelt-, beratungs-, gesundheits- und sozialversicherungsbezogene Sozialen (Sub-)Welten bestimmen und die kollektiv geteilten Perspektiven auf die soziale Problemlage als Rechtskonflikt spezifizieren. Für jede der drei beobachteten Beratungen existierten mehrere Arbeitsversionen von Maps zu den Sozialen (Sub-)Welten und Arenen, bis sich schließlich die Erkenntnisse über einzelne Soziale (Sub-)Welten hin zu einem Gesamtbild der Forschungssituation sowie der jeweiligen Fallbeispiele verdichteten und eine theoretische Sättigung erreicht war (vgl. Clarke et al. 2018, S. 162).

4.3.4 Das Mapping von Diskursen und Diskurspositionen in sozialrechtsbezogenen Beratungsarenen

Die Anfertigung von Positions-Maps (Auswertungsschritt 6, Abb. 4.1) dient dazu, eingenommene und nicht eingenommene diskursive Positionen²⁴ in einer Forschungssituation zu bestimmen (vgl. Clarke et al. 2018, S. 165 ff.). Bei diesem Mapping handelt es sich um die Darstellung strategisch bedeutsamer Positionen zu ihren je eigenen Bedingungen und in ihren eigenen Worten und Perspektiven: „Positions on positional maps are positions taken in discourses“ (Clarke et al. 2018, S. 166). Es handelt sich dabei um diskursive Positionen „by those who produced those materials“ (ebd.). Wenngleich das Zitat vermuten lässt, dass es mithilfe der Position-Maps die Produzent:innen von Diskursen zu identifizieren gilt, liegt in diesem Aspekt das innovative analytische Potential. Strategisch bedeutsame Positionen in Diskursen sollen durch das Positions-Mapping nicht mit Personen, Gruppen oder Institutionen assoziiert beziehungsweise korreliert werden. Stattdessen soll über das wissende Subjekt hinausgegangen und Positionen in Diskursen dargestellt werden (vgl. Clarke et al. 2018, S. 166).

²³ Mit dem Konzept der Domäne orientiert sich Clarke an Strauss (vgl. Strauss 1993, S. 226 ff.) und definiert Domänen als „larger social spaces within which particular arenas and their implicated social worlds, have arisen and continue to exist [...] in the larger sense, arenas are situated within domains“ (Strauss 1993, S. 230).

²⁴ In Anlehnung an Michel Foucault kann „a discourse [be: KW] effected [...] through disciplining practices that produce subjects/subjectivities through surveillance, examination, and various other technologies of the self“ (Clarke et al. 2018, S. 80 in Anlehnung an Foucault (2017, 1974)).

Das Mapping von diskursiven Positionen erfolgt auf der Grundlage eines Koordinatensystems (vgl. ebd.). Das räumliche Anordnungssystem entsteht durch die Relationierung von zwei Dimensionen eines Diskurses (vgl. Strübing 2018b, S. 700). Am Beispiel des Diskurses über die Zugangsvoraussetzungen zum Sozialrecht (Abb. 4.2) zeigt sich, dass ich zunächst die Achsen der zwei Dimensionen „Erfüllung rechtlicher Anspruchsvoraussetzungen“ und „Berücksichtigung individueller Bedürfnisse“ nur allgemein mit mehr (++) oder weniger (-) beschriftete (vgl. Clarke et al. 2018, S. 167). Zur Bestimmung der beiden Hauptachsen orientierte ich mich an den vorgeschlagenen Fragen von Adele Clarke: „What is X [axis: KW] about? Why do people keep talking about it? Why does it seem to matter much? Who or what is Y [axis: KW] arguing against in the quote from my data?“ (Clarke et al. 2018, S. 168).



Abb. 4.2 Abstrakte Position-Map: Erfüllte Anspruchsvoraussetzungen und berücksichtigte individuelle Bedürfnisse sowie Bedarfe bei der Herstellung eines Zugangs zum Sozialrecht in sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen (Quelle: Eigene Darstellung)

Danach ordnete ich aus dem Datenmaterial herausgearbeitete Positionen²⁵ in dieser Map entlang der Mehr-oder-weniger Achsen an. In der Folge entwickelte ich eine Vielzahl von Positions-Maps zum Hauptdiskurs der Gelingensbedingungen für einen Zugang zum System sozialer Sicherung. Mit diesem Vorgehen konnte ich für mich das Datenmaterial hinsichtlich wichtiger diskursiver Positionen aufbrechen und die verschiedenen Varianten von Positionsanordnungen auf einer solchen Map in Memos schriftlich festhalten. Durch das schriftliche Explizitmachen von Diskursen und strategisch bedeutsamen Positionen präzierten sich auch die Benennungen der zwei Hauptachsen des Hauptdiskurses. Für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung ist die Orientierung an individuellen Bedürfnissen sowie Bedarfen (x-Achse) und an den Rechtsvorschriften (y-Achse) relevant.

Im Auswertungsprozess führten insbesondere die relationalen Analysen, das offene Kodieren und die Maps Sozialer (Sub-)Welten und Arenen sowie die Arbeit an und mit den herausgearbeiteten Diskursen und Diskurspositionen in Bezug auf die Gelingensbedingungen für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zu einem außerordentlichen Erkenntnisgewinn über die sozialrechtsbezogene Beratung und ihre Bedeutung für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung. Der analytische Einbezug von Sozialen (Sub-)Welten und Arenen erlaubt es mir, die sozialrechtsbezogene Beratung aus einer erweiterten Perspektive wahrzunehmen und nicht allein auf den Beratungsprozess zu reduzieren. Wie schon erwähnt können damit komplexe, multiperspektivisch erlebte und gestaltete Sozialität im Recht erfasst werden (vgl. Weyrich 2021, S. 92 in Anlehnung an Strübing, 2018, S. 682 ff.). Darüber hinaus illustrieren die Maps Sozialer (Sub-)Welten die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung in Beratungs-Arenen als komplexen und relationalen Aushandlungsprozess zwischen subjektiven, materiell-rechtlichen, bürokratischen und nicht widerspruchsfreien Perspektiven (vgl. Weyrich 2021, S. 91), auf die in den nachfolgenden Ergebnisdarstellungen eingegangen wird.

²⁵ Für diesen Arbeitsschritt zog ich insbesondere geordnete Arbeitsversionen fallspezifischer Situations-Maps heran und arbeitete mithilfe schriftlicher Memos diskursive Elemente zunächst in jeder der drei Beratungen und anschließend den Hauptdiskurs zu den Voraussetzungen im Zugang zum Sozialrecht fallübergreifend heraus.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Die sozialrechtsbezogene Beratung als Forschungssituation – fallspezifische Ergebnisdarstellungen

5

5.1 Die *übersetzende Beratung*

5.1.1 Das Beratungsanliegen: Beobachtung, Sachverhalt und Rechtslage

Während meines ersten Feldaufenthaltes am 09.07.2018 bei einem VdK-Landesverband¹ konnte ich die *übersetzende Beratung* als letzte von drei Beratungsgesprächen an diesem Tag teilnehmend beobachten.² Die Beraterin Melanie Birkenbach³ bittet Reiner und Sylvia Schneider in ihr Büro und stellt mich den Ratsuchenden vor. Sie bietet den beiden zwei freie Stühle an und setzt sich selbst wieder an ihren Schreibtisch, wo neben einem Computer und Bürountensilien auch einige beratungsbezogene Dokumente⁴ liegen. Die Ratsuchenden

¹ Nachdem ich mir durch die Interviewphase einen Zugang zu den Verbänden erarbeitet habe, nutzte ich die Gelegenheit und erbat bei zwei Beratenden an Beratungsgesprächen teilnehmen zu dürfen. Nachdem Melanie Birkenbach Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten (dem Vorstandsvorsitzenden eines Kreisverbandes) gehalten hatte, teilte sie mir per Mail einen Termin mit, zu dem ich sie in ihrem Beratungsalltag begleiten durfte. Ich willigte ein.

² Die deutschsprachige Feldforschung versteht unter der teilnehmenden Beobachtung einen längeren Aufenthalt eines Forschers im Untersuchungsfeld, um die situativ eingesetzten Mittel zur Konstitution sozialer Phänomene aus der teilnehmenden Perspektive heraus zu verstehen und beschreiben zu können (vgl. Lüders 2022, S. 390).

³ Bei allen verwendeten Personennamen handelt es sich um Pseudonymisierungen.

⁴ Zu den Dokumenten zählen insbesondere Erstkontaktbögen, die von den Telefonassistent:innen während telefonischer Terminvereinbarungen ausgefüllt werden, um den Beratenden erste Informationen über die Ratsuchenden und ihre Anliegen zukommen zu lassen.

nehmen ihre Plätze ein. Das Beratungsgespräch beginnt mit der Frage der Beraterin: „Was kann ich für Sie tun? Beziehungsweise sind Sie Mitglied im Verband?“⁵ Für die Inanspruchnahme einer Beratung muss die Mitgliedschaft im Sozialverband vorliegen, die Reiner Schneider zu diesem Zeitpunkt nicht nachweisen kann. Während Herr Schneider also einen Mitgliedsantrag⁶ ausfüllt, beginnt er von seinem Anliegen zu berichten. Er ist 56 Jahre alt und arbeitet in einer Kommune. Früher war er dort in der Schwerbehindertenvertretung und im Personalrat tätig. Im Jahre 2012 wurde aufgrund von diversen körperlichen Beeinträchtigungen per Verwaltungsakt ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 festgestellt. Derzeit überwiegt ein diffuses psychisches Erkrankungsbild, das den Ratsuchenden in seiner Arbeitsfähigkeit massiv beeinträchtigt. Er hat den Wunsch, im Rahmen seiner Möglichkeiten noch zu arbeiten. Konkret bringt er das Anliegen vor, den GdB neu feststellen lassen zu wollen. Im juristischen Sinne handelt es sich dabei um ein Verfahren zur Neufeststellung des Grades der Schwerbehinderung.

Diesem Verfahren geht voraus, dass bei Reiner Schneider bereits ein GdB im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens von der zuständigen Behörde per Verwaltungsakt festgestellt wurde. Behinderung⁷ ist ein interdisziplinär genutzter Begriff. Für ein interdisziplinär geteiltes Verständnis von Behinderung bietet die im Jahre 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschlossene International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) einen theoretischen Bezugsrahmen. Die ICF legt dem Behinderungsbegriff ein bio-psycho-soziales Verständnis zugrunde.⁸ Demnach ist Behinderung die negative Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem (*Health Condition*) und ihren Kontextfaktoren auf ihre Funktionsfähigkeit (Funktionale Gesundheit, *Functioning*), insbesondere auf die Teilhabe (*Participation*).⁹ Die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) knüpft an die ICF an und konstatiert damit, dass sich das Verständnis des Behinderungsbegriffs dynamisch weiterentwickelt.¹⁰

⁵ B 1, S. 6, Z. 30-31.

⁶ Die Mitgliedschaft im Verband berechtigt zur Inanspruchnahme der verbandlichen Beratungsangebote. Mit dem Mitgliedsantrag bei einer erstmaligen Beratung ist verbunden, dass der Ratsuchende drei Jahresbeiträge von 66,00 € verpflichtend zahlen muss (vgl. Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. 2020, S. 1).

⁷ Welti in: Deinert, Welti, SWK-BR, Behinderung, Rn. 1-33.

⁸ Welti in: Deinert, Welti, SWK-BR, Behinderung, Rn. 6.

⁹ Welti in: Deinert, Welti, SWK-BR, Behinderung, Rn. 5.

¹⁰ Welti in: Deinert, Welti, SWK-BR, Behinderung, Rn. 7.

Im Fall von Reiner Schneider beziehe ich mich auf die Legaldefinition in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX. Danach sind Menschen mit Behinderungen jene Personen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist (§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB IX). Demzufolge ist die Behinderung eine Teilhabebeeinträchtigung, die aus der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem gesundheitlichen Problem und dessen Kontextfaktoren resultiert.¹¹ Die Gesundheitsbeeinträchtigungen können auf körperlicher, geistiger oder seelischer Ebene liegen.¹² Als teleologischer Rechtsbegriff ist die Behinderung mit dem Ziel der Enthinderung jeweils bereichsspezifisch auf die je zu regelnden Interventionen im Hinblick auf Funktionsstörungen, Kontextfaktoren und Nachteilsausgleiche zu beziehen.¹³ Nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Die Feststellung des Grades einer Behinderung ist in § 152 Abs. 1 SGB IX geregelt. Für das Feststellen einer Behinderung sind die einzelnen nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen im Sinne von regelwidrigen (von der Norm abweichenden) Zuständen (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX) und die sich daraus ableitenden Teilhabebeeinträchtigungen maßgeblich. Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt in Zehnerstufen (§ 152 Abs. 1 S. 5 SGB IX), wobei ein Grad von mindestens 20 vorliegen muss (§ 152 Abs. 1 S. 6 SGB IX). Seit dem 1.1.2009 ist die VersMedV (Versorgungsmedizin-Verordnung v. 10.12.2008, BGBl. I 2412) die verbindliche Rechtsquelle.¹⁴ Diese Rechtsverordnung gilt nach § 241 Abs. 5 SGB IX für das Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX.

Reiner Schneider hat bei wesentlichen Änderungen des Gesundheitszustandes nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X die Möglichkeit, den Dauerverwaltungsakt über den GdB von 30 aufheben zu lassen. Dauerwirkung entfalten Verwaltungsakte, die über den Zeitpunkt der Bekanntgabe hinaus rechtliche Wirkung erzielen.¹⁵ Dazu zählt nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) unter

¹¹ Jabben in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB IX § 2 Rn. 3.

¹² Jabben in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB IX § 2 Rn. 4, 5.

¹³ Welti in: Deinert, Welti, SWK-BR, Behinderung, Rn. 32.

¹⁴ Hauck/Noftz/Oppermann § 152 Anh. I.

¹⁵ Heße in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB X § 48 Rn. 8.

anderem die Bewilligung des GdB¹⁶, die nur bei Eintreten wesentlicher Veränderungen der Sachlage nach Erlass des Verwaltungsaktes eine Aufhebung rechtfertigt.¹⁷ Die veränderte Gesundheitslage muss dabei von gewisser Dauer sein.¹⁸ Ob und inwiefern eine gewisse Änderung eingetreten ist, wird durch einen Vergleich der Sach- und Rechtslage mit der gegenwärtigen Gesundheitslage erörtert. Vergleichsgrundlage bildet dabei der Verwaltungsakt, in dem zuletzt eine Regelung über die maßgebenden Verhältnisse getroffen wurde.¹⁹ Im Falle von Herrn Schneider ist dies der Erstbescheid über die Bewilligung eines GdB aus dem Jahre 2012. Der zu korrigierende Verwaltungsakt braucht in dem Aufhebungsbescheid nicht konkret bezeichnet zu werden, es muss sich jedoch nachvollziehen lassen, welche Regelung aufgehoben beziehungsweise abgeändert wurde.²⁰

Über das Verfahren zur Neufeststellung des Grades der Schwerbehinderung hinaus gibt Herr Schneider an, dass er im Vorfeld der Beratung einen Antrag auf Rentenleistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI gestellt habe. Aus rechtlicher Perspektive handelt es sich dabei um Rente(n) aufgrund teilweiser Erwerbsminderung. Renten wegen Erwerbsminderung beinhalten den Anspruch auf Zahlung einer Rente im Sinne eines Lohnersatzes, wenn der/die Versicherte aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, seinen/ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern.²¹ Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit zwar in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, aber außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen²² des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2, S. 2 SGB VI). Das Leistungsvermögen der Versicherten wird anhand ihrer zeitlichen Einsatzfähigkeit unter den üblichen Bedingungen auf

¹⁶ Heße in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB X § 48 Rn. 9; BSG, Urt. v. 16.12.2021, B 9 SB 6/19 R, Rn. 18 f. – juris; BSG, Urt. v. 17.04.2013, B 9 SB 6/12 R Rn. 31 – juris; BSG, Urt. v. 11.08.2015, B 9 SB 2/15 R, Rn. 13 – juris; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.02.2019, L 6 SB 2892/18, Rn. 27 – juris.

¹⁷ Heße in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB X § 48 Rn. 11.

¹⁸ Schütze in: Schütze, SGB X § 48 Rn. 11.

¹⁹ Heße in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB X § 48 Rn. 13.

²⁰ Heße in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB X § 48 Rn. 19.

²¹ Kreikebohm/Jassat in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB VI § 43 Rn. 2.

²² BSG, Urt. v. 19.10.2011 – B 13 R 78/09 R, Rn. 29 f. – juris; BSG, Urt. v. 09.05.2012 – B 5 R 68/11 R, Rn. 18 f. – juris.

dem allgemeinen Arbeitsmarkt²³ beurteilt.²⁴ Diese Rechtsvorschrift ist umstritten und es bedarf der Rechtsauslegung. In einem Urteil vom 11.12.2019²⁵ hatte das BSG dazu festgestellt, dass das zeitliche Leistungsvermögen eines Versicherten körperlich und geistig leichte Tätigkeiten noch mindestens sechs Stunden verrichten zu können, die Annahme einer vollen Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VI nicht ausschließt. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob der Kläger noch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann.²⁶ Laut BSG ist eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes regelmäßig dann nicht mehr möglich, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere Leistungsbehinderung vorliegt.²⁷ Damit sind neben quantitativen auch qualitative Funktionseinschränkungen bei der Prüfung im Einzelfall zu beurteilen.

Gegen die Ablehnung einer Anerkennung der bedingten Erwerbsfähigkeit hat Reiner Schneider gemäß § 62 SGB X in Verbindung mit §§ 78 ff. SGG Widerspruch erhoben. Hierbei handelt es sich um einen förmlichen Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte.²⁸ Mit Erhebung des Widerspruchs wird das sogenannte Vorverfahren eingeleitet (§§ 78 i.V.m. § 83 SGG). Das Vorverfahren ist die nochmalige Überprüfung eines Verwaltungsaktes in einem besonderen Verwaltungsverfahren. Die Durchführung des Vorverfahrens mit abschließender Entscheidung der Verwaltung ist von Amts wegen eine zu prüfende Prozessvoraussetzung.²⁹ Im

²³ Eine gesetzliche Definition des Begriffs ‚allgemeiner Arbeitsmarkt‘ existiert nicht (BeckOK SozR/Kreikebohm/Jassat SGB VI § 43 Rn. 20). Der Begriff der üblichen Bedingungen findet sich im Recht der Arbeitsförderung zum Beispiel im § 119 SGB III. Die rechtlichen Bedingungen unter anderem für die Arbeitszeiten, Arbeitsort etc. werden i. d. R. durch Gesetze und Tarifverträge festgelegt (BeckOK SozR/Kreikebohm/Jassat SGB VI § 43 Rn. 21). Der allgemeine Arbeitsmarkt wird in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Rechtsprechung des BSG zur Frage der Verweisbarkeit und Verschlossenheit des Arbeitsmarktes nach dem Recht der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit geprägt (BSG, Beschluss vom 19.12.1996 – GS 2/95). Allgemeiner Arbeitsmarkt ist also zu verstehen als die Gesamtheit aller Bereiche des Arbeitsmarkts (Kreikebohm, Jassat: in Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB VI § 43 Rn. 20).

²⁴ Kreikebohm, Jassat in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB VI § 43 Rn. 6.

²⁵ BSG, Urt. v. 11.12.2019, B 13 R 7/18 R, Rn. 14 – juris.

²⁶ BSG, Urt. v. 11.12.2019, B 13 R 7/18 R, Rn. 14 – juris.

²⁷ BSG, Urt. v. 11.12.2019, B 13 R 7/18 R, Rn. 32–40 – juris; BSG, Urt. v. 09.05.2012, B 5 R 68/11 R, Rn. 26 f. – juris.; BSG, Urt. v. 19.08.1997 – 13 RJ 1/94, Rn. 27 f. – juris.

²⁸ Heße in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB X § 62 Rn. 2.

²⁹ BSG, Urt. v. 23.1.1957, 6 RKa 11/55, Rn. 12 f. – juris.

Widerspruchsverfahren werden Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes überprüft (§ 78 Abs. 1 S. 1 SGG). Dem Widerspruch wurde nicht abgeholfen.

Als nächstes berichtet der Ratsuchende von einer misslungenen stufenweisen Wiedereingliederung in den Berufsalltag, die im juristischen Sinne unter Leistungen zur medizinischen Rehabilitation fällt. Eine Wiedereingliederung ist ein Teil der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und stellt für Versicherte die Möglichkeit dar, unter ärztlicher Beobachtung ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang wieder aufzunehmen.³⁰ Sie sollen schrittweise an die volle Arbeitsbelastung am bisherigen Arbeitsplatz herangeführt werden.³¹ Während der stufenweisen Wiedereingliederung sind die Leistungsberechtigten weiterhin arbeitsunfähig und erhalten in der Regel weiterhin Krankengeld oder eine andere Entgeltersatzleistung (zum Beispiel Übergangsgeld).³²

Die Beratende gibt den Hinweis, dass für die Gewährung von Rentenleistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung zunächst geprüft wird, ob Rehabilitationsleistungen zur Wiederherstellung/Verbesserung der Leistungsfähigkeit³³ erfolgreich sein könnten, bevor Rentenleistungen zu gewähren sind. Gesetzlich ist dies im SGB VI geregelt. Demnach gewähren Rentenversicherungsträger Leistungen zur Teilhabe vor Rentenleistungen (§ 9 Abs. 1 S. 3 SGB VI), um die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit³⁴ aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Präventionsleistungen zu verhindern und/oder mit Reha-Leistungen zu überwinden versuchen, bevor sie Rentenleistungen gewähren.³⁵ Nach Einführung von § 9 Abs. 1 S. 3 SGB VI haben Teilhabeleistungen Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind (Rehabilitation vor Rente). Die Umsetzung dieses Vorrangverfahrens ist im Verfahrensrecht der Rentenversicherung in § 116 Abs. 2 SGB VI geregelt. Demnach wird bei nicht erfolgreicher Durchführung von Teilhabeleistungen der Antrag auf Teilhabeleistungen in einen Antrag auf Rente umgedeutet.³⁶ Während die Anwesenden

³⁰ Jabben in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB IX § 44 Rn. 1-9.

³¹ Jabben in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB IX, § 44 Rn. 2.

³² Jabben in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB IX § 44 Rn. 8.

³³ Dazu zählen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Nachsorge, zur Teilhabe am Arbeitsleben und sonstige Leistungen (BeckOK SozR/Jabben SGB VI § 9 Rn. 3).

³⁴ Alle Teilhabeleistungen der RV sind an dem Begriff der Erwerbsfähigkeit orientiert. Was nicht der (Wieder-)Herstellung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten dient, wird von der RV nicht übernommen (KassKomm/Kater SGB VI § 9 Rn. 3).

³⁵ Kater in: KassKomm, Körner et al., SGB VI § 9 Rn. 2.

³⁶ Kater in: KassKomm Körner et al., SGB VI § 116 Rn. 2.

den Sachverhalt des Anliegens erörtern und Melanie Birkenbach Beratungshinweise erteilt, beginnt sie bereits die Absicht des Ratsuchenden, den GdB neu begutachten zu lassen, umzusetzen und füllt einen Antrag (§ 22 VwVfG)³⁷ zur Neufeststellung des Grades der Schwerbehinderung aus. Für den Antrag übersetzt sie die Erzählungen Reiner Schneiders zu seinem diffusen Erkrankungsbild in die Verwaltungssprache. Darüber hinaus erläutert sie dem Ratsuchenden die formalen Anforderungen des Verwaltungsverfahrens. Abschließend fügt sie entsprechende Befundberichte, die die verschlechterte gesundheitliche Lage dokumentieren, dem Änderungsantrag bei. Reiner Schneider kontrolliert die Angaben im Antragsformular, erhält zwei Ausführungen des Antrags, in denen er im Anschluss letzte Daten ergänzt. Anschließend soll er eine Ausfertigung des Antrags zur Post bringen. Nach 50 Minuten ist das Gespräch beendet.

5.1.2 Wer und was befinden sich in der *übersetzenden Beratung*?

Mit Beginn der Analysearbeit am Material hat sich für mich herausgestellt, dass es hilfreich ist, die *übersetzende Beratung* als Ort der Analyse zu bestimmen. Auf dieser Entscheidungsgrundlage fragte ich anschließend danach, welche Elemente im Sinne von Adele Clarke (vgl. Abschnitt 4.3) in der *übersetzenden Beratung* von ausschlaggebender Bedeutung sind (vgl. Clarke et al. 2018, S. 129). Um dieser Frage nachzugehen, arbeitete ich im Analyseprozess mit einer Situations-Map (Abb. 5.1), die aus meiner Sicht alle ko-konstitutiven Elemente der *übersetzenden Beratung* erfasst und somit die Beratungssituation³⁸ mit all ihren Elementen skizziert. Die eingekreisten Elemente in Abb. 5.1 stellen jene Elemente dar, die sich mithilfe des offenen Kodierens (vgl. Abschnitt 4.3.2) zu Schlüsselementen in der Beratungssituation verdichteten. Exemplarisch sind in der Map erste Relationen (gestrichelte Linien) zu anderen eingekreisten Elementen eingezeichnet, die aus den relationalen Analysen als bedeutende Beziehungen/Wechselwirkungen für die Rekonstruktion der *übersetzenden Beratung* hervorgegangen sind.

³⁷ Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021.

³⁸ Der Begriff der Beratungssituation beschreibt in Anlehnung an das Situationsverständnis von Clarke in diesem und den folgenden Kapiteln die umfassend herausgearbeitete Forschungssituation für jeden Fall (vgl. Abschnitt 4.3.1).

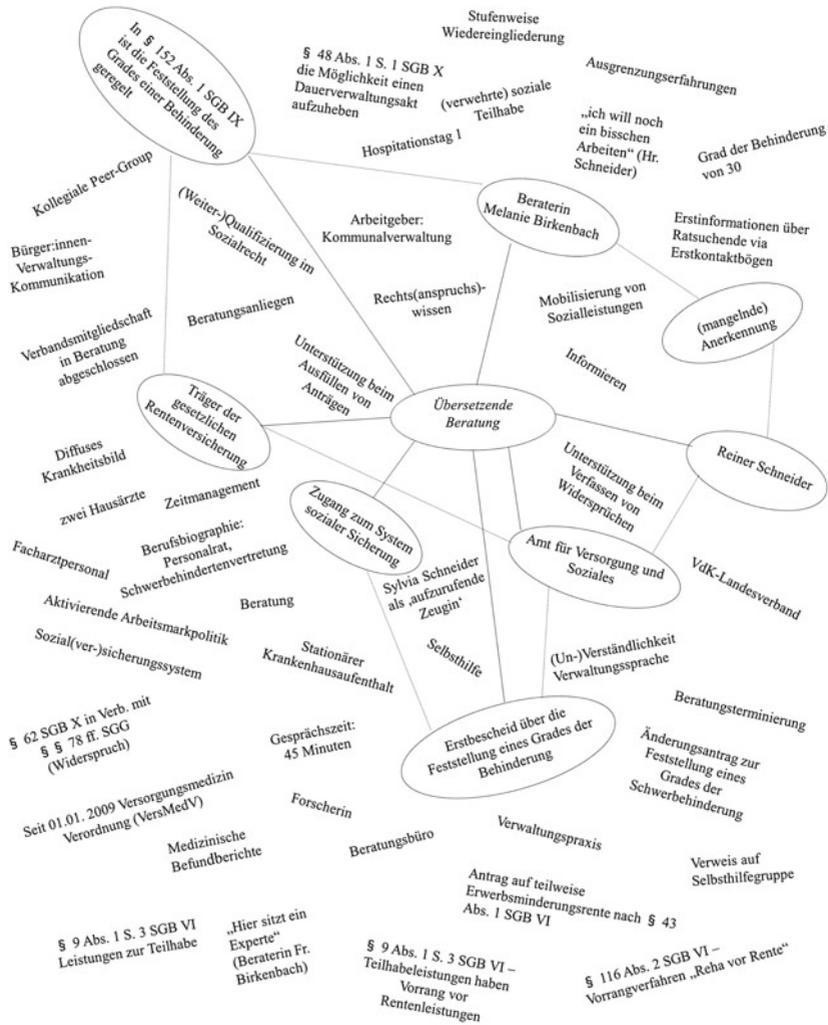


Abb. 5.1 Materialbezogene Situations-Map der *übersetzenden Beratung* in einer ungeordneten Arbeitsversion (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Clarke et al. 2018, S. 135)

Die *übersetzende Beratung* kann dem entgrenzten Situationsverständnis von Adele Clarke zufolge als ein relationales Gefüge aus materiell-rechtlichen, institutionellen, bürokratischen und nicht widerspruchsfreien Perspektiven begriffen werden (vgl. Weyrich 2021, S. 91; Clarke et al. 2018, S. 46). Aus der Arbeit an und mit der Situations-Map in Abb. 5.1 wird ersichtlich, dass neben der Beraterin und dem Ratsuchenden Reiner Schneider eine hohe Dichte an kollektiven Akteur:innen, institutionellen Strukturen, formalen wie prozeduralen Rechtsgrundlagen und diversen Diskursen oder diskursiven Konstruktionen die Situation ko-konstruieren. So kristallisierte sich der VdK-Landesverband als wichtiger kollektiver und zugleich impliziter Akteur³⁹ in der *übersetzenden Beratung* respektive dem Zugang zum System sozialer Sicherung heraus, indem er durch die Beratende repräsentiert wird. In seiner Doppelrolle als sozialpolitischer Interessenvertreter einerseits und Anbieter von sozialrechtsbezogener Beratung andererseits setzt sich der VdK-Landesverband für behinderte, chronisch kranke, ältere sowie sozial benachteiligte Menschen in Deutschland ein (siehe Kapitel 2). Diesem Leitbild entsprechend konzentriert sich das Beratungsspektrum der Beratenden vorwiegend auf gesundheitsbezogene Sicherungssysteme. Darüber hinaus offenbaren sich in der Person von Melanie Birkenbach und ihren Beratungspraktiken wie der Gesprächsführung, des Zeitmanagements eines Beratungsgesprächs von maximal 45 Minuten⁴⁰, die Abfrage nach einer Verbandsmitgliedschaft als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beratung⁴¹ und die praktische Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen bis hin zum Verfassen von Widersprüchen, institutionelle Verregelungen der Beratungssituation und des Verbandes.⁴² Letzteres erfolgt oftmals ad hoc in der Situation des Erstkontaktes. Für die Vertretung

³⁹ Clarke unterscheidet zwei Arten von impliziten, stummen Akteur:innen (*implicated actors*). Jene, die in der Forschungssituation physisch anwesend sind und von anderen Akteur:innen derselben Sozialen (Sub-)Welt zum Schweigen gebracht oder ignoriert werden und solchen, die nicht physisch anwesend sind, sondern allein diskursiv in der Forschungssituation konstruiert/repräsentiert werden. Von besonderer Bedeutung ist, dass diese Akteur:innen nicht aktiv an den situierten Aushandlungsprozessen beteiligt sind (vgl. Clarke et al. 2018, S. 76).

⁴⁰ Bis vor drei Jahren galt die verbandsinterne Regelung, dass die Beratungsgespräche 60 Minuten dauern durften (B 2, S. 5, Z. 110-111). Diese strukturelle Neuerung scheint für die Beratenden herausfordernd zu sein, weil die *übersetzende Beratung* eine von mehreren, beobachteten Situationen ist, die zehn Minuten später als zum vereinbarten Termin beginnt.

⁴¹ Beitragsordnung in der vom Landesausschuss am 24.11.2016 beschlossenen und vom 22. Ordentlichen Landesverbandstag am 06./07.09.2019 geänderten Fassung (Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. September 2019, S. 25).

⁴² Da VdK-Landesverbände autonom handeln, können sich die Strukturen in den dreizehn Landesverbände aufgrund unterschiedlicher Ressourcenausstattung unterscheiden.

vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind hingegen die verbandseigenen Jurist:innen zuständig. Im Einzelnen materialisieren sich die genannten Verbandsstrukturen in der Situation durch den Mitgliedsantrag, den Reiner Schneider zu Beginn der Beratung ausfüllen muss, dem Formular für den Änderungsantrag und den Räumlichkeiten, in denen die Beratung stattfindet.

Mithilfe der materialbezogenen Situations-Map in Abb. 5.1 identifizierte ich weitere kollektive Akteur:innen, die in der Beratungssituation auf unterschiedliche Weise allgegenwärtig sind: eine Kommunalverwaltung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, das Amt für Versorgung und Soziales und Akteur:innen aus der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung. Die Kommunalverwaltung ist als impliziter Akteur am Rande des Beratungsgesprächs erwähnt worden, während die Akteur:innen aus dem Gesundheitswesen unmittelbar in die Aushandlungen über den Zugang zum System sozialer Sicherung einbezogen sind. Sie werden diskursiv als gesundheitsbezogene Helfer in der Not rekonstruiert und die Aufgabe der schriftlichen Dokumentation über die gesundheitliche Lage (vgl. Wolff 2022 [2000a], S. 502) hervorgehoben. Die medizinische Dokumentation von Krankheiten ist auch als schriftliches Artefakt (Krankheitsdiagnose- und Befundberichte, Berichte der Krankenbehandlungsversorgung) in der Beratungs-Arena vorhanden und ergänzt die diskursiv rekonstruierten Krankheitsbilder. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und das Amt für Versorgung und Soziales erscheinen als allgegenwärtige Akteur:innen. Wenngleich sie nicht unmittelbar von Organisationsangehörigen in der Beratungssituation repräsentiert sind, werden die jeweilige Verwaltungspraxis und die Sozialleistungen, über deren Gewährung die einzelnen Behörden zu entscheiden haben, durch die physisch Anwesenden diskursiv rekonstruiert. Der Ratsuchende beispielsweise berichtet von Sozialleistungsträger-Bürger:innen-Beziehungen, in denen die Bearbeitung einer konkreten sozialen Notlage zu seinem Nachteil ausgefallen ist. Die Beraterin wiederum konzentriert sich mit den Verwaltungsvorschriften, Handlungslogiken und Rechtsgrundlagen der Leistungsträger stärker auf bestehende Rechtsansprüche und die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung. Demzufolge werden einerseits die Rahmenbedingungen von Aushandlungen in der Sozialverwaltungs-Bürger:innen-Beziehung und andererseits aus der Bürger:innenperspektive erfolglose Auseinandersetzungen mit der Sozialverwaltung diskursiv hergestellt beziehungsweise repräsentiert.

Neben den kollektiven Akteur:innen wie dem VdK-Landesverband, den Sozialleistungsträgern und den Akteur:innen aus dem Gesundheitswesen habe ich mithilfe des Mappings auch ko-konstitutive nicht-menschliche Elemente herausarbeiten können. Das schriftlich dokumentierte Beratungsanliegen ist ein

konstitutives, nicht-menschliches Element, das die Situation über die Bezugnahme auf Relationen zu individuellen wie kollektiven Akteur:innen und anderen nicht-menschlichen Elementen ko-konstruiert. Zum Beispiel arbeitete ich aus der Relation zwischen dem schriftlich dokumentierten Beratungsanliegen der sozialen Sicherungssysteme und den situierten materiellen Artefakten aus dem Gesundheitswesen heraus, dass die Schriftstücke für die Feststellung eines Rechtsanspruches von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen in den Entscheidungsprozess über die Gewährung von Sozialleistungen medizinische Dokumente aus dem Gesundheitswesen mit ein. Abschließend wird der erlassene Verwaltungsakt den Adressat:innen in der Regel schriftlich mitgeteilt. Sowohl in den schriftlichen Dokumenten aus dem Gesundheitswesen als auch aus den sozialen Sicherungssystemen repräsentieren sich Perspektiven von medizinischen Gutachter:innen und Entscheidungsträger:innen aus dem Sozialsystem in Bezug auf den konkreten Sachverhalt von Reiner Schneider. Im Falle der Entscheidungsträger werden zudem die Rechtsgrundlagen in den Dokumenten sichtbar, auf die sich die behördlichen Entscheidungen beziehen. In dem Bescheid über die Feststellung eines GdB wird die Verwaltungsentscheidung auf der Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung als verbindliche Rechtsquelle begründet.

Ein anderes Beispiel ist das schriftliche Antragsformular für die Neufeststellung des GdB, das explizit Bezug zu § 152 Abs. 1 SGB IX nimmt. Nicht nur die Schriftstücke beziehen sich auf die geltende Rechtslage, sondern auch die Beraterin und der Ratsuchende konstruieren sozialrechtliche Regelungen diskursiv. Im Gegensatz zu den schriftlichen Artefakten berufen sie sich nicht unmittelbar auf einzelne Paragraphen und deren wortwörtliche Inhalte, sondern thematisieren den Gegenstand der Regelungen umschreibend. Die Relationen zwischen einzelnen Individuen, kollektiven Akteur:innen und nicht-menschlichen Elementen des Sozialrechts sind für die Rekonstruktion der Beratungssituation von zentraler Bedeutung. Sie produzieren Diskurse über Sozialleistungsansprüche und werden wiederum in situierten Diskursen der Beratungssituation sichtbar gemacht.

Diese von mir herausgearbeiteten bedeutungsvollen Relationen zwischen den anwesenden Akteur:innen und rechtlichen Regelungen lassen aus dem Mapping heraus noch ein weiteres nicht-menschliches Element aufscheinen: Rechts(anspruchsbewusstheit) (vgl. Abschnitt 3.3). Dieses offenbart sich einerseits in der Aushandlung der Problemlage als diskursives Wissen, steht aber auch in Beziehung zu situierten Diskursen wie beispielsweise der sozialen Teilhabe und Anerkennung oder der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik. Diese Diskurse entfalten im unmittelbaren, intersubjektiven Beratungsgespräch ihre Wirkung,

indem sie die Aushandlungsprozesse rund um den Zugang zum System sozialer Sicherung ko-konstruieren. Diskurse um Teilhabe und Anerkennung wie auch die der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik im Sinne der zunehmenden Eigenverantwortlichkeit und Individualisierung stellen Hürden im Zugang zum System sozialer Sicherung dar, können aber auch in der Beratung dazu beitragen, Barrieren abzubauen. In anderen Worten bilden (mangelnde) Anerkennung, (verwehrte) Teilhabe am Sozial- wie Arbeitsleben und die sozialstaatliche Aktivierungspolitik ein Konglomerat an Voraussetzungen, die die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ko-konstituieren und in der Beratung im Zusammenhang mit verschiedenen Handlungsstrategien und Deutungsmustern repräsentiert sind. So stehen diese Diskurse in enger Beziehung zu den diskursiven Konstruktionen von nicht-menschlichen Elementen wie dem schriftlich dokumentierten Beratungsanliegen, der Rechtslage und der behördlichen Schriftstücke und verweisen auf vorherrschende normative Konstruktionen im Zugang zum System sozialer Sicherung.

Durch die analytische Arbeit mit und an verschiedenen Versionen der materialbezogenen Situations-Map in Abb. 5.1 und die vertiefende Analyse von Relationen zwischen einzelnen Elementen hat sich gezeigt, dass sich die *übersetzende Beratung* aus verschiedenen individuellen sowie kollektiven Akteur:innen, nicht-menschlichen Elementen und Diskursen zusammensetzt, die alle in Beziehung zueinander stehen. Sie stellen durch gemeinsam geteilte Perspektiven und kollektive Handlungsweisen einen Zugang zum System sozialer Sicherung her, ohne dass sie unmittelbar an dem intersubjektiven Beratungsprozess zwischen Beraterin und Ratsuchenden beteiligt sind. Ihre Bedeutung für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung erlangen sie in dem Beratungsgespräch in den intersubjektiven Aushandlungen. Aus diesem Grund ist es in der weiteren Analyse sinnvoll, sich ausdrücklich den Orten zuzuwenden, an denen das in der Beratungssituation aufscheinende kollektive Handeln erzeugt wird (siehe Abschnitt 5.1.3). Denn die Beratungssituation der *übersetzenden Beratung* konstituiert sich nicht ausschließlich in der unmittelbaren Interaktion zwischen Beraterin und Ratsuchenden, sondern auch durch die in der interaktiven Aushandlung repräsentierten kollektiven Akteur:innen und die ihnen zugewiesene Deutungshoheit bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung.

5.1.3 **Übersetzendes Beraten in heterogenen Sozialen (Sub-)Welten und Arenen**

Der analytische Zugriff auf die Forschungssituation mithilfe der Situations-Map in Abschnitt 5.1.2 hat deutlich gemacht, dass die *übersetzende Beratung* ein komplexes Gefüge aus verschiedenen Elementen darstellt. Demzufolge wird der Zugang zum System sozialer Sicherung in der Beratungssituation multiperspektivisch von individuellen und kollektiven Akteur:innen mit unterschiedlich ausgeprägter Handlungsmacht hergestellt. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, sich den Orten zuzuwenden, an denen bedeutungsvolle und wirkmächtige Perspektiven für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung erzeugt werden. Der analytische Blick richtet sich somit auf das kollektive Handeln.

In der Situationsanalyse werden Orte kollektiven Handelns als Arenen und Soziale (Sub-)Welten bezeichnet. In Sozialen (Sub-)Welten finden sich demnach Kollektive zusammen, entwickeln gemeinsame Sichtweisen, verfolgen dieselben Ziele und erzeugen gemeinsam geteilte Perspektiven. Daraus resultiert schließlich ein gewisses Zugehörigkeitsgefühl zu dieser oder jener Sozialen (Sub-)Welt. Die dadurch erworbenen kollektiven Identitäten repräsentieren Individuen wiederum in anderen Diskursuniversen, sodass sie gemeinhin in Arenen als Repräsentant:innen ihrer jeweiligen Sozialen Welt gelten (vgl. Clarke 2018, S. 150 ff.). Diese Konzeption von Orten kollektiven Handelns ermöglichte mir mithilfe von Maps Sozialer (Sub-)Welten/Arenen ein dichtes Verständnis für kollektive Perspektiven zu entwickeln, die an der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung in der Beratungssituation beteiligt sind.

Dem situationsanalytischen Verständnis von Orten kollektiven Handelns folgend, verstehe ich die *übersetzende Beratung* als eine Arena, in der ein Zugang zum System sozialer Sicherung zwischen verschiedenen Perspektiven aus situiereten Sozialen (Sub-)Welten aus- beziehungsweise verhandelt wird.⁴³ Die Grenzen der Sozialen (Sub-)Welten sind in der Beratungs-Arena nicht als statisch zu betrachten, sondern stets veränderbar. In Abb. 5.2 wird die Fluidität und Flexibilität Sozialer (Sub-)Welten durch die gestrichelten Linien kenntlich gemacht (vgl. Clarke et al. 2018, S. 148).

⁴³ Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit wählte ich in Abb. 5.2 eine vereinfachte Darstellung der materialbezogenen Sozialen Welten Map, in der sich nicht alle Sozialen (Sub-)Welten überlappen, wenngleich sie durch ihre Situiertheit in der Beratungs-Arena per se untereinander alle in Beziehung zu einander stehen und sich dadurch ihre Grenzen überschneiden.

ermöglicht und besondere Belastungen des Lebens auch durch Hilfe zur Selbsthilfe abzuwenden oder auszugleichen hat. Vor diesem Hintergrund bildet die von mir analysierte Situation der *übersetzenden* Beratung eine Arena im Sozialstaat, in der verschiedene Akteur:innen aus unterschiedlichen Sozialen (Sub-)Welten den Zugang zum System sozialer Sicherung für den Einzelfall aus- und verhandeln. Das Mapping der Sozialen (Sub-)Welten und Arenen ermöglichte mir, kollektive Identitäten einer jeden situierten Sozialen Welt herauszuarbeiten und kollektives Handeln in Bezug auf die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zu identifizieren. Mit diesem Vorgehen war es für mich nachvollziehbar, weshalb die widersprüchlichen Perspektiven, die den Aushandlungen in der Beratungs-Arena zugrunde liegen, zustande kommen und welche Handlungs- und Deutungsmacht sie in den situierten Prozessen erlangen.

Aus der Arbeit mit der Sozialen Welten/Arenen Map in Abb. 5.2 gehen kollektive Handlungsmuster aus sechs Sozialen Welten und 16 Subwelten hervor. Links in Abb. 5.2 positionieren sich Soziale (Sub-)Welten, die den Zugang zum System sozialer Sicherung in akuten Notlagen erfordern und mit einfallbezogenen Bedürfnissen sowie Bedarfen begründet werden (Soziale Welten von Reiner und Sylvia Schneider, Soziale Welten der Beraterin Melanie Birkenbach mit den Subwelten des Sozialverbandes und der rechtlichen Grundlage zur Ausübung der Beratung). Gegenüber diesen Sozialen (Sub-)Welten sind in der Map jene Welten dargestellt, die einzelne Leistungsarten (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) verwalten und solche, die für die Ermittlung notwendiger Tatbestandsmerkmale zur Feststellung eines Leistungsanspruchs wichtige medizinische Informationen liefern (Soziale (Sub-)Welten aus der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung).

Beginnend mit den links in der Map eingezeichneten Sozialen (Sub-)Welten geht aus der Sozialen Welt des Ratsuchenden Reiner Schneiders ein Problem hervor, das er im Austausch mit seiner Lebenspartnerin, seiner kollegialen *peer-group* und explizit einer bestimmten Arbeitskollegin als Konflikt mit rechtlichem Charakter wahrnimmt und in der Arena der *übersetzenden Beratung* mit Bezug zu den genannten Personen(-gruppen) und unter Einbindung von Sylvia Schneider diskursiv rekonstruiert. In den Rollen als Ratsuchende (R1, R2 in Abb. 5.2) präsentieren Reiner und Sylvia Schneider sich als Träger sozialer Rechte, die sie mobilisieren wollen. Dazu offenbaren sie aus ihren Sozialen Welten eine von Instabilitäten geprägte subjektive Lebensrealität. Ein diffuses Krankheitsbild, damit verbundene Erwerbsunfähigkeit und Misserfolge wie Rückschläge in der Überwindung der komplexen Problemlage liegen der jeweiligen Sozialen Welt zugrunde.

Aus der Sozialen Welt der Beraterin scheinen insbesondere die Beratungspraktiken in der Beratungs-Arena auf. In der Rolle als professionelle Beraterin (B in Abb. 5.2) bezieht sich Melanie Birkenbach bei der Weitergabe von relevanten Informationen und bei der Unterstützung in der Antragstellung⁴⁵ unter anderem auf die Rechtsgrundlagen zur Ausübung der Beratung, das RDG und die Handlungsanweisungen ihres Arbeitgebers, dem VdK. Die Beziehung zwischen den Subwelten des RDG und des VdK wird durch die Rechtsgrundlage zur Ausübung von Rechtsberatung ersichtlich. Sozialverbände zählen als partei- und konfessionell unabhängige Akteur:innen zu jenen Interessenvereinigungen, die seit 2008 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) auf einer rechtlich sicheren Grundlage beraten dürfen (§ 7 RDG). Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und unter Anleitung einer zum Richteramt befähigten Person dürfen sie in sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten.

Entlang der Sozialen (Sub-)Welten auf der linken Seite von Abb. 5.2 scheint ein lebensweltliches Problem auf, aus dem zwischen Sozialen Welten der Ratsuchenden, der Beratenden und der bereits beschriebenen Subwelten ein Konflikt mit sozialrechtlichem Charakter definiert wird, um Rechtsansprüche zur Problembewältigung geltend machen zu können. Auf der rechten Seite in der Beratungs-Arena positionieren sich die Sozialen (Sub-)Welten der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung sowie die Soziale Welt der Sozialversicherung.⁴⁶ Aus den Sozialen Welten der Gesundheitsversorgungen sind in der Beratungs-Arena medizinisches Personal aus der ambulanten und mindestens zwei Akteur:innen aus der stationären Gesundheitsversorgung (Krankenhaus, psychiatrische Kliniken) positioniert. Mit ihrer medizinischen Expertise und den spezifischen Dokumentationssystemen in der Krankenbehandlung werden sie in den Aushandlungen der Beratungs-Arena diskursiv rekonstruiert und materialisieren sich in schriftlich vorliegenden Dokumenten. In Relation zu den Sozialen (Sub-)Welten der Sozialversicherung wird deutlich, dass im Besonderen die fachliche Expertise aus diesen Sozialen Welten in der Beratungs-Arena für die Ermittlung von Rechtsansprüchen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Außerdem erscheint die medizinische Terminologie als legitimierte Fachsprache, zu der die Anwesenden in der Beratungs-Arena einen unterschiedlichen Zugang haben,

⁴⁵ Aus Gesprächen mit der Beraterin und Vertretern des VdK-Landesverbands geht hervor, dass im Falle einer gerichtlichen Klärung die verbandseigenen Volljurist:innen für die Prozessvertretung verantwortlich sind.

⁴⁶ Die Soziale Welt der Sozialversicherung ist eine der vier Säulen des sozialen Sicherungssystems: Versicherung, Entschädigung/Versorgung, Förderung und Hilfe. Sie umfasst alle Rechtsregeln, die die Gewährung von Dienst-, Sach- und Geldleistungen für Individuen normieren.

obgleich sich herausstellt, dass die Sprache der Medizin zu den Gelingensbedingungen bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen zählt. Zu sehen ist das in den Überlappungen der Sozialen (Sub-)Welten aus der Gesundheitsversorgung mit der Sozialen Subwelt der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Sie ist die verbindliche Rechtsquelle für die Feststellung von Beeinträchtigungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In der Anlage zu § 2 VersMedV beziehen sich körperliche, geistige, seelische und soziale Funktionsbeeinträchtigungen im Alltag auf medizinisch definierte Krankheitsbilder. Diese basieren wiederum auf dem international anerkannten Klassifikationsschema von Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10).⁴⁷ In der Bezugnahme der Sozialen Welten der Gesundheitsversorgung auf die Subwelt der VersMedV wird bereits die Wechselwirkung zwischen Gesundheitswesen und Sozialversicherungssystem deutlich, die sich mit Blick auf die Subwelten der Ämter für Versorgung und Soziales und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fortsetzt. Diesen Subwelten ist gemein, dass sie über die Bewilligung von Sozialleistungen entscheiden und diese Verwaltungspraxis in der Beratungs-Arena emergiert. Die Subwelt des Amtes für Versorgung und Soziales legt seinen Handlungsmaximen das SGB IX zugrunde. Die gesetzlichen Regelungen im SGB IX normieren die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Personen am gesellschaftlichen Leben. Diese Rechtsvorschriften stehen in der Beratungs-Arena in Beziehung zum SGB X. Dieses bildet gemeinsam mit den Rechtsvorschriften im SGG die rechtliche Grundlage für das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, das in der Beratungs-Arena diskursiv verhandelt wird.⁴⁸ In der materialbezogenen Map Sozialer Welten/Arenen kommt neben den Gesetzesvorschriften aus SGB IX, SGB X und SGG noch ein weiterer Sozialleistungsbereich: das SGB VI. Diese Rechtsvorschrift umfasst das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und ist in der Sozialen Subwelt der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu verorten. Im Sinne dieser Rechtsvorschrift sind Rentenleistungen ein Lohnersatz für Versicherte, die aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt

⁴⁷ Ab dem 01.01.2022 ist die 11. Version (ICD-11) mit einer Übergangszeit von fünf Jahren in Kraft getreten. In Deutschland geht das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte davon aus, dass aufgrund der hohen Integration der ICD-10 im Gesundheitswesen die Einführung der ICD-11 auch über die vorgesehene Übergangszeit hinausgehen kann (https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/_node.html – abgerufen am: 24.06.2022).

⁴⁸ Die Rechtsvorschriften für Verwaltungs- und Prozessrecht im Sozialrecht existieren gleichzeitig zu dem Verwaltungs- und Prozessrecht im Verwaltungsrecht.

durch Erwerbsarbeit zu sichern (vgl. Abschnitt 5.1.1). Der Rentenversicherungsträger entscheidet dann über die Bewilligung von Rentenleistungen. Neben den Leistungen wegen Erwerbsminderung verwalten die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Diese Subwelt wird in der Beratungs-Arena abermals in Beziehung zum SGB X und dem SGG gesetzt.

Schließlich macht die materialbezogene Map in Abb. 5.2 deutlich, dass an der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung verschiedene, nicht widerspruchsfreie Sichtweisen aus unterschiedlichen Sozialen (Sub-)Welten beteiligt sind. Das offenkundige Abhängigkeitsverhältnis zwischen lebensweltbezogenen Sozialen Welten auf der einen und den materiell-rechtlichen wie bürokratisierten Sozialen Welten auf der anderen Seite verweisen vor dem Hintergrund einer ungleichen Ressourcenausstattung auf komplizierte Aushandlungsprozesse in der Arena der *übersetzenden Beratung*.

5.2 Die *informierende Beratung*

5.2.1 Das Beratungsanliegen: Beobachtung, Sachverhalt und Rechtslage

Die *informierende Beratung* beobachtete ich während meines zweiten Feldaufenthaltes bei einem VdK-Landesverband als drittes von insgesamt vier Beratungsgesprächen an einem Tag. Die ersten beiden Beratungen haben sich um 30 Minuten verzögert, bis schließlich Melanie Birkenbach⁴⁹ das Ehepaar Helene und Heinrich Heller in ihr Büro bittet. Beide setzen sich auf die ihnen angebotenen Stühle an der Stirnseite des Schreibtisches von Melanie Birkenbach. Die Beraterin setzt sich ebenfalls wieder auf ihren angestammten Platz am Schreibtisch.⁵⁰ Mit einem Blick auf den vorliegenden Erstkontaktbogen erkennt Melanie Birkenbach, dass sie das Ehepaar Heller in einer Angelegenheit Helene Heller betreffend beraten

⁴⁹ Auch für dieses Kapitel gelten die Pseudonymisierungen von Personennamen.

⁵⁰ Im Vergleich zu den anderen Feldaufenthalten im VdK-Landesverband Deutschlands ist an dieser Situation besonders, dass die Beraterin ihren Hund mit ins Büro gebracht hat. Dieser liegt während der Beratung unter einem zweiten Schreibtisch gegenüber von Melanie Birkenbach. Aus diesem Grund sitze ich nicht, wie an den anderen Beobachtungstagen, an dem Schreibtisch gegenüber von Melanie Birkenbach, sondern gemeinsam mit der Beraterin an einem Schreibtisch.

soll.⁵¹ Helene Heller ist 60 Jahre alt und arbeitet als Fachpflegekraft im Operationsdienst. In ihrem sozialen Umfeld sind der Ehemann Heinrich Heller an Parkinson und der gemeinsame Sohn an einem Hodenkarzinom erkrankt. Helene Heller selbst leidet unter Schlaf- und Durchschlafstörungen und auch an Rücken- wie Knieschmerzen und Stenosen. Aufgrund letzterer ist bei Frau Heller ein Grad der Behinderung (GdB) von 40 festgestellt worden. Jetzt möchte Helene Heller eine Schwerbehinderung erreichen, um vorzeitig eine Altersrente beziehen zu können. Bestenfalls ohne Abzüge. Zugleich bezieht sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und hat erneut einen Antrag auf medizinische Rehabilitationsleistungen gestellt, der abgelehnt wurde. Sie legte Widerspruch ein, dem nicht abgeholfen wurde.

Helene Heller möchte den GdB neu feststellen lassen, um im Sinne § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem GdB von wenigstens 50 als schwerbehindert zu gelten. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive handelt es sich hierbei abermals um ein Verfahren zur Neufeststellung eines Grades der Behinderung. Für dieses erste Teilanliegen gilt dieselbe Rechtsgrundlage wie in Abschnitt 5.1.1 erarbeitet. Ein GdB kann nach § 152 Abs. 1 S. 2 SGB IX⁵² beantragt werden. Wie bereits im vorangegangenen Fallbeispiel erwähnt, kann bei Veränderung des gesundheitlichen Zustandes nach § 48 SGB X ein bereits erlassener Dauerverwaltungsakt aufgehoben und eine Neufeststellung beantragt werden. Daneben berichtet die Ratsuchende, ein Gerichtsverfahren wegen des GdB geführt zu haben. Inhaltlich handelt es sich um ein Rechtsmittel gegen einen Widerspruchsbescheid. Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 und 2 SGG kann durch eine Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Nach § 78 Abs. 1 S. 1 SGG muss der Klageerhebung die Überprüfung eines Verwaltungsaktes auf Recht- und Zweckmäßigkeit vorausgegangen sein. Eine Klage kann erst eingereicht werden, wenn Widerspruch erhoben und verbeschieden ist.⁵³ Allem Anschein nach war die auf das Widerspruchsverfahren folgende Klage von Helene Heller erfolglos.

Neben dem erfolglos geführten Klageverfahren berichten Helene und Heinrich Heller von Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderungen, die Helene Heller bezieht und erneut beantragten Rehabilitationsleistungen. Rentenleistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung regelt § 43 SGB VI. Demnach haben Versicherte, wie in Abschnitt 5.1.1 auch schon beschrieben, einen Anspruch

⁵¹ B 2, S. 12, Z.16-18.

⁵² Jabben in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB IX § 152 Rn. 2.

⁵³ B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG § 78 Rn. 2a.

auf Zahlung einer Rente im Sinne eines Lohnersatzes, wenn die Versicherten aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit⁵⁴ zu bestreiten.⁵⁵ Für Leistungen zur Rehabilitation beziehungsweise zur Teilhabe (§ 5 SGB IX) können verschiedene Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) zuständig sein (vgl. Schaumberg 2019, S. 143 ff.). Die konkrete Zuständigkeit im Einzelfall richtet sich gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IX nach den Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe und nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen (vgl. Schaumberg 2020, S. 3). Beispielsweise sind die Rentenversicherungsträger für Leistungen zur Teilhabe zuständig, wenn Versicherte die persönlichen (§ 10 SGB VI) und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 11 SGB VI) erfüllen und kein Ausschlussstatbestand nach § 12 SGB VI vorliegt. Den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe lehnte die Rentenversicherung bei Helene Heller ab und gemäß § 62 SGB X in Verbindung mit § 78 Abs. 1 S. 1 SGG legte Helene Heller Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde abgelehnt.

Schließlich erläutert Helene Heller noch einmal ausführlich, dass sie den Wunsch habe, mit 61 Jahren ohne Abschlüsse vorzeitig in Altersrente gehen zu wollen. Juristisch ist hierbei von der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente bei Schwerbehinderung die Rede. Die Renten wegen Alters sind in den §§ 35 ff. SGB VI geregelt. Gemäß § 37 SGB VI haben Versicherte mit Schwerbehinderung einen Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 37 S. 1 Nr. 1 SGB VI) und bei Beginn der Altersrente als schwerbehindert anerkannt sind (§ 37 S. 1 Nr. 2 SGB VI) sowie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres (§ 37 S. 2 SGB VI) möglich. Weil Frau Heller meiner Auffassung zufolge Jahrgang 1960 sein müsste, könnte sie unter den Anwendungsbereich der Übergangsregelung nach § 236a SGB VI fallen. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Regelung haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, einen Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, bei Rentenbeginn schwerbehindert sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

⁵⁴ Nach § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI gelten Versicherte als voll erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sind. Im Umkehrschluss gelten jene Versicherte als erwerbsfähig, die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (siehe Legaldefinition § 8 Abs. 1 SGB II).

⁵⁵ Krikebohm/Jassat in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB VI § 43 Rn. 2.

haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach § 236a Abs. 1 S. 2 SGB VI frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für Frau Heller gilt nach § 236a Abs. 2 S. 2 SGB VI vermutlich eine Regelaltersgrenze von 64 Jahren und 4 Monaten. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach der Tabelle in § 236a Abs. 2 S. 2 SGB VI ab 61 Jahren und 4 Monaten möglich. Vor diesem Hintergrund kommt bei Frau Heller mit 60 Jahre allenfalls eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Schwerbehinderung mit Abschlägen in Betracht. Das heißt für jeden Monat der vorzeitigen Rentenanspruchnahme wird die Rentenhöhe um 0,3 % reduziert (§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a SGB VI).⁵⁶

Die Beraterin erteilt ähnlich wie in Abschnitt 5.1.1 den Hinweis, dass Helene Heller die Rentenleistungen wegen voller Erwerbsminderung beantragen sollte, vorausgesetzt, sie lasse ihre Beeinträchtigungen im körperlichen und seelischen Bereich medizinisch diagnostizieren. Als voll erwerbsgemindert gelten nach § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Darüber hinaus gilt nach § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB VI als voll erwerbsgemindert, wer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Weiterhin prognostiziert die Beraterin, dass mit den genannten Beeinträchtigungen womöglich ein höherer GdB als der bestehende von 40 nicht erreicht werden könnte, womit eine Voraussetzung für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nicht erfüllt ist. Nach 45 Minuten ist das Beratungsgespräch beendet und die Ratsuchenden verlassen das Büro.

5.2.2 Wer und was befinden sich in der *informierenden Beratung*?

Die *informierende Beratung* wertete ich auf dieselbe Art und Weise aus wie schon die *übersetzende Beratung*. Abermals begann ich mich mit den Analysetools der Situationsanalyse von Clarke zu fragen, welche Elemente sich in der *informierenden Beratung* befinden und von ausschlaggebender Bedeutung sind (siehe Abschnitt 5.1.2)? Dieses Vorgehen half mir, besonders zu Beginn der Analyse in das Datenmaterial einzudringen und einen Überblick über die situierten Elemente in der Forschungssituation zu gewinnen. Es gelang mir, bedeutungsvolle individuelle und kollektive Akteur:innen, institutionelle Strukturen sowie

⁵⁶ Gürtner in: KassKomm Körner et al., SGB VI, § 77 Rn. 11.



Abb. 5.3 Materialbezogene Situations-Map der informierenden Beratung (Quelle: Eigene Darstellung nach Clarke et al. 2018, S. 152)

Diskurse zu spezifizieren, die die *informierende Beratung* ko-konstituieren und an der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung beteiligt sind. Im Unterschied zur Grounded Theory stehen in Clarkes Situationsanalyse nicht ausschließlich Handlungen im Fokus, sondern auch Diskurse und strukturelle wie nicht-menschliche Elemente, die ich in der nachfolgenden Situationsmap skizziert habe.

Die materialbezogene Map (Abb. 5.3) visualisiert neben den (unmittelbar während des Beratungsgesprächs) anwesenden Ratsuchenden und der Beraterin eine hohe Dichte an rechtlichen, bürokratischen wie strukturellen und diskursiven Elementen, auf die ich jetzt im Einzelnen eingehen werde. Aus der Arbeit an und mit der Situations-Map wird ersichtlich, dass Melanie Birkenbach in der Rolle als Beraterin für die Durchführung der Beratung verantwortlich ist. Die professionelle Rolle als Beraterin konstruiert sich unter anderem mit dem Bezug zum Arbeitgeber der Beraterin. Der VdK-Landesverband richtet das Beratungsangebot explizit an seine Mitglieder. In der sozialverbandlichen Tradition trägt er dazu bei, hilfebedürftige Menschen in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Wie schon in der vorangegangenen Fallbeschreibung in Abschnitt 5.1.2 vertritt er die Interessen seiner Mitglieder auf politischer Ebene. Als kollektiver und zugleich impliziter Akteur⁵⁷ sind es die institutionalisierten Verregelungen der sozialrechtsbezogenen Beratung, die in der *informierenden Beratung* von ausschlaggebender Bedeutung sind. Der Verband stellt die Räumlichkeiten für die Beratungen zur Verfügung. Die Vereinbarung eines Beratungstermins erfolgt telefonisch oder vor Ort. Die Beratung wird von qualifizierten Beratern durchgeführt, die vom Verband regelmäßig geschult und fortgebildet werden. In der Satzung regelt der VdK die Mitgliedschaft als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Beratung. Des Weiteren gelten verbandsinterne Vorschriften für die Durchführung einer Beratung.⁵⁸ Helene und Heinrich Heller sind bereits Verbandsmitglieder. Folglich wird diese institutionelle Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beratung nicht verhandelt. Das verdeutlicht die Handlungsmacht des Verbandes in der Situation. Die institutionellen Verregelungen spiegeln sich in dem beraterischen Handeln der Beraterin wieder. Darüber hinaus sind mit Heinrich und Helene Heller weitere individuelle Akteur:innen situiert. In der Rolle als Ratsuchende präsentieren sie sich als Träger:innen sozialer Rechte und fordern diese aktiv ein. Sie beziehen bereits Sozialleistungen und wollen

⁵⁷ Adele Clarke zufolge sind implicated actors entweder „physically present but are generally silenced/ignored/invisible by those in power [...]“ oder „not physically present [...] but solely discursively constructed by others within it“ (Clarke et al. 2018, S. 76).

⁵⁸ Vgl. Abschnitt 5.1.2.

mithilfe des Beratungsgesprächs prüfen, ob sie noch weitere Rechtsansprüche geltend machen können. Zu diesem Zweck wird das Beratungsanliegen diskursiv in der Beratungssituation rekonstruiert. Dem Beratungsanliegen, nicht mehr als Fachpflegekraft im Operationsdienst erwerbstätig sein zu wollen, wird ein diffuses, aber nicht medizinisch diagnostiziertes Erkrankungsbild zugrunde gelegt. In erster Linie verhandelt Heinrich Heller die Problemlage mit der Beraterin. Während des Mappings emergiert er als administrativer Verwalter in bürokratischen Familienangelegenheiten. Helene Heller reagiert in der Regel nur auf Nachfrage und präsentiert sich in Bezug auf ihre gesundheitlichen Einschränkungen im Alltag emotional. Die Beziehungen zwischen den Ratsuchenden und dem Beratungsanliegen lassen aus dem Mapping aufscheinen, dass auch der gemeinsame Sohn sowie eine sozialrechtlich affine Person aus dem näheren sozialen Umfeld eine nicht unerhebliche Rolle für die diskursive Rekonstruktion der Problemlage spielen. Außerdem scheinen aufgrund des entgrenzten Situationsverständnisses diskursive Elemente wie die familiäre Krankheitsverlaufskurve, (mangelnde) Anerkennung und (verwehrte) Teilhabe auf. Zugleich eröffnet das Mapping die Familie als kollektiver und zugleich impliziter Akteur in der *informierenden Beratung*, weil die Familienzusammenhänge auf Ebene einer kollektiven Krankheitsverlaufskurve⁵⁹ mit den situierten Aushandlungen eines Zugangs zum System sozialer Sicherung verknüpft sind.

Neben den unmittelbar während des Beratungsgesprächs anwesenden individuellen Akteur:innen und ersten diskursiven Konstruktionen des Beratungsanliegens eröffnet das Mapping der Forschungssituation in Abb. 5.3 ein breites Spektrum an materiell-rechtlichen und bürokratischen Elementen, die an der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung beteiligt sind, obgleich sie nicht durch Personen in der Situation repräsentiert werden. Vielmehr scheint durch das Mapping der Situation und den von mir herausgearbeiteten Relationen zwischen den menschlichen Elementen und dem diskursiven Beratungsanliegen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und das Amt für Versorgung und Soziales als bedeutungsvolle kollektive Akteur:innen auf. Insbesondere die Verwaltungspraxis

⁵⁹ Mit dem Konzept der Krankheitsverlaufskurve von Fritz Schütze (2006) wird nachvollziehbar, welche Auswirkungen die destabilisierte Lebenssituation als Familie auf die individuelle Situation von Frau Heller hat. In der Familie führen plötzliche Ereignisse (wie die Parkinsonerkrankung des Ehemannes und eine Erkrankung des gemeinsamen Sohnes) zu einem Zusammenbruch der Alltagsorganisation. Die Lebenssituation wird dadurch destabilisiert, die Mitglieder des Kollektivs versuchen unter den neuen Bedingungen ein labiles Gleichgewicht herzustellen, um den Alltag zu bewältigen. Wenngleich Sie sich bemühen, bleibt das neue Lebensarrangement prinzipiell instabil (vgl. Schütze 2006, S. 215 ff.).

der Sozialleistungsträger, die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Rechtslage zur Absicherung von sozialen Risiken sind von zentraler Bedeutung.

Außerdem offenbart das Mapping diskursive (Re-)Konstruktionen des SGB VI und SGB IX. Als wichtige Elemente repräsentieren sie das Recht der Rentenversicherung wie die Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit (fortbestehender) Arbeitsunfähigkeit (GdB von 40, Verfahren zur Neufeststellung eines GdB, die Erreichung einer Schwerbehinderung, vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente, Widerspruch gegen Ablehnung von Leistungen zur Rehabilitation). In der Beratungssituation emergiert vor allem das Verfahren zur Neufeststellung eines Grades der Schwerbehinderung nach § 152 Abs. 1 S. 2 SGB IX. Dieses Element scheint in Verbindung mit dem SGB X auf. Die Feststellung eines Grades der Behinderung ist ein dauerhafter Verwaltungsakt, der bei Änderung der Verhältnisse mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden kann (§ 48 SGB X). In der Beratungssituation steht dieses materiell-rechtliche Element in Beziehung zu einem erfolglos geführten Klageverfahren. Nach § 54 Abs. 1 S. 1 und 2 SGG kann durch eine Klage ein Verwaltungsakt aufgehoben werden. Demzufolge wollte Helene Heller den bestehenden GdB von 40 mithilfe eines Klageverfahrens aufheben. Allerdings ist gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 SGG vor Erhebung einer Anfechtungsklage der Verwaltungsakt in einem Vorverfahren auf Recht- und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das scheint aufgrund der abgewiesenen Klage nicht erfolgt zu sein. Des Weiteren steht dieses Konglomerat an materiell-rechtlich relevanten Elementen in Relation zu Renten wegen Alters. Während die Ratsuchenden die Verbindung zwischen dem Verfahren zur Feststellung einer Behinderung und den Renten wegen Alters in ihrem Beratungsanliegen diskursiv rekonstruieren, scheint aus dem Mapping der Situation eine komplexere Rechtslage als die von den Ratsuchenden repräsentierte auf. Versicherte mit einer anerkannten Schwerbehinderung haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Altersrente (§§ 34 ff. SGB VI). Zum Beispiel zählt das Alter zu den spezifischen Bedingungen für eine vorzeitige Inanspruchnahme. Wie bereits in Abschnitt 5.2.1 erläutert, haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, nach § 236a Abs. 1 S. 1 SGB VI einen Anspruch auf Altersrente wegen Schwerbehinderung. Zusätzlich müssen bestimmte Wartezeiten für den Rechtsanspruch auf Renten wegen Alters erfüllt sein. In der Beratungssituation existiert zudem eine Wechselwirkung zwischen den Renten wegen Alters und den Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung. Gemäß § 43 SGB VI haben Versicherte einen Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn die Versicherten wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den

üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Dieses materiell-rechtliche Element wird in der Situation im Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe diskursiv hergestellt. In dieser herausgearbeiteten Relation offenbart sich ein Widerspruch. Während des Bezugs von Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung werden unter Umständen keine weiteren Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gewährt. Das Bedingungsverhältnis zwischen einzelnen materiell-rechtlichen Elementen macht die komplizierte Verwobenheit von einzelnen Sozialleistungsbereichen deutlich. Die subjektiven Erwartungshaltungen der Ratsuchenden stehen im Widerspruch zu den Rechtsgrundlagen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Schwerbehinderung ist mit Abschlägen möglich, wenn die Voraussetzung einer Schwerbehinderung erfüllt wäre (§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a SGB VI). Aus der Arbeit mit und an der Situations-Map in Abb. 5.3 wird schließlich ersichtlich, dass die Beratung von den situierten individuellen Akteur:innen als ein wechselseitig aufeinander und zu anderen situierten Elementen bezogenes Informationsgespräch wahrgenommen wird. Die Bezeichnung der Beratung als Informationsgespräch deutet an, dass im Zusammenhang mit der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung die Weitergabe von Informationen über die (nicht) erfüllten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen und nicht die Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Vordergrund steht.

5.2.3 Informierendes Beraten an den Grenzen heterogener Sozialer (Sub-)Welten und Arenen

Im Anschluss an die Situationsbeschreibung mit all ihren menschlichen, nicht-menschlichen und diskursiven Elementen und den relationalen Analysen zwischen einzelnen Elementen habe ich meinen Analyseprozess mit dem Mapping von Sozialen (Sub-)Welten und Arenen fortgesetzt. Soziale (Sub-)Welten und Arenen sind im Sinne Clarkes als Orte kollektiven sozialen Handelns zu verstehen (vgl. Clarke et al. 2018, S. 150 ff.). Die Orte beziehungsweise Sozialen Welten und Arenen konstituieren sich durch Akte der Verpflichtungen diesen Orten gegenüber, gemeinsamen Aktivitäten und gemeinschaftlich entwickelten Perspektiven sowie Sichtweisen. Sie bringen Diskurse hervor und werden zugleich durch Diskurse konstruiert, sodass sie auch als Diskursuniversen zu bezeichnen sind. Die durchlässigen Grenzen verleihen der Analyse Sozialer (Sub-)Welten eine entscheidende Flexibilität, um heterogene Perspektiven und sozialen Wandel zu berücksichtigen (vgl. Clarke et al. 2018, S. 151). Im Sinne Clarkes sind Soziale

(Sub-)Welten in Arenen zu verorten, in denen „various issues are debated, negotiated, fought out, forced and manipulated by representatives of the participating social worlds and subworlds“ (Clarke et al. 2018, S. 148; zitiert nach Strauss 1978, S. 124). Die *informierende Beratung* bildet auf dieser theoretischen Grundlage die zentrale Arena für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung (siehe Abb. 5.4).

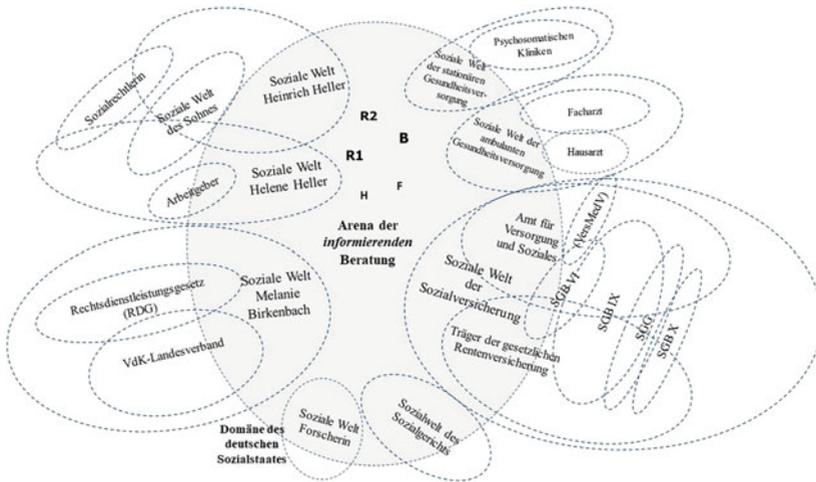


Abb. 5.4 Materialbezogene Map Sozialer (Sub-)Welten und Arenen in der *informierenden Beratung* (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Clarke et al. 2018, S. 152)

Die Arena der *informierenden Beratung* positioniert sich wie schon in dem vorangegangenen Fallbeispiel (siehe Abschnitt 5.1.3) in der weit zu fassenden Domäne des Sozialstaates und vermittelt in Angelegenheiten von sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit zwischen Bürger:innen und Sozialstaat. An den Aushandlungs- und Vermittlungsprozessen der Beratungs-Arena sind acht Soziale Welten und 13 Subwelten (un-)mittelbar beteiligt. Demzufolge wird der Zugang zum System sozialer Sicherung zwischen verschiedenen handlungs- und wirkmächtigen Perspektiven in der Beratungs-Arena verhandelt, die alle mit- und untereinander in Beziehung stehen.⁶⁰ Die Sozialen (Sub-)Welten auf der linken

⁶⁰ In der Map Sozialer Welten/Arenen (Abb. 5.4) sind die Relationen zwischen Sozialen (Sub-)Welten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet, um zu verdeutlichen, dass die Grenzen flexibel und veränderbar, aber niemals aufzulösen sind.

Seite in Abb. 5.4 orientieren sich stärker an den individuellen, lebensweltlichen Perspektiven (Soziale Welten von Heinrich und Helene Heller, Subwelten des gemeinsamen Sohnes, einer Sozialrechtlerin aus dem sozialen Umfeld, die Soziale Welt der Beraterin mit den Subwelten des RDG und des VdK). In wechselseitiger Bezugnahme geht aus diesen Sozialen (Sub-)Welten der Ratsuchenden, ihrem familialen und sozialen Umfeld eine konkrete soziale Notlage hervor. In Relation zur Sozialen Welt der Beraterin wird die soziale Notlage in eine sozialrechtliche Frage konkretisiert, um schließlich einen Rechtsanspruch auf sozialstaatliche Unterstützung zur Bewältigung der Problemlage geltend machen zu können.

Helene Heller rekonstruiert in der Beratungs-Arena eine diffuse Lebenswirklichkeit zwischen verantwortungsvoller Erwerbsarbeit und familial belastenden Krankheitsbiographien. Es offenbart sich in den herausgearbeiteten Relationen zwischen den Sozialen (Sub-)Welten der Familienangehörigen eine familiäre Krankheitsverlaufskurve, die die Alltagsorganisation der Familie destabilisiert zu haben scheint. Durch die Analyse der Relationen zwischen den privaten Sozialen (Sub-)Welten ergibt sich, dass die (Wieder-)Herstellung einer geordneten Alltagswirklichkeit ausschlaggebend für die Inanspruchnahme einer Beratung ist. Die Überlappung der Sozialen Welten von Helene und Heinrich Heller visualisieren die gemeinsam geteilte Lebenswirklichkeit in Bezug auf die Rekonstruktion einer sozialen Notlage mit akutem Hilfebedarf. Aus diesen Sozialen (Sub-)Welten wird in der Beratungs-Arena ein verschlechterter Gesundheitszustand in Verbindung mit familialen Erkrankungsbildern repräsentiert, der es diesen Perspektiven zufolge notwendig macht, den bestehenden Grad der Behinderung von 40 neu bemessen zu lassen. Die Gemeinsamkeit aus diesen Sozialen Welten umfasst den Wunsch für Helene Heller, eine Schwerbehinderung zu erreichen, um vorzeitig eine Altersrente ohne Abschläge in Anspruch nehmen zu können. Diese gemeinsam geteilte Sichtweise wird zum Gegenstand der Aushandlungen in der Beratungs-Arena. Des Weiteren beziehen sich diese Sozialen Welten in ihren Repräsentationen der sozialen Notlage auf eine weitere Soziale Welt, die bislang in keinem der beobachteten Beratungssituationen aufscheint: die Soziale Welt des Sozialgerichts. Aus der Relation zu dieser Sozialen Welt geht ein Klageverfahren gegen den bestehenden GdB hervor. Das Ergebnis des Klageverfahrens wird in der Beratungs-Arena nicht diskursiv rekonstruiert, sondern lässt sich aufgrund weiterer Bemühungen um ein Verfahren zur Neufeststellung des GdB nur erahnen. Im Gerichtsverfahren stand dem Ehepaar Heller eine Bekannte aus dem näheren sozialen Umfeld zur Seite, die den Aussagen der Ratsuchenden zufolge über Expertise im Sozialrecht verfügt.

An die Soziale Welt von Helene Heller grenzt in Abb. 5.4 die Soziale Welt der Beraterin an. Die Beraterin repräsentiert in der Beratungs-Arena sowohl Expertise im Sozialrecht als auch in bio-psycho-sozialen Fragestellungen. Sie hat unter anderem in einer Drogensuchtberatungsstelle gearbeitet, Erfahrungen durch ein Gerontologie-Studium gewonnen und somit eine Expertise im Umgang mit Menschen in psychosozial prekären Lebensphasen entwickeln können. So offenbart die Auseinandersetzung mit der Sozialen Welt von Melanie Birkenbach eine berufliche Erfahrungsexpertise in der Beratungs-Arena, die nicht ausschließlich auf der Ebene des Sozialrechts zu verorten ist, sondern auch das Beziehungshandeln (emotionale Verbindung zwischen Ratsuchenden und Beratenden) und die bio-psycho-soziale Dimension menschlichen Daseins (vgl. Abplanalp et al. 2020, S. 156 ff.) umfasst. In Beziehung zu den Subwelten des VdK-Landesverbandes und des RDG⁶¹ wird in der Beratungs-Arena eine Expertise aus handlungsfeldspezifischem Wissen (Sozialrecht, Verwaltungsrecht beziehungsweise Wissen über die Verwaltungspraxis von Sozialbehörden, rechtliche Regelungen für die Ausübung der Beratung nach dem RDG, bio-psycho-soziale Dimensionen sozialer Notlagen, Verregelungssysteme der verbandlichen Beratung) und Interaktionswissen (Gestaltung der Arbeitsbeziehungen in der Beratung, Gesprächsführung etc.) ersichtlich. Diese Expertise ist in der Beratungs-Arena an den situierten Aushandlungen über den Zugang zum System sozialer Sicherung beteiligt.

Gegenüber den gemeinsam geteilten Sichtweisen auf eine lebensweltliche Problemlage mit sozialrechtlichem Charakter positionierte ich in Abb. 5.4 die Sozialen (Sub-)Welten der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung. In der Beratungs-Arena ist ihre Funktion als medizinische Instanz von ausschlaggebender Bedeutung, denn die Akteur:innen dieser Sozialen (Sub-)Welten diagnostizieren und dokumentieren Erkrankungsbilder und Krankheitsverläufe. Diese stehen in Wechselwirkung zu den Akteur:innen aus den Sozialen (Sub-)Welten der Sozialversicherung. Im Vergleich zu dem Fallbeispiel in Abschnitt 5.1.3 materialisieren sich die kollektiven Sichtweisen aus der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung nicht in schriftlich situierten Artefakten. Folglich werden die Subwelten des Haus- wie des Facharztes und die der psychosomatischen Kliniken in der Beratungs-Arena in Bezug auf die Sozialen (Sub-)Welt(en) der Sozialversicherung lediglich diskursiv repräsentiert und können für die sachdienliche Ermittlung der eingetretenen gesundheitlichen Veränderungen in Bezug auf die Prüfung eines Leistungsanspruches in der Beratungs-Arena nicht verwendet werden. Aus dem Mapping scheinen also die kollektiven Akteur:innen aus

⁶¹ Die Beschreibung der Subwelten von VdK und RDG finden sich ausführlich in Abschnitt 5.1.3 wieder und behalten auch in diesem Fallbeispiel ihre Gültigkeit.

der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung für die Handlungspraxis einzelner Soziale (Sub-)Welten der Sozialversicherung bedeutend zu sein. Das zeigt sich auch durch die eingezeichnete Nähe der Sozialen (Sub-)Welten aus dem Gesundheitswesen zu den Sozialen (Sub-)Welten der Sozialversicherung in Abb. 5.4.

Die Soziale Welt der Sozialversicherung bildet eine von vier Säulen des deutschen Sozialsystems. Kennzeichnend für diese Soziale Welt ist die Versicherungspflicht. Das heißt, dass eine Pflicht für Bürger:innen besteht, sich gegen bestimmte soziale Risiken zu versichern. Dieses Merkmal der Sozialversicherung bildet in der Beratungs-Arena die Grundlage für die dort stattfindenden Aushandlungen über den Zugang zum System sozialer Sicherung. Des Weiteren scheinen aus dem Mapping die Subwelten der Ämter für Versorgung und Soziales wie auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als wichtige kollektive Akteur:innen in der Beratungs-Arena auf. Sie werden dort diskursiv und mittels materieller Artefakte repräsentiert. Ihre Handlungsmacht entfalten sie in der Beratungs-Arena durch die Erbringung von Sozialleistungen. Abb. 5.4 deutet an, dass diese Aufgaben der einzelnen Sozialleistungsträger (Ämter für Versorgung und Soziales, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) mit Bezug auf die Subwelten der Sozialgesetzgebung ausgeübt werden. Das auch als Verwaltungspraxis bekannte kollektive Handeln des Amtes für Versorgung und Soziales und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entfaltet sich maßgeblich auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VI, der VersMedV und dem SGB VI. Während das SGB VI das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung regelt, beinhaltet die VersMedV die Grundsätze, nach denen der Grad der Behinderung gemäß dem SGB IX festzustellen ist. Das SGB IX umfasst die Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Schließlich stehen diese Sozialleistungsbereiche in Beziehung zum SGB X in Verbindung mit dem SGG, die das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, das Verfahrensrecht und die Gerichtsverfassung in der Sozialgerichtsbarkeit enthalten. Jeder der genannten Sozialleistungsbereiche stellt in Abb. 5.4 eine eigene Soziale Subwelt dar, in der die Gewährleistung von spezifischen Sozialleistungen rechtlich geregelt ist und in der Beratungs-Arena insbesondere die Rechtsanspruchsvoraussetzungen für die Aushandlungen relevant sind.

Einmal mehr verdeutlicht diese materialbezogene Map Sozialer Welten und Arenen, wie komplex die Sozialen (Sub-)Welten miteinander in Beziehung stehen, wenn es in der Beratungs-Arena darum geht, eine soziale Notlage in eine sozialrechtliche Frage mit konkretem Rechtsanspruch zu übersetzen. Durch die Arbeit an und mit der Map Sozialer Welten/Arenen in Abb. 5.4 wird

ersichtlich, dass der Zugang zum System sozialer Sicherung von verschiedenen Akteur:innen mitgestaltet wird. Aufgrund von vielen situierten diskursiven Rekonstruktionen und weniger materialisierten Elementen gestaltet sich die Ermittlung des Tatbestandes für die Prüfung von Rechtsansprüchen schwierig, sodass die *informierende Beratung* nicht über die Sachverhaltsklärung hinaus gegangen ist.

5.3 Die *vermittelnde Beratung*

5.3.1 Das Beratungsanliegen: Beobachtung, Sachverhalt und Rechtslage

Die *vermittelnde Beratung* beobachtete ich schließlich während meines dritten Feldaufenthaltes beim VdK-Landesverband. An diesem Tag fanden insgesamt sechs Beratungen statt. Die *vermittelnde Beratung* beginnt mit einer 30-minütigen Verspätung als zweites Beratungsgespräch an diesem Tag. Die Ratsuchende Monika Jahn wartet bereits auf dem Flur vor der Bürotür. Sie betritt das Büro, setzt sich auf einen der ihr angebotenen Stühle. So dann beginnt Melanie Birkenbach mit Blick auf den Erstkontaktbogen zu fragen: „Sie waren schon mal hier?“ (B 3, S. 9, Z. 11). Monika Jahn entgegnet, dass sie bei einer Kollegin von Melanie Birkenbach gewesen sei, um sich über die Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach Auslaufen des Krankengeldes zu informieren. Nun sei ihr der Bescheid über die Beendigung der Krankengeldzahlung zugestellt worden.

Sie ist ca. 50 Jahre alt, gelernte Bürokauffrau unter anderem mit Erfahrungen in der beruflichen Selbstständigkeit. Zuletzt begleitet Monika Jahn Menschen mit Behinderungen im Alltag. Zusätzlich sorgt sie für ihre Mutter und agiert nach § 1814 BGB als rechtliche Betreuerin. Im Jahr 2018 erkrankte Monika Jahn an Darmkrebs. Nach einer Operation und Anschlussheilbehandlung befindet sie sich aktuell in der Phase der Heilungsbewährung.⁶² Derzeit ist sie nicht erwerbstätig und bezieht seit 78 Wochen Krankengeld. Mit einem Bescheid wurde sie über dessen Auslaufen informiert. Daraufhin hat sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und einen Antrag auf Arbeitslosengeld erhalten. In Zukunft möchte sie unter anderem wegen ihrer schweren Krebserkrankung nicht mehr erwerbstätig sein. Die Ratsuchende litt an einem kolorektalen Karzinom, das ihr in einer Operation entfernt wurde. Nach dem Krankenhausaufenthalt folgt eine

⁶² Auf die Heilungsbewährung wird nachfolgend genauer eingegangen.

medizinische Rehabilitationsmaßnahme. Die Kosten für die Anschlussheilbehandlung trägt entweder die gesetzliche Rentenversicherung (§ 15 SGB VI) mit dem Ziel der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder die gesetzliche Krankenversicherung (§ 40 SGB V) mit dem Ziel der Wiederherstellung der Gesundheit. Die medizinische Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung findet nach § 37 Abs. 3 SGB IX in einer zertifizierten Rehabilitationseinrichtung statt.

Der Begriff der Heilungsbewährung ist im Zusammenhang mit der Bemessung des GdB relevant. Wie auch schon in Abschnitt 5.1.1, gelten für die Feststellung einer Behinderung nach § 152 SGB IX die „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Vers-MedV). Teil B Nr. 10.2.2 der Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung bestimmt, dass nach der Entfernung maligner Darmtumore eine Heilungsbewährung abzuwarten ist. Das heißt, dass während dieses Zeitraumes der GdB höher zu bewerten ist, als er sich allein aus dem verbliebenen funktionellen Schaden ergeben würde.⁶³ Je nach Komplexität der Erkrankung kann die Heilungsbewährung zwischen zwei bis fünf Jahren dauern (vgl. Teil B der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizinverordnung).

Aufgrund dieses Erkrankungsbildes befindet sich Monika Jahn im Krankenstand. Sie ist derzeit nicht arbeitsfähig und bezieht Krankengeld. Zwischen der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit muss ein ursächlicher Zusammenhang in dem Sinne bestehen, dass die Krankheit zwar nicht unbedingt, aber wesentliche Ursache der Arbeitsunfähigkeit ist.⁶⁴ Der Anspruch auf Krankengeld entsteht unter anderem nach § 46 Abs. 1 S. 2 SGB V in der Folge vom ersten Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Das Krankengeld stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die den durch Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung eintretenden vorübergehenden Ausfall von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen kompensieren soll.⁶⁵ Krankengeldleistungen können gemäß § 48 Abs. 1 SGB V für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren gewährt werden. Die 78 Wochen hat Monika Jahn erreicht. Sie wird per Bescheid über die Aussteuerung, sprich die Beendigung des Krankengeldbezugs, informiert.

Aufgrund der Beendigung des Krankengeldbezugs wird die Existenzsicherung bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit nach §§ 136 ff. SGB III von der Agentur für Arbeit (BA) übernommen. Aus rechtlicher Sicht ist die Rede von Arbeitslosengeldbezug bei Minderung der Leistungsfähigkeit. Bei Arbeitslosigkeit (§ 138

⁶³ LSG Sachsen, Urt. v. 25.05.2005, L 6 SB 55/04, Rn. 28 – juris.

⁶⁴ Georg Ledge in: Hänlein/Schuler, SGB V § 44 Rn. 8.

⁶⁵ Georg Legde in: Hänlein/Schuler, SGB V § 44 Rn. 1.; BSG Urt. v. 17.06.2021 – B 3 KR 2/19 R, Rn. 12 f. – juris.; BSG, Urt. v. 30.05. 2006 – B 1 KR 19/05 R, Rn. 12 f. – juris.

SGB III) besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, vorausgesetzt, die Person ist arbeitslos, hat sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt (§ 137 Abs. 1 SGB III). Gemäß § 145 Abs. 1 S. 1 SGB III hat eine Person Anspruch auf Leistungen, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind. Dies setzt voraus, dass die BA hinsichtlich Dauer und Umfang der Leistungsminderung zu der Einschätzung gelangt, dass diese voraussichtlich nicht nur vorübergehender Natur ist.⁶⁶ Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III, wenn verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt wurde (§ 145 Abs. 1 S. 1 SGB III). Arbeitslosengeld wird nach § 323 Abs. 1. S. 1 SGB III auf Antrag erbracht.⁶⁷ Diesen Antrag möchte Monika Jahn mit der Beratenden ausfüllen.

Nachdem Beraterin und Ratsuchende gemeinsam den Antrag auf Arbeitslosengeld ausgefüllt haben, weist Melanie Birkenbach darauf hin, dass sich Monika Jahn bei der Rentenversicherung über den Bezug von Leistungen wegen voller Erwerbsminderung erkundigen soll. Analog zu Abschnitt 5.2.1 sind Versicherte nach § 43 Abs. 2. S. 2 SGB VI voll erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ehrenamtliche Arbeit und die Übernahme von Pflegetätigkeiten dürfen demnach nur weniger als drei Stunden täglich ausgeübt werden.⁶⁸ Die Beraterin beendet das Beratungsgespräch nach 45 Minuten.

5.3.2 Wer und was befinden sich in der vermittelnden Beratung?

Auch in dem letzten der drei Fallbeispiele untersuchte ich das empirische Material mit derselben methodischen Herangehensweise wie schon in den Abschnitten 5.1.2 und 5.2.2. Am Anfang der Analyse erstellte ich im Sinne der Situationsanalyse nach Clarke et al. (2018) eine materialbezogene Situations-Map, die als

⁶⁶ Müller in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB III § 145 Rn. 9.; BSG, Urt. v. 10.05. 2007 – B 7a AL 30/06 R, Rn. 12 f. – juris.; BSG, Urt. v. 09.08. 1990 – 11 RAr 141/88, Rn. 24 f. – juris.

⁶⁷ Müller in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB III § 137 Rn. 18.

⁶⁸ Kreikebohm/Jassat in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB VI § 43 Rn. 34.

ungeordnete Arbeitsversion angelegt war. Dieses Vorgehen war für mich hilfreich, um in meinem analytischen Denkfluss Heterogenitäten und Komplexität(en) zu berücksichtigen und voreilige Hierarchisierungen und Kategorisierungen der von mir herausgearbeiteten Elemente in der Beratungssituation zu vermeiden. Abermals stellte ich mir in Bezug auf die *vermittelnde Beratung* die Frage, welche (nicht-)menschlichen, diskursiven und symbolischen Elemente die Forschungssituation ko-konstituieren? In der folgenden materialbezogenen Situations-Map (Abb. 5.5) skizziere ich die Beratungssituation mit all ihren Elementen.

Aus der Arbeit an und mit der materialbezogenen Situations-Map in Abb. 5.5 wird ersichtlich, dass neben den individuellen Akteur:innen (Beraterin, Ratsuchende und Forscherin) eine Reihe von kollektiven Akteur:innen, materiell-rechtlichen, bürokratischen wie strukturellen und diskursiven Elementen in der *vermittelnden Beratung* situiert sind.

Während des Mappings emergierte der VdK-Landesverband in derselben Weise wie in den Fallbeispielen zuvor als bedeutungsvoller Akteur in der Situation. Als kollektiver und zugleich impliziter Akteur scheinen die institutionellen Verregelungen des Verbandes und der von ihm angebotenen Beratung in Verbindung mit den Beratungspraktiken der Beraterin in der Beratungssituation auf. Diese orientieren sich an denselben innerverbandlichen Vorschriften und verbandlichen Praktiken wie schon in Abschnitt 5.1.2 und 5.2.2 eingehender erläutert. In diesem Sinne wird der Sozialverband in der Situation von der Beraterin mit Bezug auf verbandlichen Beratungspraktiken repräsentiert. Der Verband ist an den situierten Aushandlungen mittelbar beteiligt, indem seine Handlungsmaximen von der Beraterin berücksichtigt werden. Durch die Arbeit mit und an der materialbezogenen Situations-Map in Abb. 5.5 offenbaren sich trotz institutioneller Verregelungssysteme des Verbandes individuelle Beratungsstrategien der Beratenden. Durch die von mir herausgearbeiteten Relationen zwischen der Beraterin, ihrer Kollegin und dem Verband wird deutlich, dass die Beratenden in unterschiedlicher Weise mit der Beendigung des Krankengeldbezugs umgehen. Die Kollegin der Beraterin riet Monika Jahn zu warten, bis die Informationen über die Aussteuerung eintreffen, während Melanie Birkenbach frühzeitig vor dem Auslaufen des Krankengeldes darauf verwiesen hätte, dass sich Monika Jahn schon aktiv um die Sicherung des Lebensunterhaltes hätte kümmern können. Die Beratungsstrategien konstituieren sich also nicht ausschließlich in Bezug zum VdK und dessen Verregelungssysteme für die Beratung, sondern auch über individuelle berufsbiographische Erfahrungen einer jeden Beraterin/ eines jeden Beraters. Demzufolge vereinen sich in der Rolle als professionelle Beraterin berufsbiographische und sozialverbandliche Elemente. Dem gegenüber verkörpert Monika

Jahn die Rolle der Ratsuchenden. In dieser Rolle tritt sie als Trägerin sozialer Rechte und zugleich als Antragstellerin auf, die ihre Rechtsansprüche auch geltend machen möchte.

Um dieser Rolle gerecht zu werden, ist an dieser Stelle die Relation zwischen der Ratsuchenden und dem Beratungsanliegen hervorzuheben. Das Beratungsanliegen ist ein diskursives Element, mit dem die Einforderung von Rechtsansprüchen begründet wird. Mit dem Beratungsanliegen wird eine schwere Krankheitsgeschichte in Relation zu einem vielseitigen, aber mittlerweile von der Ratsuchenden als belastend empfundenen Berufsalltag wiedergegeben. Des Weiteren steht das anspruchsvolle Berufsleben in Verbindung mit familialen Sorgearbeiten. In diesem Zusammenhang emergieren aus dem Mapping heraus verschiedene materiell-rechtliche Elemente. Die Regelung für den Krankengeldbezug ist im SGB V geregelt. Somit offenbart sich § 46 Abs. 1 S. 2 SGB V als wichtiges materiell-rechtliches Element in der Situation. Demnach entsteht, wie in Abschnitt 5.3.1 schon skizziert, ein Anspruch auf Krankengeld in der Folge des ersten Tages der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Zwischen Arbeitsunfähigkeit und Erkrankung muss ein ursächlicher Zusammenhang nachweisbar sein. Der Anspruch auf Krankengeld steht in Verbindung mit § 48 Abs. 1 SGB V. Darin ist die Dauer von 78 Wochen für den Krankengeldbezug innerhalb von drei Jahren gesetzlich geregelt. Mit der Arbeit an der materialbezogene Map in Abb. 5.5 wird offensichtlich, dass der Anspruch auf Krankengeld in Relation zur Phase der Heilungsbewährung steht. Die Phase der Heilungsbewährung bildet einen gewissen Zeitraum nach der Anschlussheilbehandlung, in dem noch ein Rückfall eintreten könnte. Je nach Komplexität der Erkrankung kann der Zeitraum zwei bis fünf Jahre betragen. Die Phase der Heilungsbewährung bezieht sich wiederum auf die Bemessung eines Grades der Behinderung. Im Zeitraum der Heilungsbewährung kann der GdB zwischen 50 und 100 liegen (siehe Abschnitt 5.3.1).

Aus dem Mapping geht schließlich ein komplexes Beziehungsgefüge einzelner materiell-rechtlicher Elemente angesichts des Einzelfalls von Monika Jahn hervor. Das führt sich in den von mir herausgearbeiteten Relationen zwischen der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit und der Existenzsicherung fort. Das SGB III wird durch das Mapping als weiteres wichtiges materiell-rechtliches Element ersichtlich. Demnach besteht bei (fortbestehender) Arbeitslosigkeit (§ 138 SGB III) unter bestimmten Voraussetzungen (§ 137 SGB III) ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Beispielsweise wenn jemand arbeitslos ist und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat sowie die Anwartschaftszeit erfüllt (§ 137 SGB III). Darüber hinaus ist die gesetzliche Regelung nach § 145 Abs. 1 S. 1 SGB III zu berücksichtigen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld

aufgrund der Minderung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch einmal genauer bestimmt. Dieses materiell-rechtliche Element ist in der Beratungssituation anhand des schriftlichen Formulars für die Beantragung des Arbeitslosengeldes (§ 323 Abs. 1. S. 1 SGB III) situiert. In den von mir herausgearbeiteten Relationen zwischen dem materiell-rechtlichen Element des SGB III und der individuellen Akteur:innen offenbaren sich nicht widerspruchsfreie Diskurse. Die (Wieder-)Herstellung der Arbeitsfähigkeit steht im Widerspruch zur subjektiven Erwartungshaltung der Ratsuchenden, nicht mehr erwerbstätig sein zu wollen.

Durch die relationalen Analysen der Beziehungen zwischen den materiell-rechtlichen Elementen und individuellen Akteur:innen eröffnet sich eine alternative Lösung zur Bewältigung des Beratungsanliegens. Im SGB III wird begründet, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt wird (§ 145 Abs. 1. S. 1 SGB III). Die Verantwortung zur Existenzsicherung verlagert sich dann von den Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, das im SGB VI geregelt ist. Dort gelten Versicherte als voll erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. In der *vermittelnden Beratung* scheint diese rentenrechtliche Regelung zur Existenzsicherung auf, indem sie einerseits diskursiv rekonstruiert wird. Auf der anderen Seite ist das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung anhand von vorliegenden Informationsmaterialien zu Rentenleistungen wegen Erwerbsminderung in der Situation situiert. In Beziehung zu diesen materiell-rechtlichen Elementen scheinen aus dem Mapping auch die kollektiven Akteur:innen der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Agentur für Arbeit auf. Sie werden diskursiv in der Beratungssituation mit ihrer Verwaltungspraxis repräsentiert oder materialisieren sich wie angedeutet in Informationsmaterialien, schriftlichen Antragsformularen oder Bescheiden.

Schließlich macht das Mapping der Situation in Abb. 5.5 deutlich, dass der Zugang zum System sozialer Sicherung in der *vermittelnden Beratung* maßgeblich durch kompliziert miteinander verwobene materiell-rechtliche Elemente, bürokratische wie nicht-rechtliche Elemente hergestellt wird.

5.3.3 *Vermittelndes Beraten an den Grenzen heterogener Sozialer (Sub-)Welten und Arenen*

Der analytische Blick richtet sich in diesem Kapitel ein letztes Mal auf die Ebene des kollektiven sozialen Handelns (vgl. Clarke et al. 2018, S. 148 ff.). An diesen Orten, die Clarke in Anlehnung an Strauss als Soziale (Sub-)Welten und Arenen bezeichnet, werden individuelle Akteur:innen der *vermittelnden Beratung* durch Akte der Verpflichtungen gegenüber diesen Sozialen (Sub-)Welten und der Teilnahme an Aktivitäten in jenen Sozialen (Sub-)Welten zugleich zu sozialen Wesen und handeln als Mitglieder von ebenjenen (vgl. Clarke et al. 2018, S. 150). Kollektives Handeln wird an diesen Orten empirisch beobachtbar, indem situierte Praktiken, soziale Formationen und Diskurse von mir herausgearbeitet wurden, die charakteristisch für einzelne Soziale (Sub-)Welten in der Beratungssituation sind. Durch die Arbeit an und mit der Map Sozialer Welten und Arenen in Abb. 5.6 entwickelte ich ein materialbezogenes Gesamtbild von allen heterogenen Perspektiven auf die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung.

Abermals ist die Forschungssituation der *vermittelnden Beratung* im Sinne der Situationsanalyse in der Domäne des Sozialstaates⁶⁹ zu verorten. Auch in dieser Beratungssituation gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz ein demokratischer sozialer Bundes- sowie Rechtsstaat ist und zur Verwirklichung sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit gegenüber seinen Bürger:innen verpflichtet ist (Art. 20 GG; Art. 28 GG). Vor diesem Hintergrund bildet die von mir beobachtete *vermittelnde Beratung* im gleichen Maße wie die anderen beobachteten Beratungen eine Arena im Sozialstaat, in der verschiedene Akteur:innen aus unterschiedlichen Sozialen (Sub-)Welten den Zugang zum System sozialer Sicherung aushandeln. Das Mapping der Sozialen Welten und Arenen ermöglichte mir, kollektive Identitäten einer jeden situierten Sozialen (Sub-)Welt herauszuarbeiten und in Bezug auf Aushandlungsprozesse in der Beratungs-Arena zu identifizieren. Mit diesem Vorgehen war es für mich nachvollziehbar, welche kollektiv geteilten Handlungen und Perspektiven in der

⁶⁹ Die Domäne des Sozialstaates enthält viele weitere Soziale (Sub-)Welten und Arenen. In der Map sind nur jene aufgeführt, die auf der Grundlage des empirischen Materials von mir herausgearbeitet wurden. In der Folge ist die Map nicht abschließend, sondern „[...] emergent and fluid entities. They are constantly changing in response to changing conditions within which they dwell and through interactions with one another“ (Clarke et al. 2018, S. 148).

Beratungs-Arena für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung aufeinandertreffen und in wechselseitiger Bezugnahme die Verwirklichung von Rechtsansprüchen aushandeln.

In der Beratungs-Arena stehen sich mitunter konfliktreiche Perspektiven aus ungleich wirkungsmächtigen Sozialen (Sub-)Welten gegenüber. Konkret handelt es sich um fünf situierte Soziale Welten mit 16 Subwelten. In der Beratungs-Arena werden diese kollektiven Sichtweisen aus 21 Sozialen (Sub-)Welten auf den Zugang zum System sozialer Sicherung im Einzelfall anhand der unmittelbar anwesenden Individuen (Beraterin: B, Ratsuchende: R1) oder nicht-menschlichen wie diskursiven Elementen repräsentiert. In der materialbezogenen Map (Abb. 5.6) porträtieren sich auf der linken Seite jene Sozialen (Sub-)Welten, die in ihren Perspektiven auf den zu verhandelnden Zugang zum System sozialer Sicherung weitestgehend übereinstimmen. Von zentraler Bedeutung ist die Soziale Welt von Monika Jahn. In dieser Sozialen Welt konstituiert sich eine soziale Notlage mit rechtlichem Charakter, die die Unterstützung des Sozialstaates erforderlich macht. Aus der Arbeit an und mit der materialbezogenen Map (Abb. 5.6) arbeitete ich das subjektive Bedürfnis, in Folge einer schweren Erkrankung nicht mehr erwerbstätig sein zu wollen, als wichtiges ko-konstitutives Element für die Aushandlungsprozesse in der Beratungs-Arena heraus. Bei genauerem Hinsehen wird aus dem Mapping ersichtlich, dass sich dieses Bedürfnis in Beziehung zu situierten Subwelten entwickelte. Monika Jahn repräsentiert in der Beratungs-Arena das Bild einer eigenständigen, starken Frau, die trotz vieler anomischer Lebensphasen (Krankheit, zerbrochenes Familienleben, Sorgearbeit, vielseitige Berufsbiographie) ihr Leben selbstbestimmt gestalten möchte. Dazu zählt unter anderem, sich vor der Beendigung des Krankengeldbezugs nach weiteren Absicherungsmöglichkeiten zu erkundigen. Die Subwelten des Arbeitgebers und der pflegebedürftigen Mutter emergieren in Relation zur Rekonstruktion der sozialen Notlage von Monika Jahn. Monika Jahn rekonstruiert in der Beratungs-Arena diskursiv einen Arbeitgeber, der sie ohne professionelle Ausbildung in der Begleitung von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Die Arbeitszeiten variieren im Schichtsystem. Die Arbeitsbedingungen bringen die Ratsuchende an ihre persönliche Belastungsgrenze. Neben den beruflichen Herausforderungen und dem Umgang mit dem persönlichen Krankheitsbild, das durchaus lebensbedrohlich sein kann, kümmert sich Monika Jahn um ihre Mutter (Sorgearbeiten). Entlang dieser miteinander verwobenen Subwelten entwickelt sich in der Sozialen Welt der Ratsuchenden ein subjektives Bedürfnis nach

sozialer Absicherung, ohne sich zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit verpflichten zu wollen. An die Soziale Welt der Ratsuchenden grenzt die Soziale Welt der Beraterin Melanie Birkenbach an. Für diese Soziale Welt ist eine spezifische Beratungspraxis kennzeichnend, die sich entlang der situierten Subwelten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und des VdK-Landesverbandes konstituiert. Basierend auf dem RDG ist es den Berater:innen des VdK erlaubt in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten, sofern das nach §§ 5-6 ff. RDG als Nebenleistung zur Hauptarbeit und unter Anleitung einer zum Richteramt befähigten Person vollzogen wird. Wie der Begriff der Beratung auszulegen ist, geht aus der von mir herausgearbeiteten Relation zwischen den Subwelten des RDG und des VdK hervor. Der Sozialverband leitet die Aufgaben im Rahmen der sozialrechtsbezogenen Beratung von der Rechtsgrundlage des RDG ab. Die Beraterin darf in der Beratungs-Arena informieren, beraten sowie bei Antragstellung und Widerspruch unterstützen. In der Beratungs-Arena repräsentiert Melanie Birkenbach in der Rolle als Beraterin so auch das Leitbild des VdK als Sozialanwalt von behinderten, chronisch kranken, älteren sowie sozial benachteiligten Menschen. Sie greift zudem auch auf ihre nicht-juristische Expertise zurück, die sie im Laufe ihres Berufslebens entwickelt hat. In diesem Sinne ist nicht nur die nicht explizit auf die sozialrechtsbezogene Beratung ausgelegte Expertise für die professionell agierende Beraterin kennzeichnend, sondern auch ihre Hinwendung auf bio-psycho-soziale Fragestellungen, die mit der sozialen Notlage und deren Verrechtlichung einhergehen. Infolgedessen sind aus der Sozialen Welt der Beraterin die Beratungsstrategien zur Bewältigung der sozialen Notlage unter Berücksichtigung subjektiver Bedürfnisse sowie Bedarfe für die Aushandlungen in der Beratungs-Arena bedeutend.

der stationären Gesundheitsversorgung ist demzufolge über die eigenen Grenzen hinaus an der Konstitution eines sozialen Risikos beteiligt und wird von den Akteur:innen aus dem Sozialversicherungssystem zur Klärung eines Sachverhaltes im Zusammenhang mit der Prüfung eines Rechtsanspruches herangezogen. Das geht in der materialbezogenen Map (Abb. 5.6) zum Beispiel aus der Subwelt der VersMedV hervor. Die Position dieser Subwelt über die Sozialen Welten des Gesundheitswesens und der Sozialversicherung hinweg verdeutlicht, dass sie sich grenzübergreifend konstituiert und medizinische Krankheitsbilder und deren Einfluss auf die körperliche und geistige Funktionsfähigkeit im Alltag in Behinderungen umwandeln. Die klassifizierten Behinderungen wiederum bilden die Entscheidungsgrundlage für die Akteur:innen aus der Subwelt des Amtes für Versorgung und Soziales, die die Feststellung eines Grades der Behinderung verwalten. Darüber hinaus steht diese Subwelt in Beziehung zur Subwelt der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, weil die fortbestehende Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Behinderung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung verankert ist (SGB VI). Gleichzeitig besteht aber auch eine Relation zur Sozialen Welt der Agentur für Arbeit, indem die fortbestehende Arbeitsunfähigkeit durch Leistungen aus dieser Sozialen Subwelt ausgeglichen wird, obgleich für diese Subwelt bezeichnend ist, dass die Versicherten sich zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit verpflichten. Aufgrund dieser Logik des Verwaltungshandelns offenbart sich in der Beratungs-Arena ein Widerspruch zwischen der Subwelt der Agentur für Arbeit und der Sozialen Welt der Ratsuchenden, die nicht mehr erwerbstätig sein möchte. Um den Widerspruch aufzulösen, kann alternativ ein Rechtsanspruch auf Sicherungsleistungen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung geltend gemacht werden. An diesem Beispiel wird ersichtlich, wie komplex die einzelnen Sozialleistungsbereiche wechselseitig miteinander in Beziehung stehen und die Zuständigkeiten im Einzelfall anhand von kleinen, aber nicht unerheblichen Unterschieden bei der Ermittlung des Sachverhaltes variieren können, wenn subjektive Bedürfnisse sowie Bedarfe berücksichtigt werden sollen. So zeigt auch diese materialbezogene Map Sozialer Welten, dass ein Ungleichgewicht zwischen den Sozialen (Sub-)Welten des Angewiesenseins auf sozialstaatliche Unterstützung in sozialen Notlagen und den Sozialen (Sub-)Welten, die über die Ressourcen zur Bewältigung individueller Notlagen entscheiden, besteht.

5.4 Die *übersetzende, informierende* und *vermittelnde* Beratung im Vergleich

Zum Abschluss der Einzelfalldarstellungen möchte ich in diesem Kapitel auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der *übersetzenden, informierenden* und *vermittelnden* Beratung eingehen. Im Sinne der Situationsanalyse handelt es sich hierbei um den abschließenden Analyseschritt des komparativen Situations-Mappings. Zu diesem Zweck habe ich die Ergebnisse aus dem Mapping miteinander verglichen und Gemeinsamkeiten wie Unterschiede in Bezug auf spezifische Merkmale der sozialrechtsbezogenen Beratung herausgearbeitet.

Bei dem Vergleich der Beratungs-Arenen aus der *übersetzenden, informierenden* und *vermittelnden* Beratung fällt auf, dass weitestgehend dieselben Sozialen (Sub-)Welten an den situierten Aushandlungen in den Beratungs-Arenen beteiligt sind. Auf der einen Seite der Maps positionieren sich jene Sozialen (Sub-)Welten, die eine konkrete Lebenswirklichkeit abbilden und für die sozial konstruierte Problemlagen mit akutem Hilfebedarf charakteristisch sind. Innerhalb dieser lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten konstituieren sich soziale Konflikte in Wechselwirkung zu privaten und beruflichen Lebensrealitäten. In der Arena der *übersetzenden* Beratung werden vorwiegend psychische Erkrankungen im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit zum Gegenstand der Beratung gemacht. In der *informierenden* Beratung wird ein ursächlicher Zusammenhang zwischen psychischen wie orthopädischen Krankheitsbildern und in der *vermittelnden* Beratung zwischen bösartigen Gewebeneubildungen und Arbeitsunfähigkeit hergestellt. Demzufolge beeinflusst das sozialrechtliche Narrativ der Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbsarbeit (vgl. Zacher 1984; Zacher 1982) die lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten bei der Rekonstruktion sozialer Problemlagen in den entsprechenden Beratungs-Arenen. In allen drei Beratungssituationen sind dieselben zentralen Fragen für die Absicherung sozialer Risiken leitend, unabhängig davon, ob sie diskursiv explizit gemacht werden oder im Verborgenen schweben und bisher noch nicht ausdrücklich angesprochen wurden: Welche sozialstaatliche Unterstützung steht Betroffenen in einer konkreten sozialen Problemsituation zu? Auf welche Weise sind sozialstaatliche Ressourcen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) einzufordern? Welche Anspruchsgrundlagen müssen für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfüllt sein? Zusammenfassend wird aus dem Vergleich ersichtlich, dass für die lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten in den drei Beratungssituationen das Angewiesensein auf sozialstaatliche Unterstützung zum Ausgleich sozialer Problemlagen wie Krankheit und Arbeitsunfähigkeit bezeichnend ist. Der Unterschied zwischen den Fallbeispielen besteht darin, wie in den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)

Welten mit dieser Abhängigkeit von sozialstaatlichen Ressourcen umgegangen wird.

Der Blick auf die *übersetzende Beratung* zeigt, dass sich der Ratsuchende in bestehenden Sozialrechtsverhältnissen proaktiv, aber erfolglos um sozialstaatliche Unterstützung bemüht hat und jetzt mit der Hilfe der sozialrechtsbezogenen Beratung erneut den Akteur:innen gegenüber treten möchte, die über die Gewährung von Sozialleistungen entscheiden. Im Vergleich dazu wird aus dem Mapping der Sozialen (Sub-)Welten in der *informierenden Beratung* ersichtlich, dass das ratsuchende Ehepaar Heller in bestehenden Sozialrechtsverhältnissen auch aktiv sozialstaatliche Hilfe einzufordern versuchte und hierfür bis vor das Sozialgericht gegangen ist, aber auch in diesem Fall keine Hilfe zugesichert bekam. Mit der sozialrechtsbezogenen Beratung will das Ehepaar sich über Möglichkeiten der sozialen Absicherung informieren. Sie repräsentieren sich in einem Prozess des Abwägens zwischen individuellen Bedürfnissen sowie Bedarfen und gültigen Rechtsansprüchen. Für die lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten der *vermittelnden Beratung* sind ähnlich zielgerichtete Praktiken in Bezug auf die Einforderung von Rechtsansprüchen wie in der *übersetzenden Beratung* zu erkennen. In der Beratungs-Arena wird die konkrete Umsetzung eines Rechtsanspruches auf Arbeitslosengeld verhandelt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass die konkrete Verwirklichung eines Rechtsanspruches ausgehandelt wird. In Teilen tritt auch das zurückhaltende Abwägen aus der *informierenden Beratung* in Erscheinung, indem ein weiterer gültiger Rechtsanspruch in den Aushandlungen diskursiv rekonstruiert wird. Es ist sodann abzuwägen, welcher Rechtsanspruch am ehesten den individuellen Bedürfnissen entspricht und verwirklicht werden soll. In der Zusammenschau des Fallvergleichs der lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten wird deutlich, dass in den Arenen der *übersetzenden* und *vermittelnden Beratung* sozialstaatliche Ressourcen unmittelbar eingefordert werden, gleichwohl sich in der *vermittelnden Beratung* zumindest Zweifel im Hinblick auf die Bedingungen des Abhängigkeitsverhältnisses zu Sozialversicherungsträgern und zu anderen sozialstaatlichen Akteur:innen offenbaren. Im Unterschied dazu scheint in der *informierenden Beratung* die Skepsis gegenüber dem Abhängigkeitsverhältnis zu sozialstaatlichen Akteur:innen zu überwiegen. Ineinandergreifende Sozialleistungen und konkurrierende Rechtsnormen stehen dem individuellen Bedürfnis entgegen, sodass die Umsetzung geltender Rechtsansprüche nicht unmittelbar in der Beratungs-Arena beginnt.

Gegenüber den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten sind in allen Beratungssituationen die Akteur:innen aus dem Gesundheitswesen positioniert.

Sie haben in den drei Beratungs-Arenen dieselbe Aufgabe. Sie sollen Nachweise über die gesundheitliche Lage im Einzelfall erbringen, auf die wiederum in den situierten Aushandlungen der drei Beratungs-Arenen Bezug genommen werden kann. Für den Verlauf der Aushandlungen in der jeweiligen Beratungs-Arena ist entscheidend, ob die Nachweise diskursiv in der Arena rekonstruiert werden oder ob sie sich in den Beratungs-Arenen schriftlich materialisieren. Wenn Krankheitsbilder und Erkrankungen medizinisch dokumentiert und in den Beratungs-Arenen vorhanden sind, werden Rechtsansprüche nicht nur geprüft, sondern ihre Verwirklichung unmittelbar in den Beratungs-Arenen umgesetzt. Werden in den Arenen Krankheiten hingegen ausschließlich diskursiv rekonstruiert, findet eine Prüfung von Rechtsansprüchen statt, die aber weitestgehend nicht zu dem Ergebnis kommt, dass Rechtsansprüche bestehen und umgehend mithilfe der Beratung eingefordert werden können. Die *übersetzende* und *vermittelnde Beratung* sind dem ersten Szenario zuzuordnen, während die *informierende Beratung* zu letzterem zu zählen ist. In der Konsequenz stehen die Akteur:innen aus den gesundheitsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten einerseits in Relation zu den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten bei der Rekonstruktion eines sozialen Problems im Einzelfall, andererseits unterhalten sie Beziehungen zu Akteur:innen aus den sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten. Mit der Analyse der Situations-Maps und Maps Sozialer Welten und Arenen arbeitete ich ein enges Wechselverhältnis zwischen (nicht-)menschlichen Elementen aus dem Gesundheitswesen (medizinische Dokumentationssysteme) und den sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten in Bezug zu den situierten Aushandlungen in der jeweiligen Beratungs-Arena der drei Beratungssituationen heraus. Die Akteur:innen aus den Sozialen (Sub-)Welten des Sozialversicherungssystems beziehen sich innerhalb und außerhalb der Beratungs-Arenen für die Entscheidungen über die Gewährung von gesundheitsbezogenen Sozialleistungen auf materielle medizinische Dokumentationssysteme aus den Sozialen (Sub-)Welten des Gesundheitswesens. So ist es auch nachvollziehbar, dass die Sozialen (Sub-)Welten des Sozialversicherungssystems in den Maps Sozialer Welten und Arenen an die gesundheitsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten angrenzen (vgl. Abschnitt 5.1.2, 5.2.3, 5.3.3). Ausgehend von der Darstellung des Beziehungsgefüges zwischen Akteur:innen aus dem Gesundheitswesen und jenen aus den sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten rücken letztere in den Mittelpunkt des Fallvergleichs. In den Beratungs-Arenen scheint insbesondere ihre Rolle als Sozialleistungsverwalter auf. Sie entscheiden, bewilligen und lehnen Sozialleistungen ab. Zu diesem Zweck repräsentieren die einzelnen Sozialen (Sub-)Welten der Sozialversicherung im gleichen Maße wie schon die Sozialen (Sub-)Welten aus dem Gesundheitswesen in den Beratungs-Arenen

nicht-menschliche Elemente für den Erlass eines Verwaltungsaktes (§§ 31-40 SGB X). Die Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung von Sozialleistungen können mündlich, schriftlich oder elektronisch ergehen (§ 33 SGB X). Insbesondere schriftlich erlassene Entscheidungen werden in den situierten Aushandlungen der Beratungs-Arenen relevant gemacht, um den Sachverhalt einer Problemlage zu erörtern. In den Arenen der *übersetzenden* und der *vermittelnden Beratung* kommen beispielsweise Bescheide über die erstmalige Feststellung eines GdB und über die Beendigung eines Krankengeldbezugs vor. In beiden Fällen bilden diese Elemente in Verbindung mit den Elementen aus dem Gesundheitswesen die Grundlagen für die Aushandlungen über einen Zugang zum System sozialer Sicherung in der jeweiligen Beratungs-Arena. In den situierten Aushandlungen der Arena der *informierenden Beratung* hingegen werden erlassene Verwaltungsakte ausschließlich diskursiv rekonstruiert, sodass das soziale Problem als Gegenstand der Aushandlungen schriftlich nicht nachweisbar ist.

Des Weiteren offenbart sich mit dem Mapping der drei Beratungssituationen, dass die Grenzen zwischen den sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten fluide sind. Die von ihnen verwalteten Sozialleistungen greifen ineinander, sodass für die Relationen zwischen einzelnen Subwelten charakteristisch ist, dass in der Ermittlung eines konkreten Sachverhaltes immer zuerst die Zuständigkeit geprüft wird. In der *vermittelnden Beratung* repräsentiert sich zunächst die Agentur für Arbeit als zuständige Behörde zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Beendigung des Krankengeldbezugs. Aus den Aushandlungen der Anwesenden geht hervor, dass auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig sein könnten. Auch in der *übersetzenden* und *vermittelnden Beratung* offenbart sich durch die Analyse, dass die Subwelten einzelner Sozialleistungsbereiche ineinandergreifen und dadurch die Zuständigkeit(en) variieren können (vgl. Stöbe-Blossey et al. 2021, S. 141 ff.). Die Verflechtungen der sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten scheinen noch in einem weiteren Aspekt als komplexes Beziehungsgefüge auf. Die Rechtsnormen, auf die in den situierten Aushandlungen der drei Beratungssituationen Bezug genommen wird, konkurrieren miteinander und bedingen sich gegenseitig. Insbesondere das Mapping der Sozialen Welten und Arenen hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass in der Regel die gesetzlich normierten Rechtsansprüche auf einzelne Sozialleistungen nur dann zu gewähren sind, wenn bereits keine anderen gesundheitsbezogenen Leistungen in Anspruch genommen werden. So ist das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung in allen drei Beratungssituationen eng mit den Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verknüpft. In der *übersetzenden Beratung* offenbart sich ein Zusammenhang zwischen der Bewilligung von Renten wegen Erwerbsminderung

(SGB VI) und Rehabilitationsleistungen zur Wiederherstellung/Verbesserung der Leistungsfähigkeit (SGB VI) einerseits und auf der anderen Seite eröffnet sich eine mittelbare Verbindung zwischen den Subwelten des SGB VI und des SGB IX.

Ähnliche Erkenntnisse liefert die Analyse der *informierenden Beratung*. In diesem Fallbeispiel stehen die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (SGB VI) in Beziehung zu den Renten wegen Alters (SGB VI). Der Fokus liegt insbesondere auf dem Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 ff. SGB VI), der wiederum mit dem Verfahren zur Neufeststellung eines Grades der Behinderung (SGB IX) zusammenhängt, in dessen Rahmen eine Schwerbehinderung zu Beginn der Altersrente anerkannt sein muss. Schließlich macht die Analyse der *vermittelnden Beratung* die Verflechtungen zwischen den Subwelten des SGB V, des SGB III mit dem SGB VI in Bezug auf eine fortbestehende Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit deutlich. Der Fallvergleich der sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten zeigt, dass einzelne Subwelten miteinander interagieren und Rechtsansprüche in Bezug auf ein soziales Problem nicht widerspruchsfrei nebeneinander zu positionieren sind, sondern immer in Relation zu den lebens- und gesundheitsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten betrachtet werden müssen, um ihre Gültigkeit zu ermitteln.

Wenngleich ich überwiegend Gemeinsamkeiten zwischen den drei analysierten Beratungssituationen herausgearbeitet habe, eröffnet sich der maßgebliche Unterschied zwischen den drei Fallbeispielen mit Blick auf die Sozialen (Sub-)Welten der Beraterin. In der Rolle als professionelle Beraterin mit handlungsfeldspezifischem Wissen im Sozialrecht und mit den erworbenen Beratungskompetenzen ist Melanie Birkenbach in allen drei Fallbeispielen entscheidend an der Ko-Konstruktion des Zugangs zum System sozialer Sicherung beteiligt. Sie handelt in den Beratungs-Arenen entlang der Grenzen zwischen lebens-, gesundheits- und sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten und rekonstruiert in den Beratungs-Arenen bedeutende Elemente insbesondere aus den gesundheits- und sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten. Sie verfügt in den drei zu vergleichenden Beratungs-Arenen über die Handlungsmacht zu entscheiden, welche Sichtweisen aus den Sozialen (Sub-)Welten bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck schreibt sie verschiedenen Akteur:innen machtvolle Positionen zu. In der Konsequenz sind die Beratungspraktiken aus den beratungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten in den Beratungs-Arenen von wesentlicher Bedeutung. Sie vermitteln, übersetzen und/oder moderieren die Aushandlungen zwischen den Ratsuchenden und Akteur:innen aus den gesundheits- und sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten, um den Gegenstand der situierten Aushandlungen in den

Beratungs-Arenen und dessen Bewältigung zu ermitteln. Ein weiteres Merkmal der Beratungspraktiken aus den beratungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten ist die Orientierung an den Bedürfnissen sowie Bedarfen der Individuen bei sozialen Problemen. Bio-psycho-soziale Dimensionen von individuellen Lebenswirklichkeiten sind bei der Erarbeitung von Bewältigungsstrategien in erheblichem Maße zu berücksichtigen. Die Analyse der drei Beratungssituationen macht des Weiteren auch deutlich, dass sich die Bedürfnisorientierung in Bezugnahme auf die sozialstaatlichen Unterstützungssysteme schwierig gestaltet. Ich identifizierte individuelle Bedürfnisse und Bedarfe aus den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten als weniger machtvolle Elemente im Vergleich zu den Perspektiven und Elementen aus den sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten.

In der *übersetzenden Beratung* gelingt die Orientierung an den subjektiven Bedürfnissen sowie Bedarfen besser als beispielsweise in der *informierenden Beratung*. Dort trifft ein teilweise verrechtlichtes soziales Problem auf Beratungspraktiken, die sich an den Bedürfnissen sowie Bedarfen in sozialen Problemlagen zu orientieren versuchen. Gleichzeitig wird die vorab vorgenommene Verrechtlichung des sozialen Problems mithilfe der diskursiv rekonstruierten Sichtweisen aus den gesundheits- und sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten dahingehend geprüft, ob ein Rechtsanspruch besteht. Aufgrund der unmittelbaren Anwesenheit der Beraterin ragen die Beratungspraktiken in Wechselwirkung zur beratenen Person als wichtiges Element in jeder Beratungs-Arena heraus. Die Beraterin ermittelt den Sachverhalt, dem auf der Grundlage der sozialversicherungsrechtlichen Perspektiven eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen zugrunde gelegt wird und eröffnet dem Ratsuchenden diverse Handlungsmöglichkeiten für einen gelingenden Zugang zum System sozialer Sicherung. In dieser Hinsicht gleichen sich die drei Fallbeispiele. Gleichwohl unterscheiden sich die Beratungssituationen darin, ob sich die Beraterin bei der Lösungsfindung zur Bewältigung der sozialen Probleme an den Bedürfnissen und Bedarfen orientieren kann oder die präsentierten Lösungsstrategien im Widerspruch zu den individuellen Bedürfnissen stehen. In der *übersetzenden Beratung* sind die Anspruchsvoraussetzungen der Beraterin zufolge erfüllt, sodass die Vorbereitungen für die Realisierung eines Rechtsanspruches sofort in der Beratung beginnen. Dass letztlich in der Beratung ein entsprechender Antrag ausgefüllt wird, ist auf die Komplementarität von individuellem Bedürfnis und Anspruchsgrundlagen zurückzuführen.

Ein ganz anderes Bild zeichnet sich in der *informierenden Beratung* ab. Es wird in der Beratungs-Arena ein diskursives und teilweise verrechtlichtes Beratungsanliegen aus den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten repräsentiert, aus dem sich die individuellen Bedürfnisse sowie Bedarfe nicht ableiten

lassen. Überdies rekonstruieren die Repräsentant:innen aus den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten in der Beratungs-Arena ein Rechtsproblem, das sich der Beraterin zufolge komplexer darstellt als von den Ratsuchenden angenommen. In ähnlicher Weise wie in der *übersetzenden Beratung* entfalten die Beratungspraktiken auch in der *informierenden Beratung* ihre Wirkungsmacht, indem sie die Kontroversen zwischen den verschiedenen Sichtweisen auf die soziale Problemlage aus den lebenswelt-, gesundheits- und sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten moderieren. Abermals werden von der Beraterin die Gelingensbedingungen für einen Zugang zum System sozialer Sicherung an die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen geknüpft. Die situierten Anspruchsgrundlagen widersprechen den individuellen Bedürfnissen der Ratsuchenden in den Beratungs-Arenen, sodass letztlich kein gültiger Rechtsanspruch auf Sozialeleistungen besteht und der Zugang zum System sozialer Sicherung unmittelbar herzustellen wäre. Die Beraterin informiert über die in Wechselwirkung stehenden Anspruchsgrundlagen, miteinander verwobenen Sozialleistungsansprüche und konkurrierenden Rechtsnormen in Bezug auf die präsentierte soziale Problemlage. Die Kontroverse zwischen individuellem Bedürfnis und sozialrechtlichen Anspruchsgrundlagen ist in diesem Fallbeispiel nicht aufzulösen und endet mit der Weitergabe von Informationen über die (noch) unerfüllten Voraussetzungen für einen gelingenden Zugang zum System sozialer Sicherung.

In der *vermittelnden Beratung* als letzte der drei Beratungssituationen lässt sich die Kontroverse zwischen Bedürfnisorientierung und Rechtsvorschrift nochmals deutlicher skizzieren. Aus den lebensweltbezogenen und gesundheitsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten heraus wird ein vollständig verrechtlichtes soziales Problem rekonstruiert, dessen Bewältigung teilweise schon begonnen hat und bei dessen Realisierung die Beratung jetzt behilflich sein soll. Die situierten Aushandlungen offenbaren allerdings, dass die gewählte Bewältigungsstrategie den Perspektiven der Akteur:innen aus den sozialversicherungsbezogenen (Sub-)Welten und den Elementen aus diesen Sozialen (Sub-)Welten, aber nicht dem individuellen Bedürfnis der Ratsuchenden in der sozialen Problemlage entspricht. Der Zugang zum System sozialer Sicherung wird demzufolge hergestellt, ohne die individuellen Bedürfnisse sowie Bedarfe zu berücksichtigen. Die Beraterin bewirkt, dass die Ratsuchende in der Beratungs-Arena ihre Vorstellungen, Wünsche und Erwartungen explizit zum Ausdruck bringt und die Bewältigungsstrategie zur Überwindung des sozialen Problems bedürfnisorientiert anpasst, indem sie auf einen weiteren gültigen Rechtsanspruch hinweist.

Mit dem Fallvergleich der drei Beratungssituationen wurden viele Gemeinsamkeiten der Fallbeispiele deutlich, insbesondere die gemeinsam geteilten Perspektiven und Handlungsverpflichtungen gegenüber einzelnen Sozialen (Sub-)

Welten aus den Lebenswirklichkeiten, der Gesundheitsversorgung und der Sozialversicherung. Der wesentliche Unterschied zwischen den Beratungssituationen geht aus der Analyse der situierten Aushandlungen in den Beratungs-Arenen hervor. Es wird von Fall zu Fall deutlich(er), dass sich die Beratungspraktiken in einem Spannungsfeld zwischen Bedürfnisorientierung und Rechtsvorschrift(en) befinden, wenn das Rechtssystem auf die individuellen Bedürfnisse sowie Bedarfe und Lebenslagen von Ratsuchenden angewendet wird.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Die Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum System sozialer Sicherung

6

6.1 *Re-naming, re-blaming* und *re-claiming* in sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen

Aus den Einzelfalldarstellungen und dem Fallvergleich der beobachteten Beratungssituationen in Kapitel 5 ist hervorgegangen, dass der Zugang zum System sozialer Sicherung in den jeweiligen Beratungs-Arenen für die Ratsuchenden entweder gewährleistet ist (vgl. Abschnitt 5.1 und 5.3) oder verwehrt bleibt (vgl. Abschnitt 5.2). Im folgenden Teilkapitel werde ich die situierten Rechtsmobilisierungsphasen des *naming*, *blaming* und *claiming* fallübergreifend rekonstruieren und herausarbeiten, inwiefern die sozialrechtsbezogene Beratung soziale Sicherungsleistungen für Ratsuchende effektiv zugänglich macht und unter welchen Voraussetzungen die Herstellung eines Zugangs geschieht.

In den drei analysierten Beratungssituationen (vgl. Kapitel 5) stehen sich heterogene und nicht widerspruchsfreie Perspektiven von Ratsuchenden, Sozialleistungsträgern, Akteur:innen aus dem Gesundheitswesen und Beratern mit dem Ziel gegenüber, einen Zugang zur sozialen Sicherung herzustellen und damit Sozialrecht zu mobilisieren. Nach der Definition von Zemans wird Recht dann mobilisiert, wenn „[...] a desire or want is translated into a demand as an assertion of one’s rights“ (1983, S. 700). Dieser Transformationsprozess wird in der Rechtszugangsforschung gerne mit den Mobilisierungsphasen des *naming*, *blaming* und *claiming* beschrieben (vgl. Abschnitt 3.3). Fraglich bleibt allerdings, ob die Übersetzung von lebensweltlichen Problemen in einen rechtlich bearbeitungsfähigen Sachverhalt die tatsächlichen Problemlagen der Betroffenen abbildet und die Ratsuchenden ihre Bedürfnisse in dem rechtlichen Sachverhalt wiedererkennen (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 9), sodass sie die Mobilisierungsschritte bis hin zum *claiming* erfolgreich gestalten können (vgl. Blankenburg 1995, S. 42 ff.).

Aus meiner Analyse geht in diesem Zusammenhang hervor, dass die Ratsuchenden die ersten beiden Mobilisierungsphasen (vgl. Rottleuthner 1987, S. 84 ff.) des *naming* und *blaming* in ihren jeweiligen lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten eigenständig oder im Austausch mit Personen aus ihrem sozialen Umfeld initiieren. Dabei thematisieren sie Recht, Rechtsnormen und Anspruchsgrundlagen in Relation zu ihrem/ihren Problem(en). Sie sehen aufscheinende Probleme in ihren Lebenswirklichkeiten als potentiell rechtlich an und konstruieren daraus eine Rechtsfrage, mit der sie – meist nach nicht zufriedenstellender Kommunikation mit den adressierten Sozialbehörden – die Beratung des VdK aufsuchen. Das Erkennen und Benennen eines potentiell rechtlichen Problems (*naming*) und die Zuschreibung von Verantwortlichkeit (*blaming*) sowie stellenweise auch die Einforderung von Rechtsansprüchen (*claiming*) erfolgen somit in allen beobachteten Beratungssituationen im Vorfeld der Beratungen, wodurch die Ratsuchenden nicht erst in den Beratungen zum ersten Mal mit den rechtlichen Regelungen konfrontiert sind. Das macht deutlich, dass Ratsuchende, die die Beratung aufsuchen, ihr Handeln aktiv auf die Mobilisierung ihrer sozialen Rechte hin ausrichten und nicht zu jenen zählen, die in ihrer Bedürftigkeit und/oder Bedarfslagen verharren oder resignieren (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 183).

Naming, blaming und claiming in lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten

Wenngleich die Mobilisierungsphasen des *naming*, *blaming* und *claiming* in der Rechtszugangsforschung als sehr voraussetzungsvoll gelten, empirisch schwierig zu beobachten sind und vor allem Rechtskenntnis und eine Rechts(anspruchs)bewusstheit seitens der Ratsuchenden erfordern (vgl. Baer 2023, S. 231 ff.; Kritzer 2010, S. 262), wird aus der Analyse der drei Fallbeispiele deutlich, dass die betroffenen Personen bereits über gewisse Ressourcen wie die einer diffusen, abstrakten Rechts(anspruchs)bewusstheit verfügen (vgl. Abschnitt 3.3). Zum Beispiel konkretisiert sich diese Rechtsanspruchsbeusstheit in der Kenntnis vom groben Gehalt einzelner Rechtsnormen aus der Sozialgesetzgebung. Sie wissen, dass Recht existiert und soziale Risiken rechtlich abgesichert sind. Sie ordnen also die Sozialrechtsverhältnisse¹ als Rechtsbeziehungen ein und akzeptieren das bürokratische Handeln als typische Interaktionsweise (vgl. Blankenburg 1995, S. 42). Allerdings verfügen die Ratsuchenden aus den drei

¹ Blankenburg unterscheidet fortbestehende, persönliche, gelegentliche und anonyme Sozialbeziehungen von jenen Beziehungen zwischen Individuen und Organisationen, die grundsätzlich immer verrechtlicht sind (vgl. Blankenburg 1980, S. 39).

Fallbeispielen nur bedingt über Kenntnisse zu den Handlungslogiken der Sozialverwaltung. Dieses diffuse Wissen erzeugt wiederum in Bezugnahme auf die eigene soziale Problemlage eine Bewusstheit für eigene durchsetzbare Rechte mit der Folge, dass Ratsuchende sich als Rechtsinhaber:innen begreifen lernen.

Das diffuse Verhältnis zum Recht ist es letztlich auch, das bei Ratsuchenden im Vorfeld der beobachteten Beratungen konkrete Erwartungen an den Sozialstaat hervorruft (vgl. Baer 2023, S. 234) und zu ersten Erfahrungen im Umgang mit der Sozialverwaltung führt. Es scheinen in allen Beratungssituationen Erzählungen von Erfahrungen mit der Sozialverwaltung auf, die von der Versagung sozialstaatlicher Hilfe zeugen und damit als negativ wahrgenommen wurden. Es handelt sich dabei um gescheiterte Rückgriffe auf einzelne Sozialleistungssysteme zur Sicherung des Lebensunterhaltes, „die dem Grunde nach allen Bürger:innen offenstehen“ (Baldschun et al. 2021, S. 13). Sozialleistungsanträge sind beispielsweise bei Reiner Schneider durch Bescheid abgelehnt worden, oder es ist ein Rechtsanspruch, wie bei Monika Jahn, automatisch weggefallen. Helene und Heinrich Heller berichten von ähnlichen Erfahrungen unter anderem auch mit der Justiz, als sie einen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht verloren. In der Summe sind diese Erfahrungen mit dem Rechts- und Justizsystem für die Ratsuchenden nicht zufriedenstellend gewesen und somit negativ belegt. Bemerkenswert ist jedoch, dass diese Erfahrungen entgegen bisherigen empirischen Erkenntnissen nicht zur Untätigkeit oder Resignation, zum sogenannten *lumping* (vgl. Blankenburg 1995, S. 50 ff.; Rottleuthner 1987, S. 94 ff.; Blankenburg et al. 1982, S. 122; Felstiner 1974, S. 81), sondern zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten des VdK führen, um Rechte mit der Einschaltung Dritter erneut zu mobilisieren und sich gegen die behördlichen Entscheidungen zu wehren (vgl. Blankenburg 1995, S. 49). Die Ratsuchenden begreifen sich also bereits im Vorfeld der Beratungen als Rechtsinhaber:innen und zählen zu jenen Bürger:innen, die ihr Handeln aktiv auf die Inanspruchnahme beziehungsweise Durchsetzung ihrer sozialen Rechte ausrichten (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 183).

Re-naming, re-blaming und re-claiming in sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen

Die Ratsuchenden haben also im Vorfeld der Beratung einzelne Mobilisierungsschritte (*naming, blaming und claiming*) ohne professionelle Unterstützung initiiert und aufgrund des aus ihrer Sicht nicht zufriedenstellenden Ausgangs ihrer Anstrengungen erneut eine Mobilisierung unter Einschaltung des VdK unternehmen. Der analytische Blick richtet sich nun auf die sozialrechtsbezogenen

Beratungs-Arenen und die darin situierten Aushandlungen zur Herstellung eines Rechtszugangs. Entsprechend dem Phasen- und Stufenmodell von Rechtsmobilisierung (vgl. Abschnitt 3.3) bildet die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten einen weiteren Mobilisierungsschritt, in dem professionelle Dritte, sogenannte *repeat player*,² eingeschaltet werden (vgl. Kocher 2009; Rottleuthner 1987, S. 96). Galanter zufolge zeichnen sich *repeat player* gegenüber Personen, die erstmalig oder selten mit dem Recht in Berührung kommen (*one-shooter*), durch ihre spezifischen Wissensbestände aus vorherigen Verfahrens- und Prozessabläufen, ihre fachliche Expertise in speziellen Rechtsfragen und/oder durch die Vernetzung mit anderen Verfahrensbeteiligten aus. Sie verfügen über die Fähigkeiten, einzelne Rechtsstreitigkeiten als Bestandteil von langfristigen Handlungsstrategien zu nutzen, während Einmalstretende nur ihren Einzelfall sehen (vgl. Galanter 1974, S. 98 ff.). In diesem Sinne sind Sozialverbände bei der Bewältigung von spezifischen sozialen Risiken als *repeat player* zu verstehen, die über notwendige Ressourcen und über Kenntnisse zur Rechts- und Verwaltungspraxis der Sozialbehörden sowie dem Gang zu Gericht verfügen, um die Ratsuchenden bei der Einforderung und Durchsetzung von Sozialleistungen zu unterstützen.³ Des Weiteren ist für den Sozialverband als *repeat player* eine relative „[...] Unabhängigkeit, [...] besondere Vertrauenswürdigkeit und [die: KW] Möglichkeit, ohne Sanktionsdrohung zu beraten“ (Dern und Kreher 2018, S. 200) kennzeichnend.

Mit der Inanspruchnahme der sozialrechtsbezogenen Beratung⁴ werden somit Barrieren im Zugang zum System sozialer Sicherung ausgeglichen, die für die lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten im Vorfeld der Beratung bezeichnend sind (vgl. Wrase et al. 2021, S. 54 mit Bezug zu Müller, 2021, S. 194 ff.). Zu diesen Barrieren zählen im Besonderen mangelndes Wissen über die Rechtsanspruchgrundlagen und die Sozialverwaltungspraxis (vgl. Abschnitt 3.3). Den Ratsuchenden aus den Fallbeispielen fehlen in den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten detaillierte Kenntnisse über Ansprüche auf Sozialleistungen,

² Der Rechtswissenschaftler Marc Galanter hat das Begriffspaar der *one-shooter* (Einmalstretende) und *repeat player* (Wiederholungsspieler:innen) in der rechtssoziologischen Forschung geprägt, das die Handlungsvorteile der Rechts- und Prozesserfahrenheit von institutionellen Akteur:innen gegenüber Laien zum Ausdruck bringt (vgl. Galanter 1974; Höland 2017, S. 16 ff.).

³ Die Juristin Eva Kocher hat bereits Behindertenverbände als mögliche *repeat player* in Rechtsmobilisierungsprozessen diskutiert (vgl. Kocher 2013).

⁴ Das Aufsuchen der Beratungsstellen des VdK zeugt abermals für ein vorhandenes, wenn gleich diffuses Basiswissen über die sozialen Sicherungssysteme, denn der Verband muss zunächst/ erst einmal als Experte für soziale Risiken wie krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit erkannt werden.

insbesondere über die konkreten Anspruchsvoraussetzungen, Wissen über die komplexe(n) Verwobenheit(en) einzelner Leistungsbereiche der sozialrechtlichen Gesetzgebung und Informationen über die Rechtsanwendungspraxis von Sozialbehörden.

In der Folge ist die Unterstützung durch Beratungsstellen für den Zugang zum System sozialer Sicherung unverzichtbar (vgl. Fuchs 2021, S. 137). So treffen in sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen Ratsuchende (*one-shotter*) und Beratende (*repeat player*) aufeinander, um gemeinsam zufriedenstellende Lösungen für die Bewältigung der sozialen Problemlage(n) auszuhandeln. Zu diesem Zweck werden die sozialen Problemlagen aus den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten als Beratungsanliegen präsentiert und in der unmittelbaren Interaktion mit den Beratenden neu verhandelt. Die situierten Aushandlungen in den Beratungs-Arenen beinhalten eine Klärung des Sachverhaltes, der mit dem Untersuchungsgrundsatz von Sozialbehörden vergleichbar ist.⁵ Die Beratenden nehmen in den Beratungs-Arenen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der Sachverhaltsermittlung, indem sie festlegen, welche Informationen und welche Beweismittel⁶ für die Sachverhaltsklärung in der Beratung notwendig sind und welche nicht. Im Unterschied zur Sozialverwaltung (vgl. Schnitzler 2019, S. 9) handelt es sich nicht um ein verpflichtendes, aber dennoch notwendiges Handlungsmuster, um einen Rechtsanspruch auf Sozialleistungen im konkreten Einzelfall zu (über-)prüfen. Die Beratenden lassen sich von den Ratsuchenden die soziale Problemlage schildern. Idealerweise können die jeweiligen sozialen Probleme über die erzählerischen Darstellungen hinaus auch in Form von Artefakten nachgewiesen werden. Insbesondere die schriftliche Dokumentation der Krankheitsgeschichte und schriftlich erlassene Verwaltungsakte aus den gesundheitsbezogenen und sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten werden in den beobachteten Beratungssituationen als wichtige Beweismittel herangezogen. Daraus ergibt sich unter Einbeziehung des theoretischen Konzeptes von Rechtsmobilisierung, dass die Wahrnehmung und Benennung (*naming*) der sozialen Problemlage erneut unter Hinzuziehung Dritter stattfindet (vgl. Merry 1995, S. 132; Felstiner et al. 1980/1981, S. 635). Es kommt also in den sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen zu einer Art *re-naming*. In Teilen werden die bis dato in einem empirischen Dunkelfeld liegenden Prozesse informellen Vorklärens

⁵ Weber in: Rolfes et al., BeckOK SozR, SGB X § 20 Rn. 4.

⁶ Beweismittel in einem Sozialverwaltungsverfahren können nach § 21 Abs. 1 SGB X Auskünfte jeder Art, persönliche oder schriftliche Äußerungen von Beteiligten oder Sachverständigen sowie Urkunden und Akten sein.

(vgl. Müller 2021, S. 176; Kritzer 2010, S. 262) und Verrechtlichens im Vorfeld der Beratung in den jeweiligen Arenen mithilfe der Sachverhaltsermittlung sichtbar gemacht. Die Ratsuchenden berichten in den beobachteten Beratungssituationen, wie sie ihre Probleme als Rechtskonflikte wahrgenommen und benannt haben, gewähren erste Einblicke in ihre Gefühlswelt(en) und Erwartungshorizonte, woraus sich individuelle Bedürfnisse sowie Bedarfe ableiten lassen. Weiterhin bringen sie zum Ausdruck, nach welchen (in)formellen Lösungen sie bereits gesucht und welche Rechtsinstanzen sie in diesem Zusammenhang angerufen haben.

In Verbindung mit dem *re-naming* tritt alsbald auch das *re-blaming* in den analysierten Beratungssituationen auf (vgl. Felstiner et al. 1980/1981, S. 635). Die Ratsuchenden benennen gleichzeitig zur Problemdarstellung auch jene Akteur:innen, die sie für die Konfliktlage verantwortlich machen. Bei Sozialrechtsverhältnissen handelt es sich um jene Art von Rechtsbeziehungen, in denen zumeist die Konfrontation mit einem Rechtsakt ausschlaggebend für die Mobilisierung von Recht ist. Aufgrund dessen wird die Zuschreibung von Verantwortlichkeit einfacher (vgl. Blankenburg 1995, S. 49). Diese These bestätigt sich nach der Analyse der beobachteten Beratungssituationen. Die sozialen Probleme werden an jene Sozialleistungsträger adressiert, die nach der gesetzlichen Regelung auch für die Absicherung der in den Beratungen artikulierten sozialen Risiken zuständig sind. Es bedarf in den untersuchten Fällen seitens der Beratenden keiner grundsätzlichen Korrektur der Zuschreibung von Verantwortlichkeit, wenngleich aus der Analyse der *vermittelnden Beratung* (vgl. Abschnitt 5.3) hervorgeht, dass nicht nur eine Behörde für die Gewährung von Sozialleistungen zuständig sein kann.⁷ *Re-naming* und *re-blaming* sind also auch in der sozialrechtsbezogenen Beratung nicht eindeutig voneinander abgrenzbare Mobilisierungsschritte (vgl. Kritzer 2010, S. 262), sondern können parallel verlaufen. In der Analyse zeigt sich, dass mit dem *re-naming* und *re-blaming* auch neue Rechtsfragen aufkommen – mitunter implizite Rechtsansprüche, die in den situierten Aushandlungen explizit gemacht werden. Zum Beispiel wird in der *informierenden* und *vermittelnden Beratung* ausdrücklich auf Leistungsansprüche wegen voller Erwerbsminderung hingewiesen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand des Beratungsanliegens waren.

Abschließend wird in den sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen nach der Benennung von Problemen und der Zuschreibung von Verantwortlichkeit auch

⁷ Insbesondere im Rehabilitationsrecht sind die Zuständigkeiten für die Gewährung der Leistungen verteilt, was für die Adressat:innen der Leistungen nicht zwangsläufig transparent ist (vgl. Stöbe-Blossey et al. 2021, S. 139 ff.).

das *claiming* verhandelt (vgl. Felstiner et al. 1980/1981, S. 636). Mit Blick auf die Sozialgesetzgebung beinhaltet das *claiming* nach §§ 38-39 SGB I die Geltendmachung von Rechtsansprüchen auf Sozialleistungen sowie Ermessensleistungen. Wenn aus der Sachverhaltsermittlung hervorgeht, dass Rechtsansprüche im Einzelfall bestehen und die Erfolgsaussichten⁸ für die Geltendmachung von den Beratenden zudem bekräftigt werden, dann beginnen Ratsuchende unter Zuhilfenahme der Beratenden, ihre Rechte (weiter beziehungsweise erneut) zu verfolgen. In diesem Sinne findet in den Beratungs-Arenen ein *re-claiming* statt, bei dem Leistungen erneut eingefordert werden oder nach begründeten Zweifeln gegen die Ablehnung oder Versagung von Sozialleistungen ein Rechtsmittel eingelegt wird. Die Rechtswissenschaftler Richard Miller und Austin Sarat bestätigen, dass jene Personen ihre Rechte letztlich einfordern, die überzeugt davon sind und/oder überzeugt wurden, dass Rechtsansprüche erfolgreich geltend gemacht werden können (vgl. Miller und Sarat 1980-1981, S. 543 ff.). Aus den Analyseergebnissen geht weiterhin hervor, auf welche Weise die Rechtsansprüche mit der Einschaltung der sozialrechtsbezogenen Beratung geltend gemacht werden. Die Ratsuchenden aus der *übersetzenden, informierenden und vermittelnden Beratung* erhalten nach Klärung des Sachverhaltes Hinweise und Handlungsempfehlungen oder setzen die Vorschläge unmittelbar in der Beratung um. Beispielsweise wird in der *übersetzenden Beratung* direkt ein Formular zum Antrag auf Neufeststellung eines GdB ausgefüllt; in der *vermittelnden Beratung* wird ein Formular zum Antrag auf Arbeitslosengeld gemeinsam durchgegangen und zutreffende Aussagen werden angekreuzt. In der *informierenden Beratung* hingegen bleibt es bei der Weitergabe von Informationen und dem Verweis auf Problemlösungsmöglichkeiten (zum Beispiel die Rücknahme eines eingelegten Widerspruchs), ohne dass die Beratende aktiv in das *re-claiming* eingreift beziehungsweise es effektiv mitgestaltet. Während die Transformationsschritte des *re-naming* und *re-blaming* noch in allen drei Beratungssituationen gleichermaßen empirisch zu beobachten sind, unterscheiden sich die Fallbeispiele hinsichtlich der Ausgestaltung des *re-claiming*. Auf der einen Seite setzen die anwesenden Personen die Mobilisierung

⁸ Blankenburg und Kolleg:innen haben in ihrer Studie zur Definition von Rechtsproblemen herausgefunden, dass der überwiegende Anteil der Studienteilnehmenden, die mit Behördenproblemen konfrontiert waren, ihre Rechte nicht unmittelbar mobilisierten. Zu den zentralen Gründen zählten eine schlechte Behandlung durch die Behörden, langes Warten oder eine überlange Verfahrensdauer sowie Erfahrungen mit ablehnenden Bescheiden (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 122 ff.). Allerdings suchte fast die Hälfte der 800 Befragten, insbesondere bei der Versagung von Sozialleistungen, eine Rechtsberatung auf (vgl. Blankenburg et al. 1982, S. 123).

von Recht praktisch um, indem sie Antragsvordrucke ausfüllen. Auf der anderen Seite weist das *re-claiming* lediglich auf die Handlungsmöglichkeiten hin.

Doch was sind die Gründe dafür, dass Ratsuchende in manchen Beratungssituationen Rechtsansprüche unmittelbar einfordern und in anderen wie der *informierenden Beratung* sich ausschließlich über geltende Ansprüche informieren? Die Antwort auf diese Frage bringt zwei Motive zum Vorschein. Zum einen müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein, um Ansprüche auf Sozialleistungen erfolgreich geltend zu machen. Das ist ein gesetzlich geregeltes Kriterium für das *re-claiming*. Die lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten der *informierenden Beratung* können beispielsweise in Bezug auf die gesundheitsbezogenen und sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten keine materialisierten Nachweise über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen in die Beratungs-Arena einbringen. Dadurch kann in der beispielhaft angeführten beobachteten Beratung nicht unmittelbar mit dem *re-claiming* begonnen werden. Zum anderen gilt es, im Spannungsverhältnis zwischen allgemeinen Bedürfnisinterpretationen (vgl. Fraser 2015 [1994], S. 237) und subjektiven Bedürfnissen sowie Bedarfen einen im Sinne der Ratsuchenden zufriedenstellenden Kompromiss zu finden, der die Ratsuchenden veranlasst, direkt mit der Umsetzung des *re-claiming* in den Beratungs-Arenen zu beginnen. Ansprüche auf Leistungen für die soziale Sicherung stellen soziale Rechte dar (vgl. Müller 2021, S. 46), die grundsätzlich menschliche Bedürfnisse zu ihrem Gegenstand haben (vgl. Radbruch 1993, S. 297). Fraser zufolge sind soziale Rechte geronnene sozialpolitische Interpretationen (vgl. Fraser 2015 [1994], S. 237) und damit rechtlich kodierte soziale Risiken, in die prinzipiell jeder geraten kann (vgl. Habermas 1995, S. 531 ff.). Betroffene können durch die Verrechtlichung sozialer Risiken ihre subjektiven Bedürfnisse in bürokratisch verwaltbare Rechtsbedarfe – in rechtssoziologischen Diskursen auch als *legal needs* (vgl. Wrase et al. 2021, S. 50) bekannt – übersetzen (vgl. Fraser 2015 [1994], S. 238). Dabei entfaltet sich ein Spannungsfeld zwischen individuellen Bedürfnissen und Bedarfen in sozialen Problemlagen und den zu erfüllenden konkreten Anspruchsvoraussetzungen.⁹ Dieses Spannungsfeld ist für die praktische Umsetzung des *re-claiming* in den Beratungssituationen charakteristisch.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen ist festzuhalten, dass der Zugang zum System sozialer Sicherung effektiv gewährleistet wird, wenn *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* in den sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen zu

⁹ Bei einer Untersuchung der Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe ist festgestellt worden, dass die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe (dem *claiming* zuzuordnen) von organisatorisch-administrativen und sozialen Aspekten wie der Angst vor Diskriminierung und Stigmatisierung abhängig ist (vgl. Hartmann 1985a, S. 183 ff.).

beobachten sind. Anschließend stellt sich die Frage, welche Bedingungen für ein effektives *re-claiming* in den Beratungssituationen gegeben sein müssen. Aus der Literatur zur (inter-)nationalen Rechtsmobilisierungsforschung geht hervor, dass die Herstellung eines Zugangs zum Recht respektive zum System sozialer Sicherung in jeder der drei Phasen des *naming*, *blaming* und *claiming* von verschiedenen Aspekten beeinflusst wird (vgl. Kritzer 2010, S. 267; Ewick und Silbey 2008 [1998], S. 57 ff.; Rottleuthner 1987, S. 95 ff.; Hartmann 1985a, S. 169 ff.; Miller und Sarat 1980-1981, S. 546 ff.). Zu den bedeutenden Aspekten zählen neben materiellem Recht, verfahrensrechtlichen Regelungen (Prozess- und Verwaltungsverfahrensrecht) und der Verfügbarkeit von Informationen über das Rechts(-system) auch individuelle (im-)materielle Ressourcen wie Rechtskenntnisse, Rechtsbewusstheit, subjektive Einstellungen zum Recht und finanzielle Ressourcen (vgl. Baer 2023, S. 233 ff.; Fuchs et al. 2020, S. 2-3; Eckstein und Rössl 2017, S. 219). Mit der Einschaltung Dritter sollen Defizite der Rat- und Rechtsuchenden kompensiert und strukturelle Barrieren im Zugang abgebaut werden, um so einen effektiven Zugang zum System sozialer Sicherung sicherzustellen.¹⁰ Nachfolgend richtet sich der analytische Blick darauf, wie diese Defizite und Barrieren in den sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen mit der Unterstützung der beratenden Akteur:innen tatsächlich kompensiert und überwunden werden können. Zu diesem Zweck wird auf zwei spezifische Handlungsprinzipien der sozialverbandlichen Beratungspraxis eingegangen, die in den beobachteten Beratungssituationen mit der rechtlichen Sachverhaltsklärung einhergehen und während des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* individuelle Bedürfnisse und Bedarfe berücksichtigen. Es handelt sich zum einen um das Prinzip der partizipatorischen Parität (Abschnitt 6.2), das bedeutet, dass die Ratsuchenden mit den Beratenden in ebenbürtiger Weise miteinander interagieren (sollten) (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 44 ff.). Zum anderen schließt sich an dieses Prinzip der Beratungsarbeit auch die Befähigung zum eigenständigen (*re-*)*claiming* als weiterer Grundsatz sozialrechtsbezogener Beratung an (Abschnitt 6.3).

¹⁰ Hubert Rottleuthner unterscheidet zwischen Defiziten, die den Betroffenen zuzuschreiben sind, und Barrieren gegenüber jenen Personen und Organisationen, mit denen Betroffene konfrontiert sind (vgl. Rottleuthner 1987, S. 96).

6.2 Partizipatorische Parität für ein effektives *re-claiming*

Aus dem vorangegangenen Kapitel geht hervor, dass die Mobilisierungsschritte des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* in den Beratungs-Arenen der beobachteten Beratungssituationen stattfinden und damit der Zugang zum System sozialer Sicherung mithilfe der sozialrechtsbezogenen Beratung gewährleistet werden kann. Nun ist der Frage nachzugehen, in welcher Weise die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung effektiv gewährleistet wird. Es ist in Abschnitt 6.1 auch deutlich geworden, dass nicht in jeder beobachteten Beratung ein *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* stattfindet. Dieser Beobachtung liegt die Annahme zugrunde, dass Ratsuchende erkennen müssen, dass die sozialrechtsbezogene Beratung selbst kein Sozialrechtsverhältnis darstellt, sondern eine auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhende Interaktionssituation, in der die Bedürftigkeit und die individuellen Bedarfe anerkennend erörtert werden (vgl. Fraser 2016 [2001], S. 30 ff.) sowie die Ratsuchenden entgegen regelmäßig erfahrener Benachteiligungen in anderen Sozialen (Sub-)Welten und Arenen (vgl. Linden et al. 2018; Gurr und Jungbauer-Gans 2017) in ihrem Status als kranke und/oder arbeitsunfähige Antragsteller:innen nicht abgewertet werden. Erst wenn die Ratsuchenden in der (den) Beratungssituation(en) tatsächlich an diesen Punkt kommen, gelingt es, den Zugang zum System sozialer Sicherung effektiv herzustellen und dem *re-naming* und *re-blaming* auch das *re-claiming* folgen zu lassen.

In den sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen hat sich dieses Anerkennungsarrangement als eine Form von Gerechtigkeit etabliert (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 44). Um Anerkennung als einen Prozess der Herstellung sozialer Gerechtigkeit zu begreifen, muss Individuen der Status eines vollwertigen Partners in sozialen Interaktionen zugeschrieben werden (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 45). In der gelebten Praxis nehmen Ratsuchende in den Beziehungen zu Akteur:innen aus den gesundheits- und sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten keinen Status eines:einer vollwertigen Partner:in ein. Sie sind am Zustandekommen bestimmter institutioneller Muster kultureller Wertsetzung in diesen Sozialen (Sub-)Welten, „die ihre besonderen Merkmale [als hilfebedürftige Leistungsberechtigte: KW] oder die ihnen zugeschriebenen Eigenarten verächtlich machen“ (Fraser 2017 [2003], S. 44), nicht gleichberechtigt beteiligt. Außerdem beherrschen Ratsuchende die materiell- und verfahrensrechtlichen Aspekte im Zugang zum System sozialer Sicherung oder die medizinische Terminologie spezifischer Erkrankungsbilder für die Nachweisbarkeit

einer Anspruchsberechtigung nur bedingt. Das verstärkt asymmetrische Machtverhältnisse in Sozialrechtsverhältnissen (vgl. Höland 2017, S. 15) und führt zu ökonomischen Benachteiligungen. Ansprüche auf Sozialleistungen können aufgrund von unklaren, wenig sachdienlichen oder sogar falschen Anträgen bei Sozialleistungsträgern (vgl. Schnitzler 2019, S. 12) nicht durchgesetzt werden.

Anerkennung des Status als leistungsberechtigte Ratsuchende und die Orientierung an lebensweltbezogenen Bedürfnissen sowie Bedarfen

In den sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen hingegen begegnen den Ratsuchenden als leistungsberechtigten Bürger:innen keine Vorurteile oder anderweitig negativ zu wertende Deutungen. Im Gegenteil, sie erfahren in ihrem Status als leistungsberechtigte und eben nicht ausschließlich hilfebedürftige Ratsuchende jene Anerkennung, die sie zumindest in den sozialen Interaktionssituationen der Beratung zu vollwertigen Partner:innen im Herstellungsprozess eines Zugangs zum System sozialer Sicherung machen. Die Beratenden klassifizieren die Ratsuchenden als Gleichrangige und Expert:innen ihrer lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten, wenn beispielsweise die Beraterin in der *übersetzenden Beratung* sagt: „Hier sitzt ein Experte [gemeint ist der Ratsuchende Reiner Schneider: KW], der selbst eigentlich genau Bescheid weiß“ (B 1, S. 7, Z. 11-12). Entgegen vorherrschender institutionalisierter kultureller Wertemuster in den sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten sind Ratsuchende in sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen unmittelbar an der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung beteiligt, weil sie im Wechselverhältnis mit den Beratenden das *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* vollziehen. Die Beratende interagiert mit den Ratsuchenden auf Augenhöhe und grenzt sich auf diese Weise von autoritär handelnden *repeat players* in sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten ab.¹¹ Sie zeigt den ratsuchenden Personen mithilfe von bestimmten performativen Mitteln, dass sie gemeinsam an der Lösung der sozialen Problemlage arbeiten „anstatt in ihrer Anwesenheit an etwas *über* [Herv.i.O.] die [Ratsuchenden: KW] zu arbeiten“ (Grimmer 2018, S. 144). Aus

¹¹ Eine ethnographische Studie zur Arbeitsvermittlung in Jobcentern hat herausgefunden, dass Sachbearbeiter:innen mit einem autoritären Gesprächsstil die Klient:innen nicht in die Fallbearbeitung mit einbeziehen und mit ihrer Beziehungsgestaltung darauf abzielen, Folgsamkeit herzustellen (vgl. Grimmer 2018). Wenn in diesem Unterkapitel Vergleiche zu sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten und den darin vorherrschenden Handlungs- und Deutungsmustern gezogen werden, basiert das vorwiegend auf anschlussfähigen Studien, die Interaktionen zwischen Sozialverwaltungsangestellten und Klient:innen besonders im SGB II untersuchten. Interaktionskonstellationen in anderen Sozialleistungsbereichen stellen bislang ein wenig erforschtes Feld dar (vgl. Forschungsstand in Abschnitt 3.1).

dem Datenmaterial geht in diesem Zusammenhang hervor, dass die Beraterin in den beobachteten Beratungssituationen eine repressionsarme Gesprächsbeziehung initiiert, indem sie beispielsweise die Ratsuchenden mit dem Familiennamen anspricht und sie einlädt, sich zu setzen. Des Weiteren eröffnet die Beraterin die Beratungsgespräche immer mit der Frage, wie sie denn helfen könne, und orientiert sich somit an der Motivlage der Ratsuchenden. Sie sucht regelmäßig Blickkontakt zu den Ratsuchenden. Auf das Beratungsanliegen folgt meist ein Zwiegespräch zwischen Beraterin und den betroffenen Ratsuchenden mit Klärung des rechtlich relevanten Sachverhalts. Die Beratende bezieht regelmäßig die Ratsuchenden begleitenden Personen in die Gespräche mit ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, neben medizinischen und rechtlichen Fragen aus den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten auch Aspekte der Lebensführung (vgl. Welti 2017b, S. 145) zu thematisieren. Zum Beispiel geht die Beraterin in der *übersetzenden Beratung* auf die Auswirkungen der gesundheitlichen Problemlage auf die Beziehung des Ratsuchenden zu seiner Lebensgefährtin ein (vgl. Abschnitt 5.1). Sie empfiehlt beiden eine Selbsthilfegruppe, um die Folgen der krankheitsbedingten Leiden innerhalb der lebensweltbezogenen (Sub-)Welten aufzuarbeiten. Ratsuchende begegnen dieser Art der Beziehungsgestaltung mit Offenheit. So ist es die Lebensgefährtin von Reiner Schneider, die in der *übersetzenden Beratung* explizit die fehlende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund der komplexen Problemlage benennt. In der *informierenden Beratung* ist ein ähnliches Bild nachzuzeichnen. Hier geht die Beraterin neben den medizinisch-rechtlichen Fragen auf familiäre Krankheitsverlaufskurven (vgl. Schütze 2006) und deren Folgen für die Lebensgestaltung ein. Schließlich werden in der *vermittelnden Beratung* die bisherigen Arbeitsbedingungen und die Pflege einer Angehörigen thematisiert. Mit dem Aufbau einer vertrauensvollen Atmosphäre und der Einbeziehung individueller Aspekte der Lebensführung und -gestaltung erfahren individuelle Bedürfnisse und sozialstaatliche Bedarfskategorien eine vollwertige und keine abwertende Anerkennung, wie es ursprünglich im sozialrechtlichen Gestaltungsauftrag der Lebensstandard(ab)sicherung (vgl. Nullmeier 2014, S. 194; Heinig 2014, S. 336 ff.) angelegt ist. Die Ratsuchenden erfahren in den situierten Interaktionen Anerkennung für ihre derzeitige Lebenslage und werden zudem noch in die Sachverhaltsklärung und das weitere Vorgehen eingebunden. Demzufolge basieren die angewandten Strategien in sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen auf Kooperation.¹² Nicht selten scheinen

¹² Unter dem Begriff der Kooperation versteht die Soziologie die zielorientierte Zusammenarbeit mehrerer Menschen zur Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen (vgl. Klimke et al. 2020, S. 422). Die Dienstleistungsforschung in den gesundheitsbezogenen

die Ratsuchenden von dieser Vorgehensweise überrascht zu sein. In der *vermittelnden Beratung* offenbart die Ratsuchende erst nach langem Zögern, dass sie nicht mehr erwerbstätig sein kann und auch nicht mehr will. Sie begründet ihre Motivlage mit den Belastungen ihrer schweren Erkrankung, den prekären Arbeitsbedingungen und der Pflege von Angehörigen. In der *informierenden Beratung* ist die Skepsis größer. Die Ratsuchenden berichten nur bruchstückhaft von ihrer Motivationslage jenseits rechtlicher und medizinischer Fragen. Das Ehepaar Heller stellt in dem Gespräch die Arbeitswilligkeit von Frau Heller in den Vordergrund. Helene Heller berichtet, dass sie sich immer „durchgebissen“ (B 2, S. 14, Z. 6) habe. Der Frage nach den Schicksalsschlägen in der Familie weichen die Ratsuchenden aus und lassen die Beraterin nicht daran teilhaben, welche Herausforderungen sich dadurch für die Organisation der Lebensgestaltung ergeben. Die Motivlage bleibt also vage, vermutlich auch aus dem Grund, dass die Betroffenen ihren Erfahrungen zufolge nicht erwartet haben, überhaupt nach ihren individuellen Bedürfnissen und Bedarfen gefragt zu werden. In den Aushandlungen der *übersetzenden Beratung* nehmen die Auswirkungen von Arbeitsunfähigkeit und Krankheit auf die private Beziehungsgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe viel Raum ein. Die Ratsuchenden berichten von ihren Ausgrenzungserfahrungen, und die Beraterin hört ihnen zu. Es wird deutlich, dass Aspekte der individuellen Lebensführung explizit in die Sachverhaltsermittlung einfließen. Auf diese Weise erfahren Ratsuchende in den Interaktionen der Beratungssituationen eine soziale Anerkennung im Sinne Frasers, indem die soziale Problemlage nicht bagatellisiert oder abgewertet und auf die rechtlichen Aspekte reduziert, sondern vielmehr eine Gesprächssituation geschaffen wird, in der Fragen im weiteren Kontext der Sachverhaltsklärung diskutiert oder für die Ermittlung des rechtlichen Sachverhalts berücksichtigt werden. Diese strategische Ausrichtung der sozialrechtsbezogenen Beratung führt zu partizipatorischer Parität in den beobachteten Beratungssituationen, weil in sozialen Interaktionen auf der Mikroebene „ungerechterweise abgewertete Gruppenidentitäten [als hilfsbedürftige Sozialleistungsberechtigte: KW] wieder aufgewertet werden“ (Fraser 2017 [2003], S. 104) – und zwar meinen Analysen zufolge auch auf dem Wege kommunikativer Anerkennung als anspruchsberechtigte Bürger:innen der Gesellschaft.

Leistungsbereichen hingegen verwendet regelmäßig den Begriff der Ko-Produktion, weil Leistungsträger und -erbringer für die erfolgreiche Hilfeleistung auf die Mitarbeit der Bürger:innen angewiesen sind (vgl. Badura 1999, S. 353 ff.). Ich ziehe den Begriff der Kooperation vor, weil es sich nicht um eine mechanische Arbeitsteilung, sondern um eine auf Interaktion und Kommunikation beruhende dynamische Zusammenarbeit handelt, die auch scheitern kann.

Die Herstellung von Kooperationswilligkeit

Nicht nur die Anerkennung von Ratsuchenden in der Rolle von leistungsberechtigten Bürger:innen und die Orientierung an den Bedürfnissen sowie Bedarfen aus den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten ist für die partizipatorische Parität in den analysierten Beratungs-Arenen relevant, sondern auch die aktive Beteiligung der Ratsuchenden an der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung. Die zuvor erwähnte Kooperation bei der Planung der Problembewältigung wird in diesem Abschnitt genauer betrachtet. Sie stellt in den beobachteten Beratungssituationen ein weiteres Kriterium der ebenbürtigen Interaktionsweise dar (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 55). Die Beratende aus den beobachteten Beratungssituationen lässt sich von den Ratsuchenden zunächst die Problemlage schildern, indem sie die Ratsuchenden auffordert, auf die Frage, wie sie denn helfen könne, zu antworten. So folgt beispielsweise in der *übersetzenden Beratung* ein ausführlicher Bericht über die persönliche Lebenssituation des Ratsuchenden aus seiner Sicht. In der Rolle des hilfebedürftigen Bürgers präsentiert er sich als guter Ratsuchender,¹³ indem er seine Arbeitswilligkeit trotz Erwerbsunfähigkeit mehrfach betont. Er formuliert, dass er gerne wieder arbeiten gehen wolle, aber einen Acht-Stunden-Tag nicht schaffe. Er präsentiert sich im Unterschied zu den gesellschaftlich stigmatisierten faulen Arbeitslosen (vgl. Oschmiansky et al. 2003) als aktiver und eigenverantwortlich handelnder Mensch. In seine Berichterstattung bringt er materielle Artefakte ein, die seine gesundheitlichen Probleme dokumentieren. Er weist somit nicht nur berechnete Ansprüche nach, sondern unterstreicht gleichzeitig auch seine Glaub- und Unterstützungswürdigkeit (vgl. Maeder und Nadai 2004, S. 70). Ungefragt legt der Ratsuchende die schriftlichen Beweismittel vor. So zeigt er sich abermals kooperativ (fast schon professionell) und bringt mit diesem vorbildlichen proaktiven Verhalten (vgl. Bröckling 2002) zum Ausdruck, dass er die „reziproke Logik der neueren Arbeitsmarktpolitik“ (Grimmer 2018, S. 125) verinnerlicht hat. Die Beraterin nimmt die materiellen Artefakte entgegen und liest sich diese mit Interesse durch. Mit Nachfragen, Erläuterungen zu den vorliegenden Dokumenten und weiteren Informationen über die Voraussetzungen für die Neufeststellung des GdB etabliert sich ein kooperativer Modus, der die Übersetzung der sozialen Problemlage in eine sozialrechtliche Frage befördert.

Die umfassenden mündlichen Ausführungen zur sozialen Problemlage verdichten sich in wechselseitiger Bezugnahme von Beraterin und Ratsuchendem zu verfahrens- und materiell-rechtlich relevanten Aspekten für die Herstellung

¹³ In Anlehnung an den ‚guten Bürger‘, der sein Brot mit Arbeit verdient (vgl. Fischer 1982, S. 36).

eines Zugangs zum System sozialer Sicherung. Die Beraterin wiederholt entscheidende Fragen zum medizinischen Sachverhalt mehrmals im Gespräch, gleicht die Antworten mit den Voraussetzungen ab und erläutert in diesem Zusammenhang auch sozialrechtliche Mitwirkungspflichten.¹⁴ Die Beraterin pflichtet nach Durchsicht der vorliegenden Dokumente dem Ratsuchenden bei, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Neufeststellung eines GdB erfüllt seien und signalisiert ihm, dass sein Antragsformular auf Neufeststellung des GdB direkt in der Beratung ausgefüllt werden kann. Die Interaktionsbeteiligten verständigen sich auf ein weiteres gemeinsames Vorgehen. Danach trägt die Beraterin die gesundheitlichen Verschlechterungen seit der erstmaligen Anerkennung des GdB in ein Online-Formular ein. Hierfür greift sie gezielt Erkrankungsbilder aus den Erzählungen des Ratsuchenden auf, von denen sie weiß, dass sie in dem Antrag geltend gemacht werden können. Während der routinierten Eingabe in das Formular am PC erläutert die Beraterin, welche medizinischen Begriffe für die Erkrankungsbilder in den Antrag aufzunehmen sind. Beispielsweise soll ein chronisches Erschöpfungssyndrom und nicht die Bezeichnung als Burnout eingetragen werden. Sie versucht, den Ratsuchenden gleichzeitig über die Logik der Sozialverwaltungspraxis zu informieren, um die weiteren Schritte transparent und planbar darzulegen. Der Ablauf des Sozialverwaltungsverfahrens wird dadurch für den Ratsuchenden vorhersehbar.

Bei den Erläuterungen von Rechtsansprüchen, Anspruchsgrundlagen und Regelungen zum Verwaltungsverfahren werden nicht die entsprechenden juristischen Normen im Wortlaut wiedergegeben, sondern nur der grobe Gehalt einer Norm (vgl. Baer 2023, S. 236). Das kennzeichnet den Dialog auf Augenhöhe, bei dem die Beraterin ad hoc wichtige Informationen für Ratsuchende verständlich aufbereitet (vgl. Rund 2017, S. 259 ff.). Die Bereitschaft zur Kooperation ist in der Summe von der Anerkennung als leistungsberechtigte:r Bürger:in, dem Vertrauensaufbau mittels Dialog auf Augenhöhe sowie der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Bedarfe in der Lebensgestaltung gekennzeichnet. Die Initiative zur Kooperation geht schließlich von dem Ratsuchenden aus, der mit der Beraterin ein „Arbeitsbündnis“ (Abplanalp et al. 2020, S. 101) für die Bearbeitung der Problemlage eingeht. Bestätigt die Beraterin das Arbeitsbündnis und leistet dem Beratungsanliegen im Sinne des Ratsuchenden Folge, kann von einer gelungenen Kooperation respektive einer ebenbürtigen Interaktion ohne große Widerstände gesprochen werden.

¹⁴ Um einen Sachverhalt zu ermitteln sind (potentielle) Leistungsempfänger zur Mitwirkung angehalten. In §§ 60-66 SGB I sind die Mitwirkungspflichten benannt.

Ähnlich verhält es sich mit der *vermittelnden Beratung*. Zu Beginn der Beratung sind Praktiken der Vertrauensbildung zu erkennen. Die Beraterin entschuldigt sich bei Monika Jahn für den verspäteten Beginn der Beratung, sie lädt die Ratsuchende ein, sich zu setzen, und beruft sich sofort auf Informationen aus dem Erstkontaktbogen, indem sie mehr aussagend als fragend äußert, dass Frau Jahn nicht zum ersten Mal die Beratung des VdK aufsucht. Daraufhin legt Monika Jahn ihr Anliegen dar und erläutert, dass sie aufgrund einer für sie nicht zufriedenstellenden Beratung an anderer Stelle im VdK, den Verband wiederholt aufsucht. An diesem Beispiel zeigt sich, dass Ratsuchende bei Skepsis gegenüber den Beratenden oder nur eingeschränktem Vertrauen in die Beteiligten und die Verwaltungsverfahren (vgl. Plagemann 1996, S. 41 ff.) die Kooperation auch verweigern können. Ein gemeinsames Vorgehen kommt dann nicht zustande. Die Beraterin reagiert auf Monika Jahn mit einer ungewöhnlichen Selbstdarstellung: das Vorgehen der Kollegin sei formal nicht falsch, aber es könne bereits vor der Aussteuerung die weitere soziale Sicherung veranlasst werden, ohne die Schleife über das Arbeitsamt drehen zu müssen (vgl. B 3, S. 11, Z. 21-25). Die Beraterin äußert somit Verständnis für die Position der Leistungsbeziehenden. Sie präsentiert in Abgrenzung zu ihrer Kollegin eine alternative Lösung für den Umgang mit der Aussteuerung. Wie sich herausstellt, passt der Lösungsvorschlag zu den individuellen Bedürfnissen sowie Bedarfen der Ratsuchenden. So etabliert sich in der Beratungssituation eine Vertrauensbasis für ein weiteres gemeinsames Vorgehen. Die Beraterin hat die Ratsuchende in ihrer verständnisvollen Art und mit der Abgrenzung zu ihrer Kollegin zur Einwilligung in die Kooperation bewogen. Das zeigt sich unter anderem daran, dass die Ratsuchende ihre Dokumente (Leistungsbescheid, Antragsformulare etc.) aushändigt. Mit der Weitergabe von Informationen in Wort und Schrift präsentiert sich die Ratsuchende als gute Ratsuchende, die ohne Widerstände von ihren Problemen berichtet und wichtige Dokumente in der Beratung bereitwillig vorlegt. Im Anschluss erfolgt von beiden Seiten die Übersetzungsleistung der sozialen Problemlage in eine rechtliche Frage, wobei die Ratsuchende im Vorfeld der Beratung auf eigene Initiative hin den Anweisungen aus dem Aussteuerungsbescheid Folge geleistet und die Bundesagentur für Arbeit aufgesucht hat. Das mitgebrachte Formular zum Antrag auf Arbeitslosengeld füllt sie gemeinsam mit der Beraterin aus. Dabei erfolgt eine Übersetzungsleistung. Die soziale Problemlage wird nicht in eine rechtliche Frage übersetzt, sondern umgekehrt werden das bürokratisch verwaltete Risiko der Arbeitslosigkeit und die zugrundeliegenden Logiken des Verwaltungsverfahrens im Gespräch nachvollziehbar für die Ratsuchende aufbereitet. Außerdem erhält die Ratsuchende die Information, dass die Bundesagentur für Arbeit selbstständig prüfen wird, inwiefern die gesetzliche Rentenversicherung für die weitere

finanzielle Absicherung zuständig ist. Weiterhin erfährt sie, dass sie sich auch bei der Rentenversicherung zum Thema Erwerbsminderungsrente beraten lassen kann.

Das macht das weitere Vorgehen seitens der Sozialbehörde für die Ratsuchende transparenter und nimmt den Schrecken des Ungewissen im Falle der Aussteuerung. In diesem Sinne wird mit dem Vertrauensaufbau, der Kooperation und der Übersetzung von Logiken aus den sozialversicherungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten eine Interaktionssituation geschaffen, in der die Ratsuchende Monika Jahn den Status einer vollwertigen Interaktionspartnerin erhält, indem ihr zugestanden wird, dass individuelle Bedürfnisse, wie ihr Wunsch, nicht mehr zu arbeiten, durchaus bei der sozialen Sicherung berücksichtigungswürdig sind.

Die Akteur:innen in den sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen rücken von der vorherrschenden Normen sozialer Pflichten (vgl. Brütt 2003, S. 645) wie etwa der uneingeschränkten Arbeitswilligkeit und Bereitschaft zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ab, die Leistungsbezieher:innen in der Verwaltungslogik dazu nötigen vorbildlich zu handeln, um Sozialleistungen zu erhalten. Die Orientierung an der Lebensstandardsicherungslogik (vgl. Nullmeier 2014, S. 186) und weniger an der Aktivierungsprogrammatis (vgl. Lessenich 2003) befördert nicht nur die Kooperationsbereitschaft, sondern auch die partizipatorische Parität in den sozialrechtsbezogenen Beratungs-Arenen.

Ein Bild verweigerter Kooperation seitens von Ratsuchenden und damit auch eine verhinderte partizipatorische Parität bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung mittels *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* zeigt sich in der *informierenden Beratung*. Wenngleich sich der Beginn dieser Beratung im Vergleich zur *übersetzenden Beratung* und *vermittelnden Beratung* ähnlich gestaltet, kann die Beraterin die zwei Ratsuchenden im Verlauf des Gespräches nicht überzeugen zu kooperieren. Die Kooperation geht zunächst von den Ratsuchenden aus, indem sie ihr Beratungsanliegen schildern und die Erwartungshaltung an die Beratung zum Ausdruck bringen. Die Beraterin entgegnet, den Blick auf Helene Heller gerichtet, ob sie den Erstbescheid über die Feststellung ihres GdB dabei habe. Die Ratsuchende holt diesen aus einem Schnellhefter hervor und überreicht ihn der Beraterin. Bis zu diesem Zeitpunkt wissen sowohl die Ratsuchende(n) als auch die Beraterin, dass die jeweilige Gegenseite auf Informationen und Erklärungen angewiesen ist. Mit der Übergabe des Erstbescheids präsentiert sich die Ratsuchende als aktiv und eigenverantwortlich handelnde Bürgerin, die sich gegen eine Verwaltungsentscheidung zu wehren versucht hat. Dass das angestrebte Klageverfahren erfolglos war, kommt nicht zur Sprache, sondern lässt sich nur erahnen. Während des *re-naming* (vgl. Felstiner et al. 1980/1981, S. 634) stellen die Ratsuchenden bereitwillig erforderliche Informationen und

Dokumente unaufgefordert zur Verfügung. Die Beraterin erkennt diese Handlungsbereitschaft an und gesteht den Ratsuchenden eine gute Vorbereitung zu. Mit diesem „abwartende[n: KW] Offenhalten“ (Wilms 2012, S. 608)¹⁵ präsentiert die Beraterin eine Haltung, die den Ratsuchenden Raum lässt, selbstständig Optionen zur Problembewältigung zu entwickeln und abzuwägen, ohne vorzeitig aktiv zu werden (vgl. Dern und Kreher 2018, S. 202). So finden soziale Notlage und Bedürftigkeit, aber auch die Kooperation in der Beratungssituation Anerkennung. Die Ratsuchenden fassen nach und nach Vertrauen in die Situation und in die Beraterin. Die Kooperationsbereitschaft seitens der Ratsuchenden beginnt an dem Punkt zu zerbrechen, als die Beraterin bei der Sachverhaltsklärung mit leichter Empörung auf die durchgehende Arbeitswilligkeit bei schweren Erkrankungen reagiert und die gefährlichen Auswirkungen des Erkrankungsbildes auf die körperlich anstrengenden Tätigkeiten im Berufsfeld anspricht. Helene Heller errötet und Tränen steigen ihr in die Augen. Sie rechtfertigt sich, dass sie sich immer „durchgebissen“ (B 2, S. xxv, Z. 28-29) habe. Im weiteren Verlauf der Sachverhaltsklärung zeigt sich, dass die Ratsuchende aus Sicht der Beraterin die Voraussetzungen für die Neufeststellung des GdB nicht erfüllt. Sie lehnt unter anderem den Besuch von Ärzt:innen ab, um die Erkrankungen mit ärztlichen Gutachten erneut nachweisen zu können. Unter diesen Voraussetzungen bezweifelt die Beraterin, dass bei einer Neufeststellung ein höherer Grad der Behinderung erreicht werden kann. Die Ratsuchenden stoßen mit ihrer Bitte auf Widerstände, die grundsätzlich der materiell-rechtlichen Ebene zuzuordnen sind, die sich jedoch für sie in der Beraterin personifizieren. Damit wird die Beraterin nicht mehr als Verbündete, sondern als Repräsentantin eines Sozialleistungsträgers angesehen, der möglichst wenig ausgeben will und auf den Vorteil der Organisation bedacht ist (vgl. Welti 2011, S. 364).

Hat die Beraterin zu Beginn des Gesprächs das Handeln der Ratsuchenden gelobt und sie mit dem „abwartende[n: KW] Offenhalten“ (Abholz und Wilms 2012, S. 608) als anerkennungsfähige Subjekte adressiert (vgl. Dern und Kreher 2018, S. 202), unterstellt sie ihnen nun ein den Rechts- und Verfahrensgrundlagen nicht entsprechendes Verhalten und fordert die Ratsuchenden auf, ihr Handeln zu korrigieren. Sie empfiehlt den Widerspruch gegen eine Verwaltungsentscheidung zurückzuziehen. Um ihre Position zu bekräftigen und keinen Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit aufkommen zu lassen, bezieht sich die Beraterin wieder stärker auf Rechtsgrundlagen und Anspruchsvoraussetzungen. Was

¹⁵ Abwartendes Offenhalten ist eines der „zentralen Prinzipien allgemeinmedizinischer Entscheidungsfindung“ (Abholz und Wilms 2012, S. 608) und dient der „Vermeidung abwendbar gefährlicher Verläufe“ (ebd.).

nun verhandelt wird, ist das weitere (gemeinsame) Vorgehen – die Kooperationswilligkeit von beiden Seiten. Aussagen wie „ziehen Sie den Widerspruch zurück!“, „[...] ich würde ihnen raten, die Erkrankungen zuvor auch nochmal [...] aktuell befunden zu lassen“, „also ich würde auf volle Erwerbsminderung gehen“ (B 2, S. 16, Z. 11–12) sind nicht mehr gut gemeinte Ratschläge, sondern konkrete Erwartungen, die wiederum dem Aktivierungsgedanken (vgl. Kingreen 2004) gleichen und für das *re-claiming* in der Beratung nicht verhandelbar sind. Wenngleich sich die Ratsuchenden zu Beginn proaktiv um die Sicherung ihres Lebensunterhaltes bemüht haben (vgl. Lessenich 2003, S. 217) und das auf zwischenmenschlicher Ebene wörtlich Anerkennung findet, bewerten die Ratsuchenden die Prognosen über die Versagung von Leistungen als Ungerechtigkeit (unabhängig davon, ob die Ablehnung von Leistungen aufgrund der Rechtslage gerechtfertigt ist). Das kommt einer mangelnden Anerkennung ihres Bedarfs und ihrer Bedürftigkeit gleich (vgl. Fraser 2017 [2003], S. 22 ff.). Die Ratsuchenden zeigen daraufhin keine direkte Kooperationsverweigerung, sind aber zögerlich und nehmen die Vorschläge der Beraterin scheinbar unbeteiligt zur Kenntnis. Die Ratsuchende spricht von nun an von sich in der dritten Person Singular, wenn sie entgegnet, dass *man* mal darüber (über weitere Mobilisierungsschritte) nachdenken könne (B 2, S. 17, Z. 36) Daraufhin entfaltet sich im weiteren Gesprächsverlauf eine asymmetrische Interaktionssituation. Ratsuchende und Beratende besetzen nicht mehr ebenbürtige Positionen bei der interaktiven Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung. Die Beratende bestimmt die Struktur des Gesprächs, legt fest, welche Aspekte im Weiteren behandelt werden und welche nicht. Das Beratungsanliegen ist ab diesem Zeitpunkt in der Beratung nicht mehr verhandelbar, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, um die aufgeworfenen Rechtsfragen zu beantworten. Hinzu kommt, dass die Beraterin mit der Beantragung von Leistungen bei voller Erwerbsminderung eine neue Rechtsfrage als alternative Lösung aufwirft, die von der ursprünglichen Motivlage der Ratsuchenden abweicht. Die anfängliche Souveränität und eigenverantwortliche Mobilisierungsfähigkeit in den sozialen Sicherungssystemen zerfällt aufgrund der neu aufgeworfenen Rechtsfrage, mit der sich die Ratsuchenden (noch) nicht auseinandergesetzt haben. Der Aufbau dieser Wissensungleichheiten in der Anwendung des Sozialrechts (vgl. Höland 2017, S. 16) und die weniger beachteten individuellen Bedürfnisse sowie Bedarfe bilden die Grundpfeiler für die situativ entwickelte asymmetrische Interaktionsordnung, die den Ratsuchenden einen gleichen Status in der Beratungssituation verwehrt. Dass in dieser Situation keine partizipatorische Parität entsteht, zeigt sich schließlich darin, dass es in der Beratungs-Arena nicht wie in der *übersetzenden* und *vermittelnden Beratung* zu einem *re-claiming* kommt.

In der Zusammenschau dieses Teilkapitels können Beratungen nur dann einen effektiven Zugang zum System sozialer Sicherung (*re-claiming*) ermöglichen, wenn sie nicht die abwehrenden Verwaltungslogiken (vgl. Müller 2021, S. 417) der Sozialbehörden und die normativen Abwertungen beziehungsweise Stigmatisierungen von Leistungsbeziehenden reproduzieren, sondern zurückweisen. Nur eine gleichberechtigte, von gegenseitiger Anerkennung wie Kooperation geprägte Beratungssituation, die durch partizipatorische Parität der Bürger:innen gekennzeichnet ist, verhilft der Mobilisierung von sozialen Rechten zum Erfolg.

6.3 Die (Aus-)Bildung von *legal capabilities*

Aus den Abschnitten 6.1 und 6.2 geht hervor, dass ein effektiver Zugang zum System sozialer Sicherung (*re-claiming*) in den beobachteten Beratungssituationen zu realisieren ist, wenn Ratsuchende in ihren Lebenslagen als Hilfebedürftige sowohl soziale als auch rechtliche Anerkennung erfahren (vgl. Lessenich 2013, S. 91), dialogisch in die Problemlösung eingebunden werden und sozial abwertenden Normen wie jenen des „Schmarotzertums“ (Krätke 2007, S. 154) keine Bedeutung beigemessen wird. Zudem ist für die sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen kennzeichnend, dass sie die (Aus-)Bildung von Fähigkeiten fördern, soziale Rechte auch zu gebrauchen. Unter anderem zielt die mit dem *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* einhergehende Vermittlung von Wissen darauf ab, Ratsuchende in die Lage zu versetzen, sich als Rechtsinhaber:innen zu begreifen und ihr Handeln auf den praktischen Gebrauch sozialer Rechte auszurichten (vgl. Nussbaum 1997, S. 293). Der Fokus des *Capabilities Approach* in der Ausführung Martha Nussbaums (vgl. Abschnitt 3.5) liegt also auf der Befähigung betroffener und nicht selten marginalisierter Personengruppen, Rechte nicht nur formal zu haben, sondern von ihnen auch Gebrauch zu machen (vgl. Eckstein und Rössl 2017, S. 219-220; Nussbaum 1997, S. 293). Demzufolge ist die Befähigung zur Rechtsmobilisierung ein wichtiges Instrument, um zielgruppen-gerechtes Wissen und Fähigkeiten zum Gebrauch von Recht zu vermitteln (vgl. Eckstein und Rössl 2017, S. 219).¹⁶

Richtet man den analytischen Blick auf die beobachteten Beratungssituationen in Kapitel 5, stellt sich die Frage „what are [people: KW] actually able to do or to be“ (Nussbaum 2011, S. 20) in hilfebedürftigen Lebenslagen? Zunächst ist festzuhalten, dass Ratsuchende, die die Beratung des VdK aufsuchen, über ein

¹⁶ Siehe auch ähnliche Definition unter: <https://www.thelegaleducationfoundation.org/grantee/law-for-life> (abgerufen am 05.06.2022).

bestimmtes Maß an Rechtsbewusstheit verfügen (vgl. Abschnitt 6.1). Sie haben sich im Vorfeld damit auseinandergesetzt, dass ihre Problemlage Bezüge zum Recht aufweist (*naming*). Vereinzelt haben sie auch die rechtliche Verantwortlichkeit identifiziert (*blaming*). Allerdings war das anschließende eigenständige *claiming* aus Sicht der Ratsuchenden in keiner der beobachteten Beratungssituationen zufriedenstellend. Die sozialstaatliche Unterstützung ist ihnen versagt worden, was sie veranlasst hat, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Ratsuchende sind als Rechtsinhaber:innen demzufolge bis zu einem gewissen Grad fähig und haben auch den Willen, auf ihre Rechte im Falle sozialer Risikosituationen zuzugreifen. In diesem Teilkapitel ist nun der Frage nachzugehen, inwieweit die Beratung die (Aus-)Bildung von Fähigkeiten fördert, Rechte tatsächlich zu gebrauchen (*legal capabilities*)?

Die Leitidee der Hilfe zur Selbsthilfe von Sozialverbänden (vgl. Kapitel 2) ist im weitesten Sinne auch ein Bildungsauftrag. Verbände wollen die Fähigkeiten ihrer Mitglieder zur Inanspruchnahme von sozialen Rechten (aus-)bilden und die Mitglieder befähigen, Rechtskonflikte aus ihrer Sicht zufriedenstellend sowie selbstbestimmt lösen zu können (vgl. Sozialverband VdK Deutschland e. V. 2023a; Eckstein und Rössl 2017, S. 220). Aus der Analyse der Beratungssituationen geht hervor, dass Fähigkeiten zu einem erfolgreichen *claiming* begrenzt ausgebildet sind und die Komplexität, Verwobenheit und Undurchsichtigkeit (vgl. Christl 2019, S. 216) der sozialen Sicherungssysteme von den Akteur:innen in den lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten nur begrenzt nachvollzogen werden (können). Für die lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten ist charakteristisch, dass die dort anwesenden Akteur:innen ein diffus-zurückhaltendes Verhältnis zum Recht haben und die Rechtsanspruchsbewusstheit der Akteur:innen nur vage ausgeprägt ist (vgl. Abschnitt 6.1). Das lässt sich anhand der Prozesse des *re-naming* bis zum *re-claiming* belegen. Nicht selten kommt es vor, dass sich der Konflikt, welcher zum Anlass der Beratung genommen wurde, viel komplexer darstellt und mit anderen Sachverhalten verwoben ist, die ebenfalls einen Rechtskonflikt darstellen (vgl. Müller 2021, S. 450). Ursächlich dafür sind in der Regel die nebeneinander und nacheinander wirksamen Leistungsbereiche. Die Gewährung von Leistungen aus dem einen System kann der Gewährung aus dem anderen entgegenstehen oder sie begrenzen.¹⁷ Für die Beratenden ist das (*re-*)*naming* bis hin zum (*re-*)*claiming* Routine, während die Ratsuchenden über geringe bis gar keine Erfahrungen in rechtlichen Auseinandersetzungen verfügen. Als *one-shotter* fehlt den Ratsuchenden jenes spezifische

¹⁷ BGH Urt. v. 2.8.2018 – III ZR 466/16, Rn. 15 – juris.

rechtliche wie bürokratische Wissen für ein – in ihrem Sinne – erfolgreiches *re-claiming* (vgl. Galanter 1974, S. 98 ff.).

Beispielweise fehlt den Ratsuchenden in der *informierenden Beratung* das Wissen darüber, dass der Bezug von Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung den vorzeitigen Eintritt in die Altersrente ohne Abzüge verhindert. Eine weitere Problematik stellt im Zusammenhang mit der Verzahnung von Sicherungsformen das Erkennen von Zuständigkeiten für eine individuelle Problemsituation dar. In der *vermittelnden Beratung* steht das Rehabilitationsrecht im Zentrum der Aushandlungen. Dem Rehabilitationsrecht ist es zu eigen, dass für die Gewährleistung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 42 SGB IX) und für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 49 SGB IX) bis zu vier verschiedene Leistungsträger zuständig sein können (vgl. Stöbe-Blossey et al. 2021, S. 139 ff.). Für Ratsuchende ist dieser Zuständigkeiten-Dschungel ohne spezifische Erfahrungen und Expert:innenwissen nicht zu durchdringen. Auch in der *übersetzenden Beratung* ist zu beobachten, dass den Ratsuchenden nicht bewusst ist, dass Leistungen zur (Wieder-)Herstellung ihrer Erwerbsfähigkeit Vorrang vor Rentenleistungen haben (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 279 ff.).

Inwiefern kann sozialrechtsbezogene Beratung Rat- und Rechtsuchende dazu befähigen, die immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssysteme¹⁸ zu durchdringen, zumindest aber sie in ihrem Einzelfall gegenüber den Sozialbehörden mobilisierungsfähig machen? In den Beratungssituationen werden die individuellen Risikosituationen einer Art Translation unterzogen und in eine administrativ bearbeitbare Rechtsfrage übersetzt (vgl. Habermas 1995, S. 532 ff.). Diese Art der Umschreibung geht in der Regel mit der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten einher (vgl. Eckstein und Rössl 2017, S. 219 ff.). Dazu zählen die Weitergabe von Spezialwissen (vgl. Wrase und Günther 2022) aus den beratungsbezogenen Sozialen (Sub-)Welten über mögliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Vermittlung der entsprechenden Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme und Informationen über das Wechselverhältnis von nebeneinander oder nacheinander wirksamen Sicherungssystemen. Bezeichnend für die Vermittlung von rechtlichem Wissen in den beobachteten Beratungssituationen ist die Aufbereitung des groben Gehalts einzelner Normen (vgl. Baer 2023, S. 236). Es wird die *message* der geltenden Rechtslage an die Ratsuchenden weitergegeben und damit die Rechts- wie Verwaltungssprache in den

¹⁸ BGH Urt. v. 2.8.2018 – III ZR 466/16, Rn. 15 – juris.

allgemeinen Sprachgebrauch übersetzt.¹⁹ Damit lassen sich die Beratenden auf die Sprach- und Verstehenshorizonte der Ratsuchenden ein (vgl. Albrecht und Reidegeld 1980, S. 241). Darin drückt sich wiederholt die Eigenheit der partizipatorischen Parität von sozialrechtsbezogener Beratung aus, die die Interaktion auf Augenhöhe auch kommunikativ herstellt (vgl. Abschnitt 6.2). So wird den Ratsuchenden die Rechtsmobilisierung über eine Sprache ermöglicht, die die Rechts- und Verwaltungspraxis für sie annähernd transparent und nachvollziehbar erscheinen lässt.

Beispielsweise wird in der *übersetzenden Beratung* deutlich kommuniziert, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Neufeststellung des Grades einer Behinderung erfüllt sind. In der *informierenden Beratung* wird darauf hingewiesen, dass der Bezug von Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung in einem Wechselverhältnis zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente bei Schwerbehinderung ohne Abzüge steht. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Altersrente können sich gegenseitig behindern. Des Weiteren werden in der *informierenden Beratung* die Anspruchsgrundlagen für eine Neufeststellung des Grades der Behinderung genau erläutert, und es wird vermittelt, dass die Voraussetzungen dafür zum Zeitpunkt der Beratung (noch) nicht erfüllt sind. In der *vermittelnden Beratung* werden überdies die Verwaltungspraktiken anhand eines Antragsformulars für den Arbeitslosengeldbezug dezidiert und sehr kleinschrittig erklärt. Die Beraterin klärt auch darüber auf, dass Leistungsträger grundsätzlich prüfen, ob sie für die vorgetragenen Anliegen zuständig sind. Insbesondere im Fall eines temporären bis dauerhaften Wegfalls der Erwerbsfähigkeit prüfen verschiedene Leistungsträger aufgrund von Krankheitsverlauf und Heilungsprognosen die Zuständigkeiten (vgl. Aurich-Beerheide et al. 2018, S. 50). Dadurch ist nachvollziehbar, weshalb die Ratsuchende von der Agentur für Arbeit den Hinweis auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Fall einer Erwerbsminderung erhalten hat. Diese Beobachtung deckt sich auch mit der Wissensvermittlung in der *übersetzenden Beratung*. Die Beraterin und Ratsuchenden dieser Beratung erörtern den Grundsatz Reha vor Rente²⁰ und die damit verknüpfte Zuständigkeitsprüfung diskursiv. Es zeigt sich, dass die Vermittlung von Informationen über das Verwaltungshandeln ein weiterer wichtiger Baustein für die (Aus-)Bildung von Fähigkeiten, Recht zu gebrauchen, darstellt. Ohne das Wissen über bestimmte Verfahrenshandlungen und deren unmittelbare

¹⁹ Felix Welti konstatiert, dass das Recht – und meiner Auffassung nach – dann auch die Rechtsmobilisierung eine verständliche Sprache der Gesetze und Verwaltung verlangt (vgl. Welti 2017a, S. 510).

²⁰ Jabben in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB IX § 9 Rn. 3–6.

Rechtsfolgen können Ratsuchende nicht oder nur eingeschränkt in Sozialrechtsverhältnissen handeln. Sprache ist somit nicht nur ein Steuerungsmedium in den Systemen sozialer Sicherung (vgl. Ariaans et al. 2022, S. 17), sondern trägt auch dazu bei, Wissen über Rechtsanspruchsgrundlagen und Verwaltungshandeln auf ganz unterschiedlichen Ebenen zu vermitteln.

Wendet man nun die starke vage Konzeption des Guten (vgl. Nussbaum 1999, S. 49 ff.) von Martha Nussbaum auf die beschriebene Art der Vermittlung von rechtlichem wie bürokratischem Wissen an, so ist festzustellen, dass über den Prozess der Übersetzung lebensweltlicher Problemlagen in Rechtsfragen Ratsuchende dazu befähigt werden, die Bewältigung der sozialen Problemlage als planbar wahrzunehmen. Mit den Informationen über die geltende Rechtslage, Anspruchsvoraussetzungen und das Verwaltungshandeln können Ratsuchende sich für oder gegen das *re-claiming* entscheiden. Sie können auswählen, welche Strategien sie zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit anwenden wollen und welche nicht. Die Rechtsmobilisierungsprozesse des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* können unter Rückgriff auf das erworbene, praktisch anwendbare Wissen (vgl. Eckstein und Rössl 2017, S. 220) planvoll gestaltet werden. Beispielsweise entscheiden sich die Ratsuchenden in der *informierenden Beratung* mit dem erworbenen Wissen (zunächst) gegen die vorgeschlagene Möglichkeit der Lebensunterhaltssicherung, während in der *übersetzenden* und *vermittelnden Beratung* mit der Unterstützung der Beratenden konkret Verwaltungsverfahren angestrengt werden. Der Erwerb rechtlichen wie bürokratischen Wissens stärkt die Entscheidungsfähigkeit(en), ob ein Verwaltungsverfahren anzustrengen oder ein Rechtsbehelf einzulegen ist.

Zur Fähigkeit, soziale Rechte zu mobilisieren, zählt auch, über die Aktivitäten im Vorfeld der Beratungen kritisch zu reflektieren und zu bewerten, inwiefern die eigenen Anstrengungen oder die Ratschläge der Beratenden zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erfolgreich sein können respektive sein werden. Eng damit verbunden ist die Fähigkeit, mit den Sozialbehörden zu interagieren und den Verfahrensgrundlagen des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens gemäß handeln zu können. Das bedeutet, bestimmte Verfahrenshandlungen wie die Antragstellung oder das Verfassen eines Widerspruchs zu beherrschen. Im Sinne Nussbaums handelt es sich hierbei um die (Aus-)Bildung der praktischen Vernunft, die in wechselseitiger Durchdringung mit der Fähigkeit zur Verbundenheit mit anderen Menschen alle anderen Fähigkeiten und Tätigkeiten organisiert und strukturiert (vgl. Nussbaum 1999, S. 59). Die jeweilige „architektonische Funktion“ (Nussbaum 1999, S. 60) dieser zwei Fähigkeiten besteht darin, weiteres soziales Handeln planbar zu gestalten und dessen Realisierung in Beziehung zu anderen Menschen (auch institutionellen Akteur:innen gegenüber) zu durchdringen (vgl.

Nussbaum 1999, S. 60). Unter Einbeziehung dieses theoretischen Ansatzes ist nachvollziehbar, dass Ratsuchende die Überwindung von Hilfebedürftigkeit aktiv mitgestalten und nicht in der passiven Rolle von abhängigen Antragsteller:innen verweilen und dem strategischen Kalkül (vgl. Schulz 2022, S. 119) der fiskalen Behördenlogik (vgl. Müller 2021, S. 450) entschieden entgegentreten können (vgl. Fraser 2015 [1994], S. 238).

Des Weiteren ist für ein erfolgreiches *re-claiming* Voraussetzung, dass sich die Ratsuchenden als tatsächliche Rechtsinhaber:innen begreifen lernen. Die für die sozialrechtsbezogene Beratung charakteristische partizipatorische Parität (vgl. Abschnitt 6.2) ermöglicht Ratsuchenden, ein Verständnis für ihren Status als Leistungsberechtigte zu entwickeln und sich selbst als handlungs- und damit auch als mobilisierungsfähige Rechtssubjekte in den Systemen sozialer Sicherung wahrzunehmen. Die Anerkennung von Hilfebedürftigkeit und berechtigten Ansprüchen auf Sozialleistungen trägt in den beobachteten Beratungssituationen dazu bei, Stigmatisierungserfahrungen abzumildern oder zu überwinden und den Annahmen anderer über die eigene Person keine Bedeutung (mehr) beizumessen. Dass (Selbst-)Stigmatisierungserfahrungen in den Problemsituationen der Ratsuchenden eine Rolle spielen, zeigt sich an ihren proaktiven und fügsamen Verhaltensweisen in den Beratungssituationen und an den Darstellungen von Ausgrenzungserfahrungen und fehlender gesellschaftlicher Teilhabe (vgl. Abschnitt 6.1 und 6.2). Wenn Ratsuchende in sozialen Interaktionen die Erfahrung machen, nicht (mehr) zurückgewiesen zu werden (vgl. Gurr und Lang 2018, S. 254), dann erwachsen daraus auch der Anspruch auf soziale Anerkennung (vgl. Galamaga 2014, S. 60) und die Fähigkeit, sich mit dem eigenen – positiv besetzten – Status als Leistungsberechtigte in sozialen Risikosituationen zu identifizieren und so keiner (Selbst-)Stigmatisierung Vorschub zu leisten. Diese Reflexionsfähigkeit führt zu einer erhöhten Bereitschaft, von Sozialleistungen Gebrauch machen zu wollen und sich die vorhandenen Werkzeuge für die Mobilisierung sozialer Rechte aktiv anzueignen. Die Ausführungen verdeutlichen, dass es sich beim *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* nicht ausschließlich um isolierte Rechtsmobilisierungsphasen handelt, die nur einen konkreten Rechtsanspruch betreffen, sondern dass sich eine „emanzipatorische Bildungsarbeit“ (Eckstein und Rössl 2017, S. 219) vollzieht, die in der *Access-to-justice*-Forschung seit geraumer Zeit gefordert wird.²¹ Die Vermittlung von

²¹ Beispielsweise werden im internationalen Vergleich staatliche Programme aufgelegt, die zum Ziel haben „Making the Law Work for Everyone“ (Commission on Legal Empowerment of the Poor and United Nations Development Programme 2008, S. 13).

rechtlichem wie bürokratischem Wissen einerseits und die partizipatorische Parität in Beratungssituationen andererseits fördern die (Aus-)Bildung von *legal capabilities* und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die soziale Sicherung auf diese Weise effektiv zugänglich wird.

Wenngleich Nussbaum die (Aus-)Bildung von Fähigkeiten explizit als (sozial-)staatliche Aufgabe definiert und dem Staat für die Bereitstellung der materiellen, institutionellen und pädagogischen Unterstützung die Verantwortung zuschreibt, ist die sozialrechtsbezogene Beratung ein historisch gewachsenes und tief im Sozialstaat verankertes, nicht primär staatlich implementiertes Unterstützungssystem. Die Beratung durch Sozialverbände hat sich aus der Kriegsofopferbewegung heraus (vgl. Kapitel 2) komplementär zu den staatlichen Hilfesystemen entwickelt. Demzufolge übernimmt sie Aufgaben, die im Sinne Nussbaums einen genuin staatlichen Auftrag darstellen (vgl. Nussbaum 2011, S. 25 ff.). Auf die Beratungssituationen angewendet, ermöglicht der *Capabilities Approach*, die erforderliche bildungsprogrammatische Infrastruktur für die Entwicklung von Fähigkeiten zum Gebrauch sozialer Rechte darzustellen. Behördliche wie behördenunabhängige Beratungsstellen setzen bereits die (Aus-)Bildung von *legal capabilities* um, sodass der effektive Zugang zum System sozialer Sicherung im Einzelfall auch gelingt.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Die sozialrechtsbezogene Beratung ein *Gatekeeper* zum System sozialer Sicherung? Methodische Reflexion, zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und weiterführende Forschungsperspektiven

7

Reflexion des Zugangs zum Forschungsfeld und der Datenerhebung

Zunächst möchte ich mein methodisches Vorgehen reflektieren. Es erwies sich auch nach Abschluss der Erhebungsphasen als sinnvoll, den Zugang zum Forschungsfeld über die beratenden Einrichtungen zu wählen. Mit den Kontakt- und Vernetzungsmöglichkeiten des Forschungsverbundes für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel gelang es mir, Kontakt zu zwei der drei großen Sozialverbände und vielen weiteren Beratungseinrichtungen herzustellen. Von insgesamt 28 kontaktierten Beratungsstellen haben 13 ihre Bereitschaft zur Teilnahme an meiner Studie erklärt. Mit der Durchführung der 13 Expert:inneninterviews gewann ich Anfang 2018 erste Erkenntnisse über die jeweiligen Strukturen der Verbände und Beratungseinrichtungen, die inhaltlichen Schwerpunkte ihrer Beratungsangebote, die Vorgehensweisen in der Beratungsarbeit und über die beratenen Personen.

Wenngleich die Einrichtungen und Beratenden an der Forschung sehr interessiert waren und bereitwillig an den Interviews teilnahmen, gestaltete sich der Zugang zu den Ratsuchenden über die Institutionen schwierig. Ich bat die Interviewpartner:innen, Anschreiben mit Rückumschlägen an Ratsuchende mit der Empfehlung zur Teilnahme an einem Gespräch weiterzugeben. Die Beratenden zögerten. Ihre Zurückhaltung begründeten sie einerseits mit den sozioökonomisch

Der Begriff des *Gatekeepers* wird in der qualitativen Sozialforschung bestimmten Personen oder Institutionen zugeschrieben, die den Zugang für Forschende zum Forschungsfeld beeinflussen. Konkret entscheiden sie darüber, welche Personen Zugang zum Feld bekommen und welche nicht (vgl. Strübing 2018a, S. 67). In diesem Sinne soll in diesem abschließenden Kapitel der Frage nachgegangen werden, inwieweit Beratungsstellen und Beratende mit der Ausgestaltung der sozialrechtsbezogenen Beratungssettings eine solche Rolle im Sinne des Türöffners zum System sozialer Sicherung einnehmen.

prekären Lebenssituationen ihrer Klient:innen. Vermutlich würden die Ratsuchenden keinen Sinn in einem Interview sehen, um ihre missliche Lage zu überwinden. Zumal ein Interview mit der Universität als behördenähnliche Institution zu Missstimmungen und verringerter Gesprächsbereitschaft führen könnte. Andererseits begriffen die Beratenden das Berater:innen-Klient:innen-Verhältnis als eine Art Schutzraum für die Belange ihrer Klient:innen. Das weckte bei mir den Eindruck, dass sie dieses vertrauensvolle Setting nicht damit stören wollten, zu offenbaren, dass über die Anliegen der Klient:innen im Rahmen meiner Forschung mit Dritten gesprochen worden ist. Ob diese Vermutungen begründet oder unbegründet waren, konnte ich nicht herausfinden. Fakt ist, dass die Rücklaufquote der Anschreiben an Ratsuchende bei null lag und ich dadurch keinen Kontakt zu Ratsuchenden über die Beratenden aufbauen konnte.

Des Weiteren stand zur Diskussion, ob Ratsuchende über die Sozialgerichte zu erreichen sind. Beispielsweise hat Ulrike Müller in ihrer Studie (2021) den Kontakt zu Klagenden über Anwält:innen, Gerichte und die direkte Ansprache vor Gerichtssälen hergestellt (vgl. Müller 2021, S. 63 ff.). Allerdings stand bei dieser Forschung die Rechtsmobilisierung vor Gericht im Zentrum der Aufmerksamkeit, während ich mich für die Phasen des *naming*, *blaming* und *claiming* im Vorfeld der Sozialgerichte interessier(t)e und nicht sicher ist, wie und ob sich Kläger:innen nach dem Verfahren noch an die Anfänge ihres Konfliktgeschehens erinnern. Aus diesem Grund entschied ich mich gegen die Kontaktaufnahme über die Sozialgerichtsbarkeit. Mit mehr zeitlichen Ressourcen hätten Ratsuchende unmittelbar in den Beratungsstellen oder an anderen Treffpunkten, wie beispielsweise dem Café des Erwerbslosenvereins Tacheles e. V. in Wuppertal,¹ angesprochen werden können und müssen,² um so noch stärker die Betroffenenperspektive in die Studie miteinzubeziehen. Ein längerer Feldaufenthalt und die Erprobung verschiedener Zugänge waren forschungspragmatisch nicht umsetzbar. Zudem hatte ich mir bereits eine Datenbasis mit den Beratenden-Interviews geschaffen, um das Feld der sozialrechtsbezogenen Beratung zu explorieren.

Mit den bestehenden und erarbeiteten Kontakten zu Beratungseinrichtungen entschied ich mich, die Perspektive der Ratsuchenden über einen anderen Weg einzubeziehen. Im Forschungsprozess entwickelte sich zwischen einigen der interviewten Beratenden und mir ein Vertrauensverhältnis, das aufgrund eines großen Interesses der Beratenden an Wissenschaft und Forschung zustande kam. Mit zwei der 13 Interviewpartner:innen blieb ich auch nach der Interviewphase in

¹ <https://tacheles-sozialhilfe.de/cafe-tacheles/> (abgerufen am 19.06.2023).

² Ethisch stellte sich die Frage, ob ich bei einer Ansprache vor Ort auch *Incentives* hätte einsetzen dürfen, um die Teilnahme an der Forschung attraktiv zu machen.

Kontakt. Das eröffnete mir die Möglichkeit, bei beiden Beratenden in ihrem Beratungsalltag zu hospitieren. Allerdings waren Hospitationen aufgrund der beginnenden COVID-19-Pandemie ausschließlich bei Beratungsgesprächen im VdK Anfang des Jahres 2020 möglich. Die für März angesetzten Termine in einem Wohlfahrtsverband entfielen bis auf Weiteres, sodass ich schließlich in meine Analyse zwölf beobachtete Beratungsgespräche miteinbeziehen konnte. Die Methode der teilnehmenden Beobachtung habe ich nicht wie in der ethnologischen Tradition als langfristig angelegten Feldaufenthalt genutzt, sondern aufgrund der durch die Interviews erhobenen Daten als fokussierte Ethnographie eingesetzt (vgl. Knoblauch 2001). Bei der fokussierten Ethnographie handelt es sich meist um ein Untersuchungsfeld, das dem/der Forschenden beispielsweise aufgrund des erworbenen Wissens aus vorheriger Forschung nicht unbekannt ist (vgl. Knoblauch und Vollmer 2022, S. 355). Mithilfe der Erkenntnisse aus den Interviews mit den Beratenden fokussierte ich mich bei den Beobachtungen der Beratungsgespräche auf das Interaktionsarrangement und die Aushandlungsprozesse, welche den Zugang zum System sozialer Sicherung ermöglichen. Rückblickend wäre ein längerer Feldaufenthalt wünschenswert gewesen, um neben dem Aufenthalt beim VdK noch einmal in einer anderen Beratungsstelle des VdK oder bei einem anderen karitativen Träger Beratungen beobachten und gegebenenfalls vergleichen zu können. Nichtsdestoweniger boten zwölf beobachtete Beratungen eine reichhaltige Datenbasis für meine qualitative Analyse.

In der fokussierten Ethnographie ist es üblich, dass die Forschenden eine Teilnehmer:innenrolle im Feld einnehmen, um die Binnenperspektive kennenzulernen (vgl. Poferl und Schröer 2022, S. 355). In meinem Fall wurde ich den Ratsuchenden als Hospitantin von der Universität Kassel vorgestellt, die zum Thema Beratung forscht. Die Offenheit, Transparenz und mündliche Verschwiegenheitsklärung überzeugten die Ratsuchenden und sie stimmten meiner Anwesenheit in den Beratungsgesprächen zu. Allerdings distanzieren sie sich wieder von mir, sobald ich anfang, die Situation schriftlich in einem Notizheft zu dokumentieren. Dieses Vorgehen erzeugte eine Sonderstellung meiner Person im Raum (vgl. Breidenstein et al. 2015, S. 73), weil ich ihnen womöglich das Gefühl vermittelte, dass sie anhand der Notizen bewertet oder beurteilt werden würden. Für zukünftige Forschungen sollte folglich beachtet werden, dass schriftliche Dokumentationen den Ratsuchenden gegenüber transparent kommuniziert werden müssen, um das methodische Vorgehen nicht zu gefährden. Zum Zeitpunkt der Hospitation beim VdK war mir noch nicht bewusst, welche Relevanz die Beobachtungen für meine spätere Analyse haben werden. Entsprechend verzichtete ich nach den ersten

Erfahrungen auf die Anfertigung von Notizen. Ich dokumentierte das Beobachtete unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Hospitationstage. Aus diesem Grund war die akkurate Erinnerung der Ereignisse in den Beratungen, was die Rekonstruktion der situativen Details, den genauen Kontext und den Wortlaut des Gesagten betrifft (vgl. Thomas 2019, S. 98), herausfordernd. Um die Zeitspanne zwischen Beobachtungen und schriftlicher Protokollierung nicht allzu groß werden zu lassen, nahm ich auf meinem Heimweg vom VdK erste Gedanken und Erinnerungen mit einem Audioaufnahmegerät auf.

Retrospektiv erwies sich insbesondere die Rekonstruktion des Gesagten durch die Vermeidung von Feldnotizen während der Beratungsgespräche als schwierig und erfordert in Folgeforschungen eine andere Form der Datenerhebung. Die würde vor allem beinhalten, die zu beobachtenden Personen stärker über das Forschungsanliegen aufzuklären und mit den Erhebungsmethoden wie den Feldnotizen vertraut zu machen, um letztlich das Einverständnis und damit auch eine größere Akzeptanz in der Rolle als Forscherin und weniger als Hospitantin zu erreichen. Eine umfassende Aufklärung über das Forschungsvorhaben könnte dann auch dazu führen, dass über die Feldnotizen hinaus andere gegenstandsadäquate Erhebungsmethoden zur Anwendung kommen könnten. Beispielsweise verknüpft die Videographie Videoanalyse und Ethnographie, indem sie im Kontext von ethnographischen Erhebungsprozessen Videodaten kommunikativer Handlungen analysiert (vgl. Tuma et al. 2013, S. 10). Auf diese Weise könnte aufschlussreiches Datenmaterial über das Gesagte in Verbindung mit Gestik, Mimik und Körperbewegungen (vgl. Tuma et al. 2013, S. 91) sowie über die Interaktion mit materiellen Artefakten während des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* gewonnen werden. Wie ich in meiner Analyse feststellte, nehmen Artefakte aus der Sozialverwaltung und dem Gesundheitswesen in den drei Phasen vom *re-naming* bis hin zu einem effektiven *re-claiming* entscheidend Einfluss auf das Beratungshandeln, sodass mit visuellem Datenmaterial weiterführende Erkenntnisse über das Regulierungs- und Strukturierungspotential von materiellen Artefakten in der Beratungspraxis gewonnen werden könnte und der analytische Fokus nochmals stärker auf die institutionellen Verregelungssysteme der Verbände gelegt werden kann.

Nichtsdestoweniger gelang es mir mit der teilnehmenden Beobachtung, mich in der Rolle als Forscherin auf die interaktive Herstellung eines effektiven Zugangs zum System sozialer Sicherung als spezifischen Ausschnitt der sozialrechtsbezogenen Beratung zu fokussieren. Wenngleich die beobachteten Beratungen nicht zwischen verschiedenen Verbänden und Beratenden variierten, ist für die Beratungsgespräche eine heterogene Personengruppe der Ratsuchenden mit unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten und sozialen Problemlagen wie

differenziertem Beratungsbedarf kennzeichnend. Folglich gestaltete sich jede Beratungssituation in seinem *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* anders (vgl. Abschnitt 6.1). Nicht zuletzt, weil die Voraussetzungen (Anerkennungsarrangements und Befähigungsstrategien) für das situative *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* verschieden waren (vgl. Abschnitt 6.2 und 6.3). Aufgrund dessen bot sich das reichhaltige Datenmaterial für die Analyse der interaktiven Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung an. Im Vergleich zu den Einzelinterviews mit Beratenden ist die teilnehmende Beobachtung von Beratungsgesprächen angemessen, um die Komplexität des Beratungsgeschehens in seiner Relationalität zu betrachten und die Mobilisierungsprozesse des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* zwischen subjektiven, materiell-rechtlichen, bürokratischen und nicht widerspruchsfreien Perspektiven zu rekonstruieren.

Bei dieser Form der Datenerhebung ist die Reflexion der Forscher:innenrolle im Forschungsfeld von Bedeutung, weil die Beratungssituationen nicht erforscht werden können, ohne als Forschende selbst Teil dieser Interaktionssituation zu sein (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, S. 64). Die Beraterin und ich waren zu Beginn einer jeden Beratungssituation mit dem Aufbau einer Beratungsbeziehung zu den Ratsuchenden beschäftigt, um eine empathische und unterstützende Nähe herzustellen und damit das Beratungsgeschehen positiv zu beeinflussen (vgl. Abplanab et al. 2020, S. 73 ff.). Aus diesem Gestaltungsprozess konnte ich mich nicht in die Rolle der Forscherin zurückziehen, weil diese Rolle den Ratsuchenden anfänglich fremd und im Rahmen des engen Zeitfensters für die Beratung keine Gelegenheit war, in meine Forschung genauer einzuführen, wie es für die Feldforschung üblich ist (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, S. 63). So stellte die Aufklärung über die Verschwiegenheit der Anwesenden im Raum für mich den Zugang zu den Ratsuchenden und ihren individuellen Problemlagen dar. Die Situiertheit meiner Person als junge, weibliche Hospitantin mit spezifischem theoretischen Vorwissen, einer eigenen Haltung zur Sozialpolitik sowie diversen sozialen Ressourcen, um auf die Ratsuchenden einzugehen, veränderte meine Rolle in der Beobachtungssituation. So war es mir nicht möglich, ausschließlich zu beobachten, sondern ich musste für den Aufbau einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung mit den Anwesenden interagieren (vgl. auch Abschnitt 4.2.2). In der *übersetzenden Beratung* beispielsweise war ich sowohl Zuhörer:in als auch Tröster:in für die Ehefrau von Herrn Schneider, indem ich mit ihr in einem Nebengespräch abseits der eigentlichen Beratung über ihre gesellschaftlichen Exklusionserfahrungen sprach. Darüber hinaus band mich die Beraterin in der *vermittelnden Beratung* in das Beratungsgespräch insoweit mit ein, als dass sie der Ratsuchenden und mir ein Antragsformular und die Intention der darin vorkommenden Fragen erklärte. Ich fühlte mich einerseits in die Situationen der

Ratsuchenden mit ein und begegnete ihnen mit empathischer Nähe sowie interessiert an den Lösungsvorschlägen der jeweiligen Problemsituation. Andererseits galt es aber auch die Distanz zu den individuellen Problemlagen vor dem Hintergrund der prozess- und materiell-rechtlichen Regelungen sozialer Risiken zu wahren und zu reflektieren, dass für die Mobilisierung sozialer Rechte spezifische Voraussetzungen zu erfüllen sind. Während und im Anschluss der Beobachtungen musste ich reflektieren, welche Sichtweisen in den beobachteten Beratungen vorherrschen und wie ich sie im Verhältnis zu den Zielstellungen sozialpolitischen Handelns einordne. Darüber hinaus reflektierte ich wiederholt meine persönliche Haltung zu den individuellen Problemlagen. Meine Rolle befand sich fortwährend im Spannungsfeld zwischen Teilnahme und Beobachtung sowie zwischen Nähe und Distanz (vgl. Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, S. 64).

Des Weiteren gilt es zu reflektieren, dass die Beraterin ihr beraterisches Handeln auf meine Anwesenheit im Feld ausrichtete, wie es das Beispiel der *vermittelnden Beratung* zeigt. Sie trat wiederholt aus ihrer Beraterinnenrolle heraus, um mir als Hospitantin Sachverhalte oder ihre persönliche Vorgehensweise zu erklären. Das könnte dazu geführt haben, dass die Beratungsgespräche gegebenenfalls ausführlicher stattgefunden haben als in der üblichen alltäglichen Beratungspraxis. Nicht zuletzt gilt es während der beobachteten Beratungsprozesse und der Ausgestaltung der Beratungsbeziehung zwischen Beratenden und Ratsuchenden gesellschaftspolitische Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu berücksichtigen. Aus den analysierten Beobachtungen geht hervor, dass die Beratungsbeziehung von einer partizipatorischen Parität (vgl. Abschnitt 6.2) geprägt ist, bei der Beratende und Ratsuchende in ebenbürtiger Weise und auf Augenhöhe den Zugang zum System sozialer Sicherung verhandeln. Allerdings ist auch deutlich geworden, dass die Beratenden als *repeat player* in den sozialen Sicherungssystemen über jene Wissensressourcen verfügen, auf die die Ratsuchenden für die Mobilisierung ihrer Rechte angewiesen sind. So ist das Berater:innen-Ratsuchenden-Verhältnis kein Abhängigkeitsverhältnis im formal-rechtlichen Sinne, dennoch ist eine informelle Abhängigkeit innerhalb des Arbeitsbündnisses zur Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung nicht zu bestreiten. Das heißt, dass aus einer machtkritischen Perspektive auch die mobilisierungshemmenden Bedingungen für die Herstellung eines Rechtszugangs in den Blick genommen werden mussten (vgl. Abschnitt 6.1 und 6.2). Außerdem musste ich umgehend auch die Eigen- und Fremdzuschreibungen der Rollen von Ratsuchenden und Beratenden reflektieren und in der Analyse berücksichtigen. Ratsuchende beschrieben sich selbst als handlungssohnmächtige Bürger:innen, wengleich das Aufsuchen einer Beratung bereits eine gewisse Handlungs-

beziehungswise Mobilisierungsfähigkeit in den sozialen Sicherungssystemen voraussetzt.

Reflexion der Datenauswertung

Für die Analyse des Datenmaterials kombinierte ich die Situationsanalyse von Adele Clarke et al. (2018) mit dem offenen Kodieren der Grounded Theory im Sinne von Strauss und Corbin (1996b). Mit diesem kombinierten Vorgehen gelang es mir, die Beratungssituationen als Ziel- und Ausgangspunkt zu rekonstruieren und gleichermaßen die situierten Mobilisierungsprozesse des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* in die Analyse einzubeziehen. Das bedeutete für die Analyse, dass sowohl kollektive Identitäten und Vorstellungen über das System sozialer Sicherung, gesellschaftliche Normen und Wertemuster sowie strukturelle Bedingungen des Zugangs zur sozialen Absicherung in der Auswertung zu berücksichtigen sind.

Das kombinierte Vorgehen in der Analyse entwickelte sich aus der anfänglichen Unsicherheit in der Durchführung der Situationsanalyse heraus. Clarke und Kolleg:innen setzen für die Anwendung der Situationsanalyse eine gewisse Vertrautheit mit dem eigenen empirischen Material voraus, die sich sowohl aus dem *Memoing* des Forschungsprozesses als auch aus den ersten *early maps* der Forschungssituation herstellen soll (vgl. Clarke et al. 2018, S. 105 ff.). Ich empfand es als herausfordernd, mit Beginn des *Mapping* und gleichzeitigem *Memoing* über eine deskriptive Beschreibung der Forschungssituation hinaus, sich auch mit den situierten Mobilisierungsprozessen tiefer gehend analytisch auseinanderzusetzen und dabei ein Verständnis für die Situation im Sinne Clarks (vgl. Abschnitt 4.3.1) zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund war es für mich zielführend, die von Clarke nahegelegte Offenheit der Situationsanalyse gegenüber anderen methodischen Ansätzen zu nutzen und das offene Kodieren in der Variante von Strauss und Corbin (1996b) als gewinnbringende Ergänzung zu den Instrumenten der Situationsanalyse anzuwenden. Im Zusammenhang mit dieser Offenheit gegenüber anderen methodischen Ansätzen macht Clarke wiederholt deutlich, dass einzelne Analysetools gegenstandsangemessen zu verwenden sind und damit den Forschenden die Freiheit gegeben wird, die analytischen Instrumente der Situationsanalyse gegenstandsadäquat zu verwenden (vgl. Clarke et al. 2018, S. 350 ff.). Alle drei Mappingstrategien, namentlich das Situations-Mapping, die Maps Sozialer Welten/Arenen und die Positions-Maps, sind im Rahmen der Analyse durchzuführen, dies kann aber mit unterschiedlicher Intensität erfolgen. Diese Flexibilität im Umgang mit der methodischen Werkzeugkiste

der Situationsanalyse in Kombination mit dem offenen Kodieren der Grounded Theory ermöglichte mir, in der Auswertung einem eigens entwickelten Analyseleitfaden zu folgen (Abschnitt 4.3).

Mit diesem Analyseleitfaden konnte ich meinen analytischen Blick auf die situierten Mobilisierungsprozesse des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* und darüber hinaus auf die Bedingungen der sozialrechtsbezogenen Beratungssituation(en) in der Auswertung richten. Damit gelang es mir, die sozialrechtsbezogene Beratung in ihrer Komplexität zu rekonstruieren und die Bedingungen der Beratung aus der Situation herauszuarbeiten. Besonders gewinnbringend waren für mich in der Analyse die gezielte Berücksichtigung des Nicht-menschlichen, der Diskurse und ihrer Wechselwirkung mit den individuellen sowie kollektiven Akteur:innen in der Forschungssituation. Auf diese Weise arbeitete ich heraus, dass in der sozialrechtsbezogenen Beratung über die unmittelbar anwesenden Beratenden und Ratsuchenden hinaus auch andere machtvolle Perspektiven an der Aushandlung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung beteiligt sind. Beispielsweise konnte ich zeigen, dass in den Beratungssituationen auch Akteur:innen aus der Sozialverwaltung und dem Gesundheitswesen entscheidenden Einfluss auf den Verlauf und Ausgang einer Beratung nehmen. Ihre Perspektiven repräsentieren sich in den analysierten Beratungssituationen in materiellen Artefakten wie Leistungsbescheiden, Gesetzesgrundlagen sowie schriftlich vorliegenden medizinischen Dokumentationssystemen. Die Perspektiven auf die individuellen Problemsituationen ko-konstituieren in unterschiedlich starkem Ausmaß die situierten Aushandlungsprozesse. Mit dem Mapping der Sozialen Welten und Arenen gelang es, die Akteur:innen und Orte der Aushandlungen über einen Zugang zum System sozialer Sicherung zu explizieren und die gemeinsam geteilten Perspektiven aus verschiedenen Sozialen (Sub-)Welten auf die in den Beratungs-Arenen artikulierten Beratungsanliegen zu konkretisieren. Es war dadurch für mich möglich, den Blick nicht nur auf die Arena der sozialrechtsbezogenen Beratung und das darin situierte *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* zu richten, sondern über diese Mobilisierungsprozesse hinaus auch zu schauen, welche (relationalen) Einflussgrößen außer den individuellen sowie kollektiven Akteur:innen sich auf die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung auswirken beziehungsweise in Beziehung zu den situierten Akteur:innen als relationale ko-konstitutive Elemente in den Beratungssituationen vorhanden sind. Das bedeutete für mich, in der Analyse auch darauf zu achten, wie das situierte Aushandeln des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* beispielsweise durch gesellschaftliche Diskurse der sozialstaatlichen Aktivierungsprogrammatis beeinflusst wird. Auf diese Weise ließ sich

zeigen, dass die (Nicht-)Inanspruchnahme von Sozialleistungen auch von gesellschaftlichen Diskursen beeinflusst wird und der Zugang zum System sozialer Sicherung somit nicht ausschließlich auf materiell-rechtlicher Ebene, sondern auch auf gesellschaftlicher wie (inter-)subjektiver Ebene hergestellt wird. An diesen Schnittstellen zwischen subjektiven, materiell-rechtlichen, bürokratischen und nicht widerspruchsfreien Perspektiven wird der Zugang zum System sozialer Sicherung in sozialrechtlichen Beratungssituationen hergestellt.

Neben der Reflexion der Situationsanalyse als gegenstandsadäquate Auswertungsmethode für meinen Forschungsgegenstand möchte ich schließlich auch noch einmal auf die Auswahl meiner Fälle für die Auswertung eingehen. Nach der ersten Durchsicht aller beobachteten Beratungssituationen bestimmte ich drei Kriterien (das Beratungsanliegen und die damit verbundenen individuellen Bedürfnisse sowie Bedarfe, die Selbstdarstellungen der Ratsuchenden sowie das Ergebnis einer jeden Beratung) für die Auswahl von drei Fällen mit maximaler und minimaler Kontrastierung (vgl. Abschnitt 4.2.2). Zunächst orientierte ich mich bei der Auswahl an den jeweiligen Beratungsanliegen und den in Verbindung mit den individuellen Bedürfnissen sowie Bedarfen artikulierten Erwartungen an den Sozialstaat und die sozialen Sicherungssysteme. Die ausgewählten Fälle ähnelten sich dahingehend, dass die Ratsuchenden in ihrer Problemlage rechtliche Bezüge herzustellen vermochten und sich von der Beratung erwarteten, dass die Beratenden ihnen bei den eigens unternommenen und geplanten Mobilisierungsanstrengungen behilflich sind. Ein Unterschied war letztlich darin zu erkennen, dass die individuellen Erwartungen und Vorstellungen von sozialstaatlicher Unterstützung in den situierten Aushandlungen der Beratungssituationen in unterschiedlichem Ausmaß berücksichtigt wurden. Des Weiteren bildete die Selbstdarstellung der Ratsuchenden für mich ein Auswahlkriterium, weil sich in den Selbstpräsentationen eine Bandbreite von selbstbewussten und proaktiv einfordernden Rechtsinhaber:innen bis hin zu zurückhaltenden und damit passiven Träger:innen sozialer Rechte aufspannte. Zuletzt zog ich als Kriterium den Ausgang einer jeden Beratung heran. Zwei der drei Beratungen endeten mit der konkreten Umsetzung des *re-claiming* während die *informierende Beratung* nicht über die Weitergabe von Informationen zu Rechten und Pflichten innerhalb des Systems sozialer Sicherung hinausging. Die verbleibenden neun Beobachtungen lassen sich anhand der genannten Kriterien jeweils einem der drei Fallbeispiele zuordnen.³ Rückblickend hätten auch andere Kriterien für die Fallauswahl wie zum Beispiel die Altersstruktur, die Geschlechterverteilung oder die sozioökonomischen Lebensbedingungen der Ratsuchenden zugrunde gelegt

³ Die Fallauswahl für die Analyse wurde in Abschnitt 4.2.2 ausführlich dargestellt.

werden können. Allerdings erschien mir die Kontrastierung der Fälle anhand der Altersstruktur, Geschlechterverteilung und sozioökonomischen Lebensbedingungen nicht hinreichend möglich zu sein. Weiterhin wäre auch eine größere Varianz in den Sozialleistungsbereichen als Kriterium möglich, um nicht ausschließlich den Zugang zu gesundheitsbezogenen Leistungen, sondern auch zu anderen Leistungsbereichen und die damit verbundenen Unterschiede wie Gemeinsamkeiten untersuchen zu können. Allerdings bot sich das bei den Beobachtungen im VdK nicht an, weil sich die Beratungsangebote dort vorwiegend auf gesundheitsbezogene Leistungsbereiche konzentrieren. Möglicherweise wäre die Bestimmung von Auswahlkriterien anders ausgefallen, wenn die Beobachtungen in einem Wohlfahrtsverband oder verschiedenen weiteren Landesverbänden des VdK hätten stattfinden können (vgl. Abschnitt 4.1).

Abschließend erachte ich die Situationsanalyse als gegenstandsangemessenes Auswertungsinstrument, um den Zugang zum System sozialer Sicherung sowie die damit verbundenen Rechtsmobilisierungsprozesse und die intersubjektiven Aushandlungen des Zugangs zum System sozialer Sicherung in sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen zu erforschen. Im Verständnis von Eugen Ehrlich ist Recht eine „gesellschaftliche Erscheinung“ (Ehrlich 1913, S. 19), also ein gesellschaftliches Phänomen, das gegenwärtige Politik(en), gesellschaftliche Diskurse, soziale Wirklichkeiten und Lebensbedingungen abbildet und im Wechselverhältnis beeinflusst. Es handelt sich bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung also nicht ausschließlich um einen *basic social process* (vgl. Abschnitt 4.3.1) der dogmatischen Rechtsetzung, -anwendung und -auslegung. Vielmehr gilt es, Recht als ein tatsächlich beobachtbares Phänomen zu betrachten, das sich in verschiedenen gesellschaftlichen Arenen und Sozialen (Sub-)Welten konstituiert sowie entfaltet, in gesellschaftlichen Diskursen manifestiert, verstetigt und weiterentwickelt. Die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung in sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen ist demzufolge als ein relationales und stets dynamisches Gefüge zwischen rechtlichen Normen, gesellschaftlichen Wertvorstellungen und (inter-)subjektiven Perspektiven zu begreifen, dessen Komplexität und situative Veränderungen anhand der Situationsanalyse rekonstruierbar geworden sind.

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Ziel meiner Arbeit war es, empirisch gestützte Erkenntnisse darüber zu gewinnen, inwiefern die sozialrechtsbezogene Beratung einen Zugang zum System sozialer Sicherung ermöglicht und auf welche Weise sie strukturelle und subjektbezogene Barrieren im Zugang ausgleicht.

In Abschnitt 3.3 habe ich dargestellt, dass die Beratung eine von mehreren Phasen eines kaskadenähnlichen Modells bildet, das die Herstellung eines Zugangs zum Recht respektive den Zugang zum System sozialer Sicherung beschreibt. Beginnend mit dem *naming* muss ein lebensweltliches Problem zunächst als ein Konflikt mit sozialrechtlichen Bezügen wahrgenommen und als soziales Risiko thematisiert werden, bevor eine Zuschreibung von Verantwortlichkeit erfolgt (*blaming*) und letztlich mit dem *claiming* bestehende Rechtsansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes geltend gemacht werden (vgl. Abschnitt 3.3; Felstiner et al. 1982). Anhand meiner Analyse stellte ich fest, dass die sozialrechtsbezogene Beratung dann auf den Plan tritt, wenn die Mobilisierungsanstrengungen aus Sicht der Ratsuchenden nicht zufriedenstellend waren (vgl. Abschnitt 6.1). Entgegen der klassischen Verortung der Beratung in einer auf die Thematisierung von Recht folgenden zweiten Mobilisierungsphase (vgl. Rottleuthner 1987, S. 96 ff.), erachte ich die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung als einen reziproken Mobilisierungsprozess. Vor diesem Hintergrund folgt die Beratung nicht ausschließlich auf die Thematisierung eines rechtlichen Konflikts, sondern dann, wenn alle Mobilisierungsphasen zunächst eigenständig initiiert, aber die Anstrengungen von den Ratsuchenden als nicht zufriedenstellend bewertet wurden. Anschließend folgt eine erneute Mobilisierung unter Zuhilfenahme der sozialrechtsbezogenen Beratung. Auf der Grundlage meiner empirischen Erkenntnisse stimme ich der These des Juristen Herbert M. Kritzer zu, dass das Phasenmodell der Rechtsmobilisierung lediglich als theoretischer Anhaltspunkt dient (vgl. Kritzer 2010, S. 262). Das Mobilisierungshandeln in der Praxis stellt durchaus kein nacheinander ablaufendes Schema dar, sondern es handelt sich mit der Hinzuziehung der Beratung um reziproke Phasen bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung.

Die drei analysierten sozialrechtsbezogenen Beratungssituationen verbindet zunächst, dass sie von Ratsuchenden aufgesucht werden, die ihr Handeln aktiv auf die Mobilisierung ihrer sozialen Rechte ausrichten und nicht in ihren sozialen Problemlagen verharren oder resignieren. Bereits im Vorfeld der Beratungen haben die Ratsuchenden versucht, ihre Rechte eigenständig oder unter Zuhilfenahme von Personen aus ihren lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten einzufordern beziehungsweise durchzusetzen. So ist es nicht überraschend, dass die betroffenen Personen in der jeweiligen Beratungs-Arena konkrete Vorstellungen und Erwartungen an den Sozialstaat artikulieren (vgl. Abschnitt 6.1). Sie mobilisieren soziale Rechte, indem sie ihre Probleme als Rechtskonflikte wahrnehmen (*naming*) und in (in-)formellen Zusammenhängen auch verschiedene Akteur:innen aus dem System sozialer Sicherung für ihre Probleme verantwortlich machen (*blaming*). Die Mobilisierungsaktivitäten reichten sogar soweit,

dass betroffenen Personen sich auch an einem *claiming*, also der gezielten Einforderung von Rechtsansprüchen, versuchten. Versucht *claiming* weist hier bewusst darauf hin, dass die Ratsuchenden der drei skizzierten Beratungssituationen mit ihren Anstrengungen nicht erfolgreich waren und die Erfahrungen im Umgang mit Behörden somit als negativ wahrgenommen haben. Bezeichnend für die negative Bewertung dieses Wechselverhältnisses zwischen Bürger:innen und Sozialverwaltung war in allen beobachteten Beratungssituationen die Veragung beziehungsweise Ablehnung von sozialstaatlichen Hilfen, was zugleich auch als verwehrtete Anerkennung des Status als leistungsberechtigte Personen empfunden worden ist (vgl. Abschnitt 6.2). Die erneute Aufnahme von Mobilisierungsanstrengungen bestand darin, den VdK aufzusuchen.

In den Beratungs-Arenen trafen so dann Ratsuchende auf Beratende des VdK, die über jene Ressourcen verfügen, die den Ratsuchenden in den beobachteten Situationen für ein eigenständiges *claiming* nachweislich fehlten: Kenntnisse über die konkret ausgestalteten Anspruchsvoraussetzungen, Wissen über die komplexe(n) Verwobenheit(en) einzelner Leistungsbereiche und Erfahrungen mit der Rechtsanwendungspraxis von Sozialbehörden. Das lässt darauf schließen, dass die Infrastruktur(en) lebenslagenrelevanter Sicherungssysteme entgegen rechtlicher Regelungen in § 1 ff. SGB I und § 30 SGB I nicht für jede(n) Bürger:in offenstehen, sondern für die Nutzung sozialstaatlicher Unterstützung spezifische immaterielle Ressourcen wie spezifisch rechtliches und bürokratisches Wissen sowie Fähigkeiten, dieses Wissen einzusetzen, erforderlich sind. Doch welche Akteur:innen verantworten die Bereitstellung dieser Ressourcen?

Meine Analyse zeigt eindrücklich, dass mit den Sozialverbänden gesellschaftliche Akteur:innen implizit immaterielle Ressourcen für den Zugriff auf das System sozialer Sicherung zur Verfügung stellen. Wenngleich Rechtsprechung und Sozialpolitik erkannt haben, dass Beratung ein adäquates Instrument zum Ausgleich von Barrieren im Zugang zum System sozialer Sicherung darstellt, haben sozialstaatlich implementierte Maßnahmen wie die Beratungspflichten nach § 14 SGB I und die Beratungs- wie Prozesskostenhilfe (§ 1 (1) BerHG, § 73a SGG; § 127 ZPO⁴) aufgrund von diversen Zielkonflikten in der Beratungspraxis (vgl. Dern und Kreher 2018, S. 199) nicht den durchschlagenden Erfolg, um jene Barrieren abzubauen. Das hat zur Folge, dass die behördliche Beratung und Betreuung von Versicherten in der öffentlichen wie wissenschaftlichen Diskussion regelmäßig nicht als Instrumente zur Verbesserung des Zugangs zum System

⁴ Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005, BGBl. I S. 3202, zuletzt geändert durch Art. 19 Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22.2.2023.

sozialer Sicherung wahrgenommen, sondern gegenteilig eher als Verwehrung des Rechtszugangs gedeutet werden. Die Ressourcen in der Sozialverwaltung sind gar nicht darauf ausgelegt, den Beratungsanforderungen zu den komplexen Sicherungssystemen gerecht zu werden (vgl. Christl 2019, S. 218). Zudem hat die Covid-19-Pandemie mit dem fehlenden physischen Zugang zu Sozialbehörden den Zugriff auf das System sozialer Sicherung nochmals erschwert (vgl. Kirchmann et al. 2021, S. 43 ff.).

In diese Leerstelle drängen behördenunabhängige Beratungsstellen mit dem Ziel, sich für soziale Gerechtigkeit(en) und gegen soziale Ungleichheit(en) einzusetzen (vgl. Kapitel 2). Das bedeutet auch, einen niedrigschwelligen Zugang zum System sozialer Sicherung für nicht rechtsgewandte Bürger:innen zu ermöglichen. Die Umsetzung dieses Ziels erfolgt sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene. Als Kollektiv setzen Sozialverbände sich seit jeher für marginalisierte Interessen in der Sozialpolitik ein (vgl. Welti 2021, S. 120). Das kann mittels thematisch einschlägiger Kampagnen erfolgen, um politischen Druck auszuüben. Zum Beispiel hat der VdK im Frühjahr 2022 mit seiner Kampagne zur besseren Unterstützung häuslicher Pflege öffentlichkeitswirksam verschiedene Forderungen an die Politik adressiert.⁵ Des Weiteren nutzen Sozialverbände das Instrument der strategischen Prozessführung (vgl. Boulanger und Krebs 2019), um eine Änderung der strukturellen Bedingungen im Zugang zum System sozialer Sicherung herbeizuführen. Mittels strategisch geführter Sozialgerichtsverfahren sollen sozialpolitisch strittige Regelungen, Normen oder Rechtsprechung verändert, Gesetze realitätsangemessen interpretiert und angewandt sowie auf Lücken in der Gesetzeslage aufmerksam gemacht werden (vgl. Welti 2019, S. 73). Um das System sozialer Sicherung im individuellen Fall für Bürger:innen zugänglich zu machen, bieten Sozialverbände Beratung bis hin zur Vertretung im gerichtlichen Verfahren an. Bezeichnend für die Beratungsangebote sind deren Unabhängigkeit, Vertrauenswürdigkeit und die Tatsache, ohne Sanktionsdrohungen beraten zu können (vgl. Dern und Kreher 2018, S. 200), sodass in informellen Zusammenhängen regelmäßig die Rede von einer steigenden Nachfrage nach diesen Beratungsangeboten ist, ohne dass dies sich anhand von bundesweit einheitlichen statistischen Zahlen belegen ließe. Aus Sicht der Sozialverbände spiegelt sich der steigende Beratungsbedarf im Mitgliederzuwachs wider (vgl. Futh und Jeanrond

⁵ <https://www.vdk-naechstenpflege.de/forderungen-an-die-politik/> (abgerufen am 19.06.2023).

2013, S. 32), weil die Verrechtlichung des sozialen Lebens immer schwieriger zu durchdringen sei.⁶

Die Erkenntnisse aus dem Forschungsvorhaben machen deutlich, dass die sozialrechtsbezogene Beratung im Einzelfall verschiedene Strategien verfolgt, um das System sozialer Sicherung für Ratsuchende zugänglich(er) zu machen. Mit der Einschaltung sozialrechtsbezogener Beratung wurde in den skizzierten Beratungs-Arenen gemeinsam nach zufriedenstellenden Lösungen für die Bewältigung der Problemlage gesucht. Zu diesem Zweck fand in den beobachteten Beratungssituationen ein *re-naming* zur Klärung von Rechts- und Tatsachenfragen statt. Die Ratsuchenden präsentierten auf Nachfrage der Beratenden ihre Anliegen in erzählerischen Darstellungen und wiesen das Erzählte regelmäßig auch anhand von schriftlichen Artefakten wie Leistungsbescheiden, Krankheitsdiagnosen etc. nach. In diesem Zusammenhang ist auch das *re-blaming* (die Zuschreibung von Verantwortlichkeit) neu verhandelt worden. *Re-naming* und *re-blaming* verlaufen phasenweise auch parallel (vgl. Abschnitt 6.1). Im Anschluss fand in den beobachteten Beratungssituationen entweder die Umsetzung des *re-claiming* statt, also die unmittelbar praktizierte Mobilisierung von Sozialrecht, oder aber die Verbreitung und Weitergabe von Informationen für ein zukünftiges *re-claiming*. Das legt die Vermutung nahe, dass die Mobilisierungsanstrengungen im Vorfeld der Beratung an den bereits erwähnten fehlenden Ressourcen scheiterten. Diese ungleichen sozialen Zugangsbedingungen kompensiert die sozialrechtsbezogene Beratung mit der Unterstützung in sozialrechtlichen Angelegenheiten auf der einen Seite und der Herstellung einer Beratungssituation als soziales Anerkennungsarrangement auf der anderen Seite.

Um das *re-claiming* in der sozialrechtsbezogenen Beratung effektiv zu gestalten und Barrieren beim Zugriff auf das System sozialer Sicherung zu überwinden, müssen die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. Erst dann kann in der sozialrechtsbezogenen Beratung beispielsweise ein Antrag auf Leistungen gestellt oder ein Widerspruch gegen die Versagung von sozialstaatlicher Unterstützung formuliert werden. Außerdem müssen sich die Ratsuchenden in der Beratungssituation in ihrem Status als Leistungsberechtigte anerkannt fühlen. Das bedeutet, dass während der Sachverhaltsklärung individuelle Bedürfnisse sowie Bedarfe mit den sozialpolitisch definierten und sozialrechtlich implementierten sozialen Risiken in Einklang zu bringen sind und Ratsuchende dadurch sowohl soziale als auch rechtliche Anerkennung erfahren. Aus meiner Analyse kristallisierte sich heraus, dass Ratsuchende mit den an die sozialstaatlichen

⁶ <https://www.deutschlandfunk.de/rechtsberatung-boomt-vom-widerspruch-bis-zum-sozial-gericht-100.html> (abgerufen am 19.06.2023).

Leistungsprogramme geknüpften Gegenleistungsverpflichtungen (vgl. Lessenich 2021, S. 449) einverstanden sein müssen, damit sich in der sozialrechtsbezogenen Beratung das *re-claiming* effektiv gestaltet.

Des Weiteren sind für die Erfüllung von materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen und die Anerkennung des Status als Leistungsberechtigte zwei Handlungsprinzipien der alltäglichen Beratungspraxis leitend. Die partizipatorische Parität in den beobachteten Beratungssituationen beschreibt eine Interaktionssituation, in der Ratsuchende wie Beratende in ebenbürtiger Weise miteinander interagieren und das *re-claiming* gemeinsam neu verhandeln (vgl. Abschnitt 6.2). Wie bereits angedeutet, ist die unmittelbare Umsetzung des *re-claiming* in den Beratungssituationen unter anderem von einem aus Sicht der Ratsuchenden zufriedenstellenden Kompromiss zwischen tatsächlichen Bedürfnissen sowie Bedarfen und den gesetzlich verankerten Leistungsansprüchen abhängig. Dieses Spannungsfeld wird von der sozialrechtsbezogenen Beratung aufgegriffen und in der Sachverhaltsklärung berücksichtigt. Die sozialen Problemlagen werden entsprechend diesem Vorgehen nicht bagatellisiert oder auf rechtliche Aspekte reduziert, sondern, wie die empirische Analyse deutlich macht, im weiteren Kontext der lebensweltbezogenen Sozialen (Sub-)Welten diskutiert. Aspekte der individuellen Lebensführung und -gestaltung fließen in die Sachverhaltsklärung explizit mit ein, sodass Ratsuchende in ihren Notlagen und Situationen mit akutem Hilfebedarf auch eine soziale Anerkennung ihres Status als hilfebedürftige Leistungsberechtigte erfahren. Institutionalisierten kulturellen Wertsetzungen von Leistungsbezieher:innen als beispielsweise faul und arbeitsunwillig werden in der sozialrechtsbezogenen Beratung also keine Bedeutung beigemessen. Im Gegenteil, die Anerkennung der sozialen Problemlage führt zu einer Legitimierung des Status als leistungsberechtigte:r Bürger:in. Dadurch erhalten Ratsuchende einen Status als vollwertige Partner:innen bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung. Das gibt ihnen nicht nur ein Gefühl von Teilhabe an der Bewältigung sozialer Problemlagen, sondern darüber hinaus auch das Gefühl, das eigene Leben aktiv (mit-)gestalten zu können. Vor allem werden sie in ihrer Bedürfnislage ernst genommen, ohne dass sie sozial abgewertet oder diskriminiert werden.

Die partizipatorische Parität zeichnet sich in den beobachteten Beratungssituationen auch durch einen kooperativen Modus bei der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung aus. Die Bereitschaft, zu kooperieren und ein Arbeitsbündnis mit dem jeweiligen Gegenüber einzugehen, geht sowohl von den Ratsuchenden als auch von der Beratenden aus. Sie initiiert die Aushandlungen des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* als Dialog auf Augenhöhe. Idealerweise entsteht dabei eine vertrauensvolle Atmosphäre des Zuhörens, in der die

Ratsuchenden zunächst ihr Anliegen und die damit verbundenen Erwartungen an den Sozialstaat schildern können, bevor in der rechtlichen Sachverhaltsklärung auch individuelle Lebenssituationen berücksichtigt und sich an der individuellen Lebensplanung sowie Lebensgestaltung orientiert wird. Des Weiteren ist für den gleichberechtigten Dialog grundlegend, dass gesetzlich geregelte Zugangsbedingungen wie Anspruchsvoraussetzungen und/oder Regelungen des Sozialverwaltungsverfahrens für die Ratsuchenden verständlich aufbereitet werden. Gesetzt den Fall, dass die Aspekte der Beteiligung an der Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung von den Ratsuchenden auch als solche wahrgenommen werden, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass auch die Ratsuchenden in das Arbeitsbündnis einwilligen und ein gemeinsames Vorgehen im *re-claiming* zustande kommt. Im Umkehrschluss kommt ein kooperativer Modus nicht zustande, wenn das Beratungsanliegen nicht (mehr) im Sinne der Ratsuchenden, sondern ausschließlich anhand rechtlicher Aspekte des Sachverhaltes in der sozialrechtsbezogenen Beratung verhandelt wird. Diese asymmetrische(n) und nicht mehr auf Augenhöhe konstruierte(n) Interaktionssituation(en) verhinderte(n) eine partizipatorische Parität und somit auch die Wahrscheinlichkeit für ein effektives *re-claiming* in den Beratungssituationen.

In Verbindung mit der (Aus-)Bildung von *legal capabilities* ermöglicht die partizipatorische Parität es in den Beratungssituationen, dass sich Ratsuchende in ihrem Status als Leistungsberechtigte und Rechtsinhaber:innen begreifen lernen und zu mobilisierungsfähigen Rechtssubjekten (weiter-)entwickeln. Mit den vorliegenden Erkenntnissen hat sich die Vermutung bestätigt, dass bei ratsuchenden Bürger:innen ein diffuses Verständnis für eigene durchsetzbare Rechte vorhanden ist und sie bei der Wahrnehmung eines Problems mit sozialrechtlichen Bezügen auch auf soziale Rechte zugreifen wollen. Mitunter initiieren sie das *naming*, *blaming* und *claiming* auch selbstständig. Nichtsdestoweniger belegt das *re-naming*, *re-blaming* und vereinzelt auch das *re-claiming* in den beobachteten Beratungssituationen, dass die Ratsuchenden eher ein diffuses Verhältnis zum Recht haben und die Rechtsanspruchsbewusstheit so vage ausgeprägt ist, dass in keinem der Fälle das eigenständig initiierte *claiming* im Vorfeld der Beratung erfolgreich war. Das fehlende rechtliche Wissen über mögliche Leistungen zur sozialen Absicherung, fehlende Informationen über die jeweiligen Bedingungen für eine Inanspruchnahme, fehlende Kenntnisse über das Bestehen von nebeneinander wirksamen Sicherungssystemen sowie fehlende Kenntnisse über die Sozialverwaltungspraxis begrenzen die Mobilisierungsfähigkeit der Ratsuchenden. Das *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* in den beobachteten Beratungssituationen

sowie die Interaktion auf Augenhöhe und die damit verknüpfte Weitergabe von rechtlichem Wissen und Kenntnissen über die Logik der Sozialverwaltungspraxis fördern implizit die (Aus-)Bildung von *legal capabilities* (vgl. Abschnitt 6.3). So scheint es in der Verantwortung der von sozialen Problemlagen betroffenen Bürger:innen zu liegen, sich über die komplexen Gesetzesgrundlagen und das ebenso komplizierte Sozialverwaltungsverfahren zu informieren.

Der Erwerb des praktisch anwendbaren rechtlichen Wissens sowie die Schaffung einer Rechts(anspruchs)bewusstheit fördert Fähigkeit(en), mit denen die Realisierung sozialer Rechte in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhaltes als transparent und damit planbar erlebt wird/werden. Ratsuchende werden dadurch in der Lage versetzt „to resolve problems fairly, including to make decisions about whether and how to make use of the justice system“ (Pleasence und Balmer 2019, S. 141). In Anlehnung an Nussbaum handelt es sich dabei um die (Aus-)Bildung beziehungsweise Weiterentwicklung der praktischen Vernunft, die es Ratsuchenden ermöglicht, die Bewältigung sozialer Problemlagen als planbar zu begreifen und in der Lage zu sein, ihr Handeln auf die Mobilisierung sozialer Rechte auszurichten. Das schließt die Fähigkeiten mit ein, bestehende Rechtsansprüche zu identifizieren und sie vor dem Hintergrund der Sozialverwaltungsverfahrenspraxis geltend machen zu können, Bewertungen vorzunehmen, ob die Versagung von sozialstaatlicher Hilfe rechtswidrig ist oder nicht sowie entscheiden zu können, ob ein Rechtsbehelf für die Durchsetzung sozialer Rechte einzulegen ist oder nicht. Außerdem gilt es in Bezug auf die Sozialverwaltung, sich von (Selbst-)Stigmatisierungserfahrungen im Status als Leistungsberechtigte frei zu machen, die eigene Hilfebedürftigkeit anzuerkennen und dadurch in der Lage zu sein, in Situationen mit akutem Hilfebedarf sich als Rechtsinhaber:innen zu begreifen und dementsprechend zu handeln.

Unter Einbeziehung des Konzepts der partizipatorischen Parität einerseits und des *Capabilities Approach* andererseits hat diese Arbeit zwei Handlungsprinzipien der sozialrechtsbezogenen Beratung herausgearbeitet, die ausschlaggebend für ein effektives *re-claiming* in den Beratungssituationen sind. Den Erkenntnissen zufolge konstituiert sich für Ratsuchende ein Zugang zum System sozialer Sicherung, wenn die Beratung so gestaltet ist, dass eine interaktive Herstellung des Rechtszugangs auf partizipatorischer Parität beruht und mit der (Aus-) und (Weiter-)Bildung der *legal capabilities* ein Zugriff auf das System sozialer Sicherung als planbar wahrgenommen wird. Es lassen sich folgende Arbeitshypothesen über die Bedeutung der sozialrechtsbezogenen Beratung im Zusammenhang mit dem Zugang zum System sozialer Sicherung kondensiert formulieren:

- a) Die sozialrechtsbezogene Beratung von Sozialverbänden ist aufgrund ihrer Ausgestaltung und den zugeschriebenen Entscheidungsfähigkeiten in Bezug auf die Mobilisierung sozialer Rechte ein *Gatekeeper* zum System sozialer Sicherung.
- b) Anhand des *re-naming* und *re-blaming* in den sozialrechtlichen Beratungssituationen werden soziale Problemlagen in sozialrechtlich verwaltbare Sachverhalte übersetzt.
- c) Das *re-claiming* gestaltet sich im Anschluss an das *re-naming* und *re-blaming* effektiv, wenn in der Beratung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf soziale Rechte erfüllt sind und mit den Bedürfnissen sowie Bedarfen im Einzelfall in Einklang gebracht werden.
- d) Des Weiteren ist für ein effektives *re-claiming* ausschlaggebend, dass Beratungssituationen von gegenseitiger Anerkennung geprägt sind und Ratsuchende sich dabei in die Lage versetzt fühlen, ihre Rechte gebrauchen zu können.

Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Zugang zum System sozialer Sicherung effektiv hergestellt. Wenn allerdings nur eine Bedingung unerfüllt bleibt, kann der Zugang zum System sozialer Sicherung zumindest für diese Situation nicht hergestellt werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die erneute Kontaktaufnahme zu einer Beratungseinrichtung das System sozialer Sicherung erfolgreich zugänglich macht.

Die Erkenntnisse über die sozialrechtsbezogene Beratung als *Gatekeeper* zum System sozialer Sicherung drücken sich auch in einer analytisch ausgearbeiteten Positions-Map aus (vgl. Abschnitt 4.3.4). In Abbildung 7.1 sind jene Positionen eingezeichnet, die kennlich machen, welche Perspektiven auf die Herstellung eines Rechtszugangs in meinem Datenmaterial vorhanden sind.

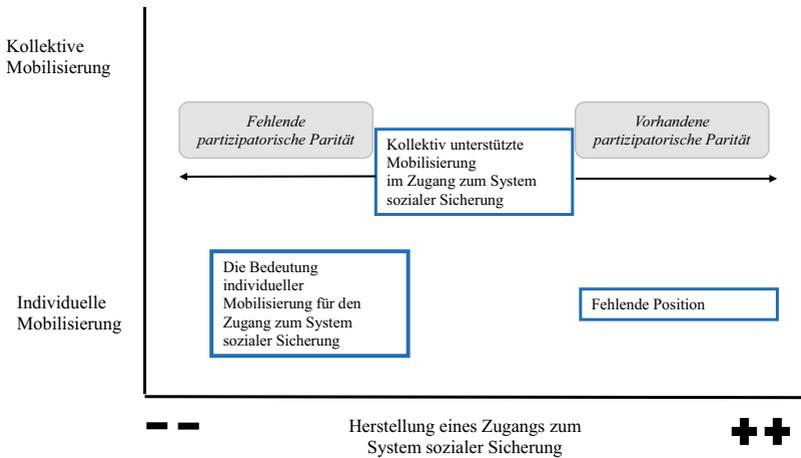


Abb. 7.1 Positionen-Map: Die Gestaltung eines effektiven Zugangs zum System sozialer Sicherung in der sozialrechtsbezogenen Beratung (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Clarke 2018, S. 168-169)

In Bezug auf die *Gatekeeper*-Funktion der sozialrechtsbezogenen Beratung zum System sozialer Sicherung ist insbesondere die Position in der Mitte von großer Bedeutung. Diese besagt, dass der Zugang zum System sozialer Sicherung effektiv gestaltet wird, also es zur Umsetzung eines *re-claiming* in der Beratung kommt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen seitens der Ratsuchenden erfüllt sind und mit der Realisierung bestehender Rechtsansprüche eine aus Sicht der Ratsuchenden zufriedenstellende Lösung zur Problembewältigung gefunden worden ist, die ihre individuellen Bedürfnisse sowie Bedarfe (annähernd) abdeckt. Allerdings findet sich in meinem Datenmaterial auch jene Position oben links in Abb. 7.1, die deutlich macht, dass es in der sozialrechtsbezogenen Beratung zu einem effektiven *re-claiming* kommen kann, wenn Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ohne dass die Spannungslinien zwischen materiell-rechtlichen Ansprüchen und individuellen Bedürfnissen sowie Bedarfen während der Beratung aufgespannt und zu bewältigen sind. Und schließlich zeigt sich in meinem Datenmaterial auch, dass das System sozialer Sicherung für Ratsuchende nicht oder nur bedingt zugänglich ist, wenn in der Beratung ausschließlich individuelle Bedürfnisse sowie Bedarfe auf der Grundlage der geltenden Rechtslage thematisiert werden. Das zeigt die Position unten rechts in Abb. 7.1. Die Übersetzung der lebensweltlichen Problemlage in einen sozialrechtlich bearbeitbaren Konflikt

wird sodann von den Ratsuchenden als nicht zufriedenstellende Lösung wahrgenommen und sie verlassen die Beratung, um noch einmal über vorgeschlagene Bewältigungsstrategien nachzudenken, gegebenenfalls einen neuen Beratungstermin zu vereinbaren oder den Zugang zum System sozialer Sicherung nicht mehr für die Bewältigung der individuellen Probleme nutzen zu wollen.

Des Weiteren sind für meine Arbeit die Ansichten Nussbaums (vgl. Nussbaum 1999, S. 24) anschlussfähig, dass es Aufgabe eines jeden Staates sein muss, materielle, institutionelle und pädagogische Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um Fähigkeiten zum Gebrauch sozialer Rechte zu entwickeln. Nussbaum bezieht sich dabei auf Aristoteles und formuliert, dass die Politik nicht so lange zusehen soll, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist und Menschen aus einer misslichen Lage wieder befreit werden müssen, sondern präventiv ein Unterstützungssystem geschaffen werden muss, das es allen Bürger:innen ermöglicht, zumindest in minimalem Umfang ihr Leben in Bezogenheit auf andere als planbar zu begreifen (vgl. Nussbaum 1999, S. 62-63). An diesem Punkt stellt sich wieder die Frage, welche Akteur:innen den Zugang zum System sozialer Sicherung ermöglichen (müssen)?

In der Umsetzung des sozialstaatlichen Auftrags nach § 1 SGB I zeigt sich, dass Sozialpolitik „als Instanz der Eröffnung von sozialen Handlungsspielräumen und gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten – aber in unterschiedlichster Hinsicht zugleich auch als Medium des individuellen wie kollektiven Ausschlusses von Anspruchsrechten und Zugangschancen [handelt: KW]“ (Lessenich 2021, S. 449). Demnach konstituiert der Sozialstaat sozial ungleiche Lebenslagen, mit denen sich auch ein ungleicher Zugang zum System sozialer Sicherung verfestigt und entgegen der eigentlichen Zielsetzung zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit beitragen zu wollen, soziale Ungleichheiten (re-)produziert werden. Diese sozialstaatliche Ambivalenz spiegelt sich auch in den sozialstaatlichen Anstrengungen wider, der Beratung eine größere Bedeutung beizumessen. Wenngleich die Sozialpolitik die Leistungsträger anhält, ihre Klient:innen zu beraten und im Sinne der Ratsuchenden die bestmögliche Lösung zur Bewältigung sozialer Probleme zu finden, scheitert dies in der Sozialverwaltungspraxis an der konfliktbehafteten Doppelrolle, gleichzeitig zur ratsuchendenorientierten Beratung auch eine sparsame Haushaltsführung im Blick zu haben (vgl. Schillen et al. 2022, S. 31). Vor dem Hintergrund dieses strukturellen Problems zeigt sich, dass sozialpolitische Lösungsansätze zur Verbesserung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zugleich immer auch wieder neue Barrieren oder Herausforderungen hervorrufen, sodass unabhängige Beratungsangebote unverzichtbar sind, um dem ambivalenten Charakter sozialpolitischen Handelns zu kompensieren und den Zugang zum System sozialer Sicherung

niedrigschwellig zu ermöglichen. Perspektivisch kommen die Sozialpolitik und der Sozialstaat nicht umhin, über die rechtliche Anerkennung der sozialrechtsbezogenen Beratung im RDG hinaus, die sozialrechtsbezogene Beratung durch gesellschaftliche Akteur:innen noch stärker mit behördlichen Beratungsstellen zu vernetzen, um ein flächendeckendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zu gewährleisten.

Weiterführende Forschungsperspektiven

In Abschnitt 3.1 deutete ich bereits an, dass es bislang wenig empirische Forschung über den Zugang zum System sozialer Sicherung gibt. Insbesondere die vorgerichtlichen beziehungsweise außergerichtlichen Forschungsfelder wie die Beratung zum System sozialer Sicherung haben die Sozial- und Rechtswissenschaften bisher nicht ausreichend als interessantes Forschungsfeld wahrgenommen. Zugegeben interessiert sich die Wissenschaft für die allgemeinen Beratungspflichten nach § 14 SGB I und hier insbesondere für die der Jobcenter und Agenturen für Arbeit (vgl. Bähr et al. 2019; Grimmer 2018; Sowa und Staples 2017; Braukmann et al. 2017b; Bartelheimer et al. 2013; Hielscher und Ochs 2009; Baethge-Kinsky et al. 2007). Von einer systematischen und umfassenden Erforschung der Beratungsstrukturen/-prozesse im Sinne des *namings*, *blaming* und *claiming* kann hier trotzdem nicht die Rede sein. Die Beratung der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung (vgl. Schulz 2017) oder die Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenfalls Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen (vgl. Klein 2015; Schrueth 2015). Zudem waren und sind spezifische Beratungsstellen wie die jüngst eingeführten Pflegeberatungsstellen, die Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) oder die (inzwischen nicht mehr gesetzlich verankerten) Gemeinsamen Servicestellen evaluiert worden (vgl. Braukmann et al. 2017a; Wolff 2022 [2000a]; Braukmann et al. 2017b; Bartelheimer et al. 2013; Fakhr Shafaei 2008). Die angebotene Beratung unabhängiger Beratungseinrichtungen und ihre Bedeutung im Zugang zum System sozialer Sicherung ist hingegen kaum erforscht (vgl. Neureiter et al. 2017, S. 365), sodass der Forschungsbedarf dementsprechend groß ist.

Diese Arbeit kann ein erster Schritt sein, um die komplexen Aushandlungsprozesse des *re-naming*, *re-blaming* und *re-claiming* innerhalb der sozialrechtsbezogenen Beratung zu durchdringen und Erkenntnisse über ihre Bedeutung für die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung zu gewinnen. Der Beitrag von Projekten wie diesem, die auf sozial-sensitive Weise sich den Lebenswirklichkeiten der Ratsuchenden nähern und sich bemühen, die Perspektiven möglichst aller Beteiligten einer Beratungs-Arena einzufangen, sind für

die Rekonstruktion von Rechtswirklichkeiten im Zugang zum System sozialer Sicherung zwingend erforderlich. Forschungsvorhaben dieser Art sollten weiterverfolgt werden, um weitere Erkenntnisse über die Lebenswirklichkeiten der Adressat:innen von sozialstaatlichen Fürsorge-, Vorsorge- und Versicherungsleistungen zu erhalten, Bewältigungsmechanismen individualisierter Risikolagen zu identifizieren und dabei Betroffene selbst zu Wort kommen zu lassen. Ihre Positionen gilt es im sozialstaatlichen Diskurs zu stärken, um so ein umfassenderes Bild über den Zugang zum System sozialer Sicherung zu bekommen und so einseitigen Machtverhältnissen in sozialpolitischen Diskursen entgegenzuwirken.

Ein weiteres Desiderat sehe ich neben der stärkeren Berücksichtigung der Adressat:innenperspektive in den fehlenden statistischen Daten über das Beratungsaufkommen, die Beratungsinhalte und Ergebnisse der Beratungen. Hier gilt es bundesweit Daten zu generieren, die ähnlich wie die Destatis Fachserie 2.7 zur Rechtspflege Informationen über das behördenabhängige sowie -unabhängige Beratungsaufkommen sowie die Erledigungsarten bereitstellen. Solch eine quantitative Datengrundlage trägt dazu bei, dass der Weg von Rechtskonflikten bereits im Vorfeld des Gerichts empirisch beobachtbar wird und daraus Erkenntnisse über die Bewältigungsmechanismen hervorgehen. Zum Beispiel, wie und welche Probleme bereits mit einer Beratung bewältigt werden und bei welchem Konfliktpotential weitere Mobilisierungsanstrengungen unternommen werden und bei welchem nicht. Diese Art der empirischen Daten erfasst aber nicht jene Konflikte, die von Betroffenen nicht weiterverfolgt und im Sinne der Rechtsmobilisierungsforschung als sogenanntes *lumping* (vgl. Felstiner et al. 1974, S. 81) bezeichnet werden. Um diese schwelenden Rechtskonflikte in sozialen Lebenswirklichkeiten empirisch zu erfassen, gilt es, eine ähnliche Studie wie die von Blankenburg, Reifner und Kolleg:innen (1982) zu entwickeln und bundesweit Haushalte nach dem Umgang mit ihrer Lebensgestaltung in sozialen Problemlagen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit etc. zu befragen. Das ließe sich beispielsweise durch die Ergänzung entsprechender Fragen in den ALLBUS oder SOEP Bevölkerungsumfragen realisieren.

Zusammenfassend offenbaren sich am Ende der Arbeit mehr Fragen als Antworten über die Herstellung eines Zugangs zum System sozialer Sicherung für Bürger:innen. Dennoch lässt sich mit der vorliegenden Arbeit zeigen, dass Sozialverbände den Zugang zum System sozialer Sicherung im Einzelfall für Ratsuchende herstellen. Insbesondere mit denen für ihre Beratungsarbeit leitenden Handlungsprinzipien der partizipatorischen Parität und der Förderung der (Aus-)Bildung von Fähigkeiten zum Gebrauch sozialer Rechte erfüllen sie im Einzelfall mit situativen Entscheidungen über weitere Mobilisierungsschritte die Funktion eines *Gatekeepers* zum System sozialer Sicherung. Sie nehmen damit

eine wichtige Rolle im Sozialsystem ein, um Bürger:innen bei der Überwindung von Barrieren im Zugang zu den Sicherungssystemen auf materiell-rechtlichen wie gesellschaftlichen Ebenen zu unterstützen. Mit der sozialrechtsbezogenen Beratung realisieren Sozialverbände das in der Agenda 2030 festgeschriebenen Entwicklungsziels eines gleichen Zugangs zu rechtlichen Institutionen und tragen bereits jetzt schon auf nationaler Ebene dazu bei, die von der Politik angestrebte Verbesserung des Zugangs zum System sozialer Sicherung umzusetzen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Literaturverzeichnis

- Abholz, Heinz-Harald; Wilms, Stefan (2012): Entscheidungsfindung in der Allgemeinmedizin. In: Michael M. Kochen und Heinz-Harald Abholz (Hg.): *Allgemeinmedizin und Familienmedizin*. 4. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Thieme, S. 603–616.
- Abplanalp, Esther; Cruceli, Salvatore; Disler, Stephanie; Pulver, Caroline; Zwilling, Michael (2020): *Beraten in der Sozialen Arbeit. Eine Verortung zentraler Beratungsanforderungen*. 1. Auflage. Bern: Haupt Verlag.
- Akreml, Leila; Baur, Nina; Knoblauch, Hubert; Traue, Boris (Hg.) (2018): *Handbuch Interpretativ forschen*. 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden).
- Albrecht, Richard; Reidegeld, Eckart (1980): Verwaltungssprache und Bürgerinteressen: Sprachbarrieren im Publikumsverkehr in ihrer Bedeutung für Rechtsinanspruchnahme und Rechtsausschöpfung. Möglichkeiten und Grenzen der Überwindung. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1 (2), S. 232–248.
- Anhorn, Roland; Stehr, Johannes (Hg.) (2021): *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer Verlag (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, 26).
- Ansen, Harald (2006): *Soziale Beratung bei Armut*. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Aurich-Beerheide, Patrizia; Brussig, Martin; Schwarkopf, Manuela (2018): *Zwangssteuerung in Erwerbsminderungsrenten*. Hg. v. Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf (Study, 377).
- Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.) (1973): *Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*. Band I. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Ayaß, Wolfgang (2016): Ausbau und Differenzierung der Sozialpolitik seit Beginn des neuen Kurses (1890–1904), 1. Band: Grundfragen der Sozialpolitik. In: Hans Joachim Hennig und Florian Tennstedt (Hrsg.): *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914*. Mainz: Akademie der Wissenschaften und Literatur, S. 313–316.
- Badura, Bernhard (1999): Elemente einer bürgerorientierten Gesundheitspolitik. In: *Gewerkschaftliche Monatshefte* (6), S. 349–356.
- Baer, Susanne (2023): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag. Online verfügbar unter: <https://www-1nomos-2elibrary-1de-1pm284ygk0b1e.han.ub.uni-kassel.de/10.5771/9783748913122/rechtssoziologie?page=1> (abgerufen am 19.05.2023).

- Baer, Susanne (2014): Das Soziale und die Grundrechte. In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 23 (1), S. 1–40.
- Baethge-Kinsky, Volker; Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta; Land, Rainer; Willisch, Andreas; Wolf, Andreas; Kupka, Peter (2007): Neue soziale Dienstleistungen nach SGB II. IAB Forschungsbericht: Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der. Nürnberg (15). Online verfügbar unter: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/31726> (abgerufen am 28.10.2023).
- Bähr, Holger; Kirchmann, Andrea; Schafstädt, Christin; Sippli, Khira; Späth, Jochen; Boockmann, Bernhard (2019): Bedarfsgemeinschaften im SGB II: Bei individueller Beratung und Vermittlung behalten Jobcenter auch den Haushalt im Blick. Hg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Nürnberg (14). Online verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/216705/1/kb201914.pdf> (abgerufen am 02.09.2023).
- Bär, Christian; Grädler, Thomas; Mayr, Robert (Hg.) (2018): Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wissenschaft und Recht. 2. Band: Wissenschaft und Recht. Berlin: Springer Gabler.
- Baldschun, Katie; Beyerlein, Michael; Dillbahner, Alice; Roesen, Simon; Sternjakob, Solveig; Weyrich, Katharina (2021): Einleitung. In: Baldschun, Katie; Dillbahner, Alice; Sternjakob, Solveig; Weyrich, Katharina (Hg.): Die Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Jahreskonferenz der Nachwuchsgruppe Die Sozialrechtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland am 21./22. September 2020. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 13–25.
- Baldschun, Katie; Dillbahner, Alice; Sternjakob, Solveig; Weyrich, Katharina (Hg.) (2021): Die Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Jahreskonferenz der Nachwuchsgruppe Die Sozialrechtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland am 21./22. September 2020. Baden-Baden: Nomos Verlag (Schriften zum Sozialrecht).
- Banaker, Reza; Travers, Max (Hg.) (2005): Theory and Method in Socio-Legal Research. Oxford and Portland Oregon: Hart Publishing.
- Barabas, Friedrich (2007): Rechtswissenschaften und Beratung. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. 2. Auflage. 3 Bände. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 181–191.
- Barabas, Friedrich (2003): Beratungsrecht. Ein Leitfaden für Beratung, Therapie und Krisenintervention. 2. vollst. überarb. Auflage. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag – Der Verlag für angewandte Wissenschaften.
- Bartelheimer, Peter; Brussig, Martin; Henke, Jutta; Reis, Claus; Schwarzkopf, Manuela; Wagner, Alexandra; Wolf, Andreas (2013): Beratungskonzeption SGB II – Pilotierung. Evaluationsbericht. Hg. v. Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen e.V. (SOFI), Forschungsteam Internationaler Arbeitsmarkt (FIA) und Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ). Göttingen, Berlin, Duisburg.
- Bartholomaei, Reinhart; Bodenbender, Wolfgang; Henkel Hardo; Hüttel, Renate (1977) (Hg.): Sozialpolitik nach 1945. Geschichte und Analysen; [Prof. Dr. Ernst Schellenberg zum 70. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Ernst Schellenberg. 1. Auflage. Bonn- Bad Godesberg: Verlag Neue Gesellschaft.

- Beck, Ulrich (Hg.) (1982): *Soziologie und Praxis. Erfahrungen, Konflikte, Perspektiven.* Unter Mitarbeit von Margret Harnischmacher. Göttingen: Schwartz.
- Becker-Mrotzek, Michael; Scherner, Maximilian (2000): Textsorten der Verwaltung. In: Klaus Brinker, Armin Burkhardt, Gerold Ungeheuer, Herbert Ernst Wiegand und Hugo Steger (Hg.): *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. = Handbooks of linguistics and communication science.* Berlin: de Gruyter, S. 628–641.
- Bieritz-Harder, Renate; Conradis, Wolfgang; Thie, Stephan (Hrsg.): *Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 12. Auflage, Baden-Baden 2020* (zitiert: Bearbeiter in: Bieritz-Harder, Conradis, Thie, SGB XII, 2020, Rn.).
- Birgmeier, Bernd; Mührel, Eric (Hg.) (2013): *Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin.* Wiesbaden: Springer Verlag (Springer eBook Collection).
- Bispinck, Reinhard; Bosch, Gerhard; Hofemann, Klaus; Naegele, Gerhard (Hg.) (2012): *Sozialpolitik und Sozialstaat. Festschrift Für Gerhard Bäcker.* Wiesbaden: Springer Verlag.
- Bizan, Maria; Bolay, Eberhard (2017): *Soziale Arbeit – die Adressatinnen und Adressaten.* Opladen, Toronto, Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Black, Donald (1973): The mobilization of law. In: *Journal of legal studies* 2 (1), S. 125–149.
- Blättel-Mink, Birgit (Hg.) (2021): *Gesellschaft unter Spannung. Verhandlungen des 40. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie 2020 (digital).* 40 Bände.
- Blankenburg, Erhard (1995): *Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie.* Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- Blankenburg, Erhard (1982): Die Praxisrelevanz einer Nicht-Disziplin: der Fall (der) Rechtssoziologie. In: Ulrich Beck (Hg.): *Soziologie und Praxis. Erfahrungen, Konflikte, Perspektiven.* Unter Mitarbeit von Margret Harnischmacher. Göttingen: Schwartz, S. 205–218.
- Blankenburg, Erhard; Reifner, Udo; Gorges, Irmela; Tiemann, Fritz (1982): *Rechtsberatung. Soziale Definition von Rechtsproblemen durch Rechtsberatungsangebote.* Neuwied und Darmstadt: Hermann Luchterhand Verlag.
- Blankenburg, Erhard; Klaus, Ekkehard; Rottleuthner, Hubert (Hg.) (1980): *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht.* Unter Mitarbeit von Ralf Rogowski. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH.
- Blankenburg, Erhard (1980): Mobilisierung von Recht. Über die Wahrscheinlichkeit des Gangs zum Gericht, die Chance des Erfolgs und die daraus folgenden Funktionen der Justiz. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1 (1), S. 33–64.
- Blankenburg, Erhard; Kaupen, Wolfgang (Hg.) (1987): *Rechtsbedürfnis und Rechtshilfe. Empirische Ansätze Im Internationalen Vergleich.* Wiesbaden: Springer Verlag (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie).
- Blankenburg, Erhard; Gottwald, Walter; Stempel, Dieter (Hg.) (1978): *Alternativen in der Ziviljustiz: Berichte, Analysen, Perspektiven.* Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Blankenburg, Erhard (1976): *Rechtsberatung als Hilfe und als Barriere auf dem Weg zum Recht.* In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 9 (4), S. 93–96.
- Blumer, Herbert (1973): Der methodologische Standort des Symbolischen Interaktionismus. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): *Alltagwissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit.* Band I. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 80–101.

- Blumer, Herbert (1969): *Symbolic Interactionism: Perspective and Method*. New Jersey: Prentice-Hall, Inc., Englewood Cliffs.
- Blumer, Herbert (1958): Race Prejudice as a Sense of Group Position. In: *The Pacific Sociological Review* 1 (1), S. 3–7.
- Bohnsack, Ralf; Flick, Uwe; Lüders, Christian; Reichertz, Jo (Hg.) (2014): *Grounded Theory*. Zur Sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines praktischen Forschungsstils. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage: Springer Verlag.
- Bommers, Michael; Scherr, Albert (2000): *Soziologie der Sozialen Arbeit*. Weinheim: Juventa-Verlag.
- Boulanger, Christian; Rosenstock, Julika; Singelnstein, Tobias (Hg.) (2019): *Interdisziplinäre Rechtsforschung*. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Boulanger, Christian; Krebs, David (2019): Strategische Prozessführung. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39 (1), S. 1–4.
- Brand, Jürgen (Hg.) (1998): *Soziologie des Rechts*. Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Erhard Blankenburg. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, 24).
- Braukmann, Jan; Frankenbach Patrick; Harand; Julia; Heimer, Andreas; Jordan, Micah; Ludwig, Lätizia; Meyer, Maurice (2021): *Evaluation der ergänzenden unabhängigen Teilhaberberatung*. Zwischenbericht 2021. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Berlin.
- Braukmann, Jan; Heimer, Andreas; Jordan, Micah; Schreiner, Mario; Wansing, Gudrun (2017a): *Evaluation von Peer Counseling im Rheinland*. Endbericht. Hg. v. Prognos AG.
- Braukmann, Jan; Wansing, Gudrun; Henkel, Melanie; Heimer, Andreas; Schreiner, Mario; Jordan, Micah und Matthias Windisch (2017b): *Evaluation von Peer Counseling im Rheinland*. Endbericht. Hg. v. Prognos AG und Universität Kassel. Berlin, Düsseldorf, Kassel.
- Braun, Bernhard; Buhr, Petra; Höland, Armin; Welti, Felix (2009): *Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Breidenstein, Georg; Hirschauer, Stefan; Kalthoff, Herbert; Nieswand, Boris (2015): *Ethnografie*. Die Praxis der Feldforschung. 2. überarbeitete Auflage. Konstanz, München: UVK Verlagsgesellschaft mbH; UVK/Lucius. Online verfügbar unter: <http://www.utb-studi-e-book.de/9783838544977> (abgerufen am 20.08.2023).
- Brinker, Klaus; Burkhardt, Armin; Ungeheuer, Gerold; Wiegand, Herbert Ernst; Steger, Hugo (Hg.) (2000): *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft*. = *Handbooks of linguistics and communication science*. Berlin: de Gruyter.
- Bröckling, Ulrich (2002): Jeder könnte, aber nicht alle können. Konturen des unternehmerischen Selbst. In: *Mittelweg* 36 11 (4), S. 6–26.
- Brück, Jasmin; Mikats, Jana; Weyrich, Katharina (2023): Kombination von Kodieren und Mappen: Erfahrungen und Möglichkeiten. In: Leslie Gauditz, Anna-Lisa Klages, Stefanie, Kruse, Eva Marr, Ana Mazur, Tamara Schwertel und Olaf Tietje (Hrsg.): *Situationsanalyse in Aktion – multidisziplinäre Perspektiven auf Forschungspraxis und theoretische Hintergründe*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 297–314.
- Brütt, Christian (2003): Von Hartz zur Agenda 2010. In: *PROKLA* 33 (133), S. 645–665.
- Brumlik, Michael; Burnkhorst, Hauke; Köhler, Wolfgang R. (Hg.) (1993): *Gemeinschaft und Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

- Bryant, Antony; Charmaz, Kathy (Hg.) (2019): The SAGE handbook of current developments in grounded theory. London: SAGE reference.
- Cane, Peter; Kritzer, Herbert M. (Hg.) (2010): The Oxford Handbook of empirical legal research. Oxford: Oxford University Press.
- Charmaz, Kathy (2014): Constructing grounded theory. 2nd edition. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC: Sage.
- Christl, Gerhard (2019): Beratung und Beratungshilfe für die Grundsicherung. In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* (6), S. 216–218.
- Clarke, Adele (2019): Situating Grounded Theory and Situational Analysis in Interpretive Qualitative Inquiry. In: Antony Bryant und Kathy Charmaz (Hg.): The SAGE handbook of current developments in grounded theory. London: SAGE reference, S. 3–48.
- Clarke, Adele E.; Friese, Carrie; Washburn, Rachel (2018): Situational analysis. Grounded theory after the interpretive turn. Second edition. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore: Sage.
- Clarke, Adele (2012): Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn. Herausgegeben und mit einem Vorwort von Reiner Keller. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Clarke, Adele E. (2005): Situational Analysis: grounded theory after the postmodern turn. California: Sage.
- Clarke, Adele (1991): Social Worlds Theory as Organizational Theory. In: David R. Maines (Hg.): Social Organization and Social Process: Essay in Honor of Anselm Strauss. Hawthorne, NY: Aldine de Gruyter, S. 17–42.
- Commission on Legal Empowerment of the Poor and United Nations Development Programme (2008): Making the Law Work for Everyone. Report of the Commission on Legal Empowerment of the Poor. Volume I. New York.
- Denzin, Norman K. (Hg.) (1982): Studies in symbolic interaction. An annual compilation of research. Greenwich, Conn.: Jai Press (4).
- Denzin, Norman K. (Hg.) (1984): Studies in Symbolic Interaction. Greenwich, Conn.: Jai Press (5).
- Deinert, Olaf; Welti, Felix (Hrsg.): Behindertenrecht, Stichwortkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert: Bearbeiter in: Deinert, Welti, SWR BK, 2022 Stichwort, Rn.)
- Dern, Susanne; Kreher, Simone (2018): Doppelt besser?! – Behördliche und behördenunabhängige Beratung im SGB-II-Bereich. In: *infoalso – Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht* (5), S. 195–202.
- Dettling, Warnfried (2010): Sicherheit und Anerkennung – der Sozialstaat an den Grenzen der Umverteilung. In: Ulrich Pfeiffer (Hg.): Eine neosoziale Zukunft. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 62–72.
- Deutscher Sozialrechtsverband (Hg.) (1996): Leistungsrealisierung und Leistungsstörungen im Sozialrecht. Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. 13. und 14. September 1995 in Dresden. Wiesbaden: Verlag Chiemlorz GmbH (41).
- DGB Rechtsschutz GmbH (2023): Streitgegenstände im Sozialrecht 2021, 1. Instanz. Online abrufbar unter: https://www.dgbrechtsschutz.de/fileadmin/media/0_2015_Media_Neu/Wir_Unternehmen/Statistik/Statistik_2021/DGBRS_Sozialrecht_2021.pdf (abgerufen am 03.07.2023).
- DGS & BDS (2017). Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS). Online verfügbar unter: <https://www.sociologie.de/de/die-dgs/ethik/ethik-kodex/> (abgerufen am 19.05.2023).

- Dingeldey, Irene (2005): Vom klassischen zum aktivierenden Wohlfahrtsstaat. In: Kathrin Groh und Weinbach Christine (Hg.): Zur Genealogie des politischen Raums: Politische Strukturen im Wandel. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 273–308.
- Donner, Wolf (1960): Die sozial- und staatspolitische Tätigkeit der Kriegsopferversände. Ein Beitrag zur Verbandsdiskussion. Berlin: Duncker & Humblot.
- Eckhardt, Jennifer (2023): Spannungsfeld Nichtinanspruchnahme. Wenn Bedürftige auf den Sozialstaat verzichten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Eckstein, Nina; Rössl, Ines (2017): Legal Literacy. Vorwort der Gastherausgeberinnen. In: *juridikum – Zeitschrift für Kritik I Rechtl Gesellschaft* (2), S. 219–224.
- Ehrlich, Eugen (1913): Die Grundlegung der Soziologie des Rechts. München und Leipzig: Duncker und Humblot.
- Eichenhofer, Eberhard (2021): Sozialrecht. 12., neubearbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Engel, Frank; Nestmann, Frank; Sickendiek, Ursel (2007): „Beratung“ – Ein Selbstverständnis in Bewegung. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. 2. Auflage. 3 Bände. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 33–43.
- Ewick, Patricia; Silbey, Susan S. (2008 [1998]): The common place of law. Stories from everyday life. [Nachdr.]. Chicago and London: The University of Chicago Press.
- Fakhr Shafaei, R. (2008): Die gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation. Beratung und Unterstützung behinderter Menschen nach dem SGB IX. Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2006. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Falk, Wolfgang (2005a): Vom Reichsverband zum Sozialverband Deutschland. Teil I: 1917–1933. Hg. v. Sozialverband Deutschland /Bundesverband (SoVD). Berlin.
- Falk, Wolfgang (2005b): Vom Reichsbund zum Sozialverband Deutschland. Teil II: 1945–1948. Hg. v. Sozialverband Deutschland /Bundesverband (SoVD). Berlin.
- Falke, Josef (1978): Zugang zum Recht: Eine Fallstudie über die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle in Hamburg. In: Erhard Blankenburg und Kaupen Wolfgang (Hg.): Rechtsbedürfnis und Rechtshilfe. Empirische Ansätze Im Internationalen Vergleich. Wiesbaden: Springer Verlag (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie), S. 13–42.
- Fasselt, Ursula; Schellhorn, Helmut (Hrsg.), Handbuch Sozialrechtsberatung, 6. Auflage, Baden-Baden, 2021 (zitiert Bearbeiter in: Fasselt, Schellhorn, HSRB, § Rn.).
- Felstiner, William L.F.; Abel, Richard L.; Sarat Austin (1980/1981): The emergence and transformation of disputes: naming, blaming and claiming. In: *law and society review* 15 (3–4), S. 631–654.
- Felstiner, William L.F. (1974): Influences of Social Organizations on Dispute Processing. In: *Law & Society Review* 9, S. 63–94.
- Fischer, Wolfram (1982): Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der >>Sozialen Frage<< in Europa seit dem Mittelalter. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Kleine Vandenhoeck-Reihe).
- Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (Hg.) (2022 [2000]): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Flick, Uwe (2017 [1995]): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 8. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Foucault, Michel (1973): Archäologie des Wissens. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Franz, Hans-Jürgen (1987): Selbsthilfe zwischen sozialer Bewegung und spezifischer Organisationsform sozialpolitischer Leistungserbringung. In: Franz Xaver Kaufmann (Hg.): Staat, intermediäre Instanzen und Selbsthilfe. Bedingungsanalysen sozialpolitischer Intervention. Reprint 2018. Berlin: Oldenbourg Wissenschaftsverlag (Soziologie und Sozialpolitik, 7), S. 303–338.
- Franz, Thorsten (2013): Einführung in die Verwaltungswissenschaft. Wiesbaden: Springer Verlag (Springer eBook Collection).
- Fraser, Nancy; Honneth, Axel (Hrsg.). (2017 [2003]): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. 5. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Fraser, Nancy (2017 [2003]): Soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der Identitätspolitik. Umverteilung, Anerkennung und Beteiligung. In: Nancy Fraser und Axel Honneth: Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. 5. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, S. 13–128.
- Fraser, Nancy (2017 [2003]): Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth. In: Nancy Fraser und Axel Honneth: Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. 5. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, S. 225–270.
- Fraser, Nancy (2016 [2001]): Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats. 3. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Fraser, Nancy (2015 [1994]): Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht. 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Gender studies, Neue Folge, 726).
- Fraser, Nancy (2000): Rethinking Recognition. Overcoming Displacement and Reification in Cultural Politics. In: *New Left Review* 3, S. 107–120.
- Frühwirth, Ronald; Stern, Joachim; Voithofer, Caroline (2012): Vorwort: Zugang zum Recht. In: *juridikum – Zeitschrift für Kritik I Recht I Gesellschaft* (1), S. 44–53.
- Fuchs, Gesine (2021): Rechtsmobilisierung. Ein Systematisierungsversuch. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1515/zfrs-2021-0003> (abgerufen am 20.02.2023).
- Fuchs, Gesine; Abbas, Marina; Studer, Melanie; Koschmieder; Nikola, Pärli, Kurt; Meier Anne; Blanchet, Nathalie, Ruch, Marion (2021): Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe. Forschungsbericht Nr. 18/20. Hg. v. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Nationale Plattform zur Prävention und Bekämpfung von gegen Armut. Schweiz.
- Fuchs, Gesine (2019): Rechtsmobilisierung. Rechte kennen, Rechte nutzen und Recht bekommen. In: Christian Boulanger, Julika Rosenstock und Tobias Singelstein (Hg.): Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 243–256.
- Futh, Sascha Kristin; Jeanrond, Hanna (2013): Der Erfolg des Sozialverbandes VdK. Hg. v. Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf.
- Galamaga, Adam (2014): Philosophie der Menschenrechte von Martha C. Nussbaum. Eine Einführung in den Capabilities Approach. Marburg: Tectum Verlag (Philosophie, 22).
- Galanter, Marc (1974): Why the „Haves“ Come out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change. In: *Law & Society Review* 9 (1), S. 95–160.

- Gauditz, Leslie; Klages, Anna-Lisa; Kruse, Stefanie; Marr, Eva; Mazur, Ana; Schwertel, Tamara; Tietje Olaf (Hrsg.) (2023): Die Situationsanalyse als Forschungsprogramm. Theoretische Implikationen, Forschungspraxis und Anwendungsbeispiele. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Geertz, Clifford (1994[1987]): Dichte Beschreibungen: Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1991): Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung. 3. Auflage. Bern: Verlag Hans Huber.
- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1976): The discovery of grounded theory: Strategies for qualitative research. New York: Aldine de Gruyter.
- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L.; Bischof-Elten, Gisela (1974): Interaktion mit Sterbenden. Beobachtungen für Ärzte, Schwestern, Seelsorger und Angehörige. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Sammlung Vandenhoeck).
- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm (1964): Awareness Contexts and Social Interaction. In: *American Sociological Review* 29 (5), S. 669–679.
- Graf, Julia (2013): Teilhabe von Aufstocker/innen: die Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und SGB II. Dissertation, Marburg. Online verfügbar unter: [file:///C:/Users/Mitarbeiter/Downloads/ssoa-2013-graf-Teilhabe_von_Aufstockerinnen_die_Gleichzeitigkeit%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/Mitarbeiter/Downloads/ssoa-2013-graf-Teilhabe_von_Aufstockerinnen_die_Gleichzeitigkeit%20(1).pdf) (abgerufen am 06.02.2022).
- Graser, Alexander (2020): Zugang zum Recht: Kein Thema für die deutsche (Sozial-) Rechtswissenschaft?, In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits-, und Sozialrecht* 1, S. 13–30.
- Graser, Alexander; Helmrich, Christian (Hg.) (2019): Strategic Litigation. Begriff und Praxis. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag (Strategic Litigation, 1). Online verfügbar unter: <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1222542> (abgerufen am 11.02.2023).
- Greve, Ruth; Gwiasda, Benjamin; Kemper, Thomas; Moir, Joshua; Müller, Sabrina; Stöcker, Sebastian; Wagner Julia; Wolff, Lydia (Hg.) (2020): Der digitalisierte Staat – Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat. 60. Assistententagung Öffentliches Recht Trier 2020. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Grimmer, Bettina (2018): Folgsamkeit herstellen. Dissertation. Bielefeld: transcript Verlag.
- Grönert, Kerstin (2004): Verständigung und Akzeptanz in der Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung: Beobachtung und Analyse der kommunikativen Interaktion anhand von Bescheiden und Formularen. Bielefeld: Bielefeld University.
- Groh, Kathrin; Weinbach, Christine (Hg.): Zur Genealogie des politischen Raums: Politische Strukturen im Wandel. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer.
- Grotz, Florian; Schroeder, Wolfgang (2021): Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung. 1st ed. 2021. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer Verlag (Springer eBook Collection).
- Gurr, Thomas; Lang, Sebastian (2018): Zum Stigmabewusstsein Arbeitsloser. Eine Mixed-Methods-Analyse. In: *Die Soziale Welt* 69 (3), S. 252–292.
- Gurr, Thomas; Jungbauer-Gans, Monika (2017): Eine Untersuchung zu Erfahrungen Betroffener mit dem Stigma Arbeitslosigkeit. In: *Soziale Probleme* 28 (1), S. 25–50.
- Habermas, Jürgen (1995): Theorie des kommunikativen Handelns. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. 2. Band. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Hänlein, Andrea; Schuler, Rolf (Hrsg.), Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2016 (zitiert: Bearbeiter in: Hänlein, Schuler, LPK-SGB V, § Rn.).

- Hahn, Lisa (2019): Strategische Prozessführung. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39 (Bericht über das Forschungsprojekt zur Lage potentiell Sozialhilfeberechtigter. Stuttgart: Kohlhammer (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, 98)).
- Hartmann, Helmut (2014): Beratung im Jobcenter. Freiburg im Breisgau: Lambertus (Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 45.2014, 4).
- Hartmann, Helmut (1985a): Armut trotz Sozialhilfe. Zur Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe in der Bundesrepublik. In: Stephan Leibfried und Florian Tennstedt (Hg.): Politik der Armut und Spaltung des Sozialstaats. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Neue Folge, 233), S. 169–190.
- Hartmann, Helmut (1985b): Armut trotz Sozialhilfe. Zur Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe in der Bundesrepublik. In: Stephan Leibfried und Florian Tennstedt (Hg.): Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 169–189.
- Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang (Begr.); Oppermann, Dagmar (Hrsg.), Sozialgesetzbuch (SGB) IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Kommentar, Loseblatt, Stand 04/2020 (zitiert: Bearbeiter in: Hauck; Noftz, SGB IX, Stand, § Rn.).
- Heinig, Hans Michael (2014): Grundgesetzliche Vorgaben für das Sozialrecht und ihre verfassungstheoretische Reflexion. In: Peter Masuch, Wolfgang Spellbrink, Ulrich Becker und Stephan Leibfried (Hg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaates. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht. Band 1. 2 Bände. Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 333–350.
- Hentschel, Volker (1991 [1983]): Geschichte der deutschen Sozialpolitik (1880–1980). Soziale Sicherung und kollektives Arbeitsrecht. 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp Neue historische Bibliothek, 1247 = N.F., Bd. 247).
- Hielscher, Volker; Ochs, Peter (2009): Arbeitslose als Kunden? Beratungsgespräche in der Arbeitsvermittlung zwischen Druck und Dialog. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Hirseland, Andreas; Ramos Lobato, Philipp (2014): „Die wollen ja ein bestimmtes Bild vermitteln.“ Zur Neupositionierung von Hilfeempfängern im aktivierenden Sozialstaat. In: *SWS-Rundschau* 54 (3), S. 181–200. Online verfügbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/48044/ssoar-sws-2014-2-hirseland_et_al_Die_wollen_ja_ein_bestimmtes.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-sws-2014-2-hirseland_et_al-Die_wollen_ja_ein_bestimmtes.pdf (abgerufen am 12.07.2023).
- Höland, Armin; Welti, Felix (Hg.) (2019): Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse. Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf (Study, 411).
- Höland, Armin (2019): Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung – rechtssoziologische Erkenntnisse und Fragen. In: Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse. Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf (Study, 411), S. 38–59.
- Höland, Armin (2017): Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie. In: Simone Kreher und Felix Welti (Hg.): Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten. Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbunds für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel, 03./04. September 2015. Tagungsband. Kassel: Kassel University Press GmbH, S. 10–31.

- Hondrich, Karl-Otto (1973): Bedürfnisorientierungen und soziale Konflikte. Zur theoretischen Begründung eines Forschungsprogramms. In: *Zeitschrift für Soziologie* 2 (3), S. 263–281.
- Honer, Anne (2012): Die Bedeutung existenziellen Engagements. In: Norbert Schröer, Volker Hinnenkamp, Simone Kreher und Angelika Pofel (Hg.): *Lebenswelt und Ethnographie. Beiträge der 3. Fuldaer Feldarbeitstage 2./3. Juni 2011*. Essen: Oldib Verlag, S. 21–29.
- Honer, Anne (1994): Das explorative Interview: zur Rekonstruktion der Relevanzen von Expertinnen und anderen Leuten. In: *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 20 (3), S. 623–640.
- Honneth, Axel (2018 [1992]): *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. 10. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Honneth, Axel (2017 [2003]): Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser. In: Nancy Fraser und Axel Honneth: *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. 5. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, S. 129–224.
- Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. VI. Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag (Band I).
- Jackson, Jean E. (1990): „I am a fieldnote“: Fieldnotes as symbol of professional. In: Roger Sanjek (Hg.): *Fieldnotes. The makings of anthropology*. [Reprinted]. Ithaca: Cornell University Press, S. 3–33.
- Joas, Hans; Knöbl, Wolfgang (2013): *Sozialtheorie. Zwanzig einführende Vorlesungen*. Aktualisierte, mit einem neuen Vorwort versehene Ausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Jürss, Sebastian (2021): Aufstocker*innen im aktivierenden Sozialstaat. Zur Wahrnehmung ihrer Lage und ihren Gerechtigkeitsvorstellungen. In: Birgit Blättel-Mink (Hg.): *Gesellschaft unter Spannung. Verhandlungen des 40. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie 2020 (digital)*. 40 Bände.
- Kaufmann, Arthur; Mestmäcker, Ernst-Joachim; Zacher, Hans F. (Hg.) (1988): *Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.
- Kaufmann, Franz Xaver (Hg.) (1987): *Staat, intermediäre Instanzen und Selbsthilfe. Bedingungsanalysen sozialpolitiher Intervention*. Reprint 2018. Berlin: Oldenbourg Wissenschaftsverlag (Soziologie und Sozialpolitik, 7).
- Kaufmann, Franz Xaver (1987): Zur Einführung: Ein sozialpolitisches Schwerpunktprogramm der DFG -und was daraus wurde. In: Franz Xaver Kaufmann (Hg.): *Staat, intermediäre Instanzen und Selbsthilfe. Bedingungsanalysen sozialpolitiher Intervention*. Reprint 2018. Berlin: Oldenbourg Wissenschaftsverlag (Soziologie und Sozialpolitik, 7), S. 9–38.
- Kawamura, Hiroki (2014): *Die Geschichte der Rechtsberatungshilfe in Deutschland. Von der Wilhelminischen Zeit bis zur Entstehung des Beratungshilfegesetzes von 1980*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH.
- Kelle, Udo; Kluge Susann (2010): *Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung*. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Keller, Reiner (2020): Die Situiertheit der Situation. In: Angelika Poferl, Norbert Schröer, Ronald Hitzler, Matthias Klemm und Simone Kreher (Hg.): *Ethnographie der Situation. Erkundungen sinnhaft eingrenzbarer Feldgegebenheiten*. Essen: Oldib Verlag, S. 531–553.
- Kingreen, Thorsten (2004): Rechtliche Gehalte sozialpolitischer Schlüsselbegriffe: Vom daseinsvorsorgenden zum aktivierenden Sozialstaat. In: *Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes* 52, S. 7–47.
- Kirchmann, Andrea; Maier, Anastasia; Schafstädt, Christin (2021): Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Beratung, Betreuung und Begleitung von Langzeitleistungsbeziehenden nach dem SGB II. Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. Tübingen (IAW Policy Reports, 21).
- Klein, Alexandra (2015): Online-Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe: Zugänglichkeit und Qualität. In: *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* (2), S. 35–43.
- Kleine, Rudolf (1977): Die Geschichte des Reichsbundes in ihrer Bedeutung für die Nachkriegsentwicklung der Sozialpolitik. In: Reinhart Bartholomaei, Wolfgang Bodenbender, Hardo Henkel und Renate Hüttel (Hg.): *Sozialpolitik nach 1945. Geschichte und Analysen*; [Prof. Dr. Ernst Schellenberg zum 70. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Ernst Schellenberg. 1. Auflage. Bonn- Bad Godesberg: Verlag Neue Gesellschaft, S. 497–511.
- Klenk, Tanja; Nullmeier, Frank; Wewer, Göttrik (Hg.) (2020): *Handbuch Digitalisierung von Staat und Verwaltung*. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Klimke, Daniela; Lautmann, Rüdiger; Stäheli, Urs; Weischer, Christoph; Wienold, Hanns (Hg.) (2020): *Lexikon zur Soziologie*. 6., überarb. und erw. Auflage. Wiesbaden: Springer VS. Online verfügbar unter: http://ebooks.ciando.com/book/index.cfm/bok_id/2940793 (abgerufen am 04.11.2023).
- Knoblauch, Hubert; Vollmer, Theresa (2022): Fokussierte Ethnographie. In: Angelika Poferl und Norbert Schröer (Hg.): *Handbuch soziologische Ethnographie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 353–366.
- Knoblauch, Hubert (2001): Fokussierte Ethnographie: Soziologie, Ethnologie und die neue Welt der Ethnographie. In: *Sozialer Sinn* (1), S. 123–141.
- Kochen, Michael M.; Abholz, Heinz-Harald (Hg.) (2012): *Allgemeinmedizin und Familienmedizin*. 4. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage Stuttgart: Thieme.
- Kocher, Eva (2013): Barrieren der Rechtsmobilisierung. In: Felix Welti (Hg.): *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*. Kassel: Kassel University Press, S. 73–78.
- Kocher, Eva (2009): Effektive Mobilisierung von Beschäftigtenrechten. Das Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis. Hg. v. Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf (Böckler Forschungsmonitoring 8).
- Körner, Anne; Leitherer, Stephan; Mutschler, Bernd; Rolfs, Christian (Hrsg.) (2021): *Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht*, Band 1, Stand der 117. Ergänzungslieferung, 12/2021 (zitiert: Bearbeiter in: KassKomm Körner SGB VI, § Rn.)
- Kohl, Alfred; Spiegel, Günther; Wanka, Richard; Wilke, Gerhard (Hg.): *Mensch und Arbeitswelt*. Festschrift für Josef Stingl zum 65. Geburtstag 19. März 1984. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Verlag W. Kohlhammer.
- Kokemoor, Axel (2022): *Sozialrecht*, 10., neu bearbeitete und verbesserte Auflage, München: Verlag Franz Vahlen.

- Kolbe, Christian (2012): Irritationen im Zwangskontext – Interaktionen im SGB II. In: *WSJ Mitteilungen* 03, S. 198–205.
- Krätke, Michael R. (2007): Leben und Arbeiten, Brot und Spiele. Das Grundeinkommen als Sozialstaatsersatz? In: *Widerspruch* 27 (1), Heft 52, S. 149–164.
- Kreher, Simone; Welti, Felix (Hg.) (2017): Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten. Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbands für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel, 03./04. September 2015. Tagungsband. Kassel: Kassel University Press GmbH.
- Krenzler, Michael (Hrsg.): Rechtsdienstleistungsgesetz, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2023 (zitiert Bearbeiter in: Krenzler, RDG, § Rn.).
- Kritzer, Herbert M. (2010): Claiming behavior as Legal Mobilization. In: Peter Cane und Herbert M. Kritzer (Hg.): *The Oxford Handbook of empirical legal research*. Oxford: Oxford University Press, S. 260–284.
- Krüger, Heinz-Hermann; Marotzki, Winfried (Hg.) (2006): Handbuch erziehungswissenschaftliche Biographieforschung. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.
- Krüger, Rolf (Hg.) (2011): Sozialberatung. Werkbuch für Studium und Berufspraxis. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 47–66.
- Kuhlmann, Nico (2018): Legal Tech – Zugang zum Recht im Zeitalter der Digitalisierung. In: Christian Bär, Thomas Grädler und Robert Mayr (Hg.): *Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wissenschaft und Recht*. 2. Band: Wissenschaft und Recht. Berlin: Springer Gabler, S. 87–101.
- Kuhn-Zuber, Gabriele (2022): Komplexleistungen. In: Olaf Deinert, Felix Welti, Steffen Luik, Judith Brockmann, Minou Banafsche und Wolfgang Däubler (Hg.): *Behindertenrecht. Arbeits- und Sozialrecht, Öffentliches Recht, Zivilrecht: alphabetische Gesamtdarstellung*. 3. Auflage. Baden-Baden, Marburg: Nomos; Lebenshilfe (StichwortKommentar), Rn. 1–9.
- Langhorst, Kristine; Schwill, Meike (2011): Was ist Sozialberatung? In: Rolf Krüger (Hg.): *Sozialberatung. Werkbuch für Studium und Berufspraxis*. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 47–66.
- Laschet, Ulrich; Plank, Ludwig (2000): 50 Jahre Sozialverband VdK Deutschland. Im Dienste der Menschen. Hilfe zur Selbsthilfe. Bonn.
- Lautmann, Rüdiger (1980): Negatives Rechtsbewusstsein. Über Geschlechtsdifferenzierungen in der juristischen Handlungsfähigkeit. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1 (2), S. 165–208.
- Leibfried, Stephan; Wenzel, Gerd (1986): *Armut und Sozialhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Einführung für die Sozialhilfepraxis*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Leibfried, Stephan; Tennstedt, Florian (Hg.) (1985): *Politik der Armut und Spaltung des Sozialstaats*. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Neue Folge, 233).
- Leibfried, Stephan (1976): Armutspotential und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Prozess des Filterns von Ansprüchen auf Sozialhilfe. In: *Kritische Justiz* 9 (4), S. 376–393.

- Leistner, Ulrike (2019): Verständigungsbarrieren in der schriftlichen Verwaltungs-Bürger-Kommunikation und die vermittelnde Funktion Sozialer Arbeit. am Beispiel von Jobcenterschreibern in der Beratung von ALG II-Beziehenden. Dissertation. Technische Universität Dresden, Dresden.
- Lessenich, Stephan (2021): Sozialstaat und soziale Ausschließung. In: Roland Anhorn und Johannes Stehr (Hg.): Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer Verlag (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, 26), S. 447–464.
- Lessenich, Stephan (2013): Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. 3. unveränderte Auflage 2013. Bielefeld: transcript (X-Texte zu Kultur und Gesellschaft). Online verfügbar unter: http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783839407462 (abgerufen am 09.08.2023).
- Lessenich, Stephan (2012a): „Aktivierender“ Sozialstaat: eine politisch-soziologische Zwischenbilanz. In: Reinhard Bispinck, Gerhard Bosch, Klaus Hofemann und Gerhard Naegele (Hg.): Sozialpolitik und Sozialstaat. Festschrift Für Gerhard Bäcker. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 41–54.
- Lessenich, Stephan (2012b): Theorien des Sozialstaats zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag GmbH.
- Lessenich, Stephan (2003): Der Arme in der Aktivgesellschaft – zum sozialen Sinn des „Förderns und Forderns“. In: *WSI Mitteilungen* (4), S. 214–220.
- Linden, Philipp; Reibling, Nadine; Krayter, Stephan (2018): Lieber krank und arbeitslos als „nur“ arbeitslos? Die Auswirkungen der Medikalisierung von arbeitslosen Personen auf Stigmatisierungsprozesse. In: *Zeitschrift für Sozialreform* 64 (4), S. 431–461.
- Lüders, Christian (2022 [2000]): Beobachten im Feld und Ethnographie. In: Flick, Uwe, von Kardoff, Ernst und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 384–401.
- Luhmann, Niklas (1980): Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen. In: Erhard Blankenburg, Ekkehard Klaus und Hubert Rottleuthner (Hg.): Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Unter Mitarbeit von Ralf Rogowski. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, S. 99–112.
- Maeder, Christoph; Nadai, Eva (2004): Organisierte Armut. Sozialhilfe aus wissenssoziologischer Sicht. Konstanz: UVK-Verl.-Ges (Erfahrung – Wissen – Imagination, 7). Online verfügbar unter: <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-89669-725-7> (abgerufen am 13.04.2023).
- Maines, David R. (Hg.) (1991): Social Organization and Social Process: Essay in Honor of Anselm Strauss. Hawthorne, NY: Aldine de Gruyter.
- Marquardsen, Kai (2007): Was ist „Aktivierung“ in der Arbeitsmarktpolitik? In: *WSI Mitteilungen* (5), S. 259–265.
- Marquardt, Jörf (1993): Vom Kriegsofferverband zur modernen sozialen Dienstleistungsorganisation-Der Reichsbund im Wandel der Zeit. In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit* 44 (9), S. 352–356.
- Marshall, Anna-Maria; Barclay, Scott (2003): In Their Own Words. How Ordinary People Construct the Legal World. In: *Law & Social Inquiry* 28 (3), S. 617–628.
- Masuch, Peter; Spellbrink, Wolfgang; Becker, Ulrich; Leibfried, Stephan (Hg.) (2015): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaates. Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung. Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft. Band 2. 2 Bände. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

- Masuch, Peter; Spellbrink, Wolfgang; Becker, Ulrich; Leibfried, Stephan (Hg.) (2014): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaates. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht. Band 1. 2 Bände. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- McCann, Michael (2008): Litigation and legal mobilization. In: Keith E. Whittington, R. Daniel Keleman and Gregory A. Caldera (Hg.): *The Oxford Handbook of law and politics*. 1. Auflage. New York: OXFORD University Press Inc., S. 522–540.
- Mead, George Herbert (1964 [1927]): The Objective Reality of Perspectives. In: A. J. Reck (Hg.): *Selected Writings of George Herbert Mead*. Chicago: University of Chicago Press, S. 306–319.
- Merry, Sally Engle (1995): Getting justice and getting even. Legal consciousness among working-class Americans. [Nachdr.]. Chicago, Ill.: University of Chicago Press (Language and legal discourse).
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (1989): Experteninterviews- vielfach erprobt, wenig bedacht: Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. Hg. v. Universität Bremen. Bremen (SFB 186 Statuspassagen und Riskiolagen im Lebensverlauf, 6).
- Mey, Günter; Mruck, Katja (Hg.) (2011 [2007]): *Grounded Theory Reader*. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Mey, Günter; Mruck, Katja (2011 [2007]): *Grounded-Theory-Methodologie: Entwicklung, Stand und Perspektiven*. In: Günter Mey und Katja Mruck (Hg.): *Grounded Theory Reader*. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 11–50.
- Meyer-Ladewig, Jens; Keller, Wolfgang; Leitherer, Stephan; Schmidt, Benjamin (Hrsg.), *SGG – Sozialgerichtsgesetz, Kommentar*, 13. Auflage, München, 2020 (zitiert: Bearbeiter in: Meyer-Ladewig; Keller; Leitherer; Schmidt, SGG, § Rn.).
- Miller, Richard E.; Sarat, Austin (1980–1981): Grievances, Claims, and Disputes: Assessing the Adversary Culture. In: *Law & Society Review* 15 (3–4), S. 525–566.
- Molle, Jana Katharina (2018): *Würdigung und Arbeitslosigkeit. Eine Analyse des Beratungsverständnisses Im SGB II*. Dissertation. Wiesbaden: Vieweg (SpringerLink Bücher, 16). Online verfügbar unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-24643-3.pdf> (abgerufen am 28.06.2023).
- Moos, Gabriele; Klug Wolfgang (2009): *Basiswissen Wohlfahrtsverbände*. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Müller, Ulrike (2021): *Protest und Rechtsstreit. SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag (Recht und Gesellschaft, Law and Society, 13).
- Müller, Ulrike (2019): *Begriffe, Ansprüche und deren Wirklichkeiten. Ein Systematisierungsvorschlag für sogenannte strategische Prozessführung, cause lawyering und andere Formen intentional gesellschaftsgestaltender Rechtspraxen*. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39 (1), S. 33–63.
- Nathschläger, Johannes (2014): *Martha Nussbaum und das gute Leben. Der „Capability Approach“ auf dem Prüfstand*. Marburg: Tectum Verlag.
- Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel (Hg.) (2013): *Das Handbuch der Beratung*. Band 3: *Neue Beratungswelten: Fortschritte und Kontroversen*. 1. Auflage. 3 Bände. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel (Hg.) (2007): *Das Handbuch der Beratung*. Band 2: *Ansätze, Methoden und Felder*. 2. Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag.

- Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel (Hg.) (2007): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. 2. Auflage. 3 Bände. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Neureiter, Marcus; Oschmiansky, Frank; Popp, Sandra & Schoen, Peter (2017): Behördenunabhängige Beratungsdienstleistungen für Erwerbslose. Erwerbslosenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. In: Frank Sowa und Ronald Staples (Hg.): Beratung und Vermittlung im Wohlfahrtsstaat. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 361–385.
- Nullmeier, Frank (2014): Sozialstaatsentwicklung im vereinten Deutschland. In: Peter Masuch, Wolfgang Spellbrink, Ulrich Becker und Stephan Leibfried (Hg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaates. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht. Band 1. 2 Bände. Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 181–199.
- Nussbaum, Martha C. (2011): Creating Capability. The human development approach. Cambridge, Massachusetts and London: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Nussbaum, Martha Craven (1999): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag (Gender studies).
- Nussbaum, Martha C. (1997): Capabilities and Human Rights. In: *Fordham Law Review* 66 (2), S. 273–300.
- Nussbaum, Martha C. (1993): Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit. zur Verteidigung des aristotelischen Essentialismus. In: Michael Brumlik, Hauke Burnkhorst und Wolfgang R. Köhler (Hg.): Gemeinschaft und Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Fischer Verlag, S. 323–361.
- Oschmiansky, Frank; Schmid, Günther; Kull, Silke (2003): Faule Arbeitslose? Politische Konjunkturen und Strukturprobleme der Missbrauchsdebatte. In: *Leviathan* 31 (1), S. 3–31.
- Park, Robert E. (1952): Human communities: the city and human ecology. (The collected papers of Robert Ezra Park, 2). Free Press. Glencoe, Ill. Online verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssao-50435-9> (abgerufen am 21.04.2023).
- Park, Robert E. (1915): The City: Suggestions for the Investigation of Human Behavior in the City Environment. In: *American Journal of Sociology* 20 (5), S. 577–612.
- Pfeiffer, Ulrich (Hg.) (2009): Eine neosoziale Zukunft. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Pfeuffer, Frank; Engel, Heike; Engels, Dietrich (2004): Einrichtung und Arbeitsweise Gemeinsamer Servicestellen für Rehabilitation: wissenschaftliche Begleitforschung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung; integrierter Abschlussbericht. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB316). Hg. v. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH und Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Köln.
- Pironti, Pierluigo (2015): Kriegsoffer und Staat. Sozialpolitik für Invaliden, Witwen und Waisen des Ersten Weltkriegs in Deutschland und Italien (1914–1924). Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag.
- Plagemann, Hermann (1996): Mitwirkungsmöglichkeiten des Leistungsempfängers und Dritter bei der Leistungsrealisierung. In: Deutscher Sozialrechtsverband (Hg.): Leistungsrealisierung und Leistungsstörungen im Sozialrecht. Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. 13. und 14. September 1995 in Dresden. Wiesbaden: Verlag Chiemlorz GmbH (41), S. 41–64.

- Pleasence, Pascoe; Balmer, Nigel J. (2019): Justice & the Capability to Function in Society. In: *Daedalus* 148 (1), S. 140–149.
- Poferl, Angelika; Schröer, Norbert (Hg.) (2022): Handbuch soziologische Ethnographie. Springer Fachmedien Wiesbaden. Wiesbaden: Springer VS. Online verfügbar unter: <https://link-1.springer-1.com-1kssnxcji04bf.han.ub.uni-kassel.de/content/pdf/10.1007/978-3-658-26405-5.pdf> (abgerufen am 16.05.2023).
- Przyborski, Aglaja; Wohlrab-Sahr, Monika (2021): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 5. erweiterte Auflage, München: Oldenbourg.
- Rabinow, Paul; M. Sullivan, William (Hg.) (1987): Interpretive Social Science. A Second Look. Rev. and updated ed. 2 Bände. Berkeley, Calif.: Univ. of California Press.
- Rabinow, Paul; Sullivan, William M. (1987): The interpretative Turn: A Second Look. In: Paul Rabinow und William M. Sullivan (Hg.): Interpretive Social Science. A Second Look. Rev. and updated ed. 2 Bände. Berkeley, Calif.: Univ. of California Press, S. 1–30.
- Radbruch, Gustav (1993): Gesamtausgabe. Rechtsphilosophie II. Hg. v. Arthur Kaufmann. Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag.
- Raiser, Thomas (2013): Grundlagen der Rechtssoziologie. 6. durchgesehene und erweiterte Auflage von „Das Lebende Recht“. Tübingen: Mohr Siebeck (UTB Rechtswissenschaft).
- Raiser, Thomas (1998): Die Entstehung der Vereinigung für Rechtssoziologie. In: Jürgen Brand (Hg.): Soziologie des Rechts. Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Erhard Blankenburg. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, 24), S. 11–41.
- Rambausek-Haß, Tonia; Beyerlein, Michael (2018): Partizipation in der Bedarfsermittlung – Was ändert sich durch das Bundesteilhabegesetz? Hg. v. diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht. Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (Konzepte und Politik, Fachbeitrag D28-2018). Online verfügbar unter www.reha-recht.de (abgerufen am 28.08.2023).
- Rambausek, Tonia (2017): Behinderte Rechtsmobilisierung. Eine rechtssoziologische Untersuchung zur Umsetzung von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention. Wiesbaden: Springer VS.
- Rawls, John (2005): A theory of justice. Original edition. Cambridge, Mass: Harvard University Press. Online verfügbar unter: <https://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=282760> (abgerufen am 23.06.2023).
- Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Reck, A. J. (Hg.) (1964 [1927]): Selected Writings of George Herbert Mead. Chicago: University of Chicago Press.
- Rehder, Britta; Apitzsch, Birgit; Schillen, Philip; Vogel, Berthold (2021): Legal Technology und der Zugang zum Recht. In: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)* (5), S. 376–378.
- Rehder, Britta; van Elten, Katharina (2020): Mobilisierung von Recht durch Legal Technologies. In: Tanja Klenk, Frank Nullmeier und Götrik Wewer (Hg.): Handbuch Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 361–371.
- Reister, Hugo; Nikolaus, Kurt; Klippstein, Norbert (Hg.) (2000): Gesellschaftliche Organisationen und Erwerbslose. Unterstützungen von Arbeitslosen durch Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Arbeitslosenorganisationen, Kirchen und Kommunen in den neuen Bundesländern und Berlin. Berlin: Dietz.

- Reister, Hugo (2000a): Arbeitslose und Arbeitslosenorganisationen – Konzeption, Umsetzungsschritte und Begrenzungen der Organisationsanalyse. In: Hugo Reister, Kurt Nikolaus und Norbert Klippstein (Hg.): *Gesellschaftliche Organisationen und Erwerbslose. Unterstützungen von Arbeitslosen durch Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Arbeitslosenorganisationen, Kirchen und Kommunen in den neuen Bundesländern und Berlin*. Berlin: Dietz, S. 11–47.
- Reister, Hugo (2000b): Spezifika der Arbeitslosenarbeit von Organisationen im neuen Bundesgebiet – eine Zusammenfassung in vergleichender Perspektive. In: Hugo Reister, Kurt Nikolaus und Norbert Klippstein (Hg.): *Gesellschaftliche Organisationen und Erwerbslose. Unterstützungen von Arbeitslosen durch Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Arbeitslosenorganisationen, Kirchen und Kommunen in den neuen Bundesländern und Berlin*. Berlin: Dietz, S. 340–389.
- Rieker, Peter; Hartmann Schaepli, Giovanni; Jakob, Silke (2020): Zugang ist nicht gleich Zugang – Verläufe, Bedingungen und Ebenen des Feldzugangs in ethnografischen Forschungen. In: *Forum Qualitative Sozialforschung* 21 (2).
- Röh, Dieter (2013): Die sozialen Grundlagen der Menschenrechte – transforming rights into capabilities. In: Bernd Birgmeier und Eric Mührel (Hg.): *Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin*. Wiesbaden: Springer Verlag (Springer eBook Collection), S. 142–161.
- Röhl, Klaus (1987): *Rechtssoziologie: ein Lehrbuch*. Köln: Heymanns.
- Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Meßling, Miriam; Udsching Peter (Hrsg.): *Beck'scher Onlinekommentar Sozialrecht 64. Edition, München, Stand 01.09.2020* (zitiert: Bearbeiter in: Rolfs et al., BeckOK SozR, SGB IX § Rn.).
- Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Meßling, Miriam; Udsching Peter (Hrsg.): *Beck'scher Onlinekommentar Sozialrecht 64. Edition, München, Stand 01.03.2022* (zitiert: Bearbeiter in: BeckOK SozR, SGB III § Rn.).
- Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Meßling, Miriam; Udsching Peter (Hrsg.): *Beck'scher Onlinekommentar Sozialrecht 64. Edition, München, Stand 01.03.2022* (zitiert: Bearbeiter in: BeckOK SozR, SGB VI § Rn.).
- Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Meßling, Miriam; Udsching Peter (Hrsg.): *Beck'scher Onlinekommentar Sozialrecht 64. Edition, München, Stand 01.03.2022* (zitiert: Bearbeiter in: BeckOK SozR, SGB X § Rn.).
- Rosenthal, Gabriele (2015): *Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung. 5. aktualisierte und ergänzte Auflage*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Soziologie).
- Rottleuthner, Hubert (2019): Der Konflikt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Sozialleistungsträgern im Spiegel der Rechtssoziologie. In: Armin Höland und Felix Welti (Hg.), *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse*. Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf (Study, 411), S. 116–130.
- Rottleuthner, Hubert (2004): *Rechtsberatung zwischen Deregulierung und Verbraucherschutz. Gutachten für den 65. Deutschen Juristentag. Unter Mitarbeit von Alexander Klose*. Hg. v. C.H. Beck Verlag, München.
- Rottleuthner, Hubert (1987): *Einführung in die Rechtssoziologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

- Rottleuthner, Hubert (Hg.) (1984): Rechtssoziologie Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Rottleuthner, Hubert (1984): Zur Ausdifferenzierung der Justiz – Einige theoretische Folgerungen. In: Hubert Rottleuthner (Hg.): Rechtssoziologie Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 313–357.
- Rottleuthner, Hubert (1982): Alternativen im gerichtlichen Verfahren. In: Erhard Blankenburg, Walter Gottwald und Dieter Stempel (Hg.): Alternativen in der Ziviljustiz: Berichte, Analysen, Perspektiven. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 145–152.
- Rücker, Simone (2007): Rechtsberatung. Das Rechtsberatungswesen von 1919–1945 und die Entstehung des Rechtsberatungsmisbrauchsgesetzes von 1935. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rund, Johannes (2017): HELP.gv.at – selbstverständlich verständlich! Verstehen schafft Vertrauen. In: *juridikum – Zeitschrift für Kritik I Recht I Gesellschaft*, S. 258–264.
- Savigny, Friedrich Carl von (1840): System des heutigen Römischen Rechts. 9 Bände. Berlin: Veit (Band 1).
- Schäfers, Markus; Wansing Gudrun (2016): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schaumborg, Torsten (2020): Das gegliederte System des Rehabilitationsrechts. Hg. v. diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht. Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (Sozialrecht, Fachbeitrag A9-2020). Online verfügbar unter: www.reha-recht.de (abgerufen am 14.04.2023).
- Schaumborg, Torsten (2019): Leistungskoordination im SGB IX – Zuständigkeitsklärung, Genehmigungsfiktion und Teilhabepanung. In: *Die Sozialgerichtsbarkeit* 66 (3), S. 142–149.
- Scherr, Albert (2004): Beratung als Form wohlfahrtsstaatlicher Hilfe. In: Rainer Schützeichel und Thomas Brüsemeister (Hg.): Die beratene Gesellschaft. Zur gesellschaftlichen Bedeutung von Beratung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 95–109.
- Schillen, Philip; Apitzsch, Birgit; Rehder, Britta; Vogel, Berthold (2022): Zivilgesellschaftliche Beratung und digitale Rechtsdienstleistungen – alte und neuen Anwälte schwacher Interessen? In: *WSI Mitteilungen* 75 (2), S. 29–36.
- Schlegel, Rainer; Voelzke, Thomas (Hrsg.): Juris PraxisKommentar SGB I, 3. Auflage, 2018 (zitiert: Bearbeiter in: Schlegel, Voelzke, jurisPK-SGB I, § Rn).
- Schneickert, Christian; Delhey, Jan; Steckermeier, Leonie C. (2019): Eine Krise der sozialen Anerkennung? Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung zu Alltagserfahrungen der Wert- und Geringschätzung in Deutschland. In: *Köln Z Sozial* 71 (4), S. 593–622. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11577-019-00640-8>.
- Schnitzler, Jörg (2019): Die Besonderheiten des Sozialverfahrensrechts. Warum – und inwiefern – sind SGG, SGB I und SGB X anders als VwGO und VwVfG? In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* (1–2), S. 9–13.
- Schroeder, Wolfgang; Schulze, Michaela (Hg.) (2019): Wohlfahrtsstaat und Interessenorganisationen im Wandel. Theoretische Einordnungen und empirische Befunde. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag (Wirtschafts- und Sozialpolitik, 22).
- Schroeder, Wolfgang; Munimus, Bettina; Rüd, Diana (2010): Seniorenpolitik im Wandel. Verbände und Gewerkschaften als Interessenvertreter der älteren Generation. Unter Mitarbeit von Thomas Koch. Frankfurt, New York: Campus Verlag. Online verfügbar unter: <http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=836236> (abgerufen am 21.07.2023).

- Schröer, Norbert; Hinnenkamp, Volker; Kreher, Simone; Poferl, Angelika (Hg.) (2012): *Lebenswelt und Ethnographie*. Beiträge der 3. Fuldaer Feldarbeitstage 2./3. Juni 2011. Essen: Oldib Verlag.
- Schruth, Peter (2015): Sich bewegen im Machtkorsett: Unabhängige ombudtschaftliche Beratung in der Jugendhilfe. In: *Forum Erziehungshilfen* (5), S. 265–272.
- Schubarth, Bettina (2022a): 2,16 Millionen Mitglieder. Der Sozialverband VdK verzeichnet in ganz Deutschland ein starkes Wachstum. In: *VdK Zeitung Hessen-Thüringen* 76, S. 1.
- Schubarth, Bettina (2022b): Starkes Wachstum: VdK hat jetzt bundesweit 2,16 Millionen Mitglieder. In: *Sozialrecht + Praxis Fachzeitschrift für Sozialpolitiker und Schwerbehindertenvertreter* 32 (3), S. 166–167.
- Schubert, Franz-Christian (2011): *Beratung als genuines Feld der sozialen Arbeit*. Hg. v. Social Science Open Access Repository (SSOAR). Mönchengladbach.
- Schulz, Sarah (2022): Rezensionen. Ulrike A. C. Müller, Protest und Rechtsstreit. SGB II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz IV-Konflikts, Baden-Baden (Nomos [Reihe Recht und Gesellschaft – Law and Society]) 2021. In: *Kritische Justiz* 55 (1), S. 118–120.
- Schulz, Thomas (2017): *Recht auf Beratung in der Gesetzlichen Krankenversicherung und in der Sozialen Pflegeversicherung: Europäische Hochschulschriften* (5910).
- Schütze, Bernd (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz*, Kommentar, 9. neubearbeitete Auflage, München 2020 (zitiert Bearbeiter in: Schütze, SGB X, § Rn.)
- Schütze, Fritz (2006): Verlaufskurven des Erleidens als Forschungsgegenstand der interpretativen Soziologie. In: Heinz-Hermann Krüger und Winfried Marotzki (Hg.): *Handbuch erziehungswissenschaftliche Biographieforschung*. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, S. 205–237.
- Schützeichel, Rainer; Brüsemeister, Thomas (Hg.) (2004): *Die beratene Gesellschaft. Zur gesellschaftlichen Bedeutung von Beratung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sebald, Martin (1997): *Organisierter Pluralismus. Kräftefeld, Selbstverständnis und politische Arbeit deutscher Interessengruppen*: Opladen.
- Shibutani, Tomatsu (1955): Reference Groups as Perspectives. In: *American Journal of Sociology* 60, S. 562–569.
- Sickendiek, Ursel; Engel, Frank; Nestmann, Frank (2008): *Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratung*. 3. Auflage. Weinheim und München: Juventa.
- Sobottka, Emil A.; Saavedra, Giovanni A. (2009): Die Debatte um den Begriff der Anerkennung. In: *Soziale Passagen* (1), S. 193–207.
- Sowa, Frank; Staples, Ronald (Hg.) (2017): *Beratung und Vermittlung im Wohlfahrtsstaat*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Sozialverband Deutschland (2022): Eine starke Gemeinschaft. In: *SoVD Magazin*, 2022 (Februar), S. 2.
- Sozialverband Deutschland /Bundesverband (SoVD) (2020): *Satzung Bundesverband, Landesverbände, Kreis-/Bezirksverbände, Ortsverbände*, vom 30.04.2020, S. 1–128. Online verfügbar unter: https://www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/broschueren/der-sovd/Satzung-SoVD-gesamt_2020.pdf (abgerufen am 29.06.2023).

- Sozialverband VdK Deutschland e.V. (2023a): Geschäftsbericht 2018–2023. Sozialverband VdK. unabhängig. solidarisch. stark. Online verfügbar unter: https://www.vdk.de/deutschland/pages/86747/vdk_bvt23_geschaeftsbericht (abgerufen am 28.06.2023).
- Sozialverband VdK Deutschland e.V. (2023b): Über uns. Online verfügbar unter: <https://www.vdk.de/deutschland/?dsc=ok> (abgerufen am 06.09.2023).
- Sozialverband VdK Deutschland e.V. (2021): Satzung des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. vom 01.02.2021, 1–13. Online verfügbar unter: file:///C:/Users/Office/Downloads/2021_02_01_Satzung_barrierefrei.pdf (abgerufen am 28.06.2023).
- Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V. (2020): VdK-Mitgliedsbeitrag: Steuerliche Absetzbarkeit und Übernahme. Hg. v. Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V. Frankfurt am Main (4). Online verfügbar unter: Info-Dienst_04_-_Mitgliedsbeitraege_absetzbar.pdf (abgerufen am 28.06.2023).
- Sozialverband Deutschland. Landesverband Niedersachsen e.V. (2018): Beratung. SoVD gibt Sicherheit. Miteinander.Füreinander. Wir machen Niedersachsen sozial. Geschäftsbericht 2014–2018. Online verfügbar unter: https://praxisboerseuser.uni-goettingen.de/wp-content/uploads/profiles/587/SOVD_Beratung_web.pdf (abgerufen am 28.06.2023).
- Spiegelhalter, Franz (1990): Der dritte Sozialpartner. Die Freie Wohlfahrtspflege – ihr finanzieller und ideeller Beitrag zum Sozialstaat. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Star, Leigh Susan (2010): This is not a boundary object: Reflections on the Origin of Concept. In: *Science, Technology & Human Values* 35 (5), S. 601–617.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Fachserie 10, Reihe 2.7, Rechtspflege Sozialgerichte, Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/JustizRechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.07.2023).
- Stöbe-Blossey, Sybille; Brussig, Martin; Drescher, Susanne; Ruth, Marina (2021): Schnittstellen in der Sozialpolitik. Analysen am Beispiel der Felder Berufsorientierung und Rehabilitation. 1st ed. 2021. Wiesbaden: Springer Verlag; Imprint Springer VS (Springer eBook Collection). Online verfügbar unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-34550-1.pdf> (abgerufen am 26.04.2023).
- Stolleis, Michael (2003): Geschichte des Sozialrechts in Deutschland. Stuttgart: Lucius und Lucius Verlag.
- Strauss, Anselm L. (2017 [1991]): Creating sociological awareness. Collective images and symbolic representations. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group.
- Strauss, Anselm; Corbin, Juliet (1996a): Grounded Theory, Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim: BELTZ Psychologie Verlags Union.
- Strauss, Anselm L.; Corbin, Juliet M. (1996b): Grounded theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Unveränd. Nachdr. der letzten Auflage Weinheim: Beltz.
- Strauss, Anselm L. (1993): Continual permutations of action. Hawthorne, NY: Aldine de Gruyter (Communication and social order).
- Strauss, Anselm (1988 [1979]): Negotiations. Varieties, contexts, processes, and social order. 4. print. San Francisco: Jossey-Bass (The Jossey-Bass social and behavioral science series).
- Strauss, Anselm L. (1987): Qualitative analysis for social scientists. [Nachdr.]. Cambridge: Cambridge Univ. Press.

- Strauss, Anselm (1984): Social Worlds and Their Segmentation Processes. In: Norman K. Denzin (Hg.): Studies in Symbolic Interaction. Greenwich, Conn.: Jai Press (5), S. 123–139.
- Strauss, Anselm (1982): Social Worlds and Legitimation Processes. In: Norman K. Denzin (Hg.): Studies in symbolic interaction. An annual compilation of research. Greenwich, Conn.: Jai Press (4), S. 171–190.
- Strauss, Anselm (1978): A Social Worlds Perspective. In: Studies in Symbolic Interaction-Emerald Books (1), S. 119–128.
- Streeck, Wolfgang (2017): Vielfalt und Interdependenz. In: *Köln Z Soziol* 69 (S1), S. 525–548.
- Strübing, Jörg (2018a): Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Boston: Walter de Gruyter GmbH.
- Strübing, Jörg (2018b): Situationsanalyse. Eine pragmatische Erweiterung der Grounded Theory unter dem Eindruck der Postmoderne. In: Leila Akremi, Nina Baur, Hubert Knoblauch und Boris Traue (Hg.): Handbuch Interpretativ forschen. 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden), S. 681–706.
- Strübing, Jörg; Hirschauer, Stefan; Ayaß, Ruth; Krähnke, Uwe; Scheffer, Thomas (2018): Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. Ein Diskussionsanstoß. In: *Zeitschrift für Soziologie* 47 (2), S. 83–100.
- Thiersch, Hans (2007): Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Beratung. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. 2. Auflage. 3 Bände. Tübingen: dgvt-Verl., S. 115–124.
- Thomas, Stefan (2019): Ethnografie. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Tisch, Anita (2010): Kundenzufriedenheit im SGB II: Arbeitsvermittler im Urteil der ALG-II-Empfänger. IAB-Kurzbericht 07/2010. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).
- Tuma, René; Schnettler, Bernd; Knoblauch, Hubert (Hg.) (2013): Videographie. Einführung in die interpretative Videoanalyse sozialer Situationen. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Vanhala, Lisa (2011): Making rights a reality? Disability rights activists and legal mobilization. Cambridge: Cambridge University Press.
- Vereinte Nationen (10.09.2015): Entwurf des Ergebnisdokuments des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda. A/RES/69/315. Online verfügbar unter: <https://www.un.org/depts/german/gv-69/band3/ar69315.pdf>, S. 1–37 (abgerufen am 15.03.2023).
- Volkssolidarität Bundesverband e.V. (2021): Zahlen, Daten, Fakten der Volkssolidarität 2020. Unter Mitarbeit von Anna Knüpfung und Claus Püschel. Hg. v. Volkssolidarität Bundesverband e.V. Berlin. Online verfügbar unter: [Informationen_und_Wissenswertes_über_die_Volkssolidarität_2020.pdf](https://www.volkssolidaritaet.de/Informationen_und_Wissenswertes_über_die_Volkssolidarität_2020.pdf) (volkssolidaritaet.de) (abgerufen am 24.06.2023).
- Vözlmann, Berit (2020): Digitale Rechtsmobilisierung – Effektiver Rechtsschutz durch Legal Tech? In: Ruth Greve, Benjamin Gwiasda, Thomas Kemper, Joshua Moir, Sabrina Müller, Sebastian Stöcker, Julia Wagner und Lydia Wolff (Hg.): Der digitalisierte Staat – Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat. 60. Assistententagung Öffentliches Recht Trier 2020. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 287–310.
- Weber, Jürgen (1977): Die Interessengruppen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer (Ein systematisches Programm Politikwissenschaft).

- Weber, Thomas (2010): Die Ordnung der Rechtsberatung in Deutschland nach 1945. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weishäupl, Karl (1977): Die Bedeutung des VdK für die Nachkriegsgeschichte der deutschen Sozialpolitik. In: Reinhart Bartholomaei, Wolfgang Bodenbender, Hardo Henkel und Renate Hüttel (Hg.): Sozialpolitik nach 1945. Geschichte und Analysen; [Prof. Dr. Ernst Schellenberg zum 70. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Ernst Schellenberg. 1. Auflage. Bonn- Bad Godesberg: Verlag Neue Gesellschaft.
- Wellmann, Holger (2004): Gemeinsame Servicestellen in der Rehabilitation. Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2004. 1. Auflage. Lohmar, Köln: Eul. Online verfügbar unter: <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-89936-307-4> (abgerufen am 13.06.2023).
- Welti, Felix (2021): Verbände vor den Sozialgerichten: Vertreter überindividueller Rechte? In: Katie Baldschun, Alice Dillbahrer, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich (Hg.): Die Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Jahreskonferenz der Nachwuchsgruppe Die Sozialrechtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland am 21./22. September 2020. Baden-Baden: Nomos Verlag (Schriften zum Sozialrecht), S. 119–126.
- Welti, Felix; Höland, Armin; Dahlke, Clemens (2021a): Die Sozialgerichtsbarkeit und die Sozialverwaltung in der Pandemie. In: Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 8, S. 480–484.
- Welti, Felix; Kaufmann, Susanne; Maischak, Christina; Trienekens, Jan (2021b): Forschungsprojekt. Arbeits- und Sozialgerichte in der Pandemie. In: *verdikt* 2, S. 21–24.
- Welti, Felix (2019): Verbände und Sozialgerichtsbarkeit – eine Forschungsskizze. In: Wolfgang Schroeder und Michaela Schulze (Hg.): Wohlfahrtsstaat und Interessenorganisationen im Wandel. Theoretische Einordnungen und empirische Befunde. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag (Wirtschafts- und Sozialpolitik, 22), S. 63–76.
- Welti, Felix; Fuchs, Maximilian; Fuchsloch, Christiane; Naegele, Gerhard; Udsching, Peter (2017) (Hg.): Gesundheit, Alter, Pflege, Rehabilitation – Recht und Praxis im interdisziplinären Dialog. Festschrift für Gerhard Igl. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Welti, Felix (2017a): Kann die Sprache des sozialen Rechtsstaats verständlich sein? In: Felix Welti, Maximilian Fuchs, Christiane Fuchsloch, Gerhard Naegele und Peter Udsching (Hg.): Gesundheit, Alter, Pflege, Rehabilitation – Recht und Praxis im interdisziplinären Dialog. Festschrift für Gerhard Igl. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 497–510.
- Welti, Felix (2017b): Rechtserschließung und Rechtsdurchsetzung im Sozialrecht. In: *Soziales Recht* (4), S. 143–150.
- Welti, Felix (2016): Beratung im Recht – am Beispiel der Beratung für und durch behinderte Menschen. Hg. v. Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (Fachbeitrag D41-2016).
- Welti, Felix (Hg.) (2013): Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit. Kassel: Kassel University Press.
- Welti, Felix (2011): Der Sozialbürger als Verbraucher? – Rechtliche Dimensionen der Nutzerstellung im Sozialrecht. In: *Verbraucher und Recht* 10, S. 363–370.
- Weyrich, Katharina (2021): Die Mobilisierung sozialer Rechte in der sozialrechtsbezogenen Beratung durch Sozial- und Wohlfahrtsverbände. In: Katie Baldschun, Alice Dillbahrer, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich (Hg.): Die Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Jahreskonferenz der Nachwuchsgruppe Die Sozialrechtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland am 21./22. September 2020. Baden-Baden: Nomos Verlag (Schriften zum Sozialrecht).

- Weyrich, Katharina (2019): Eine umfassende Beratung ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems. Hg. v. diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht. Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (Konzepte und Politik, Fachbeitrag D17-2019). Online verfügbar unter www.reha-rec ht.de (abgerufen am 13.04.2023).
- Weyrich, Katharina (2017): Vorgerichtliche, nichtanwaltliche Beratung im Sozialrecht– aus Expert_Innen_sicht. Hochschule Fulda (Univeröffentliches Manuskript).
- Whittington, Keith E.; Keleman, R. Daniel; Caldera, Gregory A. (Hg.) (2008): The Oxford Handbook of law and politics. 1. Auflage. New York: OXFORD University Press Inc.
- Winter, Thomas von (1997): Sozialpolitische Interessen. Konstituierung, politische Repräsentation und Beteiligung an Entscheidungsprozessen. Zugl.: Marburg, Univ., Habilitationsschr., 1995. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Wolff, Katharina; Pflug, Claudia; Rellecke, Julian; Rieckhoff, Sandra; Dehl, Terese; Nolting, Hans-Dieter (2020): Evaluation der Pflegeberatung und Pflegeberatungsstrukturen gemäß § 7a Absatz 9 SGB XI. Abschlussbericht. IGES Institut. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung_und_betreuung/pflegeberatung/20200331_IGES_Evaluation_Pflegeberatung_Abschlussbericht.pdf (abgerufen am 28.10.2023).
- Wolff, Stephan (2022 [2000a]): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 502–513.
- Wolff, Stephan (2022 [2000b]): Wege ins Feld und ihre Varianten. In: Uwe, Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 14. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 334–349.
- Wrase, Michael; Günther, Philipp (2022): Legal Tech-Unternehmen als repeat player der Rechtsmobilisierung. Online verfügbar unter <https://barblog.hypotheses.org/4286> (abgerufen am 03.05.2023).
- Wrase, Michael; Thies, Leonie; Behr, Johanna; Stegemann, Tim (2021): Gleicher Zugang zum Recht. (Menschen-)Rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 71 (37), S. 48–54.
- Wrase, Michael; Scheiwe, Kirsten (2018): Rechtswirkungsforschung revisited. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 28 (1), S. 1–19.
- Wrase, Michael (2006): Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 (2), S. 289–312.
- Yin, Robert K. (2018): Case study research and applications. Design and methods. Sixth edition. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore, Washington DC, Melbourne: Sage.
- Zacher, Hans F. (1984): Verrechtlichung im Sozialrecht. In: Alfred Kohl, Günther Spiegel, Richard Wanka und Gerhard Wilke (Hg.): Mensch und Arbeitswelt. Festschrift für Josef Stingl zum 65. Geburtstag 19. März 1984. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Verlag W. Kohlhammer, S. 513–533.
- Zacher, Hans F. (1988): Sozialrecht und Gerechtigkeit. In: Arthur Kaufmann und Mestmäcker, Ernst-Joachim, Zacher, Hans F. (Hg.): Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, S. 669–691.

- Zacher, Hans (1982): Die Anatomie des Sozialrechts. In: *Die Sozialgerichtsbarkeit* 29 (9), S. 329–337.
- Zacher, Hans F. (1978): Das soziale Staatsziel. In: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. VI. Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag (Band I), S. 1045–1113.
- Zemans, Frances Kahn (1983): Legal Mobilization: The Neglected Role of the Law in the Political System. In: *The American Political Science Review* 77 (3), S. 690–703.